

An die Mitglieder
des Finanz- und Wirtschaftsausschusses

Köln, 07.06.2024
Herr Sievert
Fachbereich 21

Finanz- und Wirtschaftsausschuss

Freitag, 21.06.2024, 10:00 Uhr

Köln, Landeshaus, Rheinlandsaal

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **17.** Sitzung lade ich herzlich ein.

Falls es Ihnen nicht möglich ist, an der Sitzung teilzunehmen, bitte ich, dies umgehend der zuständigen Fraktionsgeschäftsstelle mitzuteilen, damit eine Vertretung rechtzeitig benachrichtigt werden kann.

T a g e s o r d n u n g

Öffentliche Sitzung

Beratungsgrundlage

- | | | |
|----|---|--------------------|
| 1. | Anerkennung der Tagesordnung | |
| 2. | Niederschrift über die 16. Sitzung vom 19.04.2024 | |
| 3. | LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-
Behindertenrechtskonvention: Entwurf Jahresbericht
2023
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Direktorin Lubek | 15/2179/1 K |
| 4. | Förderung von Selbsthilfegruppen ehemaliger
Heimkinder und Menschen, die in Psychiatrie und
Behindertenhilfe in der Zeit von 1949 bis 1975 Unrecht
und Leid erfahren haben
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Dannat | 15/2387 E |
| 5. | Deutschlandticket an den LVR-Förderschulen
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Dr. Schwarz | 15/2320 K |

- | | | |
|-----|---|------------------------|
| 6. | Die Eingliederungshilfe-Leistungen des LVR im Rheinland: regionalisierter Datenbericht 2022
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Lewandrowski | 15/2286 K |
| 7. | Zentrale Ergebnisse des BAGÜS-Benchmarking-Berichts 2024
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Lewandrowski | 15/2289 K |
| 8. | Eckpunkte zu einem Modellprojekt "Vom betriebsintegrierten Arbeitsplatz in die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung"
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Lewandrowski | 15/2368 E |
| 9. | Beendigung der jährlichen indexbasierten Anpassung der Förderung der KoKoBe, SPZ und SPKoM ab dem Jahr 2025
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Lewandrowski | 15/2435 E folgt |
| 10. | Berichte aus Netzwerken und Stiftungen durch die Verwaltung
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Dr. Franz | |
| 11. | Museumsverband NRW e. V.
hier: Evaluation der Förderung des neugegründeten Museumsverbandes und Fortsetzung der Förderung für die Jahre 2025 bis 2027
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Dr. Franz | 15/2390 E |
| 12. | Zentrum für verfolgte Künste: Entwicklung und Förderung durch den LVR
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Dr. Franz | 15/2361 K |
| 13. | Anpassung der Förderrichtlinien des LVR-Mobilitätsfonds
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Dr. Franz | 15/2310 K |
| 14. | Außerplanmäßige Auszahlung zum Ankauf des Gemäldes "Kind vor Hochofen" (1927) von Conrad Felixmüller für das LVR-LandesMuseum Bonn
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Dr. Franz | 15/2207 E |
| 15. | Schulinvestitions- und Sanierungsprogramm
Entwurf eines Programms für die Jahre 2024-2035
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Althoff | 15/2324 E |
| 16. | Optimierung des Liquiditätsmanagements unter Einbeziehung der Pensionslasten: Jährliches Berichtswesen 2023
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Hillringhaus | 15/2275 K |
| 17. | Berichterstattung zur aktuellen wirtschaftlichen Lage des LVR
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Hillringhaus | 15/2443 K |
| 18. | Anfragen und Anträge | |
| 19. | Bericht aus der Verwaltung
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Hillringhaus | |

20. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

21. Niederschrift über die 16. Sitzung vom 19.04.2024
22. Verkauf einer Eigentumswohnung aus dem Allgemeinen Grundvermögen zugunsten des LVR-Landesmuseums **15/2434 E**
Berichterstattung: LVR-Dezernent Althoff
23. Zustimmung zu der Änderung des Gesellschaftsvertrages der "Gemeinnützigen Gesellschaft für Digitale Gesundheit mbH" zur Aufnahme weiterer Gesellschafter **15/2386 E**
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Wenzel-Jankowski
24. Taskforce zur Konsolidierung der LVR-Kliniken: Mehr Wirtschaftlichkeit durch Synergien im Verbund **15/2362 E**
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Wenzel-Jankowski
25. LVR-Klinik Köln: Modellprojekt Haus D **15/2429 E**
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Wenzel-Jankowski
26. Koordinationsstelle für Provenienzforschung in Nordrhein-Westfalen (KPF.NRW) **15/2389 E**
hier: Evaluation des Pilotprojekts und Entscheidung über die Aufnahme des unbefristeten, regulären Betriebs (Verstetigung)
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Dr. Franz
27. Quartalsreport der Beteiligungsverwaltung zu den wirtschaftlichen Beteiligungen und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen des LVR zum 31. März 2024 **15/2433 K**
Berichterstattung: LVR-Dezernent Hillringhaus
28. Klinik Alteburger Straße gGmbH
- 28.1 Klinik Alteburger Straße gGmbH **15/2436 E**
Änderung des Gesellschaftsvertrages der Klinik Alteburger Straße gGmbH
Berichterstattung: LVR-Dezernent Hillringhaus
- 28.2 Klinik Alteburger Straße gGmbH **15/2438 E**
Sicherstellung der finanzwirtschaftlichen Ausstattung der Gesellschaft durch Verlängerung des eingeräumten Liquiditätsrahmens
Berichterstattung: LVR-Dezernent Hillringhaus
29. Klinikum Oberberg GmbH **15/2439 E folgt**
Verschlankung Konzernstruktur Klinikum Oberberg / Teilveräußerung MVZ Oberberg GmbH
Berichterstattung: LVR-Dezernent Hillringhaus
30. Berichterstattungen aus Beteiligungen und Mitgliedschaften

31. Anfragen und Anträge
32. Bericht aus der Verwaltung
33. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorsitzende

D r . E l s t e r

TOP 1 Anerkennung der Tagesordnung

Niederschrift
über die 16. Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses
am 19.04.2024 in Köln, Landeshaus
- öffentlicher Teil -

Anwesend vom Gremium:

CDU

Brohl, Ingo
Dr. Elster, Ralph
Henk-Hollstein, Anne
Kühlwetter, Joachim
Loepp, Helga
Stefer, Michael
Stieber, Andreas-Paul
Wörmann, Josef

Vorsitzender

(für Einmahl, Rolf)

SPD

Böll, Thomas
Brodrick, Helmut
Cirener, Thomas
Kaske, Axel
Dr. Klose, Hans
Soloeh, Barbara

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Beck, Corinna
Klemm, Ralf
Muschiol, Paul-Patrick
Rickes, Roland
vom Scheidt, Frank

(bis 11:45 Uhr, TOP 18)

(bis 11:45 Uhr, TOP 18)

FDP

Becker-Blonigen, Werner
Effertz, Lars Oliver

AfD

Prof. Dr. Bommermann, Ralf Günter

Die Linke.

Basten, Larissa

FREIE WÄHLER

Bayer, Udo

Die FRAKTION

Thiel, Carsten

Verwaltung:

Frau Hötte	LVR-Dezernentin 2, Finanzmanagement, Kommunalwirtschaft und Europaangelegenheiten
Herr Limbach	Erster Landesrat und LVR-Dezernent 1, Personal und Organisation
Herr Althoff	LVR-Dezernent 3, Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, Bauen für Menschen GmbH
Frau Dr. Schwarz	LVR-Dezernentin 5, Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung
Frau Dr. Franz	LVR-Dezernentin 9, Kultur und Landschaftliche Kulturpflege
Herr Hillringhaus	LVR-Stabsstelle Strategische Themen und Allianzen im Organisationsbereich der LVR-Direktorin
Frau Dr. Stermann	LVR-Stabsstelle Übergreifende finanz- und kommunalwirtschaftliche Projekte und Aufgaben, Europaangelegenheiten, Strategische Steuerungsunterstützung
Herr Wiese	LVR-Fachbereichsleiter 21, Finanzmanagement
Herr Eichmüller	LVR-Fachbereichsleiter 62, IT-Gesamtsteuerung im LVR
Frau Kramer	LVR-Stabsstelle 70.10
Herr Schneider	LVR-Fachbereich 21, Abteilungsleiter 21.10
Herr Sievert	LVR-Fachbereich 21, Finanzmanagement, Protokoll

Tagesordnung

<u>Öffentliche Sitzung</u>	<u>Beratungsgrundlage</u>
1. Anerkennung der Tagesordnung	
2. Niederschrift über die 15. Sitzung vom 16.02.2024	
3. Einrichtung von Ausbildungsstellen in der Form einer theoriereduzierten Ausbildung - im Rahmen der Zuständigkeiten des LVR - zwecks Einsatzes am Ersten Arbeitsmarkt	15/2311 K
4. NKF-Haushalt 2023 hier: Bericht über die Abrechnung der Baumaßnahmen 2023	15/2239 K
5. Weiterentwicklung der Arbeit der Integrationsfachdienste	15/2138 E
6. Erneute Übertragung der Aufgaben des Sozialen Entschädigungsrechts auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe ab 2024	15/2170 K
7. Offenlegung der Arbeitsergebnisse 2021 und 2022 der rheinischen Werkstätten für Menschen mit Behinderung	15/2192 K
8. Berichte aus Netzwerken und Stiftungen durch die Verwaltung	
9. Transformationsprozesse im Rheinischen Revier – Ergebnisse Werkstattverfahren Frimmersdorf	15/2272 E
10. LVR-Industriemuseum Zinkfabrik Altenberg, Oberhausen, Vision 2020 - Sanierung Walzhalle und Neugestaltung Freiraum hier: Freigabe von Mehrkosten	15/2209 E
11. Jahresabschluss 2023	
12. Berichterstattung zur aktuellen wirtschaftlichen Lage des LVR	15/2288 K
13. Haus Freudenberg GmbH - Anpassung des Gesellschaftervertrages	15/2297 E
14. Anfragen und Anträge	
14.1 Beantwortung der Anfrage Nr. 15/100	
15. Bericht aus der Verwaltung	
16. Verschiedenes	

Nichtöffentliche Sitzung

17. Niederschrift über die 15. Sitzung vom 16.02.2024
18. Quartalsreport der Beteiligungsverwaltung zu den wirtschaftlichen Beteiligungen und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen des LVR zum 31. Dezember 2023 **15/2294 K**
19. Berichterstattungen aus Beteiligungen und Mitgliedschaften
20. Anfragen und Anträge
21. Bericht aus der Verwaltung
22. Verschiedenes

Beginn der Sitzung:	10:00 Uhr
Ende öffentlicher Teil:	11:40 Uhr
Ende nichtöffentlicher Teil:	11:40 Uhr
Ende der Sitzung:	12:00 Uhr

Öffentliche Sitzung

Punkt 1

Anerkennung der Tagesordnung

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss erkennt die Tagesordnung einvernehmlich an.

Punkt 2

Niederschrift über die 15. Sitzung vom 16.02.2024

Gegen die Niederschrift werden keine Einwände erhoben.

Punkt 3

Einrichtung von Ausbildungsstellen in der Form einer theoriereduzierten Ausbildung - im Rahmen der Zuständigkeiten des LVR - zwecks Einsatzes am Ersten Arbeitsmarkt Vorlage Nr. 15/2311

Die Vorlage Nr. 15/2311 "Einrichtung von Ausbildungsstellen in der Form einer theoriereduzierten Ausbildung - im Rahmen der Zuständigkeiten des LVR - zwecks Einsatz am Ersten Arbeitsmarkt" wird ohne Aussprache zur Kenntnis genommen.

Punkt 4

NKF-Haushalt 2023

hier: Bericht über die Abrechnung der Baumaßnahmen 2023

Vorlage Nr. 15/2239

Herr Kühlwetter lobt die Verwaltung für die budgetgetreue Umsetzung der Baumaßnahmen.

Der Bericht über die Abrechnung der Baumaßnahmen wird gemäß Vorlage Nr. 15/2239 zur Kenntnis genommen.

Punkt 5

Weiterentwicklung der Arbeit der Integrationsfachdienste

Vorlage Nr. 15/2138

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss fasst ohne Aussprache **einstimmig** folgenden empfehlenden Beschluss:

Der Finanzierungsanpassung der rheinischen Integrationsfachdienste wird gemäß Vorlage Nr. 15/2138 zugestimmt. Die Förderung erfolgt aus Mitteln der Ausgleichsabgabe des LVR-Inklusionsamtes und umfasst für das Jahr 2024 und die Folgejahre Mehrkosten in Höhe von 1,5 Mio. € pro Jahr. Die Mehrkosten sind in der Haushaltsplanung der Ausgleichsabgabe des LVR-Inklusionsamtes enthalten.

Punkt 6

Erneute Übertragung der Aufgaben des Sozialen Entschädigungsrechts auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe ab 2024

Vorlage Nr. 15/2170

Die Vorlage Nr. 15/2170 wird ohne Aussprache zur Kenntnis genommen.

Punkt 7

Offenlegung der Arbeitsergebnisse 2021 und 2022 der rheinischen Werkstätten für Menschen mit Behinderung

Vorlage Nr. 15/2192

Der Bericht der Verwaltung über die Offenlegung der Arbeitsergebnisse 2021 und 2022 der rheinischen Werkstätten für Menschen mit Behinderung wird gemäß Vorlage Nr. 15/2192 ohne Aussprache zur Kenntnis genommen.

Punkt 8

Berichte aus Netzwerken und Stiftungen durch die Verwaltung

Frau Dr. Franz berichtet zur Zentrum für verfolgte Künste GmbH, dass im Januar der Kulturausschuss und die Gesellschafterversammlung eine Bestandsaufnahme beauftragt hätten. Hierzu seien mittlerweile verschiedene Gespräche zwischen den Akteuren geführt worden. Aus kulturfachlicher Sicht erfolge derzeit eine umfassende Analyse der Situation, welche auch Problemstellungen und Handlungsbedarfe beinhalte. Konkrete Themen seien zum Beispiel das Zusammenwirken mit dem Kunstmuseum Solingen, die bauliche Situation im Hinblick auf Raumklima und Unterbringung der Sammlung sowie die Umsetzung des Nutzungsvertrags.

Zur Vogelsang IP gGmbH führt **Frau Dr. Franz** aus, dass hier weiterhin die Möglichkeit im Raum stehe, 11 Mio. Euro Fördermittel vom Bund zu erhalten. Derzeit versuche man, komplementäre Fördermittel in selber Höhe vom Land einzuwerben. Am 20. März habe hierzu ein Gespräch mit den zuständigen Ministerinnen, Frau Brandes und Frau Scharrenbach, stattgefunden.

Frau Hötte ergänzt, dass für die strategische Ausrichtung und Weiterentwicklung des van Dooren-Komplexes finanzielle Mittel in nennenswertem Umfang benötigt würden. Dies habe Frau Scharrenbach dazu veranlasst, den LVR aufzufordern, zunächst entsprechende Fördermittel beim Bund einzuwerben. Dieser habe, wie berichtet, erfreulicherweise eine Förderung in Höhe von 11 Mio. Euro in Aussicht gestellt, sofern sich das Land NRW in gleicher Höhe beteiligt.

Bis jetzt habe das Land allerdings unter Verweis auf finanzielle Engpässe eine entsprechende Komplementärförderung nicht zugesagt. Auch eine reduzierte Förderung in Höhe von 9 Mio. Euro (Abzug der Zahlung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben bei Übernahme des Gebäudes) habe das Land nicht zusichern können. Dies sei vor allem vor dem Hintergrund kritisch zu bewerten, dass sich der LVR aufgrund entsprechender Leitentscheidungen des Landes aus den Jahren 2008 und 2009 bei der Einrichtung und dem Betrieb von Vogelsang IP engagiert habe. Außerdem verfielen bei einer Nichtbeteiligung des Landes die Bundesmittel. Deshalb habe man in dem Gespräch an die Verantwortlichkeit des Landes erinnert, Vogelsang IP auf diesem Gebiet finanziell zu unterstützen. Eine eventuelle Möglichkeit zur finanziellen Unterstützung sieht **Frau Hötte** in der Bereitstellung von Mitteln aus der Städtebauförderung.

Insbesondere Frau Scharrenbach sei sich der Verantwortung des Landes bewusst und befürworte weitere Planungen, die zeitnah vorgelegt werden sollten. Ziel sei es, Mittel für das Projekt in den Landeshaushalt für das Jahr 2025 aufzunehmen. Für dieses Ziel hätten bereits einzelne Landtagsfraktionen ihre Unterstützung signalisiert. Es müsse nun schnell gehandelt werden, damit ein wesentlicher finanzieller Beitrag durch das Land realisiert werden könne. Vogelsang IP habe mit der weiteren Ausarbeitung der Planungen bereits begonnen. Insgesamt ist **Frau Hötte** aber noch optimistisch, dass ausreichende Fördermittel eingeworben werden könnten.

Punkt 9

Transformationsprozesse im Rheinischen Revier – Ergebnisse Werkstattverfahren Frimmersdorf Vorlage Nr. 15/2272

Herr Kühlwetter bedankt sich für die Vorlage bei der Verwaltung, welche das abgeschlossene Werkstattverfahren aufgreife und nun die Ergebnisse konkretisiere.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss fasst **einstimmig** folgenden empfehlenden Beschluss:

1. Der Sachstandsbericht zu den Ergebnissen des Werkstattverfahrens zum Kraftwerk Frimmersdorf wird zusammen mit den Berichten zum Archäologischen Kulturlandschaftspark und dem Netzwerk dezentraler Kulturorte gemäß Vorlage Nr. 15/2272 zur Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird gemäß Vorlage Nr. 15/2272 beauftragt, die in der Vorlage vorgestellten Nutzungsmöglichkeiten
 - Industriekultureller Denkmalpfad
 - Portal Frimmersdorf: Ort – Region – Transformation
 - Funddepot und Forschungsstelle der Braunkohlenarchäologiefür das ehemalige Kraftwerk Frimmersdorf (Modul 2) hinsichtlich Konzeption, Betriebsmodellen, Kosten- und Zeitplänen sowie Fördermöglichkeiten zum Zwecke einer Beschlussfassung zu konkretisieren.
3. Die Verwaltung wird gemäß Vorlage Nr. 15/2272 beauftragt, die Möglichkeiten eines Archäologischen Kulturlandschaftsparks (Modul 3) weiter zu prüfen und die Entwicklung des Netzwerks dezentraler Kulturorte (Modul 1) fortgesetzt zu begleiten.

Punkt 10

**LVR-Industriemuseum Zinkfabrik Altenberg, Oberhausen, Vision 2020 - Sanierung Walzhalle und Neugestaltung Freiraum
hier: Freigabe von Mehrkosten
Vorlage Nr. 15/2209**

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss fasst ohne Aussprache **einstimmig bei Enthaltung von Die FRAKTION** folgenden empfehlenden Beschluss:

1. Den Mehrkosten durch zusätzliche Bau- und Baunebenkosten in Höhe von 6.895.000 € brutto und somit den Gesamtprojektkosten in Höhe von 34.368.257 € brutto (zuzüglich der bereits bewilligten Kosten für die Einrichtung der Dauerausstellung) wird gemäß Vorlage Nr. 15/2209 zugestimmt.
2. Der Beschluss zur Deckelung der Mehrkosten gemäß Vorlage Nr. 14/4271/1 wird um diese Summe angehoben.

Punkt 11

Jahresabschluss 2023

Frau Hötte berichtet über die Eckpunkte des planmäßig zum 31. März 2024 aufgestellten Entwurfs des Jahresabschlusses 2023 anhand der als **Anlage 1** beigefügten Präsentation.

Das Jahresergebnis 2023 falle bei einem Planfehlbetrag von 15,7 Mio. Euro mit 18,7 Mio. Euro um 3 Mio. Euro schlechter aus, als geplant. Im Vergleich zum Gesamtvolumen des Haushaltes sei dies nahezu eine Punktladung, allerdings habe die Überschreitung des Planfehlbetrages gemäß GO NRW dem MHKBD NRW angezeigt werden müssen, was bereits erfolgt sei. Bisher habe sich das Ministerium diesbezüglich noch nicht zurückgemeldet.

Frau Hötte führt aus, dass sich die Bilanzsumme um 236 Mio. Euro auf 4,0 Mrd. Euro, vor allem aufgrund des gestiegenen Leistungsumfangs in der Eingliederungshilfe, erhöht habe. Bezogen auf ausgewählte Bilanzpositionen berichtet sie, dass die anwendungspflichtige Bilanzierungshilfe nach dem NKF CUIG für Corona- und Ukrainebedingte Aufwendungen letztmals im Jahresabschluss 2023 anzuwenden und nochmal um 12,3 Mio. Euro auf 22,3 Mio. Euro aufzustocken gewesen sei. Die

haushalterische Zweckmäßigkeit der Aufwandsisolierung habe sie bereits in der Vergangenheit mehrmals kritisch in Zweifel gezogen. Die Städte und Gemeinden hätten die Isolierungsmöglichkeiten von Aufwendungen benötigt, um ihre Haushalte ausgeglichen aufstellen zu können. Die Bilanzierungshilfe führe allerdings zu einer haushalterischen Belastung zukünftiger Generationen. Auf der letzten Finanzausschusssitzung des Städtetages NRW in der vergangenen Woche sei über eine Blitzumfrage berichtet worden, wonach 27 der befragten Kommunen in NRW insgesamt rund 3,5 Mrd. Euro bilanziell isoliert hätten.

Hinzu käme, dass weiterhin noch keine Lösung für die kommunale Altschuldenproblematik in NRW in Aussicht stünde. Vor diesem Hintergrund sei darauf hinzuweisen, dass die über Liquiditätskredite finanzierten Bilanzierungshilfen die kommunale Altschuldenproblematik zusätzlich verschärften.

Der Anstieg des Anlagevermögens läge laut **Frau Hötte** vor allem an der Aktivierung von Anlagen im Bau, die aus den großen Investitionsprogrammen, insbesondere für Förderschulen, resultierten. Der Rückgang des Umlagevermögens wiederum resultiere vor allem aus der Umschichtung von liquiden Mitteln in Kapitalanlagen.

Hinsichtlich der Entwicklung der Rückstellungen sei festzuhalten, dass vor allem zusätzliche Instandhaltungsrückstellungen und Rückstellungen für offene Vorgänge im Bereich der Eingliederungshilfe für Kinder zum 31. Dezember 2023 zu bilden gewesen seien.

Im Vergleich zur Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2007 sei die Entwicklung des Eigenkapitals mit einem Zuwachs von 90 Mio. Euro zum 31. Dezember 2023 positiv zu bewerten. Aufgrund von Verrechnungen sei die allgemeine Rücklage zwar leicht gestiegen, insgesamt sei das Eigenkapital im Vergleich zum Vorjahr aufgrund des Jahresverlustes jedoch gesunken.

Trotz der absoluten Eigenkapitalverbesserung im Vergleich zur Eröffnungsbilanz sei die Eigenkapitalquote und der Anteil des Eigenkapitals an den Aufwendungen jedoch im Vergleich zur Eröffnungsbilanz deutlich gesunken. Dies zeige, dass das Eigenkapital nicht Schritt halte mit der Aufgabenausweitung des LVR und dass somit seine Pufferfunktion tendenziell abnehme.

Mit Blick auf die Erträge und Aufwendungen sei festzuhalten, dass die Zuwendungen und allgemeinen Umlagen durch die Landschaftsumlage, die Schlüsselzuweisungen, aber auch durch Finanzierungshilfen des Landes zum Ausgleich von Energiepreiserhöhungen in den Einrichtungen der Eingliederungshilfe bestimmt werden. So habe der Umlagesatz 2023 auch über den Nachtragshaushalt 2023 nach unten auf 15,30 % angepasst und niedrig gehalten werden können.

Anstiege im dreistelligen Millionenbereich bei den Aufwendungen im Bereich der Eingliederungshilfe für Kinder seien laut **Frau Hötte** der maßgebliche Grund für den Anstieg der Transferaufwendungen in 2023 gegenüber dem Vorjahr.

Die deutlich positive Entwicklung bei dem Finanzergebnis erkläre sich mit der Dividende der Provinzial Rheinland Holding AöR in Höhe von 10,2 Mio. Euro für das Geschäftsjahr 2022 und den saldierten Zinserträgen in Höhe von 18,2 Mio. Euro. Hier ließen sich die positiven Effekte der Umsetzung der Optimierung des aktiven Liquiditätsmanagements ablesen. Hierdurch werde für die nötige kapitalgebundene Rückdeckung der Pensions- und Beihilferückstellungen gesorgt.

Das außerordentliche Ergebnis resultiere aus den Aufwandsisolierungen nach dem NKF CUIG. Zusammenfassend ergebe sich somit ein Jahresfehlbetrag 2023 von 18,7 Mio. Euro.

Im Zusammenhang mit der Ergebnisanalyse führt **Frau Hötte** aus, dass an der steigenden Transferaufwandsquote die Aufgabenausweitung abgelesen werden könne. Diese resultiere vor allem aus der weiteren Umsetzung des BTHG. Insgesamt werde der Haushalt deutlich von der Eingliederungshilfe dominiert. Die Zunahme der Transferaufwandsquote bedeute automatisch eine Verringerung des Anteils der

Aufwendungen im Bereich der Sach- und Dienstleistungen, da deren Wachstum wirksam über die aktuellen Konsolidierungsmaßnahmen begrenzt werde.

Im Zusammenhang mit der Entwicklung des Personal- und Versorgungsaufwandes im Jahr 2023 führt **Frau Hötte** insbesondere zu den Pensions- und Beihilferückstellungen aus. Die Grundlage für die Bemessung der Pensions- und Beihilferückstellung bilde, wie in jedem Jahr, ein versicherungsmathematisches Gutachten der Heubeck AG. In den vorherigen Jahren hätten die jeweiligen Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen zwischen 15 und 30 Mio. Euro gelegen; für das Jahr 2023 betrage die Zuführung lediglich 1,9 Mio. Euro. Dieser für den Jahresabschluss 2023 niedrige Zuführungsbetrag sei nicht erwartbar gewesen und habe das Ergebnis gestützt. Laut **Frau Hötte** berichteten die rheinischen Kämmerer über ähnliche Entwicklungen für das Haushaltsjahr 2023.

Möglich Erklärungsansätze seien laut **Frau Hötte** die verzögerten Besoldungserhöhungen bei den Beamten und eine ggfls. höhere Sterberate. Insgesamt handele es sich, obwohl nicht managementbedingt, um einen wesentlichen Konsolidierungsbeitrag.

Frau Hötte erläutert weiterhin, dass der Gesamtbestand der Rückstellungen im Vergleich zum Jahresabschluss 2022 gestiegen sei. Zu den Instandhaltungsrückstellungen sei festzuhalten, dass es Ziel des LVR sei, die Instandhaltungs-Quote der KGSt einzuhalten, allerdings könnten die notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen bei dem umfangreichen Gebäudebestand des LVR nicht immer unmittelbar vorgenommen werden, sodass entsprechende Rückstellungen zu bilden seien. Die Steigerungen bei den sonstigen Rückstellungen seien vor allem auf die Rückstellungen im Transferbereich zurückzuführen und hier insbesondere im Bereich der Eingliederungshilfe für Kinder im Zusammenhang mit der Basisleistung I und den Heilpädagogischen Leistungen. In diesen Bereichen habe es im Jahr 2023 hohe Planverfehlungen gegeben, wobei zahlreiche Abrechnungen der Leistungsanbieter für das Jahr 2023 noch ausstünden und somit entsprechende Rückstellungen im dreistelligen Millionenbereich zu bilden gewesen seien.

Die in der Umsetzung sehr weit fortgeschrittene Kapitaldeckung der Pensionslasten des LVR läge mittlerweile bei 66,1 % bei einem Rückstellungsbestand von 656,6 Mio. Euro zum 31. Dezember 2023. Die Rückdeckung erfolge gemäß der gültigen Beschlusslage. Die generationengerechte Absicherung der Pensionsverpflichtungen des LVR befinde sich insgesamt auf einem guten Weg. Hierbei sei zu berücksichtigen, dass die Pensionsverpflichtungen des LVR bis zum Jahr 2032 gutachterlich auf über 1 Mrd. Euro prognostiziert würden. Für diese steigenden Verpflichtungen seien entsprechende kapitalgedeckte Rücklagen aufzubauen.

Auch im Haushaltsjahr 2023 habe darüber hinaus die Entschuldung des LVR fortgeführt werden können. Die Investitionskredite seien zum 31. Dezember 2023 auf insgesamt 308 Mio. Euro gesunken, von denen 68 Mio. Euro auf Trägerdarlehen insbesondere für die LVR-Kliniken entfielen. Damit seien die Investitionskredite seit dem 1. Januar 2007 generationengerecht um insgesamt 396 Mio. Euro zurückgeführt worden. Auch die Trägerdarlehen würden weiterhin planmäßig getilgt.

Die durchschnittliche Verzinsung der Investitionskredite habe in 2023 nochmals um 0,16 Prozentpunkte auf nunmehr 0,7 % reduziert werden können. Künftig sei hier kapitalmarktbedingt wieder eine Steigerung zu erwarten, allerdings habe der LVR die Niedrigzinsphase für eine langfristig günstige Zinsfestschreibung nutzen können, so **Frau Hötte**. Mit einer durchschnittlichen Zinsbindung von 9,1 Jahren handele es sich somit um ein sehr nachhaltiges Kreditportfolio des LVR.

Herr Effertz bedankt sich für den ausführlichen Bericht und die mit dem Jahresabschluss 2023 verbundene erfolgreiche Arbeit. Er merkt an, dass mit der Anwendung der Bilanzierungshilfe keine tatsächlichen finanziellen Förderungen des Landes verbunden gewesen seien. Es sei gut, dass der LVR das Instrument nur zurückhaltend genutzt habe. Zu den Pensions- und Beihilferückstellungen möchte er wissen, ob die niedrige Zuführung

des LVR nicht in Anbetracht der steigenden Personal- und Versorgungsaufwendungen zu gering bemessen sei. Darüber hinaus fragt er nach, wie die Rückdeckung der Pensions- und Beihilferückstellungen in Zukunft gewährleistet werden könne.

Frau Hötte führt hierzu aus, dass die Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen auf dem versicherungsmathematischen Gutachten der Heubeck AG basierten, welches das Personaldezernat jährlich in Auftrag gebe.

Die finanzielle Rückdeckung der Pensions- und Beihilferückstellung sei ein wichtiges Handlungsfeld vor dem Hintergrund einer nachhaltigen und generationengerechten Haushaltsführung. Es gebe viele Kommunen, die aufgrund ihrer angespannten Haushaltssituation keine angemessene Rückdeckung aufbauen könnten und dann die zukünftig anfallenden Pensions- und Beihilfezahlungen aus dem laufenden Haushalt finanzieren müssten.

Bezüglich der verpflichtend anzuwendenden Bilanzierungshilfe sei hervorzuheben, dass sie eine Haushaltsbelastung für die kommenden Jahre darstelle. Hinsichtlich der zukünftigen haushalterischen Behandlung der Bilanzierungshilfe gebe es verschiedene gesetzlich geregelte Handlungsoptionen, wobei aber alle Optionen mit negativen Effekten verbunden seien. Es sei daher gut zu überlegen, welche haushalterischen Handlungsalternative gewählt werden solle.

Darüber hinaus nehme durch das 3. NKFVG die Transparenz der kommunalen Haushalte noch weiter ab und Aufwand werde mehr und mehr buchhalterisch in die Zukunft verlagert.

Auch aus Sicht von **Herrn Effertz** sei es den Kommunen nur möglich, die Pensions- und Beihilfeverpflichtungen zukünftig aus dem laufenden Haushalt über Liquiditätskredite zu finanzieren. Wenn der LVR jetzt keine angemessene kapitalgedeckte Vorsorge betriebe, müsste er sich die notwendigen finanziellen Mittel in Zukunft über die Landschaftsumlage von den Mitglieds Körperschaften holen. Das könne nicht das Ziel einer nachhaltigen, generationengerechten sowie umlageschonenden Politik sein.

Herr Dr. Klose bedankt sich ebenfalls bei Frau Hötte und der Kämmerei für die seiner Meinung nach mit der Erstellung des Jahresabschlusses 2023 verbundenen guten Leistung. Es sei nur eine vergleichsweise geringe Ergebnisabweichung gegenüber dem Haushaltsplan zu verzeichnen. Aus seiner Sicht seien die steigenden Personalaufwendungen vor allem auch inflationsbedingt verursacht. Wichtig zur Beurteilung der personellen Situation beim LVR sei auch die Berücksichtigung der gestiegenen Personalintensität, um insbesondere die weiter steigenden sozialen Transferaufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen zu können. Vor diesem Hintergrund könne er die letztjährige Diskussion in der kommunalen Familie zu den Personalaufwendungen nicht nachvollziehen.

Die geringe Ergebnisabweichung im Jahresabschluss 2023 gegenüber dem Planansatz stelle insbesondere unter Berücksichtigung der schwierigen Haushaltssituation im Bereich der Eingliederungshilfe für Kinder aus **Herrn Kühlwetters** Sicht einen Erfolg für die Verwaltung und deren restriktiven Haushaltsführung in 2023 dar.

Positiv hervorzuheben sei laut **Herrn vom Scheidt** insbesondere, dass der Jahresabschluss 2023 schon zum jetzigen Zeitpunkt vorliege, was in der kommunalen Familie nicht üblich sei. Zu der unerwartet niedrigen Zuführung zur Pensions- und Beihilferückstellung führt er aus, dass sich in dieser wahrscheinlich auch niederschläge, dass die Lebenserwartung nicht mehr so stark wie in der Vergangenheit steige. Die Rückdeckungsquote des LVR von 66 % sei ein bemerkenswert positiver Wert. Die Liquidität des LVR werde dadurch sinnvoll eingesetzt, um die Mitglieds Körperschaften künftig entlasten zu können. Abzuwarten bleibe, wann in nennenswertem Umfang auf die Rückdeckung zugegriffen werden müsse. Insgesamt sei die Vorgehensweise des LVR in den letzten 15 Jahren im Zusammenhang mit der sukzessiven Kapitaldeckung der stetig anwachsenden Pensions- und Beihilferückstellungen sehr positiv zu bewerten. Die Stadt Remscheid verfüge über keine kapitalgebundene Rückdeckung, sie habe bisher zu diesem

Zweck einschlägige Versicherungen abgeschlossen, was jedoch nunmehr durch die Aufsichtsbehörde verboten worden sei. Somit könne die Bedienung der künftigen Pensions- und Beihilfeverpflichtungen nur über Liquiditätskredite finanziert werden.

Auch **Frau Basten** bedankt sich für die frühzeitige Vorlage des Entwurfs des Jahresabschlusses 2023 durch die Verwaltung. Sie lenkt den Blick darauf, dass das Jahresergebnis 2023 annähernd planmäßig ausfalle, obwohl seitens der politischen Vertretung der vorgelegte Verwaltungsentwurf des Nachtragshaushaltes 2023 noch weiter beschnitten worden sei. Dies habe im Jahr 2023 ein haushalterisches Risiko für den Eigenkapitalbestand bedeutet. Ein entsprechendes Risiko sehe sie aufgrund des ausgebrachten globalen Minderaufwandes auch für den laufenden, ebenfalls konsolidierungsgeprägten Haushalt 2024. Die Haushaltsansätze der Verwaltung könnten nicht einfach pauschal heruntergesetzt werden, ohne ein Risiko für den Bestand des Eigenkapitals einzugehen.

Herr Brohl hält den Aspekt der Generationengerechtigkeit bei der Planung und Ausführung der LVR-Haushalte für wichtig und richtig. Es müsse jedoch dabei bedacht werden, dass die Vorsorge bei den künftigen Pensions- und Beihilfeverpflichtungen des LVR von den schwächsten Mitgliedern der kommunalen Familie aus Liquiditätskrediten finanziert werden müssten. Hier müsse mit Blick in die Zukunft ausgewogen gehandelt werden. Die kommunale Ebene habe nicht ohne Grund umfangreiche Aufwendungen im Rahmen des NKF CUIG isoliert. Zwar sei es auch in Krisensituationen wichtig, an die Zukunft zu denken und Vorsorge zu betreiben, jedoch dürfte auch der Blick auf die aktuell angespannte haushalterische Situation der kommunalen Familie nicht zu kurz kommen. So sei es richtig gewesen, die Mitgliedskörperschaften über den Nachtragshaushalt 2023 weiter zu entlasten.

Herr Thiel schließt sich den Ausführungen von **Herrn Brohl** an. Der LVR verhalte sich aus haushalterischer Sicht völlig angemessen. Jedoch müsse er darauf hinweisen, dass schlussendlich die Städte und Gemeinden für die Aufgabenwahrnehmung der Kreise und des LVR zahlten, obwohl sie nicht genügend Finanzmittel für die Wahrnehmung ihrer eigenen Aufgaben hätten. Daher müssten Bund und Land stärker in die finanzielle Pflicht genommen werden.

Auch aus seiner Sicht sei die Bilanzierungshilfe nach dem NKF CUIG kritisch zu bewerten. Er versichert sich nochmal bei **Frau Hötte**, dass sich ihr Stand in der Bilanz des LVR zum 31.12.2023 auf rd. 22,3 Mio. Euro belaufe. Aus seiner Sicht habe der LVR dieses Bilanzierungsinstrument damit hinreichend zurückhaltend eingesetzt.

Punkt 12

Berichterstattung zur aktuellen wirtschaftlichen Lage des LVR Vorlage Nr. 15/2288

Frau Hötte führt aus, dass im Jahr 2024 nur durch eine weitere Konsolidierung, die Inanspruchnahme des Eigenkapitals und das Ausbringen eines globalen Minderaufwandes ein niedriger Umlagesatz von 15,45 % habe erreicht werden können. Die Erwirtschaftung eines globalen Minderaufwandes neben den umfangreichen Konsolidierungsmaßnahmen sei eine herausfordernde Aufgabe, so **Frau Hötte**. Insbesondere das LVR-Dezernat Soziales werde zur Konsolidierung maßgeblich beitragen.

Im Haushaltsjahr 2023 seien manche Entwicklungen glückliche Fügung und nicht managementbedingt gewesen. Dies verdeutliche auch die Risiken im Rahmen der Bewirtschaftung des Haushaltes 2024. Die gesamtwirtschaftlichen Prognosen sähen weiterhin nicht positiv aus, so dass von steigenden kommunalen Steuereinnahmen nicht ausgegangen werden könne. Hierzu trage auch die Verabschiedung des Wachstumschancengesetzes bei, obwohl die Belastung, aufgrund der Intervention der Kommunen, niedriger ausfalle als erwartet. Nach wie vor seien jedoch erhebliche negative Effekte auf die kommunalen Steuereinnahmen zu erwarten.

Frau Hötte berichtet, dass derzeit die Haushaltsgespräche zum Doppelhaushalt 2025/2026 mit den LVR-Dezernaten unter Beteiligung von **Herrn Hillringhaus** stattfinden. Hierfür seien auch die aktuellen Steuerdaten, bezogen auf die maßgeblichen Referenzperioden, ausgewertet und Prognosen zur Entwicklung der Umlagegrundlagen und Schlüsselzuweisungen aufgestellt worden. Bisher werde noch von einer vergleichsweise robusten Steuerentwicklung ausgegangen. Die Kommunalministerin Frau Scharrenbach habe jedoch kürzlich bereits darauf hingewiesen, dass in den kommenden Jahren bei der kommunalen Haushaltsplanung zwingend Wünschenswertes vom Machbaren getrennt werden müsse. Nach den Ausführungen von Frau Scharrenbach werde die verteilbare Finanzausgleichsmasse des Landes, aus der die Schlüsselzuweisungen im Rahmen des GFG 2025 an die Kommunen gezahlt würden, voraussichtlich höchstens das Vorjahresniveau von rd. 15 Mrd. Euro erreichen. Vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen werde der Hebesatz der Landschaftsumlage, bei sich gleichzeitig abzeichnenden steigenden Transferaufwendungen, wohl im Haushaltsjahr 2025 ansteigen, so **Frau Hötte**. Sie verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass die Umlagesätze in der mittelfristigen Planung des Haushaltes 2024 für die Jahre 2025 und 2026 bereits bei 16,2 % bzw. 16,5 % lägen, was aufgrund der sich aktuell abzeichnenden Entwicklungen durchaus realistisch sein werde. Wie von Herrn Brohl bei dem vorherigen Tagesordnungspunkt gefordert, werde dabei aber auch bereits eine angemessene Rücksicht auf die teilweise prekäre Haushaltssituation der LVR-Mitgliedskörperschaften genommen. Es müsse daher zwingend weiter konsolidiert und über bestehende Standards nachgedacht werden, um dies auch zu erreichen. Dies sei keine leichte Aufgabe, da insbesondere der Transferaufwand in der Eingliederungshilfe weiter ansteige, ohne dass eine entsprechende Refinanzierung von Bund und Land in Aussicht stünde. Zum Entschließungsantrag des Landes NRW zur Entlastung der Kommunen bei den Kosten der Eingliederungshilfe im Bundesrat gebe es keine Neuigkeiten und Frau Scharrenbach sehe die Verantwortung für die steigenden Kosten in der Eingliederungshilfe unverändert bei den Landschaftsverbänden. Weiterhin stehe auch noch die Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde zur Finanzierung des BTHG aus, die auch der LVR mit angestrengt habe. Insgesamt sei es unbedingt erforderlich, dass das Konnexitätsprinzip von Bund und Land gewahrt werde, um eine ausreichende und faire finanzielle Ausstattung der kommunalen Familie zu gewährleisten. Bilanzierungshilfen könnten die strukturelle Unterfinanzierung der Kommunen nicht ausgleichen. **Frau Hötte** führt aus, dass der LVR Rücksicht auf seine Mitgliedskörperschaften nehme, aber seine Haushaltspolitik nicht ausschließlich an der finanziell schwächsten Mitgliedskommune ausrichten könne. Es sei davon auszugehen, dass unter Herrn Hillringhaus ein neues Konsolidierungsprogramm aufgelegt werde. Mit der Bewirtschaftungsverfügung 2024 sei eine äußerst sparsame Haushaltsausführung angeordnet worden. Die Zuschussbudgets der Dezernate seien zunächst nur in Höhe von 80 % beziehungsweise 50 % bei dem Dezernat 4 freigegeben worden. Für die restlichen Haushaltsansätze gelte zunächst eine Haushaltssperre. Diese Maßnahmen ermöglichten es, die notwendigen Analysen vorzunehmen und Umsteuerungsmaßnahmen zu entwickeln und einleiten zu können. Den LVR-Dezernaten gebühre Dank dafür, dass sie diese Haushaltsbeschränkungen einhielten.

Herr Kühlwetter führt aus, dass der Haushalt für das Jahr 2024 einen geplanten Fehlbetrag von 35,6 Mio. Euro ausweise, der durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden solle. Hierbei sei allerdings zu berücksichtigen, dass zur Aufwandsminderung im Haushalt 2024 die Ausbringung eines globalen Minderaufwandes im Bereich der Eingliederungshilfe für Erwachsene beschlossen worden sei. In Anbetracht dessen sei ein adäquates Risikomanagement in diesem Jahr besonders wichtig, um das Eigenkapital des LVR nicht über den geplanten Ansatz hinaus zu belasten. Vor diesem Hintergrund werde auch die restriktive Haushaltsbewirtschaftung ausdrücklich begrüßt.

Zum jetzigen Zeitpunkt sei eine belastbare Ergebnisprognose für das laufende Haushaltsjahr nur schwerlich vorzunehmen. Im Zusammenhang mit dem anstehenden

Doppelhaushalt 2025/2026 verweist er auf die Oktober-Steuerschätzung 2023, die noch leicht optimistisch ausgefallen sei. Seitdem sei die deutsche Wirtschaft aber kaum noch gewachsen. Zudem sei das Wachstumschancengesetz mit Belastungen für das kommunale Steueraufkommen verabschiedet worden. Auch der Bericht von Frau Hötte, inklusive der Aussagen von Frau Scharrenbach, lasse eine angespannte finanzielle Lage zukünftiger LVR-Haushalte erwarten. Vor diesem Hintergrund solle insbesondere die weitere Entwicklung der Eingliederungshilfe für Kinder beobachtet und analysiert werden, da diese deutliche Planabweichungen im Jahresabschluss 2023 aufweise.

Herr Wörmann weist darauf hin, dass laut der Vorlage über den globalen Minderaufwand und das Konsolidierungsprogramm insgesamt 75 Mio. Euro im Bereich des Dezernates Soziales eingespart worden seien. Vor diesem Hintergrund erscheine eine zusätzliche Budgetbeschränkung im Rahmen der Bewirtschaftungsverfügung 2024 als eine zusätzliche restriktive Haushaltsmaßnahme. Er möchte daher wissen, wie konkret die Freigabe der gesperrten Mittel erfolge. Zudem führt er aus, dass im Rahmen der Umsetzung des BTHG bis jetzt noch keine Einigung mit der Freien Wohlfahrtspflege zur sogenannten Umsetzung II habe gefunden werden können und weiterverhandelt werde. Hierzu möchte er wissen, ob eine Lösung schon in Aussicht stehe und ob der LVR durch die angeordnete Haushaltssperre zur Erschwerung einer Lösung beitrage. Abschließend möchte er wissen, ob sich im Bereich der Eingliederungshilfe für Kinder im Jahr 2024 schon Mehraufwendungen ergeben hätten.

Frau Hötte antwortet, dass das Antragsverfahren derart ablaufe, dass die LVR-Dezernate jeweils für einzelne Sachverhalte einen schriftlichen und begründeten Antrag auf Freigabe von gesperrten Haushaltsmitteln stellten, der dann von der Kämmerin geprüft und beschieden werde. Bei der Eingliederungshilfe für Kinder solle zunächst Transparenz über die zukünftige Transferaufwandsentwicklung gewonnen werden. Hierzu sei eine Arbeitsgruppe eingerichtet worden. Sobald ausreichende Erkenntnisse vorlägen, solle im rechtlichen Rahmen der Kostenentwicklung entgegengesteuert werden. Die politische Vertretung werde zeitnah über die gewonnenen Erkenntnisse und Entwicklungen unterrichtet. Die verhängte Haushaltssperre für das Dezernat 4 sei erforderlich, weil die Planansätze 2024 voraussichtlich nicht auskömmlich sein würden. Da die Kostenentwicklungen anhand der kalenderjahrüberschreitenden Kindergartenjahre in bestimmten Leistungsbereichen für 2024 absehbar seien, sei bereits jetzt erkennbar, dass Planansätze 2024 überschritten werden würden. Aufgrund der Komplexität der Einzelsachverhalte könne aber eine detaillierte und belastbare Aufwandskalkulation zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vorgenommen werden. Zudem sei eine Explosion bei den Kosten der Assistenzleistungen generell zu verzeichnen. **Frau Hötte** berichtet, dass örtliche Kitas und Regelschulen öffentlich machten, dass ihnen Personal fehle. Es bestehe daher die Vermutung, dass eventuell einzelne Einrichtungen versuchen könnten, ihren bestehenden Personalmangel über die Assistenzleistungen aufzufangen. Hier müsse der LVR im Rahmen der Leistungsgewährung genau prüfen. Zur Umsetzung des BTHG erläutert **Frau Hötte**, dass die Umsetzung der 2. Reformstufe noch ausstehe. Dies sei für die haushalterische Entwicklung des LVR zunächst vorteilhaft, da davon ausgegangen werde müsse, dass die Umsetzung II insgesamt mit Mehrkosten verbunden sein werde. Vor diesem Hintergrund habe der LVR auch die Konnexitätsklage gegen das Ausführungsgesetz des Landes NRW zum BTHG angestrengt. Land und Bund leugneten die Entstehung von Mehrkosten infolge der BTHG-Umsetzung nach wie vor. Auf die Frage von **Herrn Wörmann** zu den aktuellen Verhandlungen mit der Freien Wohlfahrt antwortet **Frau Hötte**, dass durch die zunächst gesperrten Haushaltsmittel infolge der Bewirtschaftungsverfügung eine Einigung nicht verzögert werde. Der LVR könne die gesetzlichen Ansprüche der Leistungsberechtigten durch Regelungen in der Bewirtschaftungsverfügung nicht aussetzen.

Herr Thiel verweist darauf, dass im Rahmen des 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes der zulässige Maximalbetrag für den globalen Minderaufwand erhöht worden sei. Er bittet **Frau Hötte** um eine Einschätzung, ob die Ausbringung eines höheren globalen

Minderaufwandes auch eine relevante Haushaltsoption für den LVR sei.

Frau Hötte weist dies zurück. Aus ihrer Sicht sei ein hoher globaler Minderaufwand für den LVR unrealistisch. Der Haushalt werde bereits jährlich ambitioniert konsolidiert. Ein globaler Minderaufwand in einer Höhe von 2 %, wie er nach dem 3. NKFVG möglich sei, würde das Eigenkapital des LVR komplett aufzehren, da ein globaler Minderaufwand bei kontinuierlich steigenden Transferaufwendungen in dieser Höhe nicht erwirtschaftet werden könne. Gleichzeitig steige aber der Druck auf die Umlageverbände, mit einem globalen Minderaufwand haushalterisch zu operieren, da insbesondere die kreisangehörigen Städte und Gemeinden den globalen Minderaufwand einsetzen, um überhaupt eine Genehmigung des Haushaltes von der Aufsichtsbehörde zu erhalten.

Herr Rickes spricht sich abschließend ebenfalls grundsätzlich gegen den Einsatz von bilanzkosmetischen Instrumenten im Rahmen einer seriösen Haushaltsplanaufstellung aus.

Die Berichterstattung zur aktuellen wirtschaftlichen Lage des LVR wird gemäß Vorlage Nr. 15/2288 zur Kenntnis genommen.

Punkt 13

Haus Freudenberg GmbH - Anpassung des Gesellschaftervertrages Vorlage Nr. 15/2297

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss fasst ohne Aussprache **einstimmig** folgenden empfehlenden Beschluss:

Gemäß Vorlage Nr. 15/2297 wird den als Anlage beigefügten Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Haus Freudenberg GmbH zugestimmt.

Die Verwaltung wird ermächtigt, im Zuge des kommunalrechtlichen Anzeigeverfahrens bzw. der notariellen Beurkundung erforderliche Anpassungen nicht materieller Art am Gesellschaftsvertrag der Haus Freudenberg GmbH vornehmen zu dürfen.

Punkt 14

Anfragen und Anträge

Anfragen und Anträge werden nicht gestellt.

Punkt 14.1

Beantwortung der Anfrage Nr. 15/100

Herr vom Scheidt bedankt sich für die Darstellung der Verwaltung. Er bittet darum, neben der Entwicklung der Kosten bei den einzelnen Dezernaten in den Abbildungen auch eine Gesamtsumme über alle Dezernate zu bekommen. Zudem solle die Verwaltung die Entwicklung in den kommenden Jahren in den Fokus nehmen und hierzu gegebenenfalls Informationen in den Vorbericht aufnehmen. Hier sei auch der Fachbereich 21 gefordert.

Herr Eichmüller erläutert, dass die künftige Entwicklung der IT-Kosten auch von der Entwicklung des noch im Aufbau befindlichen Dezernats 6 abhänge. Daher seien entsprechende Prognosen mit höherer Unsicherheit verbunden.

Herr vom Scheidt verdeutlicht noch einmal, dass eine Prognose nicht in die vorliegende Antwort aufgenommen werden solle, sondern dass das Thema als Ganzes nicht aus den Augen verloren und regelmäßig wieder aufgegriffen werden solle. Auch die erbetenen Zahlen sollten regelmäßig erhoben werden.

Dies sichern **Herr Hillringhaus** und **Herr Eichmüller** zu.

*Hinweis der Verwaltung: Die überarbeitete Fassung der Grafiken der Beantwortung der Anfrage Nr. 15/100 inklusive der Gesamtsumme ist der Niederschrift als **Anlage 2** beigelegt.*

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss nimmt die Beantwortung der Anfrage Nr. 15/100 zur Kenntnis.

Punkt 15
Bericht aus der Verwaltung

Frau Hötte berichtet, dass der Landtag NRW am 19. Dezember 2023 das GFG 2024 verabschiedet habe. Im Rahmen des GFG 2024 sei, wie bereits in den Jahren 2022 und 2023, eine Differenzierung der fiktiven Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer nach kreisfreien Städten und nach kreisangehörigen Städten und Gemeinden erfolgt. Die differenzierte Steuerkraftermittlung im kommunalen Finanzausgleich wirke sich für die kreisfreien Städte negativ aus. Daher habe der Städtetag NRW den kreisfreien Städten geraten, neben den Verfassungsbeschwerden von acht ausgewählten kreisfreien Städten gegen das GFG 2022, auf dem Verwaltungsgerichtsweg gegen die Festsetzungsbescheide des Landes zu den Gemeindefinanzierungsgesetzen 2022, 2023 und nunmehr auch 2024 rechtlich vorzugehen. Vor diesem Hintergrund hätten zwischenzeitlich zahlreiche kreisfreie Städte, wie in den Jahren 2022 und 2023, Klagen bei den zuständigen Verwaltungsgerichten gegen die Festsetzungsbescheide des Landes NRW zum GFG 2024 erhoben. Auch die Landschaftsumlage basiere auf den Steuerkraftzahlen des mit der Verfassungsbeschwerde angegriffenen Gemeindefinanzierungsgesetzes. Um die Bestandskraft der Festsetzungsbescheide des LVR zur Landschaftsumlage 2024 vom 20. März 2024 zu vermeiden, habe der Städtetag NRW daher, wie bereits in den Jahren 2022 und 2023, die kreisfreien Mitgliedsstädte des LVR mit Schreiben vom 28. März 2024 aufgefordert, eine entsprechende verwaltungsgerichtliche Klage zu erheben. Bis zum 18. April 2024 seien dem LVR verwaltungsgerichtliche Klagen von insgesamt 8 kreisfreien Städten (Köln, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Mönchengladbach, Remscheid, Solingen und Oberhausen) gegen die Festsetzungsbescheide des LVR zur Landschaftsumlage 2024 bekannt geworden.

Punkt 16
Verschiedenes

Keine Wortmeldungen.

Köln, den 06.06.2024

Der Vorsitzende

Dr. Elster

Köln, den 24.05.2024

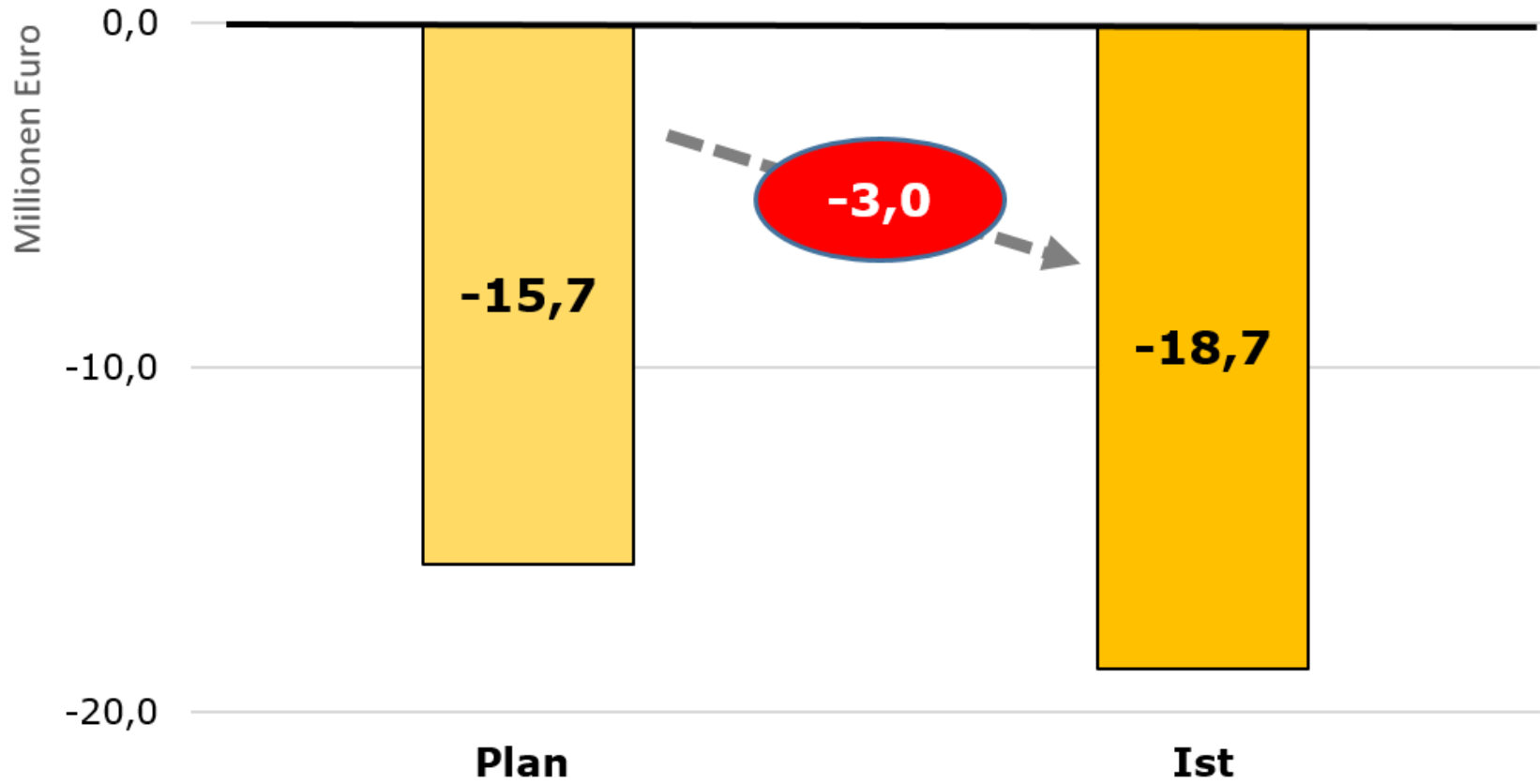
Die Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland
In Vertretung

Hötte

Entwurf des Jahresabschlusses 2023 des LVR



Jahresergebnis 2023 in Mio. € im Plan – Ist - Vergleich



Bilanzstruktur

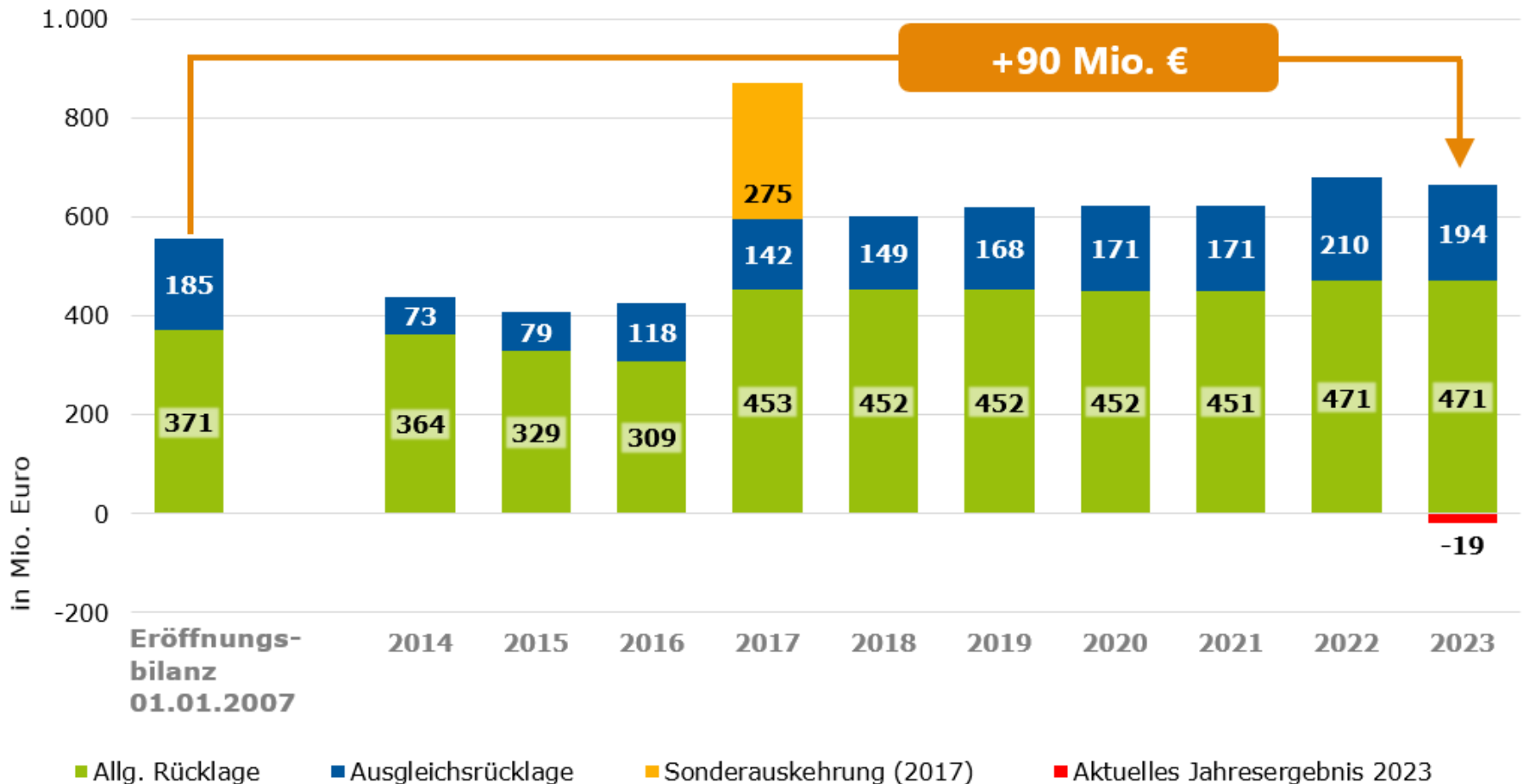
AKTIVA	31.12.2023	31.12.2022	Veränderung*
	(Mio. €)	(Mio. €)	2023-2022
Bilanzierungshilfe	22,3	10,0	12,3
Anlagevermögen	2.662,4	2.387,4	275,0
Umlaufvermögen	1.253,1	1.341,2	-88,1
Aktive RAP	76,3	38,9	37,4
Bilanzsumme	4.014,1	3.777,5	236,6

PASSIVA	31.12.2023	31.12.2022	Veränderung*
	(Mio. €)	(Mio. €)	2023-2022
Eigenkapital	879,2	897,6	-18,4
Sonderposten	469,4	448,5	20,9
Rückstellungen	1.445,6	1.280,0	165,6
Verbindlichkeiten	1.218,2	1.150,3	67,9
Passive RAP	1,7	1,1	0,5
Bilanzsumme	4.014,1	3.777,5	236,6

* Aufgrund von Rundungsdifferenzen können Abweichungen in der Summe der Einzelwerte auftreten




Entwicklung des Eigenkapitals

(Ohne Sonderrücklagen - Stand jeweils zum 31.12. des Jahres*)



* Aufgrund von Rundungsdifferenzen können Abweichungen in der Summe der Einzelwerte auftreten

Entwicklung der Eigenkapital-Quoten seit der Eröffnungsbilanz

Stichtag	01.01.2007		31.12.2023 Entwurf	Veränderung seit 01.01.2007
Eigenkapital (ohne Sonderrücklage)	556 Mio. €		647 Mio. €	16,3%
Bilanzsumme (ohne Sonderrücklage)	2.588 Mio. €		3.781 Mio. €	46,1%
ordentliche Aufwendungen des Jahres	2.599 Mio. €		4.904 Mio. €	88,7%
Quote Eigenkapital / Bilanzsumme	21,5%		17,1%	
Quote Eigenkapital / ord. Aufwend.	21,4%		13,2%	

Erträge/Aufwendungen*

	2023 Mio. €	2022 Mio. €	Veränderung 2023-2022
--	----------------	----------------	--------------------------

Ordentliche Erträge, davon:	4.837,8	4.502,9	335,0
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	4.145,8	3.788,3	357,5
Sonstige Transfererträge	218,2	204,9	13,3
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	414,2	397,5	16,7
Weitere ord. Erträge	59,6	112,1	-52,5
Ordentliche Aufwendungen, davon:	4.904,4	4.531,1	373,4
Transferaufwendungen	4.066,4	3.720,4	346,0
Aufwendungen f. Sach- u. Dienstl.	390,2	377,7	12,5
Personal- u. Versorgungsaufwendungen	348,4	351,7	-3,4
Weitere ord. Aufwendungen	99,5	81,2	18,2
Ordentliches Ergebnis	-66,6	-28,2	-38,4
Finanzergebnis	35,5	2,4	33,1
Außerordentliches Ergebnis	12,3	10,0	2,3
Jahresergebnis	-18,7	-15,9	-2,9

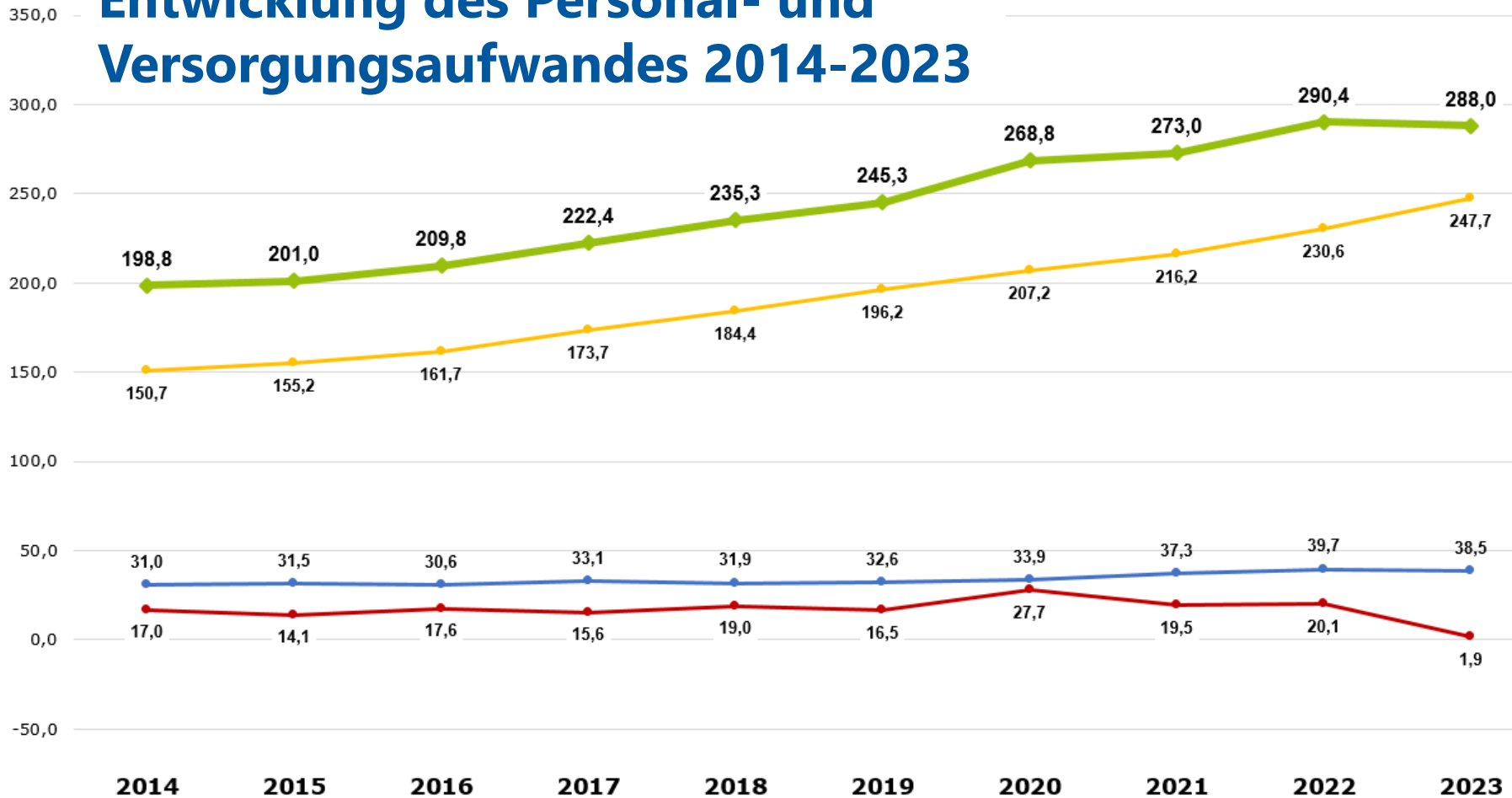
* Aufgrund von Rundungsdifferenzen können Abweichungen in der Summe der Einzelwerte auftreten

Ausgewählte Kennzahlen zur Ergebnisanalyse

Kennzahl / Berechnung	2023	2022	2021
Transferaufwandsquote in % (Transferaufwendungen / ord. Aufw.)	82,9	82,1	78,2
Sach- und Dienstleistungsintensität in % (Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen / ord. Aufw.)	8,0	8,3	10,8
Personalintensität in % – ohne Versorgungsaufwand, ohne Personalersatzleistungen – (Personalaufwendungen / ord. Aufw.)	6,4	6,3	5,9
Quote der übrigen Aufwendungen (übrige Aufwendungen, darunter Versorgungs- aufwand, sonstige ord. Aufwendungen und AfA) / ord. Aufwendungen	2,8	3,3	5,1

Entwicklung des Personal- und Versorgungsaufwandes 2014-2023

in Mio. Euro



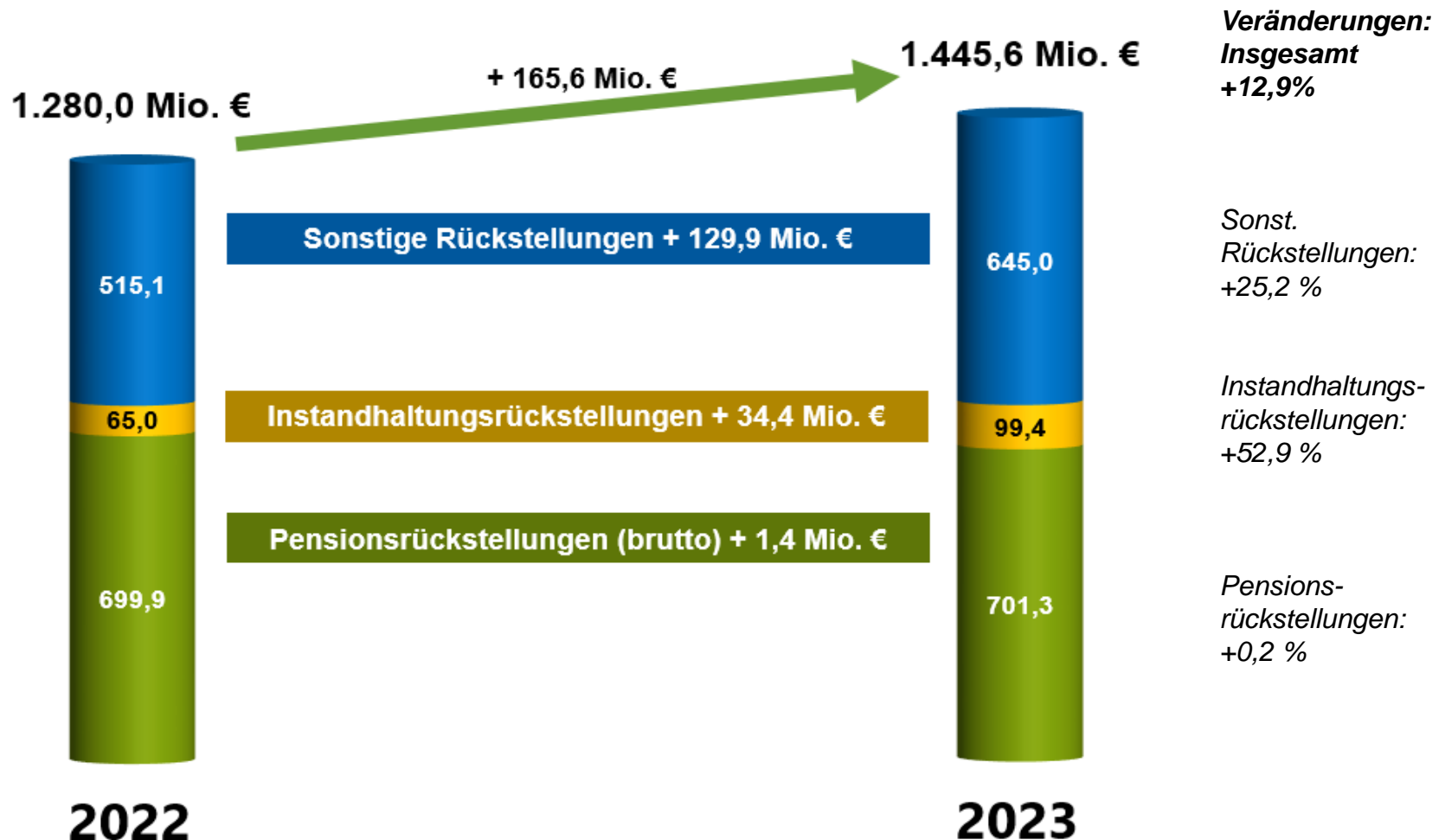
Personal- und Versorgungsaufwand netto (abzüglich erhaltener Personalersatzleistungen)

davon Personalaufwand netto

davon Versorgungsleistungen

davon Zuführung zu Pensionsrückstellungen (netto)

Entwicklung der Rückstellungen



Rückdeckung von Pensionsrückstellungen (netto*) durch Fonds von 2007 bis 2023

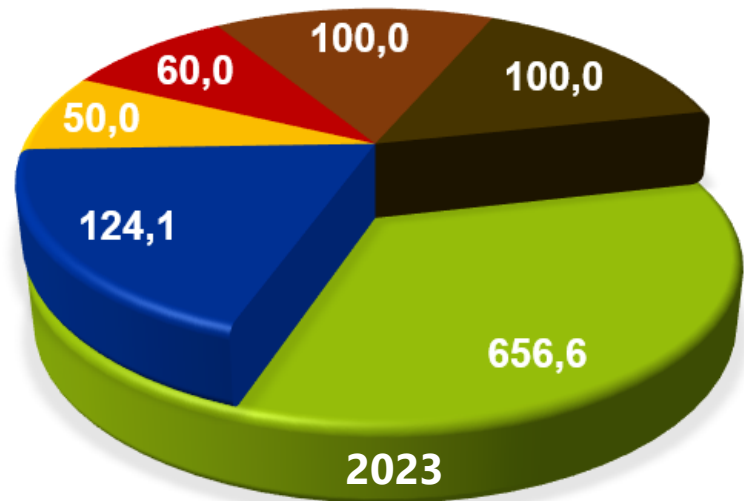
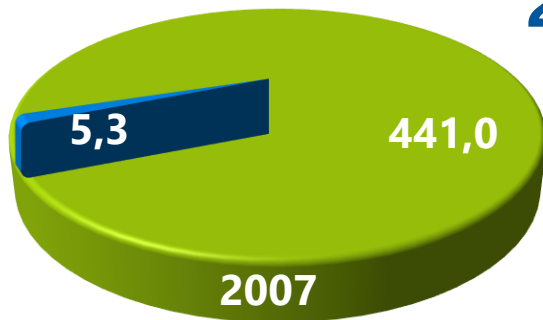
Stand Eröffnungsbilanz:
441,0 Mio. €

Stand 31.12.2023**:
656,6 Mio. €

Finanzielle Rückdeckung: 1,2%

Finanzielle Rückdeckung: 66,1%

**Aufwuchs:
215,6 Mio. €**

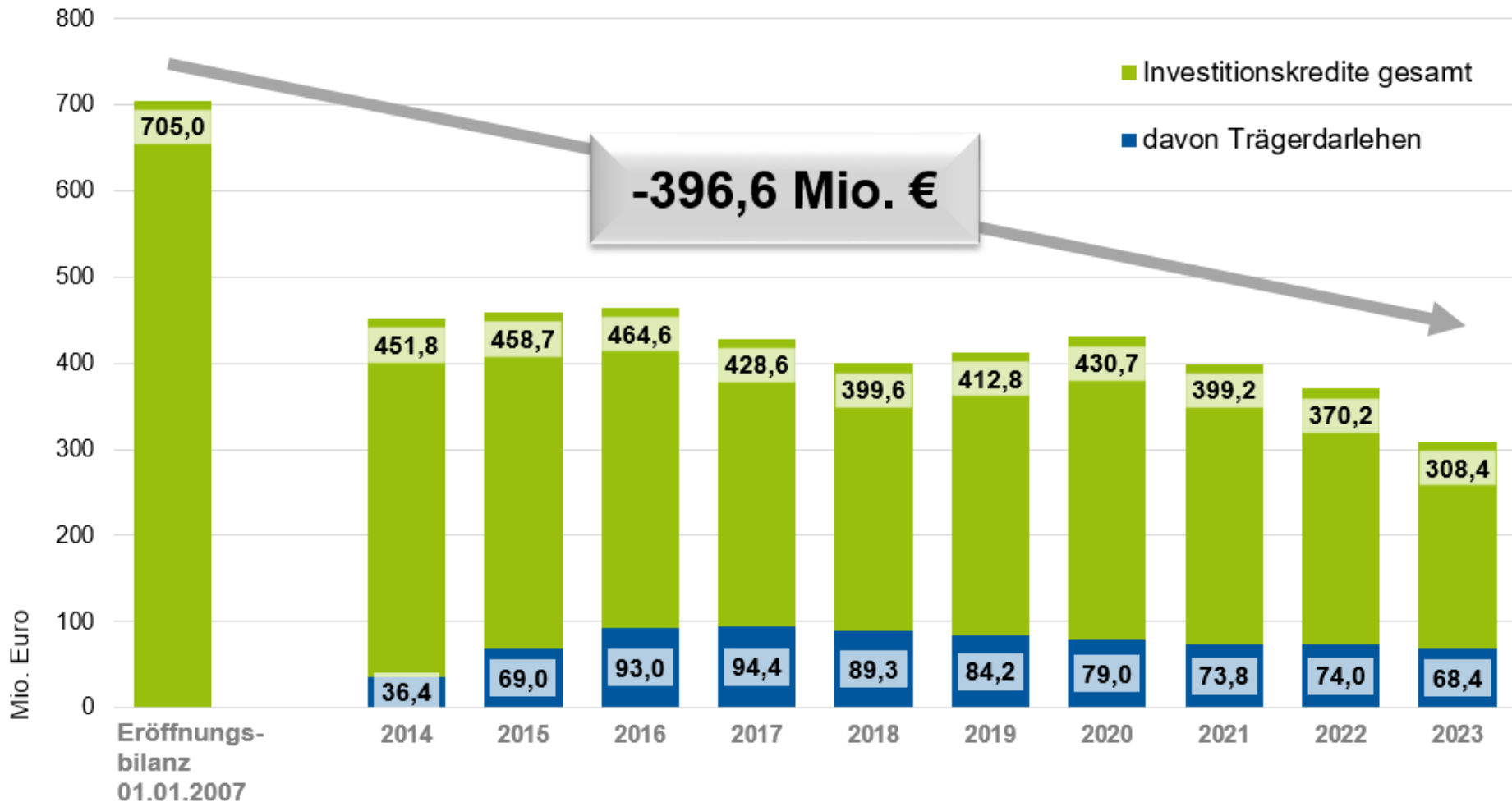


- Pensionsrückstellungen
- KVR-Fonds
- ZBI-Fonds
- Empira-Fonds
- Union Investment
- Schuldschein NRW-Bank

* Saldiert mit Erstattungsforderungen und –verpflichtungen

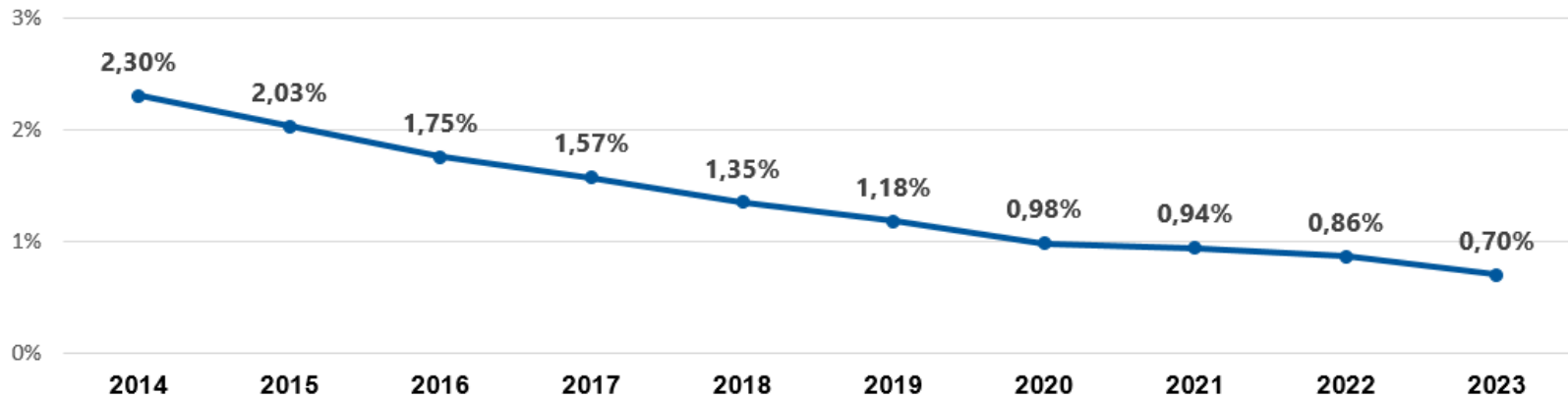
** 2023: vorläufiger Betrag gem. Entwurf des Jahresabschlusses

Entwicklung der Investitionskredite (Mio. €)

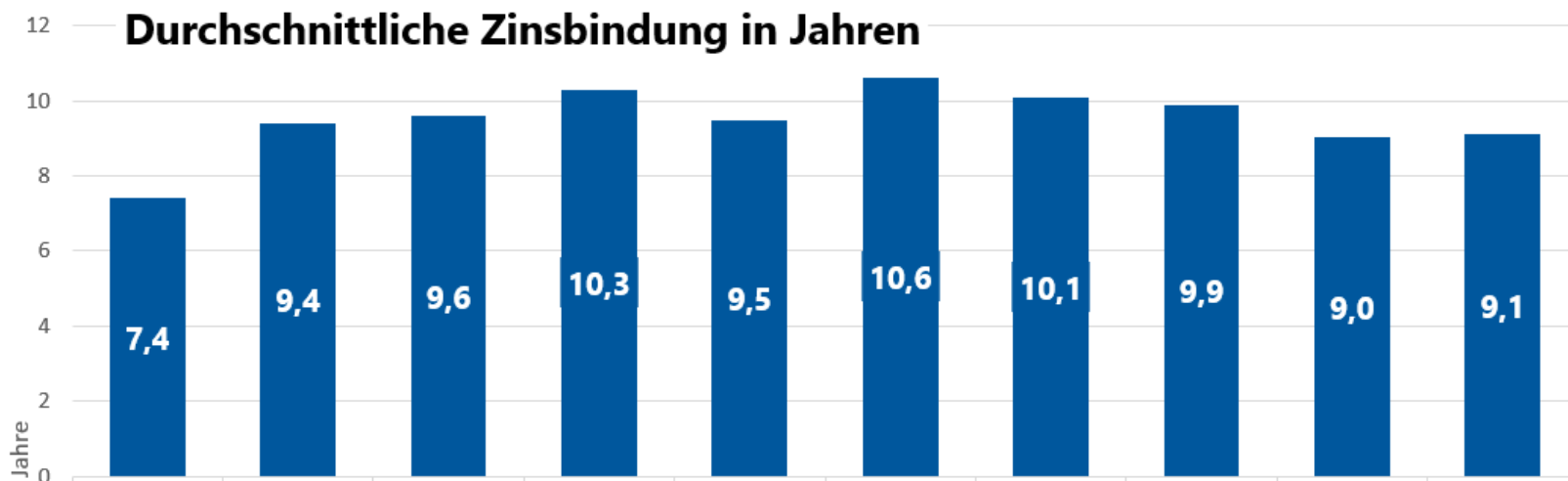


Nachhaltigkeit durch aktives Schuldenmanagement

Durchschnittliche Verzinsung



Durchschnittliche Zinsbindung in Jahren



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**



Anlage zu TOP 14.1 für die Niederschrift über die 16. Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses

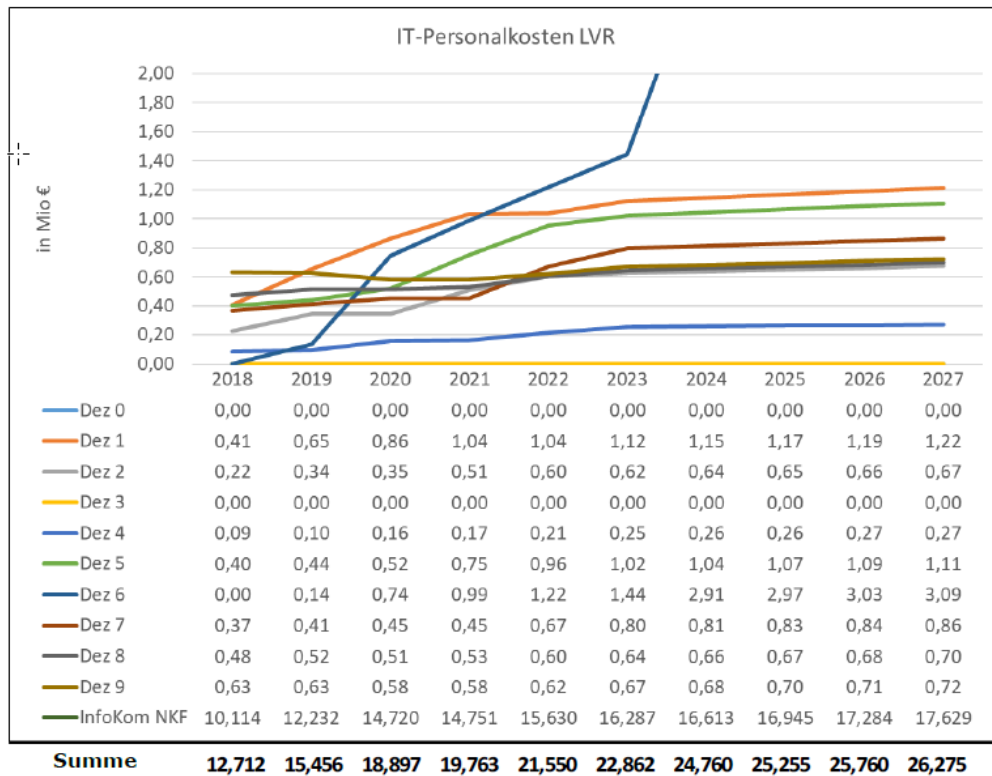


Abbildung 1 - IT-Personalkosten LVR in Mio. €

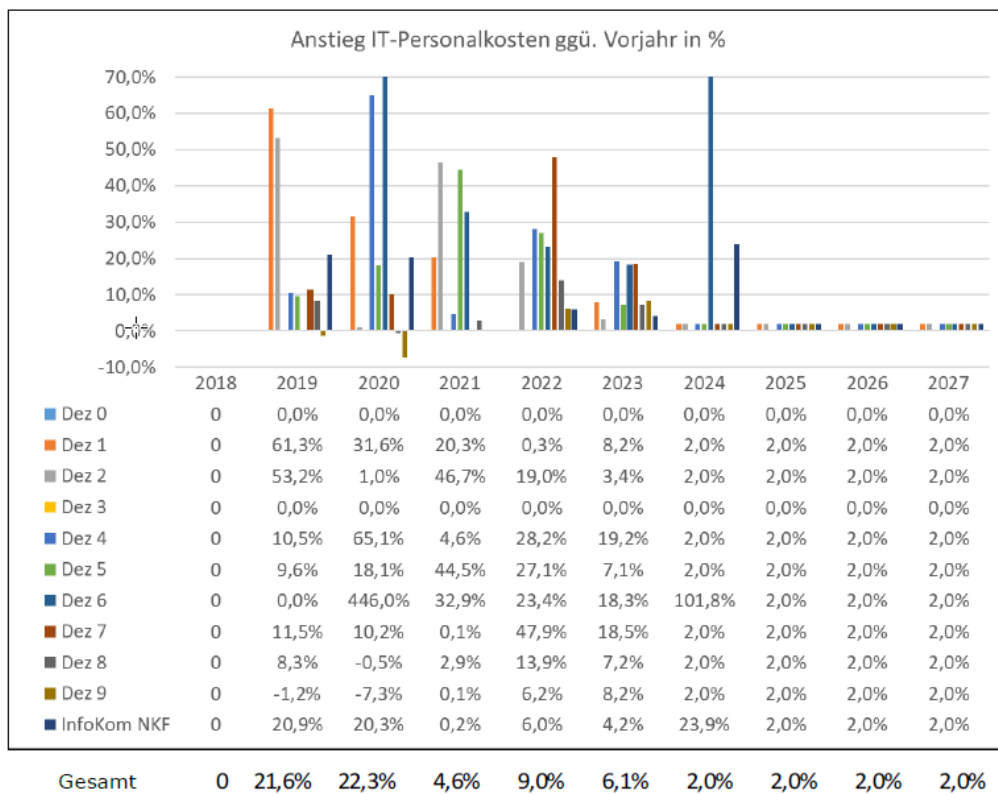


Abbildung 2 – Veränderungen IT-Personalkosten LVR in Prozent gegenüber dem jeweiligen Vorjahr

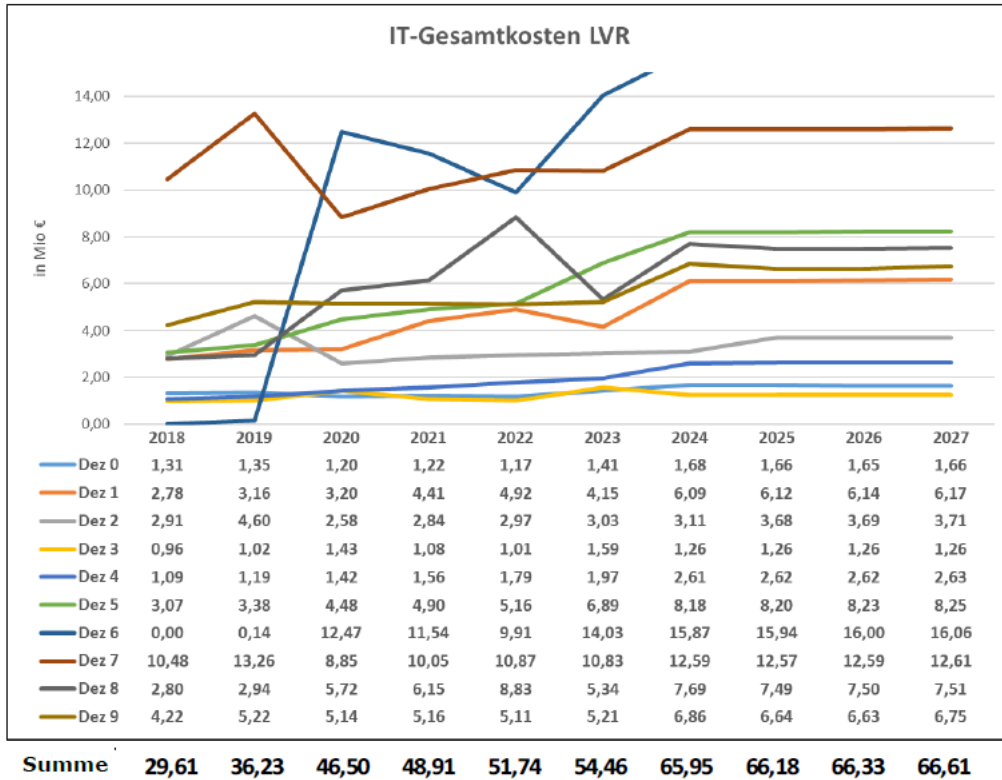


Abbildung 3 - IT-Gesamtkosten LVR in Mio. €

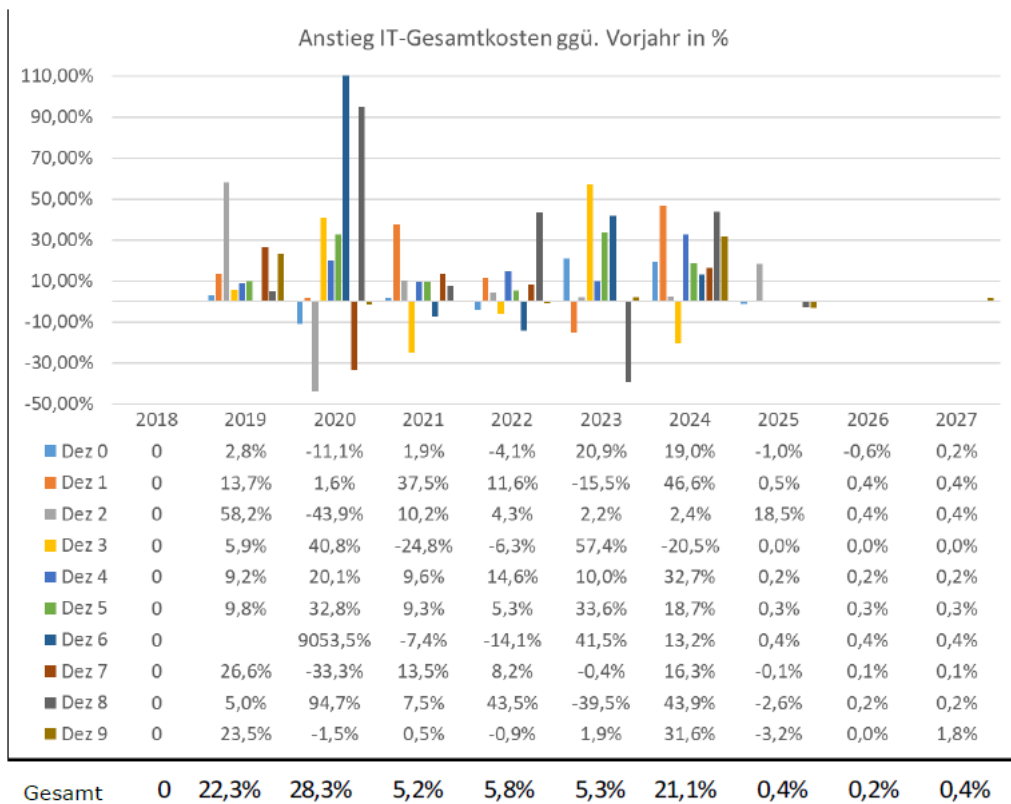


Abbildung 4 - Veränderungen IT-Gesamtkosten LVR in Prozent gegenüber dem jeweiligen Vorjahr

Ergänzungsvorlage Nr. 15/2179/1

öffentlich

Datum: 07.05.2024
Dienststelle: LVR-Direktorin
Bearbeitung: Frau Wierum/Herr Woltmann

Krankenhausausschuss 3	03.06.2024	Kenntnis
Krankenhausausschuss 2	04.06.2024	Kenntnis
Krankenhausausschuss 4	05.06.2024	Kenntnis
Krankenhausausschuss 1	06.06.2024	Kenntnis
Gesundheitsausschuss	07.06.2024	Kenntnis
Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	17.06.2024	Kenntnis
Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität	19.06.2024	Kenntnis
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	21.06.2024	Kenntnis
Kommission Gleichstellung	05.09.2024	Kenntnis
Schulausschuss	09.09.2024	Kenntnis
Sozialausschuss	10.09.2024	Kenntnis
Umweltausschuss	11.09.2024	Kenntnis
Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	13.09.2024	Kenntnis
Kulturausschuss	23.09.2024	Kenntnis
Betriebsausschuss LVR- Jugendhilfe Rheinland	24.09.2024	Kenntnis
Bau- und Vergabeausschuss	25.09.2024	Kenntnis
Landesjugendhilfeausschuss	26.09.2024	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

**LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Entwurf
Jahresbericht 2023**

Kenntnisnahme:

Der Entwurf des Jahresberichtes 2023 zum LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wird gemäß Vorlage Nr. 15/2179/1 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Worum geht es hier?

In leichter Sprache:

Menschen mit Behinderungen haben alle Menschen-Rechte.
Der LVR hat dafür im Jahr 2014 einen Aktions-Plan gemacht.

In dem Aktions-Plan erklärt der LVR:
So wollen wir die Rechte beachten und fördern.



Aktion heißt: Etwas tun!

Jetzt berichtet der LVR:

So hat sich der LVR im Jahr **2023** besonders
für die Rechte von Menschen mit Behinderungen eingesetzt.

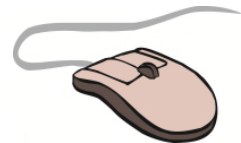
Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-2202

Viele Informationen zum LVR in leichter Sprache

finden Sie hier: www.leichtesprache.lvr.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung

Zentrale Grundlage zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) im LVR ist der 2014 verabschiedete LVR-Aktionsplan „Gemeinsam in Vielfalt“.

Seit 2016 erstellt die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden in enger Zusammenarbeit mit den LVR-Dezernaten einmal jährlich einen Jahresbericht zur Umsetzung des Aktionsplans. In der Anlage zu Vorlage Nr. 15/2179 wird der Entwurf des Jahresberichtes zur Kenntnis gegeben. Er dokumentiert zentrale Aktivitäten zur Umsetzung der 12 Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans im **Berichtsjahr 2023**.

Die Umsetzung des LVR-Aktionsplans liegt in der Zuständigkeit aller LVR-Dezernate und Geschäftsbereiche des LVR („BRK-Mainstreaming“).

Wie im Vorjahr wurde der Berichtsentwurf zunächst im **LVR-Ausschuss für Inklusion** vorberaten. Darauffolgend wird der Bericht nun in Form einer Ergänzungsvorlage – ergänzt um konkrete Fragen und Anliegen – weiteren **LVR-Fachausschüssen** zur Kenntnis gebracht.

Nach Abschluss der Beratungen wird der Berichtsentwurf überarbeitet. Abschließend erfolgt eine **Beschlussfassung** durch den LVR-Ausschuss für Inklusion.

Der finale Jahresbericht wird als barrierefreies PDF im Internet veröffentlicht.

Begründung der Ergänzungsvorlage Nr. 15/2179/1:

Der Ausschuss für Inklusion hat den Entwurf des Jahresberichtes 2023 in gemeinsamer Sitzung mit dem Beirat für Inklusion und Menschenrechte am 18. April 2024 ausführlich beraten. Der Ausschuss für Inklusion bittet als Querschnittsausschuss die Fachausschüsse darum, im Zuge ihrer Beratung der nun vorliegenden Ergänzungsvorlage insbesondere die folgenden Hinweise und Anregungen in eigener Zuständigkeit in den Blick zu nehmen:

Sozialausschuss, Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen und Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung

Unter Verweis auf die Ausführungen in Vorlage Nr. 15/2311 werden die angesprochenen Fachausschüsse um weitere Befassung mit der Frage gebeten, inwiefern der LVR in seinen verschiedenen Rollen (insb. als Träger der Eingliederungshilfe, als Inklusionsamt, als Arbeitgeber) das Thema der theoriereduzierten Ausbildung (sog. Fachpraktiker*innen-Ausbildung) noch weiter voranbringen könne.

Schulausschluss

Es wird angeregt zu prüfen, inwiefern das LVR-Berufskolleg selbst als Anbieter von theoriereduzierten Ausbildungsgängen auftreten könne.

Sozialausschuss

Mit Blick auf Zielrichtung 3 des Aktionsplans wird angeregt zu prüfen, ob das Antragsverfahren zum Persönlichen Budget weiter vereinfacht werden könne.

Es wird kritisch darauf hingewiesen, dass nach der aktuellen Rechtslage (§ 223 SGB IX) beschäftigungspflichtige Arbeitgeber ihre Ausgleichsabgabe reduzieren können, wenn sie Aufträge an anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) vergeben, obwohl diese nicht Teil des allgemeinen Arbeitsmarktes seien.

Gesundheitsausschuss

Mit Blick auf Zielrichtung 2 des Aktionsplans wird die Frage aufgeworfen, inwiefern das Modellprojekt „DynaLIVE“ (Dynamische, lebensnahe, integrative Versorgung) in der LVR-Klinik Bonn auf weitere Kliniken ausgeweitet werden könne.

Es wird angeregt, mit Blick auf Maßnahme Z5.4. im Entwurf des Jahresberichts zur Darstellung zu bringen, welche konkreten Maßnahmen zur Verbesserung des Hitzeschutzes in den LVR-Klinikgebäuden, insbesondere im Maßregevollzug geplant seien.

L u b e k

Begründung der Vorlage Nr. 15/2179

LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Entwurf Jahresbericht 2023

1. Politischer Auftrag und Sachstand

Der LVR-Aktionsplan „Gemeinsam in Vielfalt“ wurde am 7. April 2014 vom Landschaftsausschuss beschlossen (Vorlage Nr. 13/3448). Er bildet seither die zentrale Grundlage für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) im LVR.

Seit 2016 erstellt die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden in enger Zusammenarbeit mit den LVR-Dezernaten einmal jährlich einen Jahresbericht zur Umsetzung des Aktionsplans. Im Jahresbericht wird rückblickend dargestellt, welche besonderen Aktivitäten der LVR zur Erreichung seiner 12 Zielrichtungen aus dem LVR-Aktionsplan ergriffen hat. Der Jahresbericht ist damit ein wichtiges Instrument zur Überwachung der Umsetzung der BRK im LVR.

In der **Anlage** zu Vorlage Nr. 15/2179 wird der Entwurf des Berichtes für das Berichtsjahr 2023 zur Kenntnis gegeben.

Wie im Vorjahr wird der Berichtsentwurf zunächst im LVR-Ausschuss für Inklusion vorberaten, in gemeinsamer Sitzung mit dem LVR-Beirat für Inklusion und Menschenrechte. Der Ausschuss hat sodann die Gelegenheit, den Berichtsentwurf – ggf. ergänzt um konkrete Fragen und Anliegen – weiteren LVR-Fachausschüssen zur Kenntnis zu bringen (in Form einer Ergänzungsvorlage). Schließlich liegt und bleibt die Umsetzung des LVR-Aktionsplans auch weiterhin in der Zuständigkeit aller LVR-Dezernate und Geschäftsbereiche des LVR („BRK-Mainstreaming“).

2. Methodisches Vorgehen bei der Berichterstellung

Die Gliederung des Berichts folgt wie gewohnt den 12 Zielrichtungen des Aktionsplans. Da die einzelnen Zielrichtungen nicht trennscharf sind, wurden die berichteten Aktivitäten dabei jeweils einer – besonders deutlich sichtbaren – Zielrichtung zugeordnet.

Vor dem Hintergrund der Ziele des Berichtes und der eingesetzten Steuerungsinstrumente zur Umsetzung des LVR-Aktionsplans wurden für den Berichtsentwurf auch in diesem Jahr mehrere Informationsquellen ausgewertet und unterschiedliche methodische Herangehensweisen gewählt:

- Die in der LVR-Zielvereinbarungsdatenbank vorliegenden Informationen zu den vereinbarten strategischen Zielen zwischen der LVR-Direktorin und den Leitungen der LVR-Dezernate wurden ausgewertet und mit den Steuerungsunterstützungen der Dezernate reflektiert.
- Vorliegende Tätigkeits- und Jahresberichte aus den LVR-Dezernaten wurden danach gesichtet, ob hier über Aktivitäten berichtet wird, die einen direkten oder indirekten Beitrag zu den Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans erkennen lassen.

- Es wurden alle Vorlagen gesichtet, die im Berichtsjahr 2023 im LVR-Ausschuss für Inklusion und seinem LVR-Beirat für Inklusion und Menschenrechte behandelt wurden.
- Es wurden die LVR-Pressemeldungen im Berichtsjahr 2023 auf Aktivitäten gesichtet, die direkt oder indirekt einen Beitrag zu den Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans darstellen.
- Es wurden einschlägige Newsletter des LVR ausgewertet (z. B. LVR-Newsletter Soziales).

3. Inhaltliche Fortschreibung des Jahresberichtes

Die Dezernate wurden in diesem Jahr darum gebeten, in ihren Beschreibungen für das aktuelle Berichtsjahr 2023 – sofern fachlich möglich – auch auf die in Vorlage Nr. 15/1470/1 formulierten Fragestellungen aus der Beratung des Vorjahres-Berichtes einzugehen.

Im Ergebnis wurden verschiedene Ergänzungen vorgenommen. So enthält der Entwurf des diesjährigen Jahresberichtes nun u. a. eine ausführliche Darstellung über die bauliche Barrierefreiheit in den LVR-Kliniken (s. Z5.3 – Z5.5). Zudem wurden z. B. Angaben zur Barrierefreiheit der LVR-Beratungsangebote vor Ort ergänzt (s. Z4.1).

In Vorlage Nr. 15/1470/1 wurde auch danach gefragt, inwiefern weitere Gebäude des LVR im Rheinland im Rahmen ähnlicher Projekte wie „Edelgard schützt“ zu Schutzorten werden könnten. Hierzu teilt die LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming mit, dass dem gut vernetzten Träger von „Edelgard schützt“ keine weiteren Projekte im Rheinland bekannt seien und „Edelgard schützt“ ausschließlich in Köln aktiv sei, weil das Angebot mit der Kölner Beratungsinfrastruktur verknüpft sei.

4. Weiteres Vorgehen

Nach Abschluss der Beratungen wird der Berichtsentwurf durch die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden überarbeitet. Abschließend erfolgt eine Beschlussfassung durch den LVR-Ausschuss für Inklusion (voraussichtlich im September 2024).

Der finale Jahresbericht wird als barrierefreies PDF im Internet veröffentlicht. Alle bereits veröffentlichten Jahresberichte stehen im Internet zur Verfügung: www.inklusion.lvr.de

L u b e k

Anlage

Entwurf Jahresbericht 2023

LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention:

Entwurf LVR-Jahresbericht über die Aktivitäten im Berichtsjahr 2023

Gliederung

Einleitung	2
Schlagwortverzeichnis nach Kompetenzfeldern	2
ZIELRICHTUNG 1 Die Partizipation von Menschen mit Behinderungen im LVR ausgestalten	3
ZIELRICHTUNG 2 Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln	6
ZIELRICHTUNG 3 Die LVR-Leistungen in Form des Persönlichen Budgets steigern	11
ZIELRICHTUNG 4 Den inklusiven Sozialraum mitgestalten	14
ZIELRICHTUNG 5 Die Barrierefreiheit in allen LVR-Liegenschaften herstellen	19
ZIELRICHTUNG 6 Die Zugänglichkeit in allen Informations- und Kommunikationsmedien und -formaten im LVR herstellen	23
ZIELRICHTUNG 7 Ein universelles LVR-Veranstaltungsdesign entwickeln	28
ZIELRICHTUNG 8 Die Leichte Sprache im LVR anwenden	31
ZIELRICHTUNG 9 Menschenrechtsbildung im LVR systematisch betreiben	32
ZIELRICHTUNG 10 Das Kindeswohl und Kinderrechte im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz schützen	39
ZIELRICHTUNG 11 Die Geschlechtergerechtigkeit im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz weiterentwickeln	43
ZIELRICHTUNG 12 Vorschriften und Verfahren im LVR systematisch untersuchen und anpassen	45
In Zahlen	48

Einleitung

Der vorliegende Jahresbericht dokumentiert zentrale Aktivitäten, die der Landschaftsverband Rheinland (LVR) im **Berichtsjahr 2023** unternommen hat, die direkt oder indirekt auf Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans „Gemeinsam in Vielfalt“ Bezug nehmen und auf diese Weise einen Beitrag zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) im LVR leisten.

Mehrjährige Aktivitäten, die bereits in den Berichten der Vorjahre enthalten waren, wurden nur dann erneut aufgegriffen, wenn ein konkreter Anlass dafür im aktuellen Berichtsjahr 2023 vorlag. Der Jahresbericht folgt, wie in den Vorjahren, in seiner Gliederung den 12 Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans „Gemeinsam in Vielfalt“.

Der Jahresbericht fungiert zugleich als **Follow-up Vorlage** zur zweiten Staatenprüfung zur UN-Behindertenrechtskonvention in Hinblick auf Themen, die direkt Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans BRK berühren.

Schlagwortverzeichnis nach LVR-Kompetenzfeldern

Das nachfolgende Verzeichnis weist die fünf Kompetenzfelder aus, in denen der LVR aktiv ist. Es ist angegeben, welche Aktivitäten des Jahresberichts sich auf die jeweiligen Kompetenzfelder beziehen. Einige Aktivitäten berühren mehrere Kompetenzfelder und sind daher mehrfach genannt.

Kompetenzfeld	Aktivitäten
1. Leben und Arbeit	Z1.2, Z1.4, Z2.1, Z2.2, Z2.5, Z2.6, Z2.7, Z2.8, Z3.1, Z3.2, Z3.3, Z3.4, Z4.1, Z4.3, Z5.2, Z5.3, Z5.4, Z5.5, Z6.2, Z6.9, Z8.1, Z8.2, Z9.9
2. Bildung und Erziehung	Z2.3, Z2.4, Z4.1, Z4.2, Z6.7, Z6.8, Z10.1, Z10.2, Z10.3, Z10.4, Z10.5, Z10.7, Z12.2
3. Seelische Gesundheit	Z1.2, Z1.3, Z4.4, Z9.3, Z9.4, Z11.3
4. Kultur	Z4.6, Z4.7, Z5.6, Z6.10, Z7.3, Z7.4, Z7.5, Z10.6
5. Der LVR (übergreifend)	Z1.1, Z4.5, Z5.1, Z6.1, Z6.3, Z6.4, Z6.5, Z6.6, Z7.1, Z7.2, Z9.1, Z9.2, Z9.5, Z9.6, Z9.7, Z9.8, Z11.1, Z11.2, Z12.1, Z12.3

ZIELRICHTUNG 1

Die Partizipation von Menschen mit Behinderungen im LVR ausgestalten

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Partizipation im Sinne von Zielrichtung 1 des LVR-Aktionsplans meint die Mitsprache bzw. Mitbestimmung von Menschen mit Behinderungen und ihren Organisationen in öffentlichen Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderungen betreffen.

Der LVR hat sich in seinem Aktionsplan zum Ziel gesetzt, Menschen mit Behinderungen über ihre Organisationen gemäß Artikel 4, Absatz 3 BRK bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung der BRK eng zu konsultieren und aktiv einzubeziehen.

Bezugspunkte zur zweiten Staatenprüfung Deutschlands

Im Kontext der zweiten Staatenprüfung Deutschlands zur Umsetzung der BRK wurde durch den zuständigen UN-Fachausschuss erneut angemahnt, institutionalisierte Verfahren für eine enge Konsultation und aktive Beteiligung von Organisationen der Menschen mit Behinderungen in allen sie betreffenden Angelegenheiten zu entwickeln und umzusetzen. Gefordert werden geeignete Partizipationsstandards, die unter anderem gewährleisten, dass die Selbstvertretungsorganisationen ausreichend Zeit zur Stellungnahme haben und ihnen alle einschlägigen Dokumente in zugänglicher Form bereitgestellt werden (vgl. Ziffer 8 d der Abschließenden Bemerkungen aus 2023).

Welche zentralen Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z1.1 Politische Partizipation im LVR
- Z1.2 Ausbau der Peer-Beratung
- Z1.3 Rahmenkonzept zum Einsatz von Genesungsbegleitenden
- Z1.4 AG Partizipation im LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen

Z1.1 Politische Partizipation im LVR

Bereits seit Mai 2015 gibt es im LVR einen Beirat für Inklusion und Menschenrechte. Mit dem Beirat folgt der LVR dem menschenrechtlichen Grundsatz, Menschen mit Behinderungen eng zu konsultieren und aktiv einzubeziehen (Artikel 4, Absatz 3 BRK).

Die Geschäftsordnung sieht insbesondere eine Zusammenarbeit „auf Augenhöhe“ mit dem Verein Landesbehindertenrat NRW e.V. (LBR) vor, der im Bereich der „Behinderten-selbstvertretung“ eine spitzenverbandsähnliche Rolle einnimmt.

Sitzungstermine im Jahr 2023 waren:

09.02.2023	Gemeinsame Sitzung des LVR-Ausschusses für Inklusion und des LVR-Beirates für Inklusion und Menschenrechte
03.03.2023	Sitzung des LVR-Beirates für Inklusion und Menschenrechte (ohne Ausschuss)
23.03.2023	Gemeinsame Sitzung des LVR-Ausschusses für Inklusion und des LVR-Beirates für Inklusion und Menschenrechte
01.06.2023	Gemeinsame Sitzung des LVR-Ausschusses für Inklusion und des LVR-Beirates für Inklusion und Menschenrechte
07.09.2023	Gemeinsame Sitzung des LVR-Ausschusses für Inklusion und des LVR-Beirates für Inklusion und Menschenrechte
30.10.2023	Sitzung des LVR-Beirates für Inklusion und Menschenrechte (ohne Ausschuss)
21.11.2023	Gemeinsame Sitzung des LVR-Ausschusses für Inklusion und des LVR-Beirates für Inklusion und Menschenrechte

Der Ausschuss für Inklusion hat gemeinsam mit seinem Beirat für Inklusion und Menschenrechte in der Zeit vom 25. September bis zum 27. September 2023 eine **Studien- und Informationsreise nach Berlin** unternommen. Im Rahmen der Reise wurden zahlreiche Gespräche mit Vertretungen der Bundespolitik geführt.

- ➔ [Mehr Informationen zum Beirat für Inklusion und Menschenrechte](#)
- ➔ [Link zur Dokumentation der Studien- und Informationsreise 2023](#)

Z1.2 Ausbau der Peer-Beratung

Im LVR wurde das Angebot der Peer-Beratung bei der **KoKoBe** seit dem Jahr 2022 fortgeführt und weiter ausgebaut. Dabei wurde deutlich, dass die Peer-Beratung wesentlich dazu beiträgt, dass Menschen mit Behinderungen Teilhabe, Selbstbestimmung und Empowerment erleben. Dies ist unabhängig davon, ob sie als Ratsuchende oder als Peer-Beratende beteiligt sind.

Im Februar 2023 hat der Landschaftsausschuss daher dem weiteren Ausbau der Peer-Beratung bei der KoKoBe im gesamten Rheinland bis Ende 2025 zugestimmt.

Die Förderung der Peer-Beratung bei der KoKoBe erfolgt dabei nach einheitlichen Fördergrundsätzen, die für das Jahr 2023 präzisiert wurden. Der weitere Ausbau der Peer-Beratung ist im Laufe des Jahres 2023 gestartet und soll in einem dreijährigen Prozess auf alle Gebietskörperschaften ausgerollt werden. Es ist geplant, bis Ende 2025 die Peer-Beratung bei der KoKoBe in allen rheinischen Gebietskörperschaften auf Grundlage einheitlicher Grundsätze zu fördern.

Neben der Peer-Beratung in den KoKoBe wurde auch der Einsatz von Peer-Beratenden in den 71 **Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ)** im Rheinland im Berichtsjahr 2023 weiter fortgeführt.

- ➔ [Mehr Informationen finden sich in Vorlage Nr. 15/1394](#)

Z1.3 Rahmenkonzept zum Einsatz von Genesungsbegleitenden

In den LVR-Psychiatrien ist der Einsatz von Genesungsbegleitenden in unterschiedlichen Behandlungskontexten bereits seit 2015 erfolgreich erprobt worden. Mit Stand vom 17. April 2023 waren insgesamt 43 Genesungsbegleitende in den LVR-Kliniken tätig.

Im Mai/Juni 2023 wurde der politischen Vertretung im LVR ein Rahmenkonzept zum Einsatz von Genesungsbegleitenden vorgestellt. In dem Rahmenkonzept werden die klinischen Erfahrungen aus dem Projektzeitraum gebündelt dargestellt, um zukünftig eine Verstärkung des durchgehend als sinnvoll erachteten Angebotes zu erreichen und um das Angebot weiter auszubauen.

→ Mehr Informationen zum Rahmenkonzept finden sich in [Vorlage Nr. 15/1658](#)

Z1.4 AG Partizipation im LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen

Seit April 2022 besteht die AG Partizipation des LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen (LVR-Verbund HPH), welche selbst partizipativ besetzt ist: Neben fünf Mitarbeitenden des LVR-Verbund HPH aus verschiedenen Bereichen und Hierarchien und einer Vertreterin der Abteilung 84.30 im LVR-Dezernat Klinikverbund und Verbund HPH, nehmen zehn Kund*innen aus dem gesamten Verbund als feste Mitglieder an der AG teil. Benanntes Ziel der AG Partizipation ist es, Partizipation und mehr Mitbestimmung der Kund*innen im LVR-Verbund HPH zu ermöglichen und nachhaltig sicherzustellen. Hierzu hatte die AG mehrere Themen identifiziert und priorisiert, mit denen sie sich im Rahmen ihrer Tätigkeit beschäftigen wird.

Im Jahr 2023 wurde das Themenfeld „Umgang der Mitarbeitenden mit Kund*innen in mehreren Workshops und Arbeitstreffen bearbeitet. Es wurden Vorschläge zur Verbesserung und für mehr Mitbestimmung entwickelt mit der Absicht, diese mit dem Vorstand des LVR-Verbund HPH zu besprechen und möglichst in die Umsetzung zu bringen. Auch die Themen, welche es im Jahr 2024 und in den Folgejahren zu bearbeiten gilt, stehen bereits fest.

Bereits in den ersten Sitzungen der AG wurde die Erkenntnis gewonnen, dass das Finden eines gemeinsamen Arbeitstempos und das Entstehen von Vertrauen innerhalb der AG unerlässlich für eine ernsthafte, partizipative Zusammenarbeit sind. Im Jahr 2023 gab es diesbezüglich eine deutliche Annäherung. Verlässlichkeit und barrierefreie Kommunikation wurden als weitere Gelingensfaktoren erkannt.

Zudem fand im Jahr 2023 ein Besuch des Landtags statt und es wurden Gespräche mit politischer Vertretung geführt. Als besonders positiv wurde wahrgenommen, dass diese sich viel Zeit für die AG Partizipation genommen haben.

Über die AG Partizipation wurde in der Sitzung des Ausschusses für den LVR-Verbund HPH am 17. März 2023 berichtet.

ZIELRICHTUNG 2

Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Personenzentrierung bedeutet, stets den einzelnen Menschen als Träger von Rechten mit seinen individuellen Unterstützungsbedarfen in den Mittelpunkt des Handelns zu stellen.

Zudem geht es darum, den menschenrechtlichen Grundsatz der Selbstbestimmung bestmöglich zu achten. Das bedeutet vor allem, die Mitsprache der Menschen mit Behinderungen bei Entscheidungen zu gewährleisten, die ihre persönlichen Angelegenheiten, d.h. das eigene Leben berühren.

Ein personenzentriertes Vorgehen zeichnet sich auch dadurch aus, dass konsequent die Vielfalt der Menschen mit Behinderungen (z.B. hinsichtlich der individuellen Art der Beeinträchtigung, Herkunft und Nationalität, Alter, Geschlecht und geschlechtlicher Identität, sexueller Identität, Religion und Weltanschauung) berücksichtigt wird.

Welche zentralen Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z2.1 Weiterentwicklung der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben durch den LVR als Träger der Eingliederungshilfe
- Z2.2 Qualitätshandbuch „Betreutes Wohnen“
- Z2.3 Fortsetzung der LVR-Inklusionspauschale
- Z2.4 Bestands- und Bedarfserhebung der Wohneinrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung in NRW
- Z2.5 Modellprojekt "Inklupreneur Rheinland"
- Z2.6 Dauerhafte Regelfinanzierung der Beratung von Menschen nach erworbener Hirnschädigung im Arbeitsleben
- Z2.7 Evaluation der Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber
- Z2.8 Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen beim LVR

Z2.1 Weiterentwicklung der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben durch den LVR als Träger der Eingliederungshilfe

Mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) sind die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben grundlegend verändert worden. Neben dem Grundsatz der Personenzentrierung von Leistungen sowie der Erwartung des Abbremsens des Kostenanstiegs in der Eingliederungshilfe, sind auch neue Leistungen normiert worden: mit dem Budget für Arbeit und dem Budget für Ausbildung sind zwei Alternativen zur Arbeit in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) eingeführt worden. Zudem können bei den sogenannten „Anderen Leistungsanbietern“ Leistungen auch außerhalb einer WfbM in Anspruch genommen werden.

Trotz der Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen, die zum Teil schon über fünf Jahre zurückliegen, muss festgestellt werden, dass das Potenzial in der Praxis bei weitem noch nicht ausgeschöpft ist. Hier sind alle Beteiligten gefragt, sich noch stärker als bislang für die Herstellung inklusiver Arbeits- und Beschäftigungsverhältnisse zu engagieren. Auch die „Erfurter Erklärung der Beauftragten von Bund und Ländern für die Belange von Menschen mit Behinderungen“ vom 4. November 2022 mit dem Titel „Für einen inklusiven Arbeitsmarkt 2030“ formuliert klare Erwartungen zur Entwicklung eines inklusiven Arbeitsmarktes.

Der LVR als Träger der Eingliederungshilfe hat daher im September 2023 ein Konzept vorgestellt, wie er die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben im Rheinland weiterentwickeln wird. Es wird der Rahmen gesteckt, innerhalb dessen in den nächsten Jahren verschiedene Ansatzpunkte aufgegriffen werden können, um das Angebot an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zu verbessern.

Dabei richtet sich der Blick zum einen in die WfbM und beschäftigt sich mit der Frage, wie die Grundsätze der Personenzentrierung von Leistungen und des Abbremsens des Kostenanstiegs in die Gestaltung von lernförderlichen Arbeitsprozessen einfließen können. Zum anderen wird die immer noch nicht ausreichende Übergangsquote von der WfbM in den allgemeinen Arbeitsmarkt aufgegriffen. Des Weiteren werden die Alternativen zu einer Beschäftigung in einer WfbM einer kritischen Analyse unterzogen und erste Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Leistungen dargestellt.

→ Mehr Informationen finden sich in [Vorlage Nr. 15/1826](#)

Z2.2 Qualitätshandbuch „Betreutes Wohnen“

Das LVR-Dezernat Soziales hat im August 2023 ein Qualitätshandbuch „Betreutes Wohnen“ herausgegeben, in dem die gesetzlichen und vertraglichen Anforderungen an den Leistungsbereich des ambulant betreuten Wohnens dargestellt werden.

Das Qualitätshandbuch soll den Leistungserbringern für die tägliche Praxis – und auch vor dem Hintergrund möglicher Qualitätsprüfungen gemäß Paragraph 128 SGB IX in Verbindung mit Paragraph 8 Absatz 1 AG SGB IX NRW (s. auch „Informationspapier Prüfungen § 128 SGB IX“) – mehr Handlungssicherheit geben. Ziel ist es, im Interesse der Leistungsberechtigten eine einheitlich hohe Qualität der Leistungserbringung im Rheinland zu gewährleisten.

Ebenfalls abrufbar ist ein „Prüferfassungsbogen BeWo“, der in den Qualitätsprüfungen genutzt wird. Ähnliche Dokumente für die besonderen Wohnformen sind derzeit in Arbeit.

- [Link zum Qualitätshandbuch Betreutes Wohnen](#)
- [Link zum Prüferfassungsbogen für den Bereich Ambulant Betreutes Wohnen](#)
- [Link zum Informationspapier zu Prüfungen nach § 128 SGB IX \(Januar 2023\)](#)

Z2.3 Fortsetzung der LVR-Inklusionspauschale

Im September 2023 hat der Landschaftsausschuss des LVR beschlossen, die LVR-Inklusionspauschale bis zum Schuljahr 2025/2026 zu verlängern ([Vorlage Nr. 15/1741](#)). Mit der Förderung unterstützt der LVR seit dem Schuljahr 2009/2010 Schulträger im Rheinland bei ihren Bemühungen, auch Kindern und Jugendlichen mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf den Besuch einer allgemeinen Schule zu ermöglichen.

Der LVR stellt in jedem Jahr bis zu 450.000 Euro für die Unterstützung von individueller schulischer Inklusion zur Verfügung. Nachdem die Anzahl der Anträge und das Fördervolumen in den Schuljahren während der Corona-Pandemie zurückgegangen war, sind für das Schuljahr 2023/2024 bereits 170 Anträge eingegangen. Mindestens 150 dieser Anträge mit einer Fördersumme von 405.000 Euro sind für die LVR-Inklusionspauschale förderfähig.

Die freiwillige Einzelfallförderung wird auf Antrag der Schulträger gewährt und ist eine freiwillige Leistung des LVR. Sie bietet – ergänzend, aber grundsätzlich subsidiär zur Landesförderung – weitere Mittel, um im Einzelfall das Gemeinsame Lernen zu unterstützen. Die Anträge müssen im Vorfeld gestellt werden. Voraussetzung ist die geplante Aufnahme einer Schülerin bzw. eines Schülers, bei der/dem der vorrangige Förderschwerpunkt Sehen, Hören und Kommunikation, Sprache Sekundarstufe I oder Körperliche und motorische Entwicklung auf der Grundlage der Ausbildungsordnung Sonderpädagogische Förderung NRW (AO-SF) festgestellt worden ist. Außerdem muss eine besondere Ausstattung oder es müssen Umbauten erforderlich sein. Das kann zum Beispiel eine Rampe für Kinder im Rollstuhl oder eine Arbeitsplatzleuchte für Kinder mit Sehbehinderung sein.

→ [Mehr Informationen zur LVR-Inklusionspauschale](#)

22.4 Bestands- und Bedarfserhebung der Wohneinrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung in NRW

Die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe haben im Dezember 2021 eine „Bestands- und Bedarfserhebung der Wohneinrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung“ beim Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) in Auftrag geben.

Die Bestandsaufnahme sollte der Identifizierung von Handlungsfeldern für die Regionalplanung der Landschaftsverbände mit dem Ziel dienen, auch zukünftig ein bedarfsgerechtes Leistungsangebot in den Regionen vorhalten zu können. Insbesondere ging es um die Analyse der aktuell vorhandenen Angebotsstrukturen und damit einhergehend um die Aufdeckung regionaler Versorgungslücken für bestimmte Zielgruppen.

Das ISG hat im Mai 2023 seinen Abschlussbericht vorgelegt. Mit [Vorlage Nr. 15/1964](#) haben die Landschaftsverbände zu den zentralen Erkenntnissen und den Handlungsempfehlungen ausführlich Stellung genommen.

Um die Handlungsempfehlung zu den Zielgruppen mit besonderen Bedarfen direkt umzusetzen, beabsichtigen die Landschaftsverbände gemeinsam eine beratende Arbeitsgruppe/Fachkommission zum Thema „Herausforderndes Verhalten und Gewaltschutz in Wohneinrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen“ einzurichten, mit dem Ziel Rahmenbedingungen für die Gewaltprävention zu empfehlen.

In einer digitalen Infoveranstaltung am 4. Dezember 2023 hat der LVR gemeinsam mit dem ISG die Ergebnisse der Erhebung sowie die daraus ableitbaren Handlungsempfehlungen interessierten Leistungserbringern vorgestellt. Die Teilnehmenden hatten Gelegenheit, sich auszutauschen und Fragen zu stellen.

Z2.5 Modellprojekt "Inklupreneur Rheinland"

Das LVR-Inklusionsamt hat unter anderem die Aufgabe, im Rahmen der sogenannten Begleitenden Hilfe im Arbeitsleben, Arbeitgeber hinsichtlich der Beschäftigung von Menschen mit (Schwer-)Behinderung zu informieren, zu beraten und für die Ausbildung, Einstellung und Beschäftigung von Menschen mit (Schwer-)Behinderung zu sensibilisieren. Diese Aufgaben werden durch ein differenziertes Netzwerk an Beratungsangeboten wahrgenommen.

Trotz dieses breiten Beratungsangebotes muss festgestellt werden, dass es eine Vielzahl von Unternehmen gibt, die über diese Beratungsangebote nicht erreicht werden können. Die Gründe hierfür sind vielfältig. Insbesondere junge Unternehmen mit großen Wachstumspotentialen, sogenannte Start-up-Unternehmen, werden durch die bisherigen Zugangswege häufig nicht erreicht, da diese (noch) nicht institutionell mit Ämtern, Behörden, Kammern vernetzt sind und die Unternehmen (noch) nicht über die personellen und strukturellen Ressourcen im Personalbereich verfügen. Gleichwohl zeigen aber Befragungen dieser Unternehmen, dass viele die Themen Inklusion, Diversity, Vielfalt und Gleichstellung für wichtige Unternehmenswerte halten.

Das Modellprojekt „Inklupreneur“ des Projektträgers Hilfswerft gGmbH hat das Ziel, Arbeitsplätze für Menschen mit (Schwer-)Behinderung in Start-up-Unternehmen zu schaffen und diese Unternehmen bei der Entwicklung inklusiver Unternehmensstrukturen zu unterstützen. Die Durchführung erfolgt durch Projektteams aus Beratenden und Mentor*innen mit und ohne Behinderungen.

Der LVR-Sozialausschuss hat im September 2023 beschlossen, gemäß [Vorlage Nr. 15/1803](#) das dreijährige Modellprojekt "Inklupreneur Rheinland" aus Mitteln der Ausgleichsabgabe zu fördern. Ähnliche Projekte werden bereits in Bremen und Berlin mit Förderungen der dortigen Integrations-/Inklusionsämter sowie weiteren öffentlichen Förderungen erfolgreich durchgeführt.

➔ [Mehr Informationen zum Programm Inklupreneur](#)

Z2.6 Dauerhafte Regelfinanzierung der Beratung von Menschen nach erworbener Hirnschädigung im Arbeitsleben

Aufgrund einer verstärkten Nachfrage von Menschen mit erworbener Hirnschädigung und deren Arbeitgebern, hat der LVR mit dem Modellprojekt „Menschen mit erworbener Hirnschädigung im Arbeitsleben“ begonnen, Fachexpertise in den Integrationsfachdiensten zu platzieren und das Beratungsangebot für diese Zielgruppe zu professionalisieren und auszubauen ([Vorlage Nr. 14/2289](#)).

Seit dem 1. Mai 2018 beraten zwei neurokompetente Fachkräfte, die im IFD Köln und Düsseldorf angesiedelt sind, Menschen mit erworbener Hirnschädigung (MeH) und deren Arbeitgeber. Seit dem 1. Januar 2019 begleiten diese Fachkräfte zusätzlich Beratungsprozesse im Sinne einer Co-Beratung im ganzen Rheinland.

Mit Abschluss der zweiten Modellphase wurde im September 2023 beschlossen, die beiden 0,5 Personalstellen des Modells „Menschen mit erworbener Hirnschädigung im Arbeitsleben“ in die Regelfinanzierung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe zu übernehmen ([Vorlage Nr. 15/1813](#)).

Z2.7 Evaluation der Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber

Das LVR-Inklusionsamt finanziert seit März 2023 das Forschungsprojekt „EvaEfa“, welches das Potenzial der neu eingerichteten „Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber“ (EAA) gemäß § 185a SGB IX aus der Perspektive sozialer Innovation im Mixed-Method-Design evaluiert.

Untersucht wird die Wirkung und Funktion der EAA im System vorhandener Instrumente im Kontext der beruflichen Rehabilitation. Das Forschungsprojekt wird für zwei Jahre durch die TU Dortmund durchgeführt.

→ [Mehr Informationen zum Projekt finden sich im Jahresbericht des LVR-Inklusionsamtes \(Kapitel 13\)](#)

Z2.8 Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen beim LVR

Der LVR bietet Beschäftigungsmöglichkeiten für zahlreiche Menschen mit (Schwer-)Behinderungen. Im aktuellen LVR-Personalbericht wird die Gesamtbeschäftigungsquote gem. § 71 Abs. 1 SGB IX wie folgt ausgewiesen:

Bezogen auf den Gesamt-LVR betrug die Beschäftigungsquote der Menschen mit Schwerbehinderung zum Stichtag 31. Dezember 2022 insgesamt 9,3 Prozent. Die seit 2017 leicht sinkende Tendenz setzt sich daher fort.

In Bezug auf die LVR-Dezernate lag die Schwerbehindertenquote zum Stichtag bei 12,3 Prozent. Eine differenzierte Darstellung nach LVR-Dezernaten kann dem jährlichen Personalbericht entnommen werden ([Vorlage Nr. 15/1582](#)).

In den LVR-Dezernaten wurde bei 59 Prozent der Mitarbeitenden die Schwerbehinderung erst nach Eintritt in den Dienst des LVR festgestellt (Vorjahr 57 Prozent). Man kann allerdings davon ausgehen, dass nicht alle Mitarbeitenden mit Schwerbehinderung diese zum Zeitpunkt der Einstellung mitgeteilt haben.

Der LVR betont in seiner Außendarstellung auf der neuen Karriereseite prominent sein Engagement und Bekenntnis für Vielfalt: „Als Arbeitgeber sehen wir uns als Wegebereiter, Unterstützer und Möglichmacher für unsere Mitarbeitenden. Für Sie sind wir richtungsweisend und verbindlich, leistungsstark und innovativ, vielfältig und inklusiv sowie effektiv und effizient. Uns liegt dabei besonders ein sicherer Arbeitsplatz, die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben, die Entwicklungsmöglichkeit und die Vielfalt unserer Mitarbeitenden am Herzen.“

In jeder Stellenausschreibung wird darauf hingewiesen, dass Menschen mit Schwerbehinderung bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt werden. Zudem wird aus den neuen Bewerbermanagementsystem jede Stellenausschreibung digital an die Bundesagentur für Arbeit weitergeleitet, und zwar mit dem Zusatz, dass die Bewerbung von schwerbehinderten Menschen ausdrücklich gewünscht ist.

→ [Warum der LVR? - Karriere beim LVR](#)

ZIELRICHTUNG 3

Die LVR-Leistungen in Form des Persönlichen Budgets steigern

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Mit Zielrichtung 3 hat sich der LVR zum Ziel gesetzt, die Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets im Rheinland zu steigern.

Beim Persönlichen Budget handelt es sich um eine Form der Leistungsgewährung, die die Selbstbestimmung der Leistungsberechtigten in besonderer Weise in den Mittelpunkt stellt (siehe Zielrichtung 2). Mit dem Persönlichen Budget übernehmen Menschen mit Behinderungen selbst die Regie der Leistungsausgestaltung. Im Gegensatz zur Sachleistung werden ihnen in Form des Persönlichen Budgets direkt Finanzmittel zur Verfügung gestellt. Mit diesen Mitteln können sie sich selbst die erforderliche Unterstützung beschaffen, um ihre Bedarfe zu decken.

Welche zentralen Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z3.1 Start einer empirischen Erhebung zum Persönlichen Budget
- Z3.2 Aktualisierte Broschüre, neuer Flyer und Erklärfilm zum Persönlichen Budget
- Z3.3 Meetwoch-Interview des LVR: Persönliches Budget im Blickpunkt
- Z3.4 Praxisdialoge und Fortbildungsveranstaltung zum Persönlichen Budget

Kennzahl: Entwicklung der Persönlichen Budgets im Rheinland

Der LVR berichtet regelmäßig darüber, wie sich die Nutzung Persönlicher Budgets entwickelt und wie der LVR bei der Umsetzung von Zielrichtung 3 des LVR-Aktionsplans vorangekommen ist – zuletzt mit [Vorlage Nr. 15/1745](#) zur Entwicklung in den Jahren 2020 bis 2022:

2.198 Personen nutzten 2022 das Persönliche Budget. Im vergangenen 3-Jahreszeitraum 2020 bis 2022 ist die Zahl der Nutzenden des Persönlichen Budgets um insgesamt 13 Prozent gestiegen, im Zeitraum 2015 bis 2022 sogar um 149 Prozent. Genutzt wird das Persönliche Budget nahezu vollständig für Leistungen der sozialen Teilhabe (Wohnleistungen und Tagesstruktur).

Das Persönliche Budget wird überdurchschnittlich stark von jüngeren Leistungsberechtigten genutzt. Differenziert nach Behinderungsformen ist die Gruppe der Menschen mit primär körperlicher Beeinträchtigung deutlich überrepräsentiert. In Bezug auf das Geschlechterverhältnis ist die Verteilung bei den Nutzenden ausgewogen: 50 Prozent der Leistungsberechtigten mit Persönlichem Budget sind Frauen, 50 Prozent sind Männer.

Z3.1 Start einer empirischen Erhebung zum Persönlichen Budget

Für das LVR-Dezernat Soziales als Leistungsträger der Eingliederungshilfe im Rheinland ist die Förderung der Inanspruchnahme von Leistungen des Persönlichen Budgets ein wichtiges strategisches Ziel. Daher wurde eine umfassende Befragung initiiert, um mehr über die Nutzungsbedingungen des Persönlichen Budgets zu erfahren und um Hemmnisse, Gelingensfaktoren und verwaltungstechnische Hürden zu erkennen.

Dazu wurden im Herbst/Winter 2022/2023 zufällig ausgewählte Nutzende des Persönlichen Budgets und ihre Angehörigen sowie Fachpersonen aus Beratungsstellen und Leistungserbringer befragt. Insgesamt führte das Projektteam 50 persönliche leitfadengestützte Interviews. Darüber hinaus wurde eine Online-Befragung des Fallmanagements sowie der Führungskräfte der zuständigen Fachbereiche durchgeführt.

[Vorlage Nr. 15/1745](#) stellt die wichtigsten Ergebnisse der Befragung vor und nennt erste Handlungsvorschläge, die sich daraus aus Sicht des Dezernates ergeben.

Das Dezernat Soziales hat die Befragung und ihre Ergebnisse proaktiv nach innen und außen kommuniziert. So wurden Anfang Mai 2023 die Ergebnisse des Befragungsprojekts und die daraus abgeleiteten Handlungsansätze allen interessierten Mitarbeitenden des Dezernates vorgestellt. Erste Umsetzungsschritte sind bereits in Bearbeitung, weitere in konkreter Planung.

→ [Der Abschlussbericht zum Befragungsprojekt ist unter folgendem Link abrufbar](#)

Z3.2 Aktualisierte Broschüre, neuer Flyer und Erklärfilm zum Persönlichen Budget

Das LVR-Dezernat Soziales hat im August 2023 die Broschüre „Das Persönliche Budget“ in neuer Auflage veröffentlicht. Sie enthält neben aktualisierten Zahlen neue Fallbeispiele von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen, die das Persönliche Budget für ganz verschiedene Unterstützungsbedarfe nutzen. Die 36-seitige Publikation liefert zudem ausführliche Informationen rund um die Antragsstellung und organisatorische Rahmenbedingungen. Sie enthält auch eine ausführliche Zusammenfassung in Leichter Sprache. Die Broschüre kann in Print bestellt oder als PDF heruntergeladen werden.

Darüber hinaus hat das Dezernat den Flyer „10 interessante Dinge über das Persönliche Budget“ entwickelt und veröffentlicht. Dieser liefert kurz und knapp in einfacher Sprache 10 interessante Fakten über das Persönliche Budget. Dazu zählen zum Beispiel mögliche Vor- und Nachteile, die mit dem Persönlichen Budget verbunden sein können, und zudem werden allgemeine Begrifflichkeiten wie „Trägerübergreifendes Budget“ oder „Teilbudget“ erläutert. Die Leserschaft findet dort auch nützliche Links und kann mithilfe eines QR-Codes direkt ihre Ansprechperson beim LVR finden, die bei der Beantragung und Beratung zum Persönlichen Budget unterstützen kann.

Um mehr Menschen mit Behinderungen auf die Möglichkeiten eines Persönlichen Budgets aufmerksam zu machen, hat das LVR-Dezernat Soziales zudem einen neuen Erklärfilm erstellt. Im Fokus des Films steht der 45-jährige Adriano Mancini, der aufgrund seiner Lernschwierigkeiten Unterstützung im Alltag benötigt und deswegen seit über zehn Jahren in einer besonderen Wohnform lebt. Weil er jedoch mehr selbst entscheiden möchte, überlegt er, in eine eigene Wohnung zu ziehen. Der Film zeigt, wie dabei das Persönliche Budget helfen kann.

→ [Link zur Broschüre, zum Flyer und zum Erklärfilm](#)

Z3.3 Meetwoch-Interview des LVR: Persönliches Budget im Blickpunkt

Im Rahmen der Instagram-Serie Meetwoch-Interviews gab der LVR im Mai 2023 Einblicke in das Persönliche Budget für Menschen mit Behinderungen. Eine Mitarbeiterin des Dezernat Soziales erklärte, wie dieses Instrument Betroffenen ermöglicht, ihre Unterstützung eigenständig zu organisieren. Ein besonderer Fokus des Gesprächs lag darauf, wo und wie man sich über das Persönliche Budget informieren und beraten lassen kann.

→ [Link auf den Instagram-Beitrag](#)

Z3.4 Praxisdialoge und Fortbildungsveranstaltung zum Persönlichen Budget

Die Durchführung der Praxisdialoge der Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben (KSL NRW) in Kooperation mit dem LVR wurden auch in 2023 weitergeführt. In den Treffen waren Teilnehmende der KSL, Budgetnehmende, andere Kostenträger und LVR-Mitarbeitende des Fallmanagements, der Teamleitung und der Abteilungsleitung vertreten. Themenschwerpunkt war die Vernetzung der Beratungsstrukturen vor Ort.

Auch die Fortbildungsveranstaltung zum Persönlichen Budget des LVR in Kooperation mit dem KSL Köln für das Fallmanagement des Dezernat Soziales wurde als Teil des BTHG-Fortbildungscurriculums 2023 weiter fortgeführt (vgl. Jahresbericht 2022). Die Fortbildungsveranstaltung soll für die Belange der Menschen mit Behinderungen sensibilisieren, die ein Persönliches Budget in Anspruch nehmen (wollen).

ZIELRICHTUNG 4

Den inklusiven Sozialraum mitgestalten

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Mit Zielrichtung 4 hat sich der LVR zur Aufgabe gemacht, innerhalb seiner Zuständigkeiten an der Gestaltung eines inklusiven Sozialraums in den Kommunen vor Ort mitzuwirken. Dies bedeutet, Bedingungen zu schaffen, die ein selbstbestimmtes und gemeinschaftliches Leben aller Menschen in ihrer gesamten Vielfalt ermöglichen.

Welche zentralen Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z4.1 LVR-Beratung vor Ort für Menschen mit Behinderungen
- Z4.2 Angebot der systemorientierten Unterstützung schulischer Inklusion (SUSI)
- Z4.3 Inklusive Bauprojektförderung des LVR
- Z4.4 Ausbau der aufsuchenden Behandlungsangebote
- Z4.5 Öffnung der Sportstätten der LVR-Schulen für lokale Vereine
- Z4.6 Zertifizierung der LVR-Museen durch „Reisen für Alle“
- Z4.7 Neue inklusive Angebote in den LVR-Museen

Z4.1 LVR-Beratung vor Ort für Menschen mit Behinderungen

Im Berichtsjahr 2023 hat der LVR drei weitere Beratungsstellen vor Ort eröffnet, in Wessel, Euskirchen und Wuppertal.

Die Beratungsstellen bieten Menschen mit Behinderung und Eltern von Kindern mit (drohender) Behinderung im Rheinland eine individuelle, kompetente und umfassende Beratung rund um mögliche Unterstützungsleistungen als Träger der Eingliederungshilfe an. Neben der neuen LVR-Beratung vor Ort stehen auch weiterhin die Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe) sowie die Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) für eine Beratung zur Verfügung.

Inzwischen stehen in allen Regionen Beratungsräume für die Beratung vor Ort durch den LVR zur Verfügung und je nach ihrer divergierenden Ausgestaltung erfolgt die Nutzung in Absprache mit dem LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie.

Die Beratungsstellen vor Ort sind grundsätzlich sozialräumlich eingebunden und in der Regel barrierefrei zugänglich. Mietvertragsbedingte Neuorientierungen von Räumlichkeiten werden genutzt, um Optimierungen bezüglich der Barrierefreiheit oder der Ausgestaltung der Beratungsräume durchzuführen.

Um einen weiten Personenkreis zu erreichen und individuelle persönliche Barrieren zu berücksichtigen, wird ratsuchenden Personen in der Regel auch ein Gesprächsangebot in bekannten Räumlichkeiten oder Beratungsstellen unterbreitet, z.B. der KoKoBe, dem SPZ

sowie in den Werkstätten für behinderte Menschen. Dem Wunsch der ratsuchenden Person zu einem Gespräch in der häuslichen Umgebung wird ebenfalls gerne entsprochen.

Im Wege des Ausbaues der LVR-Beratung vor Ort wird die Kooperation insbesondere mit den KoKoBe, aber auch mit anderen bestehenden Beratungsangeboten, intensiviert und das Beratungsangebot des LVR wird dort entsprechend bekannt gemacht.

Z4.2 Angebot der systemorientierten Unterstützung schulischer Inklusion (SUSI)

Im Rahmen der Beratung wurde 2023 auch das Angebot der systemorientierten Unterstützung schulischer Inklusion (SUSI) im Rheinland durch den LVR-Fachbereich Schulen weiter umgesetzt und die Vernetzung sowohl intern als auch extern weiter ausgebaut.

SUSI ist ein unabhängiges und inklusiv ausgerichtetes Angebot, das Ratsuchende im Bereich der schulischen Inklusion zum individuell passenden Beratungs- und Unterstützungsangebot führt. Es hilft dabei, bestehende Beratungs- und Unterstützungsangebote im Bereich der schulischen Inklusion zu vernetzen und Multiplikator*innen bedarfsgerecht zu informieren. Das Angebot SUSI verfolgt drei Hauptziele: „Lotsen“, „Vernetzen“ und „Informieren“.

➔ Weitere Informationen sind in den Vorlagen Nr. [14/2973](#), [14/4149](#) und [15/1063](#) zu finden.

Z4.3 Inklusive Bauprojektförderung des LVR

Die Landschaftsversammlung Rheinland hat in ihrer Sitzung am 19. Dezember 2018 die Förderung geeigneter inklusiver Wohnprojekte für Menschen mit und ohne Behinderungen durch Zuschuss beschlossen. Dadurch sollen mehr inklusive Wohnmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen geschaffen und somit Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht werden.

Insgesamt stellt der LVR pro Jahr zwei Millionen Euro an Zuschüssen für inklusive Bauprojekte zur Verfügung. Pro Projekt können bis zu zehn Prozent der anererkennungsfähigen Baukosten gefördert werden, maximal 200.000 Euro pro Projekt. Gefördert werden Bauprojekte mit inklusivem Charakter. Diese Anforderung gilt als erfüllt, wenn mindestens 30 Prozent der zukünftigen Bewohnerschaft Menschen mit Behinderung sind. Damit sind Menschen mit wesentlichen Behinderungen gemeint, die leistungsberechtigt sind im Sinne der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX.

Im Jahr 2023 konnten zuletzt drei inklusive Bauvorhaben gefördert werden:

- Die Lebenshilfe Aachen e.V. errichtet ein Wohnhaus in Aachen mit insgesamt 13 Wohnungen wovon 7 Wohneinheiten für Menschen mit Behinderungen vorgesehen sind. 2 der 13 Wohnungen sollen explizit als Angebote der begleiteten Elternschaft für (alleinerziehende) Eltern mit Behinderungen mit ihrem Kind/ihren Kindern verwirklicht werden. Zur Zielgruppe des Bauvorhabens gehören u.a. Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen, mit geistigen Behinderungen oder Personen mit einem erhöhten Sicherheitsbedürfnis bzw. einem punktuellen Unterstützungsbedarf (z.B. Personen mit Angststörungen, junge Menschen mit Behinderung direkt nach Auszug aus dem Elternhaus, Personen mit Epilepsie, Personen mit punktuellen grundpflegerischen Bedarfen). Der LVR bezuschusst das Bauvorhaben mit 200.000 Euro.

- Die Lebenshilfe gGmbH in Kleve errichtet im Rahmen des Projekts „Inklusives Quartier Wagnerstraße“ ein neues inklusives Wohn- und Unterstützungsangebot für Menschen mit und ohne Behinderungen. Dieses Angebot umfasst u.a. ein Gebäude mit drei Wohngemeinschaften für je 6 Menschen mit geistiger Behinderung oder Mehrfachbehinderungen und weitere neun Appartements und sieben Mietwohnungen. Zudem wird ein zentraler Quartiersstützpunkt mit insgesamt 7 Zimmern (ein großer Multifunktionsraum, zwei kleinere multifunktional nutzbare Räume, zwei Arbeits- und Büroräume, Küche, Abstellraum) und ein Gemeinschaftsraum für alle Mietparteien zur Verfügung gestellt. Insgesamt ist konzeptionell vorgesehen, dass 44 Menschen im Gebäude leben können. Der LVR bezuschusst das Bauvorhaben mit 200.000 Euro.
- Die RODA Beteiligungs-GmbH errichtet ein 3-geschossiges Wohngebäude mit insgesamt 16 Nutzungseinheiten inklusive zweier Wohngemeinschaften mit je 4 Zimmern für Menschen mit wesentlicher Behinderung (Zielgruppe sind in Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung, Menschen mit hohem Integrationsbedarf). Insgesamt wird Wohnraum für 32 Menschen geschaffen – davon 12 Menschen mit einer wesentlichen Behinderung. Der LVR bezuschusst das Bauvorhaben mit 200.000 Euro.

Darüber hinaus hat der LVR im August 2023 gemeinsam mit Familie Arns aus Mechernich ein inklusives Wohnprojekt im Stadtteil Weyer eröffnet. Das inklusive Wohnhaus, das der LVR mit 176.300 Euro gefördert hat, bietet auf 600 Quadratmetern Wohnfläche mit sechs Nutzungseinheiten unter anderem eine 200 Quadratmeter große Gruppenwohnung für vier Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung (ASS). Die übrigen fünf Wohnungen des Wohnhauses stehen acht bis neun Menschen ohne eine wesentliche Behinderung zur Verfügung.

Im September 2023 hat der LVR gemeinsam mit dem Gemeinnützigen Bauverein Wermelskirchen eG ein inklusives Wohnprojekt in Wermelskirchen eröffnet. Das inklusive Wohnhaus, das der LVR mit 170.000 Euro gefördert hat, umfasst insgesamt zehn Apartments. Acht der insgesamt zehn Apartments vermietet der Bauverein gemeinsam mit dem Leistungserbringer Evangelische Stiftung Hephata Wohnen GmbH an Menschen mit einer wesentlichen Behinderung. Das Wohnhaus ist Teil eines barrierearmen Wohnquartiers des Bauvereins, das insgesamt drei Mehrfamilienhäuser umfasst. Auch in den angrenzenden Häusern werden teilweise Menschen mit Unterstützungsbedarf leben. Darüber hinaus bieten ein Gemeinschaftsraum und eine angrenzende Terrasse wie auch die anschließende Grünfläche viel Platz für Begegnungen zwischen allen im Quartier lebenden Menschen.

Zum Jahresende 2023 wurden die Förderrichtlinien und die Satzung der LVR inklusiven Bauprojektförderung konzeptionell weiterentwickelt, um den sich verändernden Marktbedingungen Rechnung zu tragen und Herausforderungen in der Anschubfinanzierung besser gerecht zu werden, und der kommunalpolitischen Vertretung zum Beschluss vorgelegt.

→ [Mehr Informationen zur Inklusiven Bauprojektförderung](#)

Z4.4 Ausbau der aufsuchenden Behandlungsangebote

Alle LVR-Psychiatrien sind aktuell dabei, aufsuchende Behandlungsangebote (z.B. stationäquivalente Behandlung/„StäB“) auf- oder auszubauen. Auftakt bildete hierfür eine Verbundstrategie mit Strategiekonferenz des LVR-Klinikverbundes am 18. April 2023.

Eine verbundweite „StäB-Vereinbarung“ wurde geschlossen. Weitere Vereinbarungen über nicht-stationäre Leistungsangebote sind in konkreter Verhandlung mit den Kostenträgern.

Z4.5 Öffnung der Sportstätten der LVR-Schulen für lokale Vereine

Im Dezember 2023 hat der Landschaftsausschuss des LVR beschlossen, dass die Schulsportstätten der LVR-Schulen den jeweiligen rheinischen Kommunen wieder für die Nutzung durch ortsansässige Vereine und Sportgruppen zur Verfügung gestellt werden sollen – bevorzugt für Menschen mit Behinderungen.

Die Zeiten außerhalb der LVR-eigenen Nutzung können damit ohne Nutzungsentgelt an den LVR belegt werden. Auf Basis einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem LVR und der jeweiligen Kommune wird die für die Nutzung erforderliche Personalausstattung und Haftung sowie die Vergabe an Vereine in Verantwortung der Kommunen erfolgen.

→ Mehr Informationen finden sich in [Vorlage Nr. 15/2107/1](#)

Z4.6 Zertifizierung der LVR-Museen durch „Reisen für Alle“

2023 wurde die Zertifizierung der LVR-Museen durch „Reisen für Alle“ (Tourismus NRW in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Seminar für Tourismus Berlin e. V.) fortgesetzt. Menschen mit Behinderungen bekommen so eine wichtige Orientierung für einen möglichst selbstbestimmten Besuch.

Bis auf das LVR-Niederrheinmuseum (im Aufbau), die Gedenkstätte Brauweiler/Kulturzentrum Abtei Brauweiler (Umbau(Neueröffnung) und das LVR-Industriemuseum Alte Dombach (Umplanung) sind alle LVR-Museen zertifiziert.

Z4.7 Neue inklusive Angebote in den LVR-Museen

Im **LVR-Archäologischer Park Xanten** wurde September 2023 ein neuer Ausstellungsbereich zum Thema „Die Herkunft der Steine“ eingerichtet und inklusiv gestaltet. Um die Inhalte möglichst vielen Menschen zugänglich zu machen, bezieht das inklusive Design der neugestalteten Beschriftungstafeln mehrere Sinne ein: Die taktilen Grafiken entsprechen modernen Sehgewohnheiten. Mit Hilfe von Tastproben können Besuchende die Oberflächenstruktur der verschiedenen Steine taktil erfassen. Eine besucherorientierte, für Personen im Rollstuhl unterfahrbare Tischpräsentation bietet einen unmittelbaren Zugang, um die Baustoffe der Römer haptisch zu entdecken.

In der **Gedenkstätte Brauweiler** wurde 2023 ein Konzept für Führungen und Workshops für Menschen mit Lernschwierigkeiten und kognitiven Beeinträchtigungen entwickelt. Die erarbeiteten Materialien und Methoden können zudem sehr gut in der Vermittlungsarbeit für blinde und sehbehinderte Menschen eingesetzt werden. Auf der Basis des Konzeptes wird 2024 im Rahmen der Neueröffnung der Gedenkstätte Mitte 2024 ein Mediaguide-Rundgang in Leichter Sprache entwickelt.

Das **MiQua. LVR-Jüdisches Museum im Archäologischen Quartier Köln** erarbeitete im Rahmen der aufsuchenden Kulturarbeit/den outreach-Angeboten von „MiQua...op Jöck!“ für das in Arbeit befindliche dritte Angebot „MiQua...op Jöck!“ Lebenswelten am Limes“ einen inklusiven Tastplan zur römischen Provinz Niedergermanien, der mit vielen Hands-on-, Duft-, Fühl- und Hörstationen die antike Geschichte mehrsinnlich erlebbar macht.

Im **Max Ernst Museum Brühl des LVR** fand November 2023 das tanzpädagogische Projekt „surREAL“ statt: Schüler*innen mit und ohne Behinderungen führten gemeinsam mit der *DIN A 13 tanzcompany* mit Tänzer*innen mit und ohne körperliche Behinderungen ein tanzpädagogisches Education-Projekt im Museum durch. In einem 5-tägigen

Workshop erkundeten zwei Schulklassen der LVR-Schule am Königsforst (Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung) und der benachbarten Freiherr-vom-Stein-Schule Gymnasium Rösrath die Ausstellung „Surreal Futures“. Zum Abschluss des Projekts wurde mit allen 9-Klässler*innen eine bewegende Performance auf der Bühne im Dorothea Tanning Saal des Museums öffentlich aufgeführt.

Im **LVR-LandesMuseum Bonn** konnte 2023 ein weiterer, großer Teil der neu gestalteten Dauerausstellung unter dem Titel „Welt im Wandel. Das Rheinland vom Mittelalter bis Morgen“ eröffnet werden. Die Dauerausstellung ist so barrierearm wie möglich gestaltet und bietet Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen verschiedene Zugänge, beispielsweise durch ein taktiles und visuelles Leitsystem, kontrastreiche Gestaltung und rollstuhlgerechte Architektur. Zahlreiche inklusive Taststationen nach dem Zwei-Sinne-Prinzip sowie ein inklusiver Mediaguide mit Texten in Leichter Sprache und DGS-Videos vermitteln die Inhalte der Ausstellung, sodass die Geschichte des Rheinlands nun von allen Interessierten erlebt werden kann.

ZIELRICHTUNG 5

Die Barrierefreiheit in allen LVR-Liegenschaften herstellen

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Barrierefreiheit bedeutet, die Umwelt so zu gestalten, dass sie für Menschen mit Behinderungen genauso nutzbar und zugänglich ist wie für Menschen ohne Behinderungen.

Dies ist nur Schritt für Schritt möglich. Mit der Zielrichtung 5 hat sich der LVR genau auf diesen Weg gemacht. Ziel ist es, langfristig die Barrierefreiheit in allen LVR-Liegenschaften herzustellen.

Bezugspunkte zur zweiten Staatenprüfung Deutschlands

Im Kontext der zweiten Staatenprüfung Deutschlands zur Umsetzung der BRK hat der zuständige UN-Fachausschuss Deutschland u.a. empfohlen, sich verstärkt dafür einzusetzen, dass Sport-, Freizeit-, Kultur- und Tourismuseinrichtungen für Menschen mit Behinderungen zugänglich sind (vgl. Ziffer 68 a der Abschließenden Bemerkungen aus 2023).

Welche zentralen Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z5.1 Verbesserung der Barrierefreiheit in Bestandsgebäuden des allgemeinen Grundvermögens des LVR
- Z5.2 Analyse der Barrierefreiheit in Bestandsgebäuden des LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen
- Z5.3 Barrierefreiheit im Bestand und in den Liegenschaften der LVR-Kliniken
- Z5.4 Hitzeschutz im LVR-Klinikverbund
- Z5.5 Barrierefreiheit von Neubauvorhaben der LVR-Kliniken
- Z5.6 Beschaffung und Betrieb einer Elektrobahn zur inklusiven Erschließung des LVR-Archäologischen Parks Xanten

Z5.1 Verbesserung der Barrierefreiheit in Bestandsgebäuden des allgemeinen Grundvermögens des LVR

Für die Gebäude der LVR-Zentralverwaltung in Köln-Deutz wurde mit den Verbänden von Menschen mit Behinderungen am 18. November 2013 eine Zielvereinbarung gemäß § 5 Behindertengleichstellungsgesetz NRW (BGG NRW) zur Barrierefreiheit im Hinblick auf die Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Gebäude abgeschlossen. Sie ist im Zielvereinbarungsregister des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW veröffentlicht und bildet die wesentliche Arbeitsgrundlage zur Umsetzung der Zielrichtung 5 im LVR.

Die seinerzeit vereinbarten Maßnahmen in den Gebäuden der Zentralverwaltung wurden umgesetzt, lediglich die Maßnahmen im Außenbereich des Landeshauses sollten in einem Zuge mit der Erneuerung der Plattenbeläge ausgeführt werden. Diese Maßnahme wurde

aufgrund unwirtschaftlicher Ausschreibungsergebnisse zunächst verschoben und muss erneut geplant und ausgeschrieben werden. Aufgrund der ansonsten unveränderten baulichen Situation der Gebäude in der Zentralverwaltung ist eine Aktualisierung der Maßnahmen heute noch nicht angezeigt.

Die Zielvereinbarung für die Zentralverwaltung gilt auch als Rahmenkonzept für die Herstellung von Barrierefreiheit in allen Liegenschaften des LVR und seiner wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen. Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen bilden den Schwerpunkt der Aktivitäten in den Liegenschaften des LVR im letzten Jahr:

Im Mai 2023 hat der LVR den **Ersatzneubau des Kindergartens „Gronewaldzwerge“** in der LVR-Johann-Joseph-Gronewald-Schule mit Förderschwerpunkt „Hören und Kommunikation“ nach knapp dreijähriger Bauzeit in Köln-Lindenthal eröffnet. Das Gebäude bietet in zwei Geschossen Platz für sechs Gruppen mit je acht bis zehn Kindern, darunter eine Gruppe mit speziellem Förderschwerpunkt für taubblinde Kinder.

Im Juni 2023 ist auf dem Campusgelände Halfeshof der LVR-Jugendhilfe Rheinland Solingen nach einer längeren Sanierungszeit ein **Gruppenhaus** fertig gestellt worden. Das Haus bietet Raum für zwei Wohngruppen mit jeweils acht Kindern oder Jugendlichen im Alter zwischen sechs und 14 Jahren in der Intensivbetreuung. Dieses Betreuungsangebot richtet sich an Kinder und Jugendliche mit defizitärem Entwicklungsstand und daraus resultierenden Problemlagen und Störungsbildern.

Im Laufe der Jahre 2023/2024 konnten die Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit in der **Abtei Brauweiler** weitestgehend abgeschlossen werden. Dazu gehörte auch die verbesserte Zugänglichkeit der Gedenkstätte sowie die Errichtung eines Aufzuges zu Überwindung des Höhenunterschieds zwischen Marienhof und Prälaturhof und eine neue barrierefreie Beschilderung. Diese Maßnahmen tragen entscheidend zur besucherfreundlichen, inklusiven Erschließung der Liegenschaft und deren touristischen Angebote bei.

Im **LVR-LandesMuseum Bonn** wurde im September 2023 der erste Abschnitt einer neugestalteten inklusiven, barrierefreien Dauerausstellung eröffnet.

An fünf Schauplätzen des **LVR-Industriemuseums** wurden die Barrierefrei-Konzepte erstellt und den Vertretungen der Menschen mit Behinderungen vorgestellt. Rückfragen und Anregungen werden in den weiteren Planungen berücksichtigt.

Im Rahmen der Realisierung der Baumaßnahmen des Förderpakets „Gute Schule 2020“ wurden an den **LVR-Förderschulen** die Barrierefrei-Konzepte umgesetzt.

Z5.2 Analyse der Barrierefreiheit in Bestandsgebäuden des LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen

Im LVR-Verbund HPH wurden 2023 alle der für den Bereich Wohnen in besonderen Wohnformen genutzten Immobilien neu analysiert und bewertet (vgl. Vorlage Nr. 15/2116). Neben dem normierten Kriterium der Barrierefreiheit wurde dabei erstmals auch systematisch untersucht, ob die Immobilien geeignet sind für Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung und hohem bis sehr hohem und komplexem Unterstützungsbedarf, überwiegend aufgrund zusätzlicher psychischer und/oder körperlicher Beeinträchtigungen und stark herausfordernden Verhaltensweisen. Dafür wurden in einem ersten Schritt entsprechende Bewertungskriterien abgeleitet. Die Empfehlungen der sogenannten „Garbrecht-Kommission“ wurden hierbei berücksichtigt.

Im Ergebnis wurden 26 Liegenschaften identifiziert, in denen Standardverbesserungen angezeigt wären. Angesichts der Erfahrungen aus den vergangenen Jahren und der aktuellen Situation des Immobilienmarkts und Baugewerbes wurde eine nähere Priorisierung der zu ersetzenden Liegenschaften als wenig zielführend betrachtet. Ein Prozess zur Klärung einer auskömmlichen Finanzierung der Liegenschaften des LVR-Verbund HPH wurde gemeinsam zwischen dem Dezernat Soziales (Dezernat 7) und dem Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen (Dezernat 8) initiiert. Auf dieser Grundlage wird Dezernat 8 eine am Bedarf der subsidiären Zielgruppe orientierte Ziel- und Liegenschaftsplanung unter Berücksichtigung der umfassenden Anforderungen an die Barrierefreiheit und weiterer Anforderungen vorlegen. Auf dieser Basis soll eine Konkretisierung einzelner Maßnahmen erfolgen.

Z5.3 Barrierefreiheit im Bestand und in den Liegenschaften der LVR-Kliniken

Auf der Grundlage ihrer institutionellen Zielvereinbarungen von 2016 zur Erreichung der Barrierefreiheit haben die 10 LVR-Kliniken bis Mitte 2017 Bestandsaufnahmen durchgeführt und Maßnahmenkataloge einschließlich Kostenschätzungen vorgelegt. Das Gesamtvolumen der konzipierten Umsetzungsmaßnahmen zur Barrierefreiheit wurde seinerzeit mit rd. 30 Mio. € beziffert.

Um eine sukzessive und wirtschaftlich verträgliche Bearbeitung der Maßnahmenkataloge zu ermöglichen, erfolgte die Priorisierung von Einzelmaßnahmen aus den Barrierefrei-Konzepten der LVR-Kliniken anhand eines in der Verbundzentrale erarbeiteten „Leitfadens Barrierefreiheit“ mit beratender Unterstützung durch eine Fachplanerin für barrierefreies Bauen der Verbundzentrale. Über den Sachstand der Umsetzung wurde von den LVR-Kliniken in den Krankenhausausschüssen sowie im Gesundheitsausschuss im März 2024 berichtet.

Z5.4 Hitzeschutz im LVR-Klinikverbund

Im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) hat das Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen (LZG.NRW) gemeinsam mit relevanten Akteuren aus dem Gesundheits- und Pflegewesen Arbeitshilfen für die Erstellung von Hitzeschutzplänen entwickelt. Hieran haben die LVR-Dezernate Soziales und Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen durch zwei dort tätige Architektinnen mitgewirkt. Eine Arbeitshilfe wurde für Krankenhäuser entwickelt und eine Arbeitshilfe für stationäre Pflege- und Wohneinrichtungen. Die Arbeitshilfen sind am 28. November 2023 veröffentlicht worden (vgl. [Vorlage Nr. 15/2190](#)).

Die Arbeitshilfen stellen keine verbindlichen Richtlinien dar. Sie sollen für das Thema Hitze sensibilisieren und zum Handeln anregen. Dabei lassen sie jeder Gesundheits- und Pflegeeinrichtung den erforderlichen Spielraum zur individuellen Gestaltung des Vorgehens im Bereich des Hitzeschutzes. Jede Einrichtung soll auf Grundlage ihrer spezifischen Strukturen und Prozessabläufe sowie entsprechend ihrer eigenen Bedarfe und Ressourcen Maßnahmen planen und umsetzen können. Die Anerkennung notwendiger individueller Gestaltungsfreiheiten stellt dabei nicht infrage, dass es sich bei der Maßnahmenentwicklung zum Hitzeschutz um eine dringend empfohlene Aufgabe handelt. Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um Maßnahmen, die nicht zwingend eines baulichen Eingriffes bedürfen und daher von den LVR-Kliniken in Orientierung an den Belangen der Patient*innen und Mitarbeitenden umgesetzt werden können.

Z5.5 Barrierefreiheit von Neubauvorhaben der LVR-Kliniken

Bei sämtlichen Stations- und Tagesklinikneubauten der LVR-Kliniken, die im Rahmen des 491,5 Mio. Investitionsprogramms seit 2011 geplant und errichtet worden sind, wurde die DIN 18040 berücksichtigt und fand die „Arbeitshilfe DIN 18040 T1“ des LVR-Fachbereiches „Umwelt, Baumaßnahmen, Betreiberaufgaben“ (Fachbereich 31) Anwendung. Ein „Barrierefrei-Konzept“ für ein Neubauvorhaben ist grundsätzlich Teil der Haushaltsunterlage BAU.

Dies gilt für die zwischenzeitlich über Rückdelegationen an die Kliniken abgeschlossenen Baumaßnahmen wie z. B. Haus 6 der LVR-Klinik Düren oder Haus 2 des LVR-Klinikums Düsseldorf genauso wie für die kurzfristig geplante Sanierung von Haus 44 der LVR-Klinik Bedburg-Hau und die geplante Sanierung durch An- und Umbau der Produktionsküche der LVR-Klinik Langenfeld.

Planungen zu Sanierungen bzw. Umbauten werden derzeit für die LVR-Klinik Düren, Haus 14 – altes Standardbettenhaus-, die LVR-Kliniken Viersen und Mönchengladbach – Umwandlung des Paolo-Freire-Hauses zu einem modernen Bildungscampus durch Um- und Anbau-, die LVR-Klinik Bonn – Neubau des Sozialpädiatrischen Zentrums auf dem Gelände des ehemaligen Haus 17 – federführend von Fachbereich 31 umgesetzt, auch bei diesen Planungen findet die DIN 18040 T1 Anwendung.

Auf dem Gelände der LVR-Klinik in Bedburg-Hau hat der Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes NRW im Auftrag des nordrhein-westfälischen Gesundheitsministeriums ein neues Stationsgebäude mit **69 Plätzen zur Behandlung von forensischen Patientinnen** errichtet. NRW-Gesundheitsminister Karl-Josef Laumann hat im April 2023 LVR-Direktorin Ulrike Lubek bei einer feierlichen Übergabe den Schlüssel für das neue Klinikgebäude übergeben. Mit der Baumaßnahme sind in Bedburg-Hau dringend benötigte, neue und zeitgemäße Behandlungsplätze entstanden, die sowohl für die Patientinnen als auch für die Beschäftigten vor Ort Behandlungs- beziehungsweise Arbeitsbedingungen schaffen, die den Anforderungen an eine moderne forensische Psychiatrie entsprechen.

Z5.6 Beschaffung und Betrieb einer Elektrobahn zur inklusiven Erschließung des LVR-Archäologischen Parks Xanten

Ende 2023 wurde politisch beschlossen, dass eine Elektrobahn zur inklusiven Erschließung des LVR-Archäologischen Parks Xanten für Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen und Familien mit Kindern beschafft und in Betrieb genommen werden soll. Die Bahn steht voraussichtlich ab 2025 zur Verfügung.

ZIELRICHTUNG 6

Die Zugänglichkeit in allen Informations- und Kommunikationsmedien und -formaten im LVR herstellen

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Zielrichtung 6 macht deutlich, dass sich Zugänglichkeit nicht nur auf bauliche Begebenheiten, sondern ebenso auf Information und Kommunikation bezieht.

Um Informationen für alle zugänglich zu machen, müssen Informations- und Kommunikationsmedien so gestaltet sein, dass sie für Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungsformen wahrnehmbar und verständlich sind. Im Bereich digitaler Kommunikation sind zudem Anforderungen an die Bedienbarkeit und die Robustheit (Kompatibilität mit verwendeten individuellen Hilfsmitteln) zu beachten.

Bezugspunkte zur zweiten Staatenprüfung Deutschlands

Im Kontext der zweiten Staatenprüfung Deutschlands zur Umsetzung der BRK hat sich der zuständige UN-Fachausschuss erneut besorgt gezeigt über die fehlende Zugänglichkeit von an die breite Öffentlichkeit bestimmten Informationen, insbesondere in Krisensituationen. Zudem wurde empfohlen, alle für die Öffentlichkeit bestimmten Dienstleistungen öffentlicher Einrichtungen barrierefrei zu gestalten (vgl. Ziffer 48 und Ziffer 20 a der Abschließenden Bemerkungen aus 2023).

Welche zentralen Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z6.1 Digitale Agenda des LVR
- Z6.2 Digitaler Antrag auf Leistungen der Eingliederungshilfe
- Z6.3 Barrierefreiheit im neuen Corporate Design (CD) des LVR
- Z6.4 Forschungsprojekt zur Entwicklung einer automatisierten Gebärdensprachübersetzung für den LVR-Beratungskompass
- Z6.5 Erprobung einer LVR-Service-Zeit in DGS
- Z6.6 LVR-Crashkurs Deutsche Gebärdensprache (DGS)
- Z6.7 Digitale Ausstattung der LVR-Schulen
- Z6.8 Projekt zum pädagogischen und didaktischen Einsatz digitaler Medien in den LVR-Förderschulen
- Z6.9 Konzept „Digitale Teilhabe im LVR-Verbund HPH“
- Z6.10 Neue Informationsbroschüre „Kultur für alle“

Z6.1 Digitale Agenda des LVR

Der LVR hat sich in den letzten Jahren zunehmend den Themen der Digitalisierung und Digitalität gestellt. Um insbesondere den Mitarbeitenden ein Leitwerk zur Orientierung an die Hand zu geben, hat die Verwaltung beschlossen, eine Digitale Agenda zu erstellen. Diese wurde der politische Vertretung im LVR Anfang 2023 zur Kenntnis gebracht (vgl. [Vorlage Nr. 15/1390/1](#)). Entstanden ist die Digitale Agenda mithilfe eines breit angelegten, partizipativen Prozesses, welcher alle LVR-Dezernate umfasste.

In der Digitalen Agenda des LVR wird die „Digitale Inklusion“ als zentrale Haltung betont und die Barrierefreiheit als Ziel hervorgehoben: „Deshalb sollen unsere digitalen Informationsangebote und Leistungen bereits während der Entstehung konsequent am Maßstab der Barrierefreiheit ausgerichtet werden. Neue Möglichkeiten der Barrierefreiheit können zudem durch die Digitalisierung in den Dienststellen und Einrichtungen des LVR geschaffen werden.“

→ [Zur Internetseite der Digitalen Agenda](#)

Z6.2 Digitaler Antrag auf Leistungen der Eingliederungshilfe

Nach intensiver Vorarbeit im Berichtsjahr 2023 können Menschen, die eine wesentliche Behinderung haben oder von einer solchen bedroht sind, seit Februar 2024 digital einen Antrag auf Eingliederungshilfe stellen.

Der Antrag findet sich auf www.beratungskompass.lvr.de unter dem Menüpunkt „Anträge“. Eine Formularnavigation erleichtert das Ausfüllen und gibt Hilfestellungen für jeden Schritt des Antrags, wie zum Beispiel bei der elektronischen Identifizierung mittels des neuen Personalausweises.

Auch Sorgeberechtigte von Kindern mit (drohender) Behinderung finden dort den Antrag auf heilpädagogische Leistungen im Rahmen der Kindertagesbetreuung und der Frühförderung bis zum Schuleintritt. Mit diesem Online-Antrag setzt der LVR ein Ziel des bundesweiten Onlinezugangsgesetzes um.

Weitere Leistungen des LVR wie zum Beispiel der digitale Antrag auf Blinden- und Gehörlosenhilfe, sind ebenfalls bereits auf www.beratungskompass.lvr.de zu finden.

→ [Link zum Antrag](#)

Z6.3 Barrierefreiheit im neuen Corporate Design (CD) des LVR

Der LVR entwickelt das Corporate Design, d.h. das visuelle Erscheinungsbild des LVR, gerade konzeptionell weiter. Dabei werden unter anderem Corporate Design Elemente wie Logo, Schrift, Farbwelt und weitere Gestaltungselemente betrachtet sowie Gestaltungsrichtlinien für digitale und Print-Medien überarbeitet. Die Umsetzung des neuen Corporate Designs startet voraussichtlich im Laufe des Jahres 2024.

Ein wichtiges Ziel ist dabei, die Anforderungen an eine barrierefreie Kommunikation zu berücksichtigen sowie Corporate Design-Vorlagen barriereärmer zu gestalten. Richtlinien zur Barrierefreiheit sollen in den Corporate Design-Vorgaben des Verbandes vorkommen. Darüber hinaus soll auf der künftigen Corporate Design-Website das Thema barrierefreie Gestaltung Raum finden.

Z6.4 Forschungsprojekt zur Entwicklung einer automatisierten Gebärdensprachübersetzung für den LVR-Beratungskompass

Am 1. September 2021 ist der digitale LVR-Beratungskompass an den Start gegangen. Der LVR-Beratungskompass bietet umfassende Informationen über die Leistungen des LVR aus Sicht der Ratsuchenden. Das Portal soll es Menschen mit und ohne Behinderungen erleichtern, ihre Ansprechpersonen beim LVR oder bei Partnern des LVR zu finden. Im September 2022 wurde der Regelbetrieb des LVR-Beratungskompasses zur dauerhaften Unterstützung der integrierten Beratung und der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) beschlossen (vgl. Maßnahme Z6.1 im Jahresbericht 2022).

Die Inhalte des Beratungskompasses sollen so umfänglich wie möglich für alle Zielgruppen barrierefrei zur Verfügung stehen. Daher sollen viele Informationen aus dem Beratungskompass in Zukunft auch in Form von Gebärdensprach-Videos zur Verfügung gestellt werden.

Hierzu wird aktuell eine innovative Gebärdensprachlösung vom LVR gemeinsam mit der Kölner Charamel GmbH, einem Software-Unternehmen für Digitale Avatare, entwickelt. Das Projekt des LVR nutzt hierzu Forschungsergebnisse aus dem vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) geförderten Verbundprojekt AVASAG (= Avatar-basierter Sprachassistent zur automatisierten Gebärdensprachübersetzung), das die Charamel GmbH gemeinsam mit dem Deutschen Forschungszentrum für Künstliche Intelligenz, der Universität Augsburg, der Technischen Hochschule Köln, Ergosign 1 und den Gebärdensprach-Fachkräften der yomma GmbH umsetzt.

Der LVR-Beratungskompass wird zur Pilotierung dieser Technik genutzt. Als erste sichtbare Veränderung wurden im 2. Quartal 2023 Gebärdensprachvideos aus dem Entwicklungsprozess (also noch klassisch offline erstellt) auf die Seiten des Beratungskompasses eingebaut. Langfristiges Ziel ist es, diese Technologie für alle relevanten Webinhalte des LVR einzusetzen.

Die Zugriffszahlen zum Beratungskompass haben in 2023 stetig zugenommen und sich im 12-Monatsvergleich zu 2022 in etwa auf 5.000 Zugriffe/Monat eingeepegelt. Ursächlich dafür waren gezielte Maßnahmen zur Suchmaschinenoptimierung und daraus resultierende Textveränderungen.

➔ [Mehr über das Projekt erfahren](#)

Z6.5 Erprobung einer LVR-Service-Zeit in DGS

Als besonders Angebot für Mitarbeitende im LVR, die sich die Deutsche Gebärdensprache verständigen, haben LVR-Direktorin Lubek und der Erste Landesrat Limbach vereinbart, im Jahr 2023 eine „LVR-Service-Zeit in Deutscher Gebärdensprache“ (DGS) zu erproben. Damit war für die Mitarbeitenden die Möglichkeit verbunden, sich in der online stattfindenden Service-Zeit über aktuelle Themen ihres Arbeitgebers LVR zu informieren und Fragen zu stellen. Die Service-Zeit hat 2023 einmal pro Quartal stattgefunden. Organisiert wurde die Veranstaltung von der LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden.

Z6.6 LVR-Crashkurs Deutsche Gebärdensprache (DGS)

Im LVR arbeiten Menschen, die viele unterschiedliche Sprachen sprechen und aus verschiedenen Kulturen kommen. Ein Ausdruck dieser kulturellen Vielfalt ist die Deutsche Gebärdensprache (DGS). Sie ist nicht nur „Hilfsmittel“ zur Verständigung. Sie ist eine vollwertige, eigenständige Sprache mit eigener Gehörlosenkultur.

Viele hörende Mitarbeitende im LVR haben kaum Kenntnisse in DGS. Das erschwert die Zusammenarbeit. Gemeinsam mit zwei Kolleginnen aus dem LVR-Botendienst in der Zentralverwaltung haben die LVR-Stabsstelle Inklusion - Menschenrechte - Beschwerden und der LVR-Fachbereich Kommunikation daher einen „Crashkurs“ mit grundlegenden Gebärden entwickelt. Er wurde in einer Reihe von Meldungen im LVR-Intranet veröffentlicht und steht dort dauerhaft zur Verfügung.

Z6.7 Digitale Ausstattung der LVR-Schulen

Über den DigitalPakt und ergänzende Förderprogramme des Landes wurde 2023 durch das Dezernat Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung jeweils ein iPad für alle Schüler*innen der LVR-Förderschulen beschafft. Für stark sehbehinderte Schüler*innen wurden Laptops zur Verfügung gestellt. Über den Schulsupport von LVR-Infokom konnten 70 Prozent der iPads in 2023 ausgeliefert werden. Die restlichen Geräte sollen bis Ostern 2024 ausgeliefert werden.

Gleichzeitig wurde mit der Ausstattung der LVR-Schulen mit digitaler Präsentationstechnik (insbesondere digitale Tafeln) begonnen. Konkret werden für alle Klassen- und Fachräume digitale Präsentationstechnik beschafft. Auch hier erfolgt die Finanzierung im Wesentlichen aus dem DigitalPakt. Die Auslieferung wird 2024 abgeschlossen.

Zusätzlich werden fünf weitere Räume je Schule – Besprechungs- und Lehrerzimmer, Bibliotheken, etc. – entsprechend digital ausstatten – teilweise mit eigenen LVR-Mitteln.

Z6.8 Projekt zum pädagogischen und didaktischen Einsatz digitaler Medien in den LVR-Förderschulen

Medienbildung gehört nach Auffassung der Kultusministerkonferenz zum Bildungsauftrag der Schule, denn Medienkompetenz ist neben Lesen, Rechnen und Schreiben eine weitere wichtige Kulturtechnik geworden. Dennoch finden sich in Konzepten und Publikationen zum digitalen Lernen nur äußerst selten Bezüge zu Förderschulen.

Daher wurde in enger Abstimmung zwischen dem LVR-Dezernat Schulen, Inklusionsamt und Soziale Entschädigung und dem LVR-Zentrum für Medien und Bildung (ZMB) und in Abstimmung mit relevanten Beteiligten der LVR-Förderschulen das Projekt „Lernen in der digitalen Welt – Förderschule der Zukunft“ entwickelt.

Im Projekt sollen Vorschläge für die bestmögliche digitale Ausstattung und optimale pädagogisch-didaktische Nutzung dieser als Grundlage für optimale Lernbedingungen aller Schüler*innen an den LVR-Schulen erarbeitet werden.

Das Projekt ist im November 2023 gestartet und soll voraussichtlich 2025 enden. Zu den Themen soll im Jahr 2025 im Rahmen einer Fachtagung berichtet und diskutiert werden.

➔ [Mehr Informationen zum Projekt finden sich in Vorlage Nr. 15/2000 und unter Lernen mit Digitalen Medien – Förderschule der Zukunft \(eveeno.com\)](#)

Z6.9 Konzept „Digitale Teilhabe im LVR-Verbund HPH“

Die verbundinterne AG „Digitale Teilhabe“ im LVR-Verbund HPH hat im Berichtsjahr 2023 ein Konzept „Digitale Teilhabe im LVR-Verbund HPH“ erstellt (Vorlage Nr. 15/2133). Das Konzept fasst die Ergebnisse der heilpädagogisch-fachlichen Überlegungen zur systematischen Erschließung dieses Themenfeldes zusammen. Ausgehend von den vielfältigen und unterschiedlichen Bedürfnissen der Kund*innen des LVR-Verbund HPH werden geeignete Lösungen für digitale Teilhabemöglichkeiten abgeleitet, die an ihren individuellen Lebenswelten anknüpfen und zu einer Steigerung ihrer Teilhabe, Selbstbestimmung, Selbstständigkeit und Unabhängigkeit beitragen.

Für das erste Quartal 2024 ist eine Abstimmung mit dem LVR-Dezernat Digitalisierung, IT-Steuerung, Mobilität und technische Innovation vereinbart, mit dem Ziel, dass sich die digitale Teilhabe der Kund*innen des LVR-Verbund HPH in der IT-Strategie des LVR als Gesamtorganisation wiederfindet. Geplant sind zudem weitere Schulungsmaßnahmen für Mitarbeitende, um Kund*innen bei dem Erwerb und Ausbau der eigenen Medienkompetenz zu unterstützen.

Z6.10 Neue Informationsbroschüre „Kultur für alle“

Anlässlich des Tages der Begegnung 2023 erarbeitete das LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege eine neue Informationsbroschüre „Kultur für Alle“ inkl. einer neuen Messepräsentation und der Aktualisierung der Internetseite.

➔ [Link zu Internetseite „Kultur für alle“](#)

ZIELRICHTUNG 7

Ein universelles LVR-Veranstaltungsdesign entwickeln

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Zielrichtung 7 bezieht sich wie Zielrichtung 6 auf einen bestimmten Teilaspekt von Zugänglichkeit und macht deutlich, dass auch Veranstaltungen Menschen mit und ohne Behinderungen offenstehen sollen.

Bei allen Veranstaltungen des LVR ist daher grundsätzlich die diskriminierungsfreie Zugänglichkeit für alle interessierten (bzw. eingeladenen) Menschen sicherzustellen. Dabei ist es wichtig, Zugänglichkeit für den gesamten Prozess des Veranstaltungsmanagements zu berücksichtigen, also auch bei der Planung, Einladung und Dokumentation. Von großer Bedeutung ist hierbei eine positive Grundhaltung in der Verwaltung zur „Begegnung in Vielfalt“.

Welche zentralen Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

Z7.1 Tag der Begegnung

Z7.2 Themenwelt „Vielfalt und Gerechtigkeit“ beim Tag der Begegnung

Z7.3 Karneval für alle

Z7.4 Barrierefreie Formate bei „Stadt Land Fluss 2023“ in der Eifel

Z7.5 Inklusives Eröffnungsfestival im LandesMuseum Bonn

Z7.1 Tag der Begegnung

21.000 Gäste haben am 17. Juni 2023 den ersten „Tag der Begegnung“ auf den LVR-Flächen in Köln-Deutz am Rheinufer gefeiert – für ein gutes Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderungen. Die Gäste erlebten ein Musik-Festival mit kölschen Bands wie den Bläck Fööss und Planschemalöör und inklusiven Acts wie dem Tanzorchester Pасschulke und dem Rapper Graf Fidi. Ergänzt wurde das bunte Bühnenprogramm durch eine große Mitmach-Ausstellung mit über 120 Ausstellenden!

Die Wiesen um das LVR-Landesaus am Kennedy-Ufer in Köln-Deutz wurden zu diesem Zweck vom LVR barrierearm ausgebaut, sodass die Ausstellung von über 120 Vereinen, Verbänden, Initiativen, sozialen Trägern und Unternehmen für alle zugänglich war. Auch ein digitales Leitsystem kam zum Einsatz, das auch blinden Menschen Zusatzinformationen bot und treppenlose Wege über das Gelände anzeigte. Ergänzt wurde das Angebot für blinde Menschen durch eine Blindenreportage und eine Audiodeskription des Bühnenprogramms. Auch gehörlose Menschen konnten das Bühnenprogramm und die Talkrunden in der Themenwelt „Vielfalt und Gerechtigkeit“ dank Gebärdensprachdolmetschung verfolgen.

Z7.2 Themenwelt „Vielfalt und Gerechtigkeit“ beim Tag der Begegnung

Beim Tag der Begegnung am 17. Juni 2023 hat die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden erstmals eine eigene Themenwelt „Vielfalt und Gerechtigkeit“ ausgerichtet.

Institutionen und Projekte aus dem LVR und aus ganz NRW, die sich für Vielfalt und Gerechtigkeit einsetzen, stellten sich mit Informationen und Mitmachtaktionen vor. Mit dabei waren unter anderem das Amt für Integration und Vielfalt der Stadt Köln, das NetzwerkBüro Frauen und Mädchen mit Behinderung/chronischer Erkrankung NRW, das Projekt LSBTIQ* inklusiv NRW, die Landesarbeitsgemeinschaft Agenda 21 NRW e.V., Amnesty International, die Recherche- und Informationsstelle Antisemitismus NRW und viele mehr. Auch die LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming sowie die Fachberatung Kinderrechte im LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie stellten ihre Arbeit in der Themenwelt vor.

In verschiedenen Gesprächsrunden tauschte sich die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden mit ihren Gästen zu aktuellen Themen wie Partizipation, dem neuen Betreuungsrecht, Rassismus und Antisemitismus im Alltag, Nachhaltigkeit und Gerechtigkeit für alle sowie dem Schutz der Menschenrechte aus.

Z7.3 Karneval für alle

Über die LVR-Initiative „Karneval für alle“ konnten Jecken mit und ohne Behinderungen bei zahlreichen inklusiven Angeboten im Sitzungs- und Straßenkarneval im gesamten Rheinland in der Session 2022/2023 endlich wieder gemeinsam feiern.

So wurde die Zugmoderation der Kölner Schull- und Veedelszöch für Menschen mit eingeschränktem Hörvermögen auf der RheinEnergie-Tribüne am Heumarkt in Gebärdensprache übersetzt. Auf der benachbarten LVR-Tribüne schunkelten an diesem Tag wie auch beim Kölner Rosenmontagszug Menschen mit und ohne Rollstuhl. Montags gab es dazu eine Blindenreportage vom Stadionsprecher des 1. FC Köln, Michael Trippel, gemeinsam mit dem FC-Blindenreporter Wolfgang Gommersbach.

Auch Düsseldorfer Jecken im Rollstuhl und Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen konnten den Rosenmontagszug auf der LVR-Provinzial-Tribüne am Graf-Adolf-Platz mitverfolgen. Der LVR finanzierte hier sowie beim Veilchendienstagszug in Mönchengladbach und bei der Prinzenproklamation in Bonn weitere Blindenreportagen.

Weitere Angebote waren eine Vielzahl von Karnevalssitzungen, die in Gebärdensprache übersetzt wurden.

➔ [Mehr erfahren: die LVR-Initiative „Karneval für alle“](#)

Z7.4 Barrierefreie Formate bei „Stadt Land Fluss 2023“ in der Eifel

Vom 16. September bis 8. Oktober 2023 hieß es wieder „Stadt Land Fluss“. Alle zwei Jahre lädt der LVR unter diesem Motto zur Erkundung einer Kulturlandschaft im Rheinland ein. In diesem Jahr gastierte „Stadt Land Fluss“ in der Eifel.

Gemeinsam mit seinen Partnerorganisationen in der Eifel bot der LVR über drei Wochen ein abwechslungsreiches Programm rund um prägnante Landschaftselemente und kulturhistorische Besonderheiten an. Durch über 100 Veranstaltungen, darunter Wanderungen, Vorträge und Besichtigungen konnten auf vielfältige und unterhaltsame Art und Weise

bekannte und unentdeckte Ziele vor der Haustüre erkundet werden. Interessierte konnten Spannendes und Ungewöhnliches entdecken. Soweit möglich, wurden die Angebote so gestaltet, dass sie auch für Menschen mit Behinderungen zugänglich waren.

→ Mehr erfahren über [Stadt Land Fluss](#)

Z7.5 Inklusives Eröffnungsfestival im LandesMuseum Bonn

Das zweiwöchige Eröffnungsfestival im LandesMuseum Bonn im Oktober 2023 bot zahlreiche inklusive Veranstaltungen an, so Führungen mit DGS-Dolmetschung, Führungen für blinde und sehbehinderte Besuchende sowie Führungen in einfacher Sprache. Um eine zusätzliche Barriere abzubauen, war der Eintritt für zwei Wochen kostenlos. Erstmals wurden die Eröffnungsreden in DGS gedolmetscht. Dies soll nun neuer Standard bei allen Ausstellungseröffnungen im LandesMuseum sein.

ZIELRICHTUNG 8

Die Leichte Sprache im LVR anwenden

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Leichte Sprache ist ein spezifisches Kommunikationsmittel, um die Zugänglichkeit von Informationen gezielt für Menschen herzustellen, die sich in Folge von Leseeinschränkungen standardsprachliche Texte kaum oder gar nicht erschließen können.

Zum primären Adressatenkreis zählen insbesondere Menschen mit Lernschwierigkeiten oder einer sogenannten geistigen Behinderung. Leichte Sprache ist somit ein besonderer Aspekt von Zielrichtung 6.

Welche zentralen Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

Z8.1 Informationsangebote zum Persönlichen Budget in Leichter Sprache

Z8.2 Datenschutz geht alle an: Informationen in Leichter Sprache

Z8.1 Informationsangebote zum Persönlichen Budget in Leichter Sprache

Das Persönliche Budget ist eine Form der Unterstützungsleistung für Menschen mit Behinderungen, die insbesondere auch für Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen mehr Selbstbestimmung ermöglichen kann. Daher ist es wichtig, dass dieser Zielgruppe Informationen zum Persönlichen Budget zugänglich gemacht werden.

Für die Darstellung der neuen Informationsangebote, die insbesondere die Kommunikationsbedarfe von Menschen mit Lernschwierigkeiten in den Blick nehmen, sei auf Maßnahme Z3.2 in diesem Jahresbericht verwiesen.

Z8.2 Datenschutz geht alle an: Informationen in Leichter Sprache

Wer Eingliederungshilfe beantragt, muss viele Informationen über sich preisgeben. Aber selbstverständlich gelten hier auch strenge Datenschutz-Bestimmungen. Damit Menschen mit Behinderungen wissen, welche Rechte sie haben und wie ihre Daten bei der Bedarfsermittlung für Eingliederungshilfe-Unterstützung geschützt werden, hat das LVR-Dezernat Soziales die Datenschutzhinweise in Leichte Sprache übersetzt.

Diese Informationen werden in 2024 dem Fallmanagement des LVR und den Leistungserbringern im Rheinland zur Verfügung gestellt.

ZIELRICHTUNG 9

Menschenrechtsbildung im LVR systematisch betreiben

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Mit Zielrichtung 9 hat sich der LVR ausdrücklich zur Aufgabe gemacht, systematisch Menschenrechtsbildung im LVR zu betreiben. Dahinter steht die Vorstellung, dass Menschenrechte erst dann umfassend im Verband umgesetzt und beachtet werden, wenn einerseits das Wissen über diese Rechte vorhanden ist, andererseits die Fähigkeiten, diese Rechte auch tatsächlich für sich selbst oder andere einzufordern.

Bezugspunkte zur zweiten Staatenprüfung Deutschlands

Im Kontext der zweiten Staatenprüfung Deutschlands zur Umsetzung der BRK hat der zuständige UN-Fachausschuss erneut angemahnt, eine umfassende Strategie zur Sensibilisierung für die Rechte und die Würde von Menschen mit Behinderungen umzusetzen, um Stereotypen, Vorurteile und schädliche Praktiken in allen Lebensbereichen zu bekämpfen und einen nachhaltigen und systematischen Wandel der Einstellung zu fördern (vgl. Ziffer 18 a der Abschließenden Bemerkungen aus 2023).

Welche zentralen Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z9.1 LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte zum Thema Staatenprüfung BRK
- Z9.2 Monitoring zur Umsetzung der Grundsätze des Gewaltschutzes im LVR
- Z9.3 Verstetigung des LVR-Kompetenzzentrum Migration
- Z9.4 LVR-Psychiatrie Report mit Schwerpunkt Gerontopsychiatrie
- Z9.5 Umsetzung des LVR-Diversity-Konzeptes
- Z9.6 Beteiligung des LVR an Aktions- und Gedenktagen zum Thema Diversity
- Z9.7 Menschenrechtsbildung durch die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden
- Z9.8 Mitarbeit des LVR im Inklusionsbeirat und in den Fachbeiräten auf Landesebene
- Z9.9 LVR-Europa-Projekt „Hellas - Verbesserungen der Behindertenhilfe in Nordgriechenland“

Z9.1 LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte zum Thema Staatenprüfung BRK

Die Umsetzung der BRK braucht einen offenen Austausch auf Augenhöhe. Genau dazu ist der LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte da. Er steht ganz bewusst am Ende des jährlichen Berichtswesens zur Umsetzung der BRK im LVR. Er wird jährlich durch die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden organisiert.

Der 6. LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte fand am 14. November 2023 statt, erstmals in einem hybriden Format. Über 140 Teilnehmende diskutierten gemeinsam vor Ort und digital engagiert über die Frage „Genf 2023: Was macht der LVR mit den Ergebnissen der zweiten Staatenprüfung?“.

Der Dialog bildete den Auftakt für den neuen Prozess der Befassung mit den Ergebnissen der zweiten Staatenprüfung. Für 2024 sind verschiedene thematische Online-Workshops geplant. Diese bilden die Grundlage für „Follow-up Vorlagen“, in denen sich die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden gemeinsam mit den zuständigen Fachdezernaten mit den in der Staatenprüfung aufgeworfenen Problemanzeigen und Schlussfolgerungen für den LVR befassen wird. Wo thematisch passend, wurden Problemanzeigen auch im vorliegenden Jahresbericht aufgegriffen.

➔ Mehr über den Dialog Inklusion und Menschenrechte erfahren: dialog.lvr.de

Z9.2 Monitoring zur Umsetzung der Grundsätze des Gewaltschutzes im LVR

Im September 2021 hat der LVR erstmals ein verbandsweit übergreifend geltendes Grundsatzpapier „Gewaltschutz im LVR“ vorgelegt ([Vorlage Nr. 15/300](#)).

Das Grundsatzpapier „Gewaltschutz im LVR“ soll einen Beitrag dazu leisten, dass alle Menschen, für die der LVR arbeitet und die im LVR arbeiten, eine einheitliche Qualität des Gewaltschutzes im LVR erwarten können und bestmöglich vor Gewalt geschützt werden.

Zu diesem Zweck sollen an allen relevanten Stellen im LVR Vorkehrungen zum Gewaltschutz getroffen werden, die unter Umständen auch über gesetzliche Anforderungen hinausgehen. Dabei wird auch das Thema Zwang im Kontext Freiheitsentziehender Maßnahmen mitberücksichtigt.

Im Frühjahr 2023 wurde in den Fachausschüssen des LVR der erste interne Monitoring-Bericht über alle Aktivitäten seit Verabschiedung des Grundsatzpapiers beraten ([Vorlage Nr. 15/1044](#), vgl. Aktivität Z9.2 im Jahresbericht 2022).

Auch im Laufe des Jahres 2023 wurden LVR-übergreifend zahlreiche Schritte zur Stärkung des Gewaltschutzes unternommen. Über aktuelle Entwicklungen und Aktivitäten wird der für das Jahr 2024 geplante zweite Monitoring-Bericht umfassend informieren. Auf die umfassende Darstellung dieser Aktivitäten wird daher in diesem Jahresbericht verzichtet.

Z9.3 Verstetigung des LVR-Kompetenzzentrum Migration

Mit der Etablierung des LVR-Kompetenzzentrums Migration wurde 2018 eine übergreifende fachliche Bündelungs- und Servicestruktur für die trans- und interkulturelle Arbeit innerhalb des LVR-Klinikverbunds geschaffen. Diese hat sich für unterschiedlichste Beteiligte in den LVR-Kliniken wie auch in der außerklinischen Versorgung als äußerst wertvoll

erwiesen. Allerdings stellte sich die jeweils jährlich erfolgende Bewilligung zunehmend als Problemlage dar.

Daher hat der LVR-Gesundheitsausschuss im September 2023 beschlossen, das LVR-Kompetenzzentrum Migration ab 2024 für drei Jahre aus dem LVR-Förderprogramm „Verbesserung der Versorgung von Patient*innen mit Migrationshintergrund in den LVR-Kliniken“ zu fördern, um eine langfristige Planung, Ressourcenallokation und vor allem die Möglichkeit zur Gestaltung der zukünftigen Einbindung und strategischen Ausrichtung des Kompetenzzentrums zu ermöglichen.

→ Mehr Informationen finden sich in [Vorlage Nr. 15/1862](#)

Z9.4 LVR-Psychiatrie Report mit Schwerpunkt Gerontopsychiatrie

Noch nie erreichten so viele Menschen ein so hohes Alter wie heute. Gesund zu bleiben, vor allem auch psychisch, ist der größte Wunsch vieler und stellt unser Gesundheitssystem vor neue Herausforderungen. Der im April 2023 erschiene LVR-Psychiatrie-Report widmet sich daher genau diesem Thema. In verschiedenen Artikeln werden die gerontopsychiatrischen Angebote des LVR-Klinikverbundes beschrieben und Herausforderungen in der Versorgung aufgezeigt.

→ [Link zum LVR-Psychiatrie-Report 2023](#)

Z9.5 Umsetzung des LVR-Diversity-Konzeptes

Im Juni 2021 stimmte der LVR-Verwaltungsvorstand einvernehmlich dem ersten LVR-Diversity-Konzept zu (vgl. Maßnahme Z9.3 im [Jahresbericht 2021](#)). Im Fokus des LVR-Diversity-Konzeptes stehen die sogenannten Diskriminierungsgründe nach § 1 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) und diese sechs daraus abgeleiteten Vielfaltsdimensionen: Lebensalter, Geschlecht und geschlechtliche Identität, sexuelle Identität, Behinderung, ethnische Herkunft und Nationalität sowie Religion und Weltanschauung.

Das Diversity-Konzept definiert zehn strategische Diversity-Ziele für den LVR als Arbeitgeber (drei Ziele), als Dienstleister für die Menschen im Rheinland (zwei Ziele) sowie fünf übergreifende Ziele. Ausgehend von den guten Erfahrungen mit dem LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der BRK sollen diese Ziele im Rahmen eines Mainstreaming-Ansatzes erreicht werden. Die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden koordiniert federführend die strategische Umsetzung des Diversity-Konzeptes im Verband.

Im Berichtsjahr 2023 wurde unter anderem weiter an der Weiterentwicklung der Organisations- und Arbeitsstruktur der internen Beschwerdestelle nach dem AGG im LVR gearbeitet.

Im LVR-Klinikverbund wurde im Kontext der Diversity-Ziele des LVR ein Konzept zur Weiterentwicklung und Erweiterung des Aufgabenprofils der Integrationsbeauftragten (IB) im LVR-Klinikverbund erarbeitet und im November 2023 durch den Gesundheitsausschuss beschlossen ([Vorlage Nr. 15/2012](#)).

Zudem wurde in der LVR-Verbandzentrale bis März 2023 ein Traineeprojekt mit dem Titel „Vielfalt im Arbeitskontext leben – Eine empirische Erhebung und Maßnahmenableitung zur Förderung von Diversitätssensibilität für alle Mitarbeitenden des Dezernats 8“ durchgeführt. Auf Grundlage des Abschlussberichts sollen nun konkrete Maßnahmen abgeleitet werden.

In der LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden wurde zwischen April und September 2023 ein Traineeprojekt mit dem Titel „Wo und wie sind die Kernanliegen des LVR-Diversity-Konzeptes bereits im Arbeitsalltag des LVR verankert? Analyse des Status Quo und Entwicklung von Ideen für die zukünftige Umsetzung“ durchgeführt. Ziel war, Erkenntnis darüber zu gewinnen, wie die Umsetzung des LVR-Diversity-Konzeptes weiter strategisch verbessert werden kann.

➔ Mehr zum Thema [Diversity im LVR](#)

Z9.6 Beteiligung des LVR an Aktions- und Gedenktagen zum Thema Diversity

Auch 2023 hat die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden gemeinsam mit dem Fachbereich Kommunikation wieder weltweite und nationale Aktions- und Gedenktage dazu genutzt, um für Diskriminierungsrisiken zu sensibilisieren. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über Aktivitäten, die sich insbesondere an die Mitarbeiterschaft im LVR richteten:

Datum	Tag/Anlass	LVR-Aktionen
21. März 2023	Internationaler Tag gegen Rassismus	<ul style="list-style-type: none"> ○ Intranetmeldung: Bewerbung einer Online-Toolbox zur antirassistischen Bewusstseinsbildung der Charta der Vielfalt e.V.
17. Mai 2023	IDAHOBIT (Internationaler Tag gegen Homo-, Bi-, Inter*- und Transfeindlichkeit)	<ul style="list-style-type: none"> ○ Intranetmeldung zu Queerfeindlichkeit im LVR
23. Mai 2023	Deutschen Diversity-Tag	<ul style="list-style-type: none"> ○ Diversity-Seminar mit dem aktuellen LVR-Trainee-Jahrgang ○ Beflaggung der LVR-Dienstgebäude in Köln-Deutz
7. Juli 2023	CSD-Straßenfest in Köln	<ul style="list-style-type: none"> ○ LVR-Get Together ○ Teilnahme einer LVR-Fußgruppe an der CSD-Demo
3. Dezember 2023	Internationaler Tag der Menschen mit Behinderungen	<ul style="list-style-type: none"> ○ Intranetmeldung zum LVR-Jahresbericht BRK ○ Social Media Statement von Frau Lubek

Z9.7 Menschenrechtsbildung durch die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden

Die Durchführung verschiedener Seminarformate zur Menschenrechtsbildung für unterschiedliche Zielgruppen im LVR gehört inzwischen zu einem großen Arbeitsschwerpunkt der LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden. Im Berichtsjahr 2023 wurden folgende Seminare angeboten:

Im Führungskräfte-Curriculum:

- „Diversity im LVR“: Wahlpflichtmodul für Führungskräfte in der Säule „Haltung“
- „Inklusion und Menschenrechte: Die Umsetzung der BRK im LVR“: Wahlpflichtmodul für Führungskräfte in der Säule „Wissen“

Im allgemeinen Fortbildungskatalog des LVR-Instituts für Training, Beratung und Entwicklung für alle interessierten Mitarbeitenden:

- „Einführung Inklusion und Menschenrechte“
- „Diversity im LVR – ein Praxisseminar“
- „Barrierefreie Veranstaltungen planen“

Für spezielle Zielgruppen:

- „Neu im LVR – Vielfalt im LVR erleben: Bedeutende Leitziele“: Seminar für neue Mitarbeitenden des LVR, gemeinsam mit der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming
- Diversity-Tage für die Auszubildenden des LVR, gemeinsam mit der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming
- „Inklusion beim LVR“ im Rahmen des Curriculums „Elementar geschult“ für das Fallmanagement in den LVR-Fachbereichen 41 und 73
- „Einführung in das Thema Inklusion und Menschenrechte“ für das Fallmanagement in der Eingliederungshilfe
- „Beratung in Vielfalt – Ein Diversity-Seminar für das Fallmanagement in der Eingliederungshilfe“ (neu in 2023)

Z9.8 Mitarbeit des LVR im Inklusionsbeirat und in den Fachbeiräten auf Landesebene

Auch 2023 hat sich der LVR aktiv in die Arbeit des Inklusionsbeirates und der Fachbeiräte auf Landesebene eingebracht. Der LVR ist mit folgenden Personen ständig in den Gremien vertreten (Stand März 2024):

Gremium	LVR-Mitglied	LVR-Vertretung
Inklusionsbeirat	LVR-Direktorin Ulrike Lubek	Bernd Woltmann
Arbeit und Qualifizierung	Christoph Beyer Dr. Dieter Schartmann	
Barrierefreiheit, Zugänglichkeit und Wohnen	Melanie Wierum	Barbara Kaulhausen Markus Schulzen
Gesundheit	LVR-Dezernentin Martina Wenzel-Jankowski	Monika Schröder
Kinder und Jugendliche mit Behinderung	LVR-Dezernent Knut Dannat	Andreas Jung
Partizipation	Bernd Woltmann	Melanie Wierum
Inklusive schulische Bildung	LVR-Dezernentin Dr. Alexandra Schwarz	Wilfried Kölzer

Z9.9 LVR-Europa-Projekt „Hellas - Verbesserungen der Behindertenhilfe in Nordgriechenland“

Der LVR und seine Europa-Kommission fördern seit 2021 ein Projekt, das dem fachlichen und interkulturellen Austausch dient und zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderungen in Nordgriechenland beitragen soll.

Im Berichtsjahr 2023 wurde beschlossen, den professionellen Austausch und fachlichen Dialog zur Verbesserung der Behindertenarbeit in Nordgriechenland-Thessaloniki fortzuführen ([Vorlage Nr. 15/1366](#)).

Zudem hat der Landschaftsausschuss in seiner Sitzung vom 7. Dezember 2023 der Durchführung einer Studien- und Informationsreise der Kommission Europa vom 22.-24. Mai 2024 nach Thessaloniki/Nordgriechenland ([Vorlage Nr. 15/2097](#)) zugestimmt.

Bei der Reiseplanung soll neben dem fachlichen Austausch mit den Projektpartnern und dem Kennenlernen der Hilfesysteme für Menschen mit Behinderungen vor Ort in Nordgriechenland, auch der Dialog mit Entscheidungstragenden im Bereich der Behindertenhilfe auf den unterschiedlichen politischen und gesellschaftlichen Ebenen Griechenlands zentraler Bestandteil sein. Über die Gewinnung eines Einblicks in die Zuständigkeitssystematik der griechischen Behindertenhilfe hinaus kann von den Delegationsteilnehmenden für den in Deutschland und insbesondere im Rheinland bewährten Ansatz der überkommunal verantworteten Aufgabenerfüllung in diesem Bereich ebenso geworben werden wie für die Dezentralisierung stationärer Angebote und eine Erweiterung der ambulanten Hilfen.

Gleichzeitig kann im Rahmen der geplanten Reise ein besseres Verständnis dafür entwickelt werden, inwieweit über das – bereits für sich gesehen wichtige – LVR-Engagement

auf Projektebene hinaus, auch eine stärkere Unterstützung durch den LVR bei dem anspruchsvollen Transformationsprozess seitens der griechischen Seite gewünscht ist und zweckmäßig sein könnte. Eine Unterstützung könnte z. B. in der Prüfung einer offiziellen Kooperation im regionalen Maßstab analog zur Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens oder dem Selbstverwaltungsbezirk Košice bestehen, um mittel- und langfristig bei den die Partizipation und soziale Teilhabe fördernden Dezentralisierungsbemühungen vor Ort in Griechenland beratend zu unterstützen.

Der LVR seinerseits kann über eine formalisierte Partnerschaft ebenfalls vom fachlichen Erfahrungsaustausch sowie darüber hinaus von der Etablierung von Erasmus-Auslandsmobilitäten griechischer Pflegefachkräfte im Rheinland profitieren. Darüber hinaus trägt die Möglichkeit des verstetigten Know-How-Transfers auf LVR-Mitarbeitenden-Ebene zur weiteren Aufwertung der LVR-Arbeitgebermarke bei. Zudem können aus dem in Griechenland - in Ermangelung kommunaler bzw. öffentlicher Strukturen - naturgemäß stark ausgeprägten ehrenamtlichen Engagement auf Ebene von Elterninitiativen innovative Impulse für das Rheinland gewonnen werden.

ZIELRICHTUNG 10

Das Kindeswohl und Kinderrechte im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz schützen

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Die UN-Behindertenrechtskonvention sowie die seit 1992 in Deutschland geltende Kinderrechtskonvention heben das besondere Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen hervor.

Daher hat sich der LVR mit Zielrichtung 10 das Ziel gesetzt, dass die besonderen Belange, die Rechte und das Wohl von Heranwachsenden mit und ohne Behinderungen bei allen Aktivitäten des LVR in besonderer Weise mitgedacht und beachtet werden. Diese Zielrichtung betrifft damit alle Kompetenzfelder des LVR.

Bezugspunkte zur zweiten Staatenprüfung Deutschlands

Im Kontext der zweiten Staatenprüfung Deutschlands zur Umsetzung der BRK hat der zuständige UN-Fachausschuss auf das Erfordernis aufmerksam gemacht, das pädagogische Fachpersonal zu den Bedürfnissen von Kindern mit Behinderungen zu schulen (vgl. Ziffer 16 a der Abschließenden Bemerkungen aus 2023).

Welche zentralen Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

Z10.1 Ausbau der Interdisziplinären Frühförderung im Rheinland

Z10.2 Rundschreiben des LVR-Landesjugendamtes zum diskriminierungsfreien Zugang zur Frühen Bildung auch für Kinder mit Teilhabebedarf

Z10.3 Fachtagung für Pflegefamilien für Kinder und Jugendliche mit Behinderung

Z10.4 Fachveranstaltung zu Fetalen Alkoholspektrum-Störungen (FASD)

Z10.5 Kompetenzprofil Inklusion. Qualitätsrahmen zur Qualifizierung von Fachkräften in Kindertageseinrichtungen

Z10.6 Fortsetzung und Ausweitung des LVR-Mobilitätsfonds

Z10.7 Gründerprogramm für Schüler*innen mit und ohne Behinderung an der Kölner LVR-Anna-Freud-Schule

Z10.1 Ausbau der Interdisziplinären Frühförderung im Rheinland

Im Rheinland besteht mittlerweile eine nahezu flächendeckende Versorgung mit interdisziplinärer Frühförderung. Während Familien im Jahr 2019 noch in fünf der 26 kreisfreien Städten oder Landkreisen im Rheinland keinerlei entsprechende Leistungen zur Verfügung standen, sind heute in 25 der LVR-Mitgliedskörperschaften rund 60 Standorte von interdisziplinären Frühförderstellen angesiedelt. So verfügen mittlerweile auch die Kreise Euskirchen und Mettmann sowie der Oberbergische Kreis und die Stadt Solingen über

Angebote zur interdisziplinären Frühförderung. Der letzte „weiße Fleck“ auf der Rheinlandkarte ist aktuell noch die Stadt Remscheid.

In interdisziplinären Frühförderstellen bieten multiprofessionelle Teams Kindern bis zum Schuleintritt diese Unterstützung durch eine Kombination aus heilpädagogischen und medizinisch-therapeutischen Angeboten wie Physio-, Sprach- und Ergotherapie.

Zum 1. Januar 2020 haben die beiden Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe (LWL) im Zuge der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes von den kreisfreien Städten und Landkreisen in NRW, neben der Eingliederungshilfe in der Kindertagesbetreuung, auch die Zuständigkeit für die Leistungen der Frühförderung übernommen. Seitdem unterstützen die Verbände Träger von Frühförderstellen beim Ausbau der Angebote und führen Interessensbekundungsverfahren durch.

→ [Mehr Informationen im LVR-Beratungskompass](#)

Z10.2 Rundschreiben des LVR-Landesjugendamtes zum diskriminierungsfreien Zugang zur Frühen Bildung auch für Kinder mit Teilhabebedarf

Im November 2023 hat das LVR-Landesjugendamt das Rundschreiben Nr. 42/21/2023 veröffentlicht. Damit reagierte das LVR-Landesjugendamt auf den Umstand, dass die Landesjugendämter als Betriebserlaubnisbehörden in NRW zunehmend Anfragen und Beschwerden erreichten, die im Zusammenhang standen mit dem durch einzelne Träger vorgenommenen stundenweisen, partiellen oder gänzlichen Ausschluss einzelner Kinder mit (drohender) Behinderung von der tagesaktuellen Bildung, Betreuung und Erziehung in den Kindertageseinrichtungen.

Das Rundschreiben stellt klar, dass Kinder nicht allein aufgrund der Tatsache von der Betreuung ausgeschlossen bzw. benachteiligt werden dürfen, weil die Person, die die individuelle heilpädagogische Leistung erbringt („KiTa-Assistenz“), abwesend ist: „Die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse der Kinder mit (drohender) Behinderung sind Qualitätsmerkmale nach SGB VIII und können damit grundsätzlich nicht von der tatsächlichen Erbringung von Leistungen nach anderen Gesetzen, wie dem SGB IX, abhängig gemacht werden, vgl. § 91 Abs. 2 Satz 2 SGB IX. (...) Unzweifelhaft stellen die oben genannten Anforderungen die Träger teilweise auch aufgrund des gegenwärtigen Fachkräftemangels vor massive Herausforderungen. Eine Benachteiligung alleine aufgrund der Abwesenheit der Person, welche die individuelle heilpädagogische Leistung im Sinne des Landesrahmenvertrages nach § 131 SGB IX erbringt, ist jedoch grundsätzlich unzulässig.“

Dem Rundschreiben zuvor gegangen war eine Anfrage im LVR-Beirat für Inklusion und Menschenrechte, die durch eine gemeinsame Anfrage der Fraktionen der CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP, Die Linke und Die Fraktion im LVR-Ausschuss für Inklusion aufgegriffen wurde.

→ [Link zum Rundschreiben](#)

→ [Link zur Beantwortung der Anfrage Nr. 15/99 „Anfrage zum Ausschluss von Kindern mit Behinderung aus Kita und OGS“](#)

Z10.3 Fachtagung für Pflegefamilien für Kinder und Jugendliche mit Behinderung

Gemäß der UN-Kinderrechtskonvention hat jedes Kind das Recht auf eine Familie, unabhängig von einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung. Immer wieder entscheiden sich Pflegeeltern bewusst dafür, ein Kind mit einer Behinderung und deutlichen Einschränkungen im Bereich der Teilhabe in ihrer Familie aufzunehmen. In der Familie kann das Kind enge Beziehungen aufbauen, die in einer Einrichtung mit wechselnden Bezugspersonen so häufig nicht möglich sind. Die festen Sozialbindungen sind für die Kinder und ihre Entwicklung erwiesenermaßen wichtig – unabhängig davon, ob sie behindert sind oder nicht. Deshalb ist eine Pflegefamilie für die Kinder und Jugendlichen in den meisten Fällen die gegenüber einer stationären Einrichtung bessere Lebensform.

Mit dem AG-BTHG NRW sind die Landschaftsverbände zum Träger der Eingliederungshilfe auch für Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien geworden.

Am 1. Dezember 2023 hat das LVR-Dezernat Soziales gemeinsam mit dem LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie eine Fachtagung zur Stärkung der Pflegefamilien mit Kindern und Jugendlichen mit Behinderung veranstaltet. Die Fachtagung richtete sich an Pflegefamilien, die im Rheinland leben und deren Pflegekinder Leistungen nach Paragraph 80 SGB IX vom LVR erhalten sowie an Interessierte, die sich vorstellen können, als Pflegefamilie ein Kind oder einen Jugendlichen mit Behinderung zu betreuen. Die Online-Veranstaltung führte in die Rahmenbedingungen der Betreuung und Förderung in einer Pflegefamilie ein und bot Gelegenheit, eigene Fragen zu stellen.

➔ Mehr Informationen finden sich in [Vorlage Nr. 15/1967](#)

Z10.4 Fachveranstaltung zu Fetalen Alkoholspektrum-Störungen (FASD)

Am 26.10.2023 richtete das LVR-Landesjugendamt ein Online-Seminar zum Thema Fetalen Alkoholspektrum-Störungen (FASD) aus. Ausgeschrieben war die Veranstaltung für Fachkräfte der Adoptionsvermittlung und Adoptiveltern sowie Fachkräfte und Pflegeeltern/Erziehungsstelleneltern aus dem Bereich § 33 SGB VIII.

Die Veranstaltung erreichte eine hohe Nachfrage. Im Zentrum der Veranstaltung stand der Vortrag der Referentin Frau Christiane Schute, einer ausgewiesenen FASD-Expertin. Sie leitet zudem das baden-württembergischen Modellprojekts „FASD-Hilfe“. Anschließend konnten sich die Teilnehmenden in moderierten Kleingruppen auszutauschen. Abschließend wurden Beratungsangebote und Vernetzungsmöglichkeiten in NRW bzw. dem Rheinland aufgezeigt.

Z10.5 Kompetenzprofil Inklusion. Qualitätsrahmen zur Qualifizierung von Fachkräften in Kindertageseinrichtungen

Unter Mitwirkung von Mitgliedern der Arbeitsausschüsse Bildung und Tageseinrichtungen für Kinder der Freien Wohlfahrtspflege und den Landesjugendämtern des Landschaftsverbandes Rheinland und des Landschaftsverbandes Westfalen Lippe wurde seit 2021 ein „Kompetenzprofil Inklusion“ als Qualitätsrahmen zur Qualifikation von Fachkräften in Kindertageseinrichtungen entwickelt. Das finale Kompetenzprofil wurde im März 2023 dem Landesjugendhilfeausschuss und dem Ausschuss für Inklusion zur Kenntnis gebracht.

Im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen können Bildungsträger und Träger von Kindertageseinrichtungen diesen Qualifikationsrahmen kostenfrei übernehmen. Ziel ist es,

Bildungsträger und Träger von Kindertageseinrichtungen zu unterstützen, Fortbildungsangebote flächendeckend – auch im ländlichen Raum – auszubauen und zugleich einen anerkannten Qualitätsstandard in NRW zu schaffen.

➔ Mehr Informationen zum Kompetenzprofil finden sich in [Vorlage Nr. 15/1558](#)

Z10.6 Fortsetzung und Ausweitung des LVR-Mobilitätsfonds

Im Dezember 2023 wurde durch die Landschaftsversammlung Rheinland beschlossen, dass der „LVR-Mobilitätsfonds“ im Jahr 2024 nicht nur fortgesetzt, sondern auch das Budget von bisher 300.000 Euro auf 500.000 Euro erhöht wird.

Über den „LVR-Mobilitätsfonds“ können Schulen, Kindergärten und Kindertagesstätten im LVR-Verbandsgebiet beim LVR einen Antrag auf Erstattung der Fahrtkosten zu den LVR-Museen und den Partnermuseen im LVR-Netzwerk Kulturelles Erbe stellen – einschließlich Offene Ganztagschulen (OGS).

Allein in 2023 wurden insgesamt knapp 400 Anträge gestellt und bewilligt. Dabei ist das Interesse breit gestreut: Neben Kindertageseinrichtungen haben mit Grund-, Haupt-, Real, Berufs-, Förderschulen bis hin zu Gymnasien alle Schulformen im zurückliegenden Jahr die Museen besucht. In den letzten Jahren sind die Antragszahlen deutlich gewachsen und zeigen, dass der LVR mit dem Fond Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen wirksam den Zugang zu Kultur im Sinne von Teilhabe erleichtert.

➔ Mehr Informationen: www.mobilitaetsfonds.lvr.de

Z10.7 Gründerprogramm für Schüler*innen mit und ohne Behinderung an der Kölner LVR-Anna-Freud-Schule

Ende 2023 ist das zweites Gründerprogramm für Schüler*innen mit und ohne Behinderung an der Kölner LVR-Anna-Freud-Schule gestartet.

Was gehört zu der Gründung eines (Sozial-) Unternehmens dazu? Welche Talente habe ich und wie kann ich mich beruflich selbstständig machen? Das neue Programm „Entrepreneurship Inklusiv“, das 2023 an der Kölner LVR-Anna-Freud-Schule durchgeführt wurde, eröffnet jungen Menschen mit und ohne Behinderungen, die Möglichkeit, den Lebensweg der beruflichen Selbstständigkeit für sich zu entdecken und zu wählen.

Die Inhalte des Programms Entrepreneurship Inklusiv wurden im Oktober 2019 gemeinsam von der HypoVereinsbank in Kooperation mit der Stiftung Pfennigparade München für Schüler ab der 10. Klasse entwickelt und dreimal pilotiert.

Die LVR-Anna-Freud-Schule ist die erste Schule, die sich bundesweit angeschlossen hat und das Programm nun bereits zum zweiten Mal durchführt. Die Geschäftsideen, die im Laufe der vergangenen Wochen entwickelt wurden, wurden nun an der Kölner Schule mit dem Förderschwerpunkt „Körperliche und motorische Entwicklung“ vorgestellt: Vier Schüler*innen haben zum Beispiel mehrere Grundschulen besucht, um Kinder und Jugendliche für das Thema „Behinderung“ zu sensibilisieren. Im Fokus stand dabei der selbstverständliche Umgang mit Menschen mit Behinderung im Alltag. Dazu haben die Schüler*innen der LVR-Förderschule von ihrem Alltag mit Behinderung berichtet und erklärt, wie sich ihre Behinderung bemerkbar macht und auf welche Barrieren sie stoßen. An mehreren Stationen wie einem Blindenparcours erhielten die Grundschüler*innen zudem einen kleinen Eindruck, wie sich eine Behinderung anfühlen kann.

ZIELRICHTUNG 11

Die Geschlechtergerechtigkeit im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz weiterentwickeln

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Die BRK sowie die UN-Frauenrechtskonvention (FKR) weisen auf das besondere Diskriminierungsrisiko von Frauen und Mädchen hin. Mit Zielrichtung 11 hat sich der LVR daher zur Aufgabe gemacht, bei allen Aktivitäten und in allen Kompetenzfeldern die Zielrichtung der Geschlechtergerechtigkeit systematisch zu beachten.

Bezugspunkte zur zweiten Staatenprüfung Deutschlands

Im Kontext der zweiten Staatenprüfung Deutschlands zur Umsetzung der BRK hat der zuständige UN-Fachausschuss Deutschland empfohlen, sicherzustellen, dass die Belange von Frauen und Mädchen mit Behinderungen im Rahmen der Rechtsvorschriften und der Politik umfassend berücksichtigt werden (vgl. Ziffer 14 a der Abschließenden Bemerkungen aus 2023).

Welche zentralen Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

Z11.1 Thema Gleichstellung beim Tag der Begegnung

Z11.2 LVR-Gleichstellungsplan in Leichter Sprache

Z11.3 Wissens-Lunch zum Thema Brustkrebs

Z11.1 Thema Gleichstellung beim Tag der Begegnung

Am 17. Juni 2023 fand der Tag der Begegnung auf dem LVR Gelände in Köln-Deutz statt. Zu diesem Anlass hat die LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming ein klischeefreies und barrierearmes Berufe-Memory an ihrem Stand vorgehalten, welches rege durch die Gäste angenommen wurde. Ebenso standen Interessierten Flyer und Broschüren in Leichter Sprache zur Verfügung, wie zu Beispiel „Nein, das will ich nicht“ mit Informationen und internen und externen Kontaktdressen zur sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz.

Z11.2 LVR-Gleichstellungsplan in Leichter Sprache

Im April 2022 hat der Landschaftsausschuss des LVR den neuen LVR-Gleichstellungsplan 2025 beschlossen (vgl. Vorlage Nr. [15/850/1](#)). Mit den im LVR-Gleichstellungsplan 2025 festgelegten Zielen und damit verbundenen Handlungsfeldern wird der Fokus auf die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie der Vereinbarkeit von Erwerbs- und Sorgearbeit von Frauen und Männern gelegt. Ergänzt werden die beiden Themenschwerpunkte mit dem Handlungsfeld „Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz“. Zur Realisierung der Ziele weist der LVR-Gleichstellungsplan Maßnahmen auf, die aus den im Gleichstellungsbericht 2017 - 2020 festgestellten Handlungsbedarfen resultieren.

Dieser Gleichstellungsplan wurde 2023 in Leichter Sprache übersetzt und wird seither, zum Beispiel am Tag der Begegnung, an interessierte Mitarbeitende herausgegeben.

Z11.3 Wissens-Lunch zum Thema Brustkrebs

Um zum Thema Brustkrebs aufzuklären, hat die LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming im Jahr 2023 zu einem hybriden „Wissens-Lunch“ mit dem Titel „Brustkrebs erkennen, Behandlungsmaßnahmen kennen“ am 24. April 2023 eingeladen. Die Veranstaltung diente der Information und Sensibilisierung von interessierten Mitarbeitenden und Führungskräften im LVR. Die Möglichkeit der Teilnahme einer hörbeeinträchtigten Kollegin wurde durch die Beauftragung einer Gebärdendolmetscherin sichergestellt.

ZIELRICHTUNG 12

Vorschriften und Verfahren im LVR systematisch untersuchen und anpassen

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Zielrichtung 12 verweist darauf, dass die Vorschriften und Verwaltungsverfahren des LVR mittelbare oder unmittelbare Auswirkungen für Menschen mit Behinderungen entfalten können. Der LVR muss daher sicherstellen, dass die Regelungen, Vorschriften und Weisungen, die er aufgrund seiner Kompetenzzuweisung erlassen hat, mit den Vorgaben der BRK vereinbar sind, insbesondere mit Blick auf das Diskriminierungsverbot nach Artikel 4, Absatz 1 BRK.

Bezugspunkte zur zweiten Staatenprüfung Deutschlands

Im Kontext der zweiten Staatenprüfung Deutschlands zur Umsetzung der BRK hat der zuständige UN-Fachausschuss erneut empfohlen, systematisch zu überprüfen, dass Verwaltungspraktiken mit den Verpflichtungen aus der BRK übereinstimmen (vgl. Ziffer 8 b der Abschließenden Bemerkungen aus 2023).

Welche zentralen Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Viele der bereits beschriebenen Aktivitäten zur Umsetzung der Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans betreffen letztlich Vorschriften und Verfahren des LVR. Diese Aktivitäten wurden in der Regel einer Zielrichtung zugeordnet, die ihre primäre inhaltliche Zielstellung abbildet. Die hier ergänzend beschriebenen Aktivitäten konzentrieren sich auf die Anpassung von Vorschriften oder Verfahren und/oder die Verbesserung der empirischen Datenlage im engeren Sinne.

Überblick:

Z12.1 Weiterentwicklung der Nachhaltigkeitsbemühungen des LVR

Z12.2 Vereinbarung zum weiteren Vorgehen bezüglich der Weiterentwicklung der heilpädagogischen und kombinierten Kitas

Z12.3 Mittagspausenveranstaltung zum neuen Betreuungsrecht

Z12.1 Weiterentwicklung der Nachhaltigkeitsbemühungen des LVR

Am 29. September 2023 haben die Mitglieder des Landschaftsausschusses mehrheitlich beschlossen, dass der LVR seine Nachhaltigkeitsbemühungen im Sinne der Resolution "2030-Agenda für Nachhaltigkeit auf kommunaler Ebene gestalten" weiterentwickelt.

Dabei ist dem LVR vor allem die Leitidee der Inklusiven Nachhaltigkeit („für alle, mit allen, überall“) wichtig, da die gemeinsame politische Wertegrundlage für Nachhaltigkeit und Inklusion im universellen Menschenrechtsansatz der Vereinten Nationen liegt.

Mit Unterstützung einer externen Prozessbegleitung durch die Landesarbeitsgemeinschaft Agenda 21 Nordrhein-Westfalen e.V. (LAG 21 NRW) soll über eine systematische interne Bestandsaufnahme ein erster umfassender LVR-Nachhaltigkeitsbericht und eine weiterführende Nachhaltigkeitsstrategie mit Maßnahmen als Querschnittsthema für den gesam-

ten Verband entwickelt werden. Die Projektleitung liegt bei der LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden im Organisationsbereich der LVR-Direktorin.

Die Projektergebnisse müssen einen breiten Konsens in der politischen Vertretung finden, um nachhaltig Wirkung für den LVR und einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung in den Mitglieds Körperschaften des LVR entfalten zu können. Hierfür wird unter partizipativer Einbindung auch zivilgesellschaftlicher Expertise ein prozessbegleitender LVR-Projektrat Nachhaltigkeit eingerichtet.

➔ Mehr Informationen zur Weiterentwicklung finden sich in [Vorlage Nr. 15/1743](#)

Z12.2 Vereinbarung zum weiteren Vorgehen bezüglich der Weiterentwicklung der heilpädagogischen und kombinierten Kitas

Im Juli 2023 haben die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe eine Vereinbarung zum weiteren Vorgehen bezüglich der Weiterentwicklung der heilpädagogischen und kombinierten (bzw. additiven) Kitas getroffen.

Darin halten die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und die Landschaftsverbände an dem Ziel fest, eine Basisleistung II einschließlich der Weiterentwicklung der heilpädagogischen und kombinierten Kitas zu vereinbaren.

Um eine bedarfsdeckende Leistung für die Kinder mit erhöhtem Teilhabe- und Förderbedarf und eine wirtschaftliche Leistungserbringung nicht zu gefährden, wurde jedoch vereinbart, dass die heilpädagogischen Gruppen bis zum 31. Juli 2029 im bisherigen System der Eingliederungshilfe weitergeführt werden können.

Die Landschaftsverbände und die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege betonten in der Vereinbarung zudem, dass die Einbeziehungen der örtlichen Jugendämter, der Selbsthilfe und der Interessenvertretungen der Kinder mit Behinderung für den weiteren Prozess sehr bedeutend seien. Hierfür würden entsprechende Formate entwickelt.

Z12.3 Mittagspausenveranstaltung zum neuen Betreuungsrecht

Zum 1. Januar 2023 ist das neue Betreuungsrecht in Kraft getreten. Es wurde in einem aufwändigen, auch partizipativen Gesetzgebungsverfahren reformiert und soll die Selbstbestimmung von Menschen mit rechtlicher Betreuung stärken.

Der LVR ist in verschiedenen Rollen und Funktionen mit dem Thema der rechtlichen Betreuung befasst, insbesondere als Landesbetreuungsamt, als Träger der Eingliederungshilfe sowie als Leistungserbringer im Bereich Psychiatrie, Soziale Rehabilitation und Heilpädagogische Hilfen. In diesen Rollen und Funktionen muss der LVR seine Verfahren, die das Thema rechtliche Betreuung betreffen, an die neue Rechtslage anpassen. In der dazernatsübergreifenden Vorlage ([Vorlage Nr. 15/1061](#)) wurden daher bereits 2022 wesentliche Änderungen durch die Betreuungsrechtsreform skizziert und Anknüpfungspunkte im LVR beleuchtet.

Viele Mitarbeitende im LVR sind auch privat mit dem Thema rechtliche Betreuung befasst, z.B., weil sie selbst als rechtliche Betreuung für ein Familienmitglied bestellt wurden. Zugleich können alle Menschen, z.B. aufgrund von Unfall oder Erkrankung, in die Situation kommen, dass eine rechtliche Betreuung zu unserer Unterstützung erforderlich wird.

Die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden und die LVR-Sozialberatung haben daher am 19. September 2023 gemeinsam zu einer digitalen Mittagspausenveranstaltung eingeladen. Es referierte Benedikt Merten, Geschäftsführer des Betreuungsvereins Lebenshilfe NRW e.V.

➔ Häufig gestellte Fragen (FAQ): [BMJ - Vorsorge und Betreuungsrecht - Betreuungsrecht](#)

In Zahlen

In diesem Bericht wurden für das Berichtsjahr 2023 insgesamt **68 Aktivitäten** dokumentiert, die direkt oder indirekt einen Beitrag zu den Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans darstellen.

Erstmals lassen sich besonders viele Aktivitäten der Zielrichtung 6 („Die Zugänglichkeit in allen Informations- und Kommunikationsmedien und -formaten im LVR herstellen“) zuordnen.

Anzahl der berichteten Aktivitäten nach Berichtsjahren

Zielrichtung	Berichtsjahr 2023	Zum Vergleich (Berichte der 4 Vorjahre)			
		Berichtsjahr 2022	Berichtsjahr 2021	Berichtsjahr 2020	Berichtsjahr 2019
Aktionsbereich 1: Selbstvertretung und Personenzentrierung					
ZIELRICHTUNG 1	4	6	6	6	8
ZIELRICHTUNG 2	8	12	6	8	10
ZIELRICHTUNG 3	4	4	2	2	1
Aktionsbereich 2: Zugänglichkeit					
ZIELRICHTUNG 4	7	8	8	9	7
ZIELRICHTUNG 5	6	3	2	1	2
ZIELRICHTUNG 6	10	5	3	6	4
ZIELRICHTUNG 7	5	4	1	2	
ZIELRICHTUNG 8	2	2	3	3	1
Aktionsbereich 3: Menschenrechtsbildung					
ZIELRICHTUNG 9	9	12	12	11	15
ZIELRICHTUNG 10	7	5	8	8	9
ZIELRICHTUNG 11	3	5	5	2	3
Aktionsbereich 4: Menschenrechtsschutz durch Verwaltungshandeln					
ZIELRICHTUNG 12	3	3	4	6	10
Insgesamt	68	69	60	64	70

Vorlage Nr. 15/2387

öffentlich

Datum: 10.05.2024
Dienststelle: OE 4
Bearbeitung: Herr Schmitz

Landesjugendhilfeausschuss	16.05.2024	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	21.06.2024	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	25.06.2024	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Förderung von Selbsthilfegruppen ehemaliger Heimkinder und Menschen, die in Psychiatrie und Behindertenhilfe in der Zeit von 1949 bis 1975 Unrecht und Leid erfahren haben

Beschlussvorschlag:

Zur Umsetzung der finanziellen Förderung von Selbsthilfegruppen ehemaliger Heimkinder wird der Fortschreibung der Richtlinien "Förderung von Selbsthilfegruppen ehemaliger Heimkinder" gemäß Vorlage Nr. 15/2387 zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	052	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		ja

Zusammenfassung

Der LVR beabsichtigt, die rheinischen Selbsthilfeprojekte ehemaliger Heimkinder und Menschen, die in Psychiatrie und Behindertenhilfe in der Zeit von 1949 bis 1975 Unrecht und Leid erfahren haben, durch Bereitstellung finanzieller Mittel weiterhin zu unterstützen. Die Landschaftsversammlung hatte in ihrer Sitzung am 13.12.2023 dazu den Antrag Nr. 15/149 beschlossen. Mit dieser Vorlage Nr. 15/2387 informiert die Verwaltung über die Umsetzung und unterbreitet einen entsprechenden Vorschlag zur Fortschreibung der Förderrichtlinie.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2387:

1. Ausgangslage

Anknüpfend an die bereits in Vorjahren erfolgte finanzielle Unterstützung der Arbeit von Selbsthilfegruppen hat die Landschaftsversammlung in ihrer Sitzung am 13.12.2023 den Antrag Nr. 15/149 beschlossen. Danach stellt der LVR Fördermittel für rheinische Selbsthilfegruppen und -projekte ehemaliger Heimkinder und Menschen, die in Psychiatrie und Behindertenhilfe in der Zeit von 1949 bis 1975 Unrecht und Leid erfahren haben, zur Verfügung. Hierzu werden in den Jahren 2024, 2025 und 2026 jeweils 200.000 Euro (insgesamt 600.000 Euro) bereitgestellt.

2. Umsetzung

Zur Umsetzung des o.g. Beschlusses sind eine Fördersatzung und eine Förderrichtlinie erforderlich.

Die durch den Landschaftsausschuss in seiner Sitzung vom 23.06.2020 in Anwendung von § 11 Abs. 5 LVerbO i.V.m § 11 Infektionsschutzgesetz beschlossene Satzung „Förderung von Selbsthilfegruppen ehemaliger Heimkinder“ (Vorlage Nr. 14/3956/1) ist nach wie vor in Kraft. Hierzu besteht kein Änderungsbedarf, da diese Satzung keine konkreten Förderjahre enthält und die Beträge sich nicht verändert haben.

In der gleichen Sitzung hatte der Landschaftsausschuss die Richtlinien zum Programm "Förderung von Selbsthilfegruppen ehemaliger Heimkinder" gemäß Vorlage Nr. 14/3957 beschlossen. Diese wurden zuletzt durch Beschluss des Landschaftsausschusses vom 29.09.2023 gemäß Vorlage Nr. 15/1946 geändert. Aufgrund des beschlossenen Antrages Nr. 15/149 ist diese Richtlinie hinsichtlich der Förderjahre fortzuschreiben.

Die Verwaltung schlägt dazu die in der Anlage aufgeführten Änderungen vor.

In Vertretung

D a n n a t

Anlage 1 zur Vorlage Nr. 15/2387:

Die gemäß Vorlage Nr. 14/3957 beschlossenen, zuletzt durch Beschluss der Vorlage Nr. 15/1946 geänderten, Richtlinien zum Programm "Förderung von Selbsthilfegruppen ehemaliger Heimkinder" werden wie folgt geändert:

1. Förderzweck

Ziffer 1, Satz 1 ändert sich wie folgt:

„Die Förderung, die **bis einschl. 2026** gewährt wird, (...)“

2. Förderung

Ziffer 3, 1. Satz ändert sich wie folgt:

„Der festgelegte Förderzeitraum umfasst die Jahre 2024 bis einschließlich 2026.“

3. Antragstellung

Ziffer 5.1, 2. Absatz, Satz 1 ändert sich wie folgt:

„Die Antragsteller*innen/Förderempfänger*innen müssen den Antrag für die Förderjahre **bis einschl. 2026** spätestens zum 01. März für das jeweilige laufende Haushaltsjahr einreichen.“

Ziffer 5.1, 2. Absatz, Satz 2 ändert sich wie folgt:

„Eine Ausnahme **bildet das Jahr 2024. Die Fördermittel für das Jahr 2024 können bis zum 31.12.2024 beantragt werden.**“

4. Inkrafttreten

Ziffer 7 erhält folgende Fassung:

„**Die Änderung der Richtlinien tritt am 25.06.2024 in Kraft.**“

Anlage 2 zur Vorlage Nr. 15/2387:

Richtlinien des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) zur Förderung im Rahmen des Programms „Ehemalige Heimkinder stärken – Förderung von Selbsthilfeprojekten“ – im Folgenden „Programm“ genannt -

in der Fassung vom

25.06.2024

1. Förderzweck

Die Förderung, die bis einschließlich 2026 gewährt wird, hat das Ziel und den Zweck durch die Förderung von Selbsthilfeprojekten ehemalige Heimkinder im Rheinland finanziell zu unterstützen. Sie soll den Menschen zugutekommen, die im Rheinland in ihrer Kindheit und Jugend in Heimen der Jugend- und Behindertenhilfe leben mussten. Diese Menschen haben in den jeweiligen Einrichtungen häufig erheblich unter den Verhältnissen und den dort oft herrschenden Unrechtssystemen leiden müssen, viele empfinden sich als Opfer. Einige der hiervon Betroffenen schließen sich in Eigeninitiative zusammen, um sich gegenseitig zu stützen und zu helfen. Die entsprechenden Gruppen, die sich im Rheinland gebildet haben oder bilden werden, sollen gestärkt und hierdurch zum Gelingen geeigneter Projekte beigetragen werden. Diese Projekte können sich auf alle Aspekte beziehen, die geeignet sind, die Arbeit der Gruppen zu ermöglichen und zu unterstützen. Durch die Förderung soll dabei geholfen werden, dass Menschen aus ihrer Opferhaltung heraustreten und gemeinsam aktiv die Zukunft gestalten können. Dazu gehört, dass sie in den Gruppen gegenseitig vorhandene Ängste abbauen und Bewältigungsstrategien entwickeln.

Anliegen dieses Förderprogramms ist es, dass der LVR in Zukunft auch finanziell zum Gelingen entsprechender Initiativen beiträgt und damit die Grundlage für eine langfristige Stabilisierung der selbstorganisierten Unterstützungssysteme schafft und damit auch dazu beiträgt, dass sich Vorgänge wie damals nicht wiederholen.

2. Zuwendungsempfänger*innen

Zuwendungsempfänger*innen sind eingetragene Vereine, Selbsthilfegruppen und vergleichbare Initiativen mit Sitz im Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland von und für Menschen, die in der Vergangenheit in Einrichtungen der Jugendhilfe oder/und Behinderteneinrichtungen oder/und Psychiatrien oder/und Heilpädagogischen Einrichtungen gelebt haben (im Folgenden „Initiativen“ genannt). Diese Voraussetzungen bestehen in jedem Fall bei Personen, die in der Vergangenheit Leistungen aus dem „Fonds Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland von 1949 bis 1975“ oder aus der Stiftung Anerkennung und Hilfe“ beantragen konnten. Zuwendungsempfänger*innen können auch Gruppen von Menschen sein, die sich in der Gründungsphase eine der o.g. genannten Organisationen befinden. Eine Förderung von Einzelpersonen findet nicht statt.

3. Förderung

Der festgelegte Förderzeitraum umfasst die Jahre 2024 bis einschließlich 2026. Der LVR gewährt die Fördermittel freiwillig im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

Die Höchstsumme für die Förderung beträgt pauschal (ohne besonderen Verwendungsnachweis) 5.000 Euro/Kalenderjahr/Initiative. Zusätzlich kann eine Förderung in Höhe von maximal 60.000 Euro/ Kalenderjahr/Initiative auf der Grundlage einer Kostenkalkulation und mit Verwendungsnachweis (vgl..) beantragt werden. Der

Landschaftsverband Rheinland entscheidet im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen u.a. auf der Grundlage der erwarteten Reichweite, Nachhaltigkeit und insbesondere unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes über die Förderung.

Die Fördersumme ist begrenzt auf 65.000 Euro pro Kalenderjahr pro Initiative.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

4. Kosten

Zu den abrechnungsfähigen Kosten gehören:

- 4.1 Kosten, die über den maximal zugesprochenen Förderbetrag (höchstens 65.000 Euro) pro Initiative im jeweiligen Förderjahr hinausgehen, werden aus Mitteln dieses Programms nicht übernommen.
- 4.2 Die Kosten zur Vorbereitung der beantragten Fördermaßnahme sind ebenfalls förderfähig.
- 4.3 Auflagen hinsichtlich der Mittelverwendung die sich aus dem jeweiligen Förderbescheid ergeben, sind einzuhalten.

5. Antragstellung/ Auszahlung

- 5.1 Die mögliche Förderung erfolgt auf schriftlichen formlosen Antrag. Aus diesem Antrag muss hervorgehen, dass es sich um eine Initiative von und für Menschen, die in der Vergangenheit in Einrichtungen der Jugendhilfe oder/und Behinderteneinrichtungen oder/und Psychiatrien oder/und Heilpädagogischen Einrichtungen gelebt haben, handelt.

Die Antragsteller*innen/Förderempfänger*innen müssen den Antrag für die Förderjahre bis einschl. 2026 spätestens zum 01. März für das jeweilige laufende Haushaltsjahr einreichen. Eine Ausnahme bildet das Jahr 2024. Die Fördermittel für das Jahr 2024 können bis zum 31.12.2024 beantragt werden.

- 5.2 Die Pauschale von 5.000 Euro kommt mit bestandskräftiger Bewilligung zur Auszahlung. Die weiteren Fördermittel können bei Anfall der im Vorfeld prognostizierten Aufwendungen abgerufen werden.

Die Abrufung erfolgt per Mail/ schriftlicher Anforderung gegenüber der im Förderbescheid benannten Stelle. Die Abrufung kann bis zu 2 Wochen vor Anfall der Aufwendungen erfolgen

6. Weitere Verfahrensregeln

Im Einzelnen gelten folgende Regelungen:

- 6.1 Verwendungsnachweis: Die Initiative hat spätestens bis zum 31.12. des jeweiligen Förderjahres einen einfachen Verwendungsnachweis formfrei einzureichen. Darin ist die zweckgerechte Verwendung der Fördermittel durch entsprechende Belege nachzuweisen. Dies gilt nicht für die pauschale Fördersumme von 5.000 Euro/Initiative/Kalenderjahr. Hier genügt eine schriftliche Verwendungserklärung durch einen Bevollmächtigten der jeweiligen Initiative.
- 6.2 Rückforderung der Zuwendung: Die Zuwendung ist zu erstatten, wenn die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird oder wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben

erwirkt worden ist oder der Belegpflicht nicht nachgekommen wird (§§ 48, 49, 49a VwVfG).

7. Inkrafttreten

Die Änderung der Richtlinien tritt am 25.06.2024 in Kraft.

Vorlage Nr. 15/2320

öffentlich

Datum: 19.04.2024
Dienststelle: Fachbereich 52
Bearbeitung: Frau Greschner

Schulausschuss	06.05.2024	Kenntnis
Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität	19.06.2024	Kenntnis
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	21.06.2024	Kenntnis
Landschaftsausschuss	25.06.2024	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Deutschlandticket an den LVR-Förderschulen

Kenntnisnahme:

Das Vorgehen der Verwaltung zum Umgang mit dem Deutschlandticket und des Schüler-Deutschlandticket NRW an den LVR-Schulen wird gemäß Vorlage Nr. 15/2320 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

Zusammenfassung

Die dauerhafte Bindung der Schüler*innen an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) ist ein wichtiges Ziel der Landesregierung NRW. Aus diesem Grund wurde durch einen gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung, des Ministeriums für Schule und Bildung und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr vom 02.06.2023 die Möglichkeit geschaffen, ein vergünstigtes Deutschlandticket für Schüler*innen, im Weiteren bezeichnet als „Schüler-Deutschlandticket NRW“, anzubieten. Für die Umsetzung ist ein Beschluss zur Teilnahme des Schulträgers am Finanzierungsmodell zur Einführung des Schüler-Deutschlandticket NRW erforderlich.

Mit Beschluss der Landschaftsversammlung vom 13.12.2023 wurde die Verwaltung beauftragt, zu prüfen, ob es an den LVR-Schulen einen Bedarf für das Angebot eines (subventionierten) Schüler-Deutschlandticket NRW gibt. Unter der Voraussetzung der Fortsetzung und Finanzierung des Deutschlandtickets über das Schuljahr 2023/24 hinaus muss der LVR als Schulträger darüber entscheiden, ob und in welchem Rahmen der LVR das Schüler-Deutschlandticket NRW an seinen Schulen einführt.

Der LVR stellt die Beförderung der Schüler*innen zu den LVR-Förderschulen zum weit überwiegenden Teil durch den Schülerspezialverkehr sicher. Lediglich ein geringer Anteil der Schüler*innen bewältigt den Schulweg durch Nutzung des ÖPNV.

Die Verwaltung stellt alle Fälle, in denen Schüler*innen den ÖPNV zur Bewältigung des Schulweges nutzen und das Deutschlandticket die wirtschaftlichste Ticketart ist, auf das Deutschlandticket um.

Die Verwaltung wird von der Einführung des Schüler-Deutschlandtickets NRW an den Förderschulen des LVR absehen. Weiterhin wird die Verwaltung die weitere Entwicklung beobachten und bei relevanten Veränderungen der Rechtslage, aber auch der Preisstruktur für das Deutschlandticket berichten.

Die Vorlage Nr. 15/2320 leistet einen Beitrag zur Umsetzung des LVR-Aktionsplanes im Hinblick auf Zielrichtung 2 („Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“) und Zielrichtung 4 („Den inklusiven Sozialraum mitgestalten“).

Begründung der Vorlage Nr. 15/2320:

1 Hintergrund und Prüfauftrag

Die dauerhafte Bindung der Schüler*innen¹ an den öffentlichen Personennahverkehr ist ein wichtiges Ziel der Landesregierung NRW. Aus diesem Grund wurde durch einen gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung, des Ministeriums für Schule und Bildung und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr vom 02.06.2023 (vgl. Anlage 1) die Möglichkeit geschaffen, ein vergünstigtes Deutschlandticket für Schüler*innen, im Weiteren bezeichnet als „Schüler-Deutschlandticket NRW“, anzubieten. Für die Umsetzung ist ein Beschluss zur Teilnahme des Schulträgers am Finanzierungsmodell zur Einführung des Schüler-Deutschlandtickets NRW erforderlich (vgl. hierzu auch die Hinweise des Städtetages NRW, Anlage 1).

Das Deutschlandticket bietet allen Nutzer*innen des öffentlichen Personennahverkehrs deutschlandweite Mobilität zu einem günstigen Preis von derzeit 49 Euro pro Monat. Auch Schüler*innen sollen hiervon profitieren und bei Nutzung des ÖPNV für Schule und Freizeit als Anspruchsberechtigte nach der Schülerfahrkostenverordnung durch den Schulträger ein Deutschlandticket erhalten oder dies als Selbstzahlende zu einem vergünstigten Preis von 29 Euro erwerben können. Die Entscheidung über die Einführung dieses Schüler-Deutschlandtickets NRW obliegt hierbei den Schulträgern.

Mit Beschluss der Landschaftsversammlung vom 13.12.2023 wurde die Verwaltung beauftragt, zu prüfen, ob es an den LVR-Schulen einen Bedarf für das Angebot eines (subventionierten) Schüler-Deutschlandticket NRW gibt. Unter der Voraussetzung der Fortsetzung und Finanzierung des Deutschlandtickets über das Schuljahr 2023/24 hinaus muss der LVR als Schulträger darüber entscheiden, ob und in welchem Rahmen er das Schüler-Deutschlandticket NRW an seinen Schulen einführt.

2 Modalitäten des Schüler-Deutschlandtickets NRW

Aktuell basiert das Schüler-Deutschlandticket NRW auf dem o.g. Erlass vom 02.06.2023, der im Sommer 2024 ausläuft. Bei einer Fortführung des Landesmodells würde der Erlass voraussichtlich zunächst für das Schuljahr 2024/25 verlängert. Die Finanzierung des Schüler-Deutschlandtickets NRW erfolgt durch ein Solidarmodell der einzelnen Schulträger, für eventuell zusätzlich entstehende Kosten werden Mittel des Landes NRW bereitgestellt.

Die Einführung des Schüler-Deutschlandtickets NRW ist derzeit an folgende Faktoren geknüpft:

¹ Mit der Verwendung des Gender*Sterns, bei der zwischen dem Wortstamm und der weiblichen Endung ein Gender*Stern eingefügt wird, möchten wir auf alle Menschen jenseits der Zweigeschlechtlichkeit hinweisen und neben Frauen und Männern ausdrücklich all diejenigen einbeziehen und ansprechen, die sich nicht in die Geschlechterkategorien „weiblich“ und „männlich“ einordnen können oder möchten.

1. Schülerticketvertrag:

Für die jeweilige Schule muss ein Vertrag für ein Schülerticket bestehen, da die Einführung des Schüler-Deutschlandtickets NRW lediglich eine Vertragsergänzung ist. Ein bestehender Vertrag für ein Starterticket oder Deutschlandticket ist hierfür nicht ausreichend.

2. Beteiligung am Solidarmodell:

Der Schulträger ist bereit, jährlich pro freifahrtberechtigtem/r Schüler*in mindestens 588 Euro pro Jahr zu zahlen. Sollte der bisherige Vertrag mit dem Verkehrsverbund einen höheren Betrag pro Jahr vorsehen, wird dieser weiterhin geleistet. Sollte der bisherige Vertrag einen niedrigeren Betrag vorsehen, so wird dieser durch den Schulträger auf insgesamt 588 Euro pro Jahr (je freifahrtberechtigtem/r Schüler*in) aufgestockt. Sollte sich durch Veränderungen der Schülerzahl die Anzahl der freifahrtberechtigten Schüler*innen verändern, ändert sich auch der Beitrag, welcher in die Solidarfinanzierung einfließt. Auf Nachfrage beim Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen bestätigte dieses, dass für die Berechnung des Beitrages des Landschaftsverbands Rheinland für das Solidarmodell alle freifahrtberechtigten Schüler*innen berücksichtigt werden. Das heißt, dass dies auch für die Schüler*innen gilt, welche den Schulweg grundsätzlich im Rahmen des Schülerspezialverkehrs bewältigen.

3 Prüfung des Solidarmodells zur Einführung eines Schüler-Deutschlandticket NRW

Der LVR stellt die Beförderung der Schüler*innen zu den LVR-Förderschulen zum weit überwiegenden Teil durch den Schülerspezialverkehr sicher. Von den derzeit ca. 8.100 Schüler*innen der LVR-Schulen werden ca. 5.600 im Rahmen des Schülerspezialverkehrs befördert, weitere ca. 1.000 Schüler*innen bewältigen den Schulweg mit dem ÖPNV. Hierbei entfallen knapp 400 Schüler*innen, welche den ÖPNV nutzen, auf das Berufskolleg Essen. Alle übrigen Schüler*innen bewältigen ihren Schulweg zu Fuß oder werden von Eltern befördert.

Ausschlaggebend für die Bewertung, ob ein Schüler-Deutschlandticket NRW eingeführt werden sollte, ist hierbei der Anteil der zusätzlichen Kosten, welcher dem LVR durch die Beteiligung an dem Solidarmodell zur Finanzierung des Schüler-Deutschlandtickets NRW entstehen würde. Für die Berechnung des Beitrages für das Solidarmodell werden alle freifahrtberechtigten Schüler*innen der teilnehmenden LVR-Schulen zugrunde gelegt.

Als freifahrtberechtigte Schüler*innen im Sinne der Schülerfahrkostenverordnung NRW gelten die Schüler*innen, welche einen Anspruch auf Erstattung der Schülerfahrkosten haben. Die Schülerfahrkostenverordnung (vgl. §13 Abs. 2 Schülerfahrkostenverordnung NRW) macht den Anspruch auf Erstattung von Schülerfahrkosten davon abhängig, dass der Schulweg (der kürzeste Fußweg zwischen Wohnung und Schule) in der einfachen Entfernung

1. in der Primarstufe mehr als 2 km,
2. in der Sekundarstufe I sowie der Klasse 10 am Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang mehr als 3,5 km und

3. in der Sekundarstufe II mehr als 5 km.

beträgt.

Aufgrund der Lage und Verteilung der Förderschulen und des damit verbundenen großen Einzugsgebietes gelten die Schüler*innen an den Schulen des LVR nahezu ausschließlich als freifahrtberechtigte Schüler*innen im Sinne der Schülerfahrkostenverordnung NRW.

Für eine Teilnahme an dem Solidarmodell zur Finanzierung eines Schüler-Deutschlandticket NRW bedeutet diese Situation nach Rücksprache mit dem zuständigen Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW, dass der LVR als Schulträger für all diese Schüler*innen jeweils mindestens 588 Euro pro Jahr in den Solidarfonds einzahlen müsste. Durch die Einzahlungen für das Solidarmodell würden für jene rund 5.600 Schüler*innen, welche im Rahmen des Schülerspezialverkehrs befördert werden, zusätzliche Kosten in Höhe von rund 3,3 Mio. Euro pro Jahr entstehen, mit denen der LVR das Solidarmodell gemäß gültiger Erlasslage subventionieren würde.

Diese Kosten würden zusätzlich zu den weiterhin bestehenden Kosten des Schülerspezialverkehrs entstehen. Eine Einführung eines Schüler-Deutschlandticket NRW ist daher aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht sinnvoll.

Zudem wird dem LVR als Schulträger ein verhaltenes Interesse der Schüler*innen bzw. ihrer Eltern am Schüler-Deutschlandticket NRW rückgemeldet.

4 Situation und Bedarfsabfrage an den LVR-Förderschulen

Bei der Beförderung sowohl mittels Schülerspezialverkehrs als auch mittels Nutzung des ÖPNV hat der LVR als Schulträger das Kriterium der Wirtschaftlichkeit anzulegen. Daher werden zum Schuljahr 2024/25 alle Schülertickets, deren Preis derzeit höher als 49 Euro liegt, auf das Deutschlandticket als das wirtschaftlichere Ticket umgestellt. Die Umstellung wird schrittweise in Abhängigkeit von den bereits geschlossen oder noch zu schließenden Verträgen mit den Verkehrsverbänden bzw. Verkehrsunternehmen vollzogen. Diese Umstellung erfolgt also gänzlich unabhängig vor der Frage, inwiefern ein darüberhinausgehender Bedarf für die Nutzung des Schüler-Deutschlandtickets NRW besteht.

Im Rahmen einer Umfrage unter allen LVR-Förderschulen wurde das Interesse am Schüler-Deutschlandticket NRW bei den rund 8.100 Schüler*innen abgefragt. Von den 1.500 erhaltenen Rückmeldungen (Rückmeldequote: ca. 18%) zeigten 430 Schüler*innen Interesse an einem Schüler-Deutschlandticket NRW. Knapp die Hälfte dieser 430 Schüler*innen bewältigt den Schulweg bereits derzeit mit dem ÖPNV.

Derzeit liegt der Durchschnittspreis der Tickets für die Nutzung des ÖPNV an zwölf Schulen über einem monatlichen Preis von 49 Euro. Aufgrund der unterschiedlichen Vertragskonstellationen an den unterschiedlichen Schulstandorten werden die Tickets zu unterschiedlichen Preisstaffelungen und Preissystemen angeboten. Die Ticketpreise variieren z.B. aufgrund der Entfernung des Wohnortes der Schüler*innen an einem Schulstandort zwischen 25 Euro und 90 Euro. Nach individueller Prüfung aller Tickets der Schüler*innen erfolgt eine Umstellung auf das kostengünstigere Deutschlandticket.

5 Ergebnis

Es kann davon ausgegangen werden, dass mit der Einführung des Schüler-Deutschlandtickets NRW derzeit ca. 215 Schüler*innen neu für eine Nutzung des ÖPNV gewonnen werden könnten. Dem gegenüber stünden zusätzliche Kosten der Einführung in Höhe von ca. 3,3 Mio. Euro. Aufgrund der hohen zusätzlichen Kosten ist eine Teilnahme am Solidarmodell zur Finanzierung des Schüler-Deutschlandtickets NRW für den LVR nicht wirtschaftlich.

Die Verwaltung wird daher von der Einführung des Schüler-Deutschlandtickets NRW an den Förderschulen des LVR absehen. Weiterhin wird die Verwaltung die weitere Entwicklung beobachten und bei relevanten Veränderungen der Rechtslage, aber auch der Preisstruktur für das Deutschlandticket berichten.

In Vertretung

D r. S c h w a r z

Anlage 1: Rundschreiben des Städtetages NRW v. 06.06.2023 nebst Anlagen



Städtetag NRW | Gereonstraße 18-32 | 50670 Köln

An die

- Mitgliedsstädte

Mitglieder und ständigen Gäste

- des Schul- und Bildungsausschusses
- des Bau- und Verkehrsausschusses
- des Finanzausschusses

des Städtetages Nordrhein-Westfalen

06.06.2023

Kontakt

Pia Amelung
pia.amelung@staedtetag.de
Gereonstraße 18-32
50670 Köln

Telefon 0221 3771-320
Telefax 0221 3771-309

www.staedtetag-nrw.de

Aktenzeichen
40.24.20 N

Dokumenten-Nr.
V 3071

Veröffentlichung Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung, des Ministeriums für Schule und Bildung und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr vom 02. Juni 2023 "Hinweise zum Deutschlandticket für Schülerinnen und Schüler in Nordrhein-Westfalen"

Kurzüberblick: Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung, des Ministerium für Schule und Bildung und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr haben am 02. Juni 2023 den Runderlass "Hinweise zum Deutschlandticket für Schülerinnen und Schüler in Nordrhein-Westfalen" veröffentlicht. Dem Erlass ist eine FAQ-Liste mit den zentralen Fragestellungen beigelegt. Bitte entnehmen Sie beide als Anlagen zu diesem Rundschreiben.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits mit unserem Rundschreiben V 3064 vom 16.05.2023 angekündigt, möchten wir Sie nun darüber informieren, dass der gemeinsame Runderlass (**Anlage 1**) des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung, des Ministeriums für Schule und Bildung und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr am 02. Juni 2023 "Hinweise zum Deutschlandticket für Schülerinnen und Schüler in Nordrhein-Westfalen" veröffentlicht wurde und in Kürze im Ministerialblatt veröffentlicht wird. Dem Runderlass beigelegt ist eine FAQ-Liste (**Anlage 2**), welche die zentralen Fragestellungen zur Umsetzung aufgreift und Hinweise für die Umsetzung formuliert.

Durch die Ausgabe des Deutschlandtickets an Schülerinnen und Schüler zu Beginn des neuen Schuljahres 2023/24 soll ein kostengünstiger Zugang zum ÖPNV mit bundesweiter Nutzung ermöglicht werden. Dabei können die nach § 97 SchulG NRW in Verbindung mit der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler das Deutschlandticket über den Schulträger als Alternative zum bisherigen Ticket erhalten. Grundlage hierfür ist ein kommunaler Beschluss. Schülerinnen und Schüler, die keinen Anspruch auf Erstattung der Schülerbeförderungskosten haben, sollen ein vergünstigtes Deutschlandticket für 29 Euro pro Monat erwerben können. Die Absenkung der Ticketpreise auf 49 Euro wird von Bund und Ländern finanziert. Die Rabattierung der Tickets für Selbstzahlende erfolgt durch bislang im System befindliche und durch die Umstellung eingesparte Mittel. Zur finanziellen Absicherung siehe auch 2 a) - d) des Erlasses. Der Erlass soll vorerst für das Schuljahr 2023/24 auf Grundlage des Schulgesetzes und der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) gelten.

Einschätzung der Geschäftsstelle

Der Vorstand des Städtetages Nordrhein-Westfalen hat auf seiner Sitzung am 29. März 2023 in Köln folgenden Beschluss gefasst:

Der Vorstand trägt die Regionalisierung des Finanzierungsmodells unter bestimmten Voraussetzungen mit. Das positive Votum ist verknüpft mit der Erwartung, dass die Subventionierung der Selbstzahlertickets zu einer signifikanten Steigerung der Abnahmezahlen führt. Das Land muss zudem das verbleibende Finanzierungsrisiko bei großen Abnahmezahlen vollständig übernehmen. Die Schülerfahrkostenverordnung im Schuljahr 2023/24 muss außerdem einer grundsätzlichen Überarbeitung unterzogen werden.

Für eine notwendige Umsetzung sind ein Beschluss zur Teilnahme des Schulträgers am Finanzierungsmodell zur Einführung des Deutschlandtickets für Schülerinnen und Schüler sowie eine Vereinbarung mit dem Verkehrsunternehmen/Verbund zur Ausgabe der Tickets erforderlich. Aufgrund der kurzen Zeitschiene dürfte ein entsprechender Beschluss bei einer geplanten Einführung zum 01.08.2023 nur noch per Dringlichkeitsentscheidung herbeigeführt werden können.

Aus Sicht der Geschäftsstelle ist das Vorgehen, das Deutschland-Ticket als Schülerticket einzusetzen, sowohl aus verkehrspolitischer Sicht (Erhalt der Mittel für den ÖPNV/SPNV, frühere Heranführung von Schülerinnen und Schülern an den ÖPNV) als auch sozial- und bildungspolitischer Sicht (soziale Teilhabe und Chancengleichheit) wünschenswert.

Wir möchten explizit darauf hinweisen, dass eine Teilnahme nicht verpflichtend ist. Eine mögliche finanzielle Schlechterstellung wird damit ausgeschlossen. Dabei enthält der Erlass eine begrüßenswerte Aussage zur Haushaltsneutralität für Städte in Haushaltssicherung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

A handwritten signature in black ink, reading 'Daniela Schneckenburger'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'D'.

Daniela Schneckenburger

Anlagen

Hinweise zum Deutschlandticket für Schülerinnen und Schüler in Nordrhein-Westfalen

Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung, des Ministeriums für Schule und Bildung und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr
vom 02. Juni 2023

1 Allgemeines

Die dauerhafte Bindung der Schülerinnen und Schüler an den öffentlichen Personennahverkehr ist ein wichtiges Ziel der Landesregierung. Das Deutschlandticket bietet allen Nutzerinnen und Nutzern des öffentlichen Personennahverkehrs deutschlandweite Mobilität zu einem günstigen Preis. Auch Schülerinnen und Schüler sollen hiervon profitieren und bei Nutzung des ÖPNV für Schule und Freizeit als Anspruchsberechtigte nach der Schülerfahrkostenverordnung durch den Schulträger ein Deutschlandticket erhalten oder dies als Selbstzahlende zu einem vergünstigten Preis von 29 Euro erwerben können. Dies ist ein wesentlicher Beitrag zur weiteren Verbesserung der Mobilität der Schülerinnen und Schüler, die damit schon frühzeitig die Vorteile des öffentlichen Nahverkehrs kennenlernen. Die Entscheidung über die Einführung des Deutschlandtickets für Schülerinnen und Schüler obliegt den Schulträgern. Die folgenden Hinweise beziehen sich auf das Schuljahr 2023/2024.

2 Finanzielle Grundlagen

Die Absenkung der Ticketpreise auf 49 Euro wird von Bund und Ländern finanziert. Die Rabattierung der Tickets für Selbstzahlende erfolgt durch die bislang im System befindlichen Mittel. Die finanzielle Absicherung des Deutschlandtickets für Schülerinnen und Schüler erfolgt aus

- a) den Ausgleichsleistungen nach § 11a des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW), die weiterhin zur Finanzierung der Ausgangspreise der bisherigen reduzierten Tickets des Ausbildungsverkehrs verwendet werden,
- b) den bisherigen Aufwendungen der öffentlichen Schulträger und Ersatzschulträger für die Fahrkostenerstattung nach § 97 Absatz 1 SchulG i.V.m. der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO),
- c) den von den anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schülern gem. § 97 Abs. 3 SchulG i.V.m. § 2 Abs. 3 SchfkVO erhobenen Eigenanteilen und
- d) zusätzlichen Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen, falls die Mittel nach lit. a) bis lit. c) nicht für die Finanzierung aller Selbstzahlertickets ausreichen.

3 Modell Deutschlandticket für Schülerinnen und Schüler

Teilnehmende Schulträger geben an die anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler Deutschlandtickets aus, wobei sie einen von den Eltern oder der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler zu tragenden Eigenanteil festsetzen können (§ 2 Abs. 3 SchfkVO). Die bisherigen, den Betrag von 49 Euro / Monat und Ticket übersteigenden Gelder werden über die Unternehmen an die Verkehrsverbände bzw. Tariforganisationen abgeführt. Aus

diesen Mitteln wird auf Ebene der Verkehrsverbände bzw. der Tariforganisationen ein Deutschlandticket für Selbstzahlende zum Preis von 29 Euro ausgegeben. Beziehen können dieses Ticket ausschließlich Schülerinnen und Schüler an Schulen von am Modell teilnehmenden Schulträgern. Sollten die auf Ebene des Verkehrsverbundes bzw. der jeweiligen Tariforganisation nach Nr. 2 lit. a) bis lit. c) vorhandenen Mittel für die Umsetzung des Modells nicht ausreichen, gleicht das Land Nordrhein-Westfalen gem. Nr. 2 lit. d) die entstehende Differenz aus.

Schulträger, die bislang weniger als 588 Euro pro Jahr (= 49 Euro pro Monat) für anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler zahlen, können am Modell teilnehmen, wenn sie die Differenz zum Preis von 49 Euro pro Monat aus eigenen Mitteln zuzahlen. Für Ersatzschulträger können bei einem Wechsel zum Deutschlandticketmodell nur die bisherigen Aufwendungen refinanziert werden.

Für die Umsetzung des Modells ist die Änderung bestehender vertraglicher Strukturen zwischen Schulträgern und Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbänden oder Tarifgemeinschaften erforderlich. Wo noch keine vertraglichen Strukturen bestehen, ist der Abschluss eines entsprechenden Vertrages notwendig.

4 Hinweise

Zur Erleichterung der örtlichen Entscheidungsfindung sowie der Rechtssicherheit der beteiligten Schulträger, Verkehrsunternehmen sowie der Verkehrsverbände und -gemeinschaften werden folgende Hinweise gegeben. Im Rahmen der Erarbeitung wurden die kommunalen Spitzenverbände, die Spitzenverbände der Verkehrsunternehmen sowie Verkehrsverbände angehört.

Schülerfahrkosten nach § 97 SchulG

4.1 Die Entscheidung über die Abnahme des Deutschlandtickets für Schülerinnen und Schüler trifft der Schulträger gemäß § 3 SchfkVO. Es besteht auch die Möglichkeit, die Abnahme auf Schülerinnen und Schüler bestimmter Schulformen (z.B. nur weiterführende Schulen) zu begrenzen. Die Teilnahme an dem skizzierten Modell beruht auf einer selbstverantwortlichen Entscheidung der jeweiligen Schulträger, es besteht insbesondere keine rechtliche Verpflichtung, bestehende „Solidarmodelle“ im Bereich der Schülertickets aufzugeben.

Bei der Einführung des Deutschlandtickets bezieht der Schulträger die bisher nach Maßgabe des § 97 SchulG und der SchfkVO für die anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler aufbrachten Mittel in die Finanzierung des Deutschlandtickets für Schülerinnen und Schüler ein, d.h.

- für öffentliche Schulen werden die nach der SchfkVO errechneten Beträge von den kommunalen Schulträgern, für staatliche Schulen vom Land erbracht,
- soweit Ersatzschulen sich beteiligen, werden den Schulträgern die Beträge nach § 106 Absatz 6 SchulG durch das Land refinanziert. Dabei sind die Einschränkungen des § 17 Absatz 1 SchfkVO durch das Haushaltssicherungsgesetz vom 17. Dezember 1998 zu berücksichtigen (Beschränkung auf den zum Besuch der nächstgelegenen öffentlichen Schule notwendigen Betrag).

Daher ist es erforderlich, bei Einführung des Deutschlandtickets für Schülerinnen und Schüler durch eine ergänzende vertragliche Regelung sicherzustellen, dass der Schulträger zukünftig

für die nach § 97 SchulG i.V.m. der SchfkVO anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler unter Anwendung der jeweils gültigen Rechtslage die Beträge dem Verkehrsunternehmen zur Finanzierung des Deutschlandtickets für Schülerinnen und Schüler zur Verfügung stellt, die für die Anspruchsberechtigten nach den bisher gültigen vertraglichen Regelungen hätten bereitgestellt werden müssen. Dies schließt die Erhebung und Weiterleitung von Eigenanteilen ein. Bei Ersatzschulen ist die Refinanzierung der nach diesen Grundsätzen vereinbarten vertraglichen Leistungen durch das Land sichergestellt.

4.2 Entscheidet sich der Schulträger gemäß § 12 Absatz 3 SchfkVO für die Einführung des Deutschlandtickets für Schülerinnen und Schüler an einer Schule, ist seine Verpflichtung zur Übernahme der notwendigen Beförderungskosten im Sinne des § 13 SchfkVO als erfüllt anzusehen. Die Ausnahmeregelungen des § 14 (Schülerspezialverkehr) und § 15 SchfkVO (Beförderung mit Privatfahrzeugen) bleiben unberührt. Voraussetzung hierfür ist der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung mit dem örtlichen Verkehrsunternehmen/Verkehrsverbund/der Verkehrsgemeinschaft, die die Abnahme und Weitergabe der Deutschlandtickets für Schülerinnen und Schüler durch ihn an die anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler beinhaltet.

4.3 Für Ersatzschulträger, die bislang weniger als 49 Euro pro Monat und Ticket für anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler zahlen, ist eine Refinanzierung der aus dem Umstieg auf das Deutschlandticket entstehenden Mehrkosten durch das Land Nordrhein-Westfalen ausgeschlossen.

4.4 Die Verwendung der bisherigen Zahlungen der Schulträger für die Schülerfahrkostenübernahme sowie der nach § 97 Absatz 3 SchulG in Verbindung mit § 2 Absatz 3 SchfkVO erhobenen Eigenanteile zur Finanzierung des Deutschlandticketmodells ist im Schuljahr 2023/2024 in ihrer Höhe Bestandteil der bisherigen kommunalen Haushalte und stellt insoweit keine hinzutretende Haushaltsbelastung dar. Ein zu beachtendes Haushaltssicherungskonzept nach § 76 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen steht der Teilnahme einer Kommune an diesem Programm im Schuljahr 2023/2024 für sich genommen nicht entgegen, wobei die Kommune auch im Weiteren dafür Sorge zu tragen hat, dass die Ziele des Haushaltssicherungskonzeptes durch die Teilnahme an diesem Programm nicht beeinträchtigt werden.

Der Schulträger kann die Eigenanteile selbst einziehen; er kann dies im Wege der Verwaltungshilfe von einem Dritten (z.B. Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbund oder -gemeinschaft) durchführen lassen. Diese Eigenanteile sind als Fahrgeld an die Verkehrsunternehmen weiterzuleiten. Die Voraussetzungen für die Anspruchsberechtigung sowie die Erhebung des Eigenanteils gemäß § 97 Absatz 3 SchulG i.V.m. § 2 Abs. 3 SchfkVO sind vom Schulträger festzustellen und dem Dritten mitzuteilen, sofern dieser die Eigenanteile für den Schulträger einzieht.

Deutschlandticket für Schülerinnen und Schüler in Nordrhein-Westfalen Informationen für die Schulträger

1. Was ist das Ziel des Modells?

Durch die Ausgabe des Deutschlandtickets an Schülerinnen und Schüler soll möglichst vielen Schülerinnen und Schülern ein kostengünstiger Zugang zum ÖPNV mit bundesweiter Nutzung ermöglicht werden. Dabei erhalten die nach §97 SchulG NRW in Verbindung mit der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler das Deutschlandticket über den Schulträger. Schülerinnen und Schüler, die keinen Anspruch auf Erstattung der Schülerbeförderungskosten haben, sollen ein vergünstigtes Deutschlandticket für 29 Euro pro Monat erwerben können.

Durch die Ausgabe des Deutschlandtickets über den reinen Schulweg hinaus werden die Schülerinnen und Schüler frühzeitig an den umwelt- und flächenschonenden ÖPNV herangeführt. Auch bei Schulveranstaltungen und Klassenfahrten, aber auch in der Freizeit, z. B. bei der Nutzung von außerschulischen Angeboten, ist es von großem Nutzen.

2. Wer kann mitmachen?

Mitmachen können grundsätzlich alle Schulträger. Es gibt zwei verschiedene Konstellationen für die Teilnahme:

- a) Schulträger, die bislang 588 Euro im Jahr oder mehr pro anspruchsberechtigtem Schüler oder anspruchsberechtigter Schülerin für die ÖPNV-Tickets zahlen mussten, können ohne Kostensteigerung zu den bisherigen Vertragskonditionen teilnehmen.
- b) Schulträger, die pro anspruchsberechtigter Schülerin und pro anspruchsberechtigtem Schüler bislang weniger als 588 Euro im Jahr gezahlt haben und jetzt bereit sind, mindestens 588 Euro zu zahlen.

3. Was müssen die Schulträger dafür tun?

Die Schulträger müssen mit dem Verkehrsunternehmen bzw. dem Verkehrsverbund einen Vertrag abschließen, in dem sie sich verpflichten, die bisherigen Zahlungen weiter zu leisten und auch die Eigenanteile weiter zu erheben und an das Verkehrsunternehmen bzw. den Verkehrsverbund weiterzuleiten, sofern sie dies bisher getan haben.

Schulträger, die bisher weniger als 588 Euro pro Jahr und anspruchsberechtigtem Schüler gezahlt haben, müssen sich verpflichten, ihre bisherigen Zahlungen auf diesen Betrag zu erhöhen.

4. Müssen die Schulträger mitmachen?

Nein, die Teilnahme an diesem Modell ist freiwillig. Allerdings können selbstzahlende Schülerinnen und Schüler das Deutschlandticket nur dann für 29 Euro pro Monat erwerben, wenn der Schulträger mitmacht.

5. Was passiert mit den Mitteln, die die Schulträger zusätzlich und aus den Eigenanteilen leisten?

Die über den reinen Preis des Deutschlandtickets hinausgehenden Mittel werden dazu verwendet, den Preis des Deutschlandtickets für Schülerinnen und Schüler, die ihr Ticket selbst kaufen müssen, also nicht anspruchsberechtigt sind, von 49 Euro auf 29 Euro zu senken. Reichen die Mittel der Schulträger und die bislang erhobenen Eigenanteile nicht aus, übernimmt das Land den Rest.

6. Dürfen auch Kommunen mitmachen, wenn sie in der Haushaltssicherung sind?

Auch Kommunen in der Haushaltssicherung können mitmachen. Denn es werden nur die Mittel weitergezahlt, die auch bislang für die Schülerbeförderung erforderlich waren. Die Verwendung der bisherigen Zahlungen der Schulträger für die Schülerfahrkostenübernahme sowie der nach § 97 Absatz 3 SchulG in Verbindung mit § 2 Absatz 3 SchfkVO erhobenen Eigenanteile zur Finanzierung des Deutschlandticketmodells ist im Schuljahr 2023/2024 in ihrer Höhe Bestandteil der bisherigen kommunalen Haushalte und stellt insoweit keine hinzutretende Haushaltsbelastung dar. Ein zu beachtendes Haushaltssicherungskonzept nach § 76 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen steht der Teilnahme einer Kommune an diesem Programm im Schuljahr 2023/2024 für sich genommen nicht entgegen, wobei die Kommune auch im Weiteren dafür Sorge zu tragen hat, dass die Ziele des Haushaltssicherungskonzeptes durch die Teilnahme an diesem Programm nicht beeinträchtigt werden.

7. Dürfen auch Ersatzschulträger mitmachen?

Ja, wenn sie für die ÖPNV-Tickets bisher 588 Euro oder mehr pro anspruchsberechtigtem Schüler gezahlt haben. Wenn sie mehr gezahlt haben und im Modell weiterhin wie bislang zahlen, übernimmt das Land auch diese bisherigen Ausgaben im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung. Haben die Ersatzschulträger weniger gezahlt, können sie teilnehmen, wenn sie durch Spenden o.ä. in der Lage sind, 588 Euro je anspruchsberechtigte Schülerin und anspruchsberechtigten Schüler zu zahlen und dies auch tun.

8. Mit wem muss der Schulträger Kontakt aufnehmen?

Ansprechpartner ist das Verkehrsunternehmen oder der Verbund, mit dem der Schulträger auch bislang die Ticketabnahme für die anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler geregelt hat.

9. Wer kann mir noch Fragen dazu beantworten?

Für weitere Fragen steht das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen gerne zur Verfügung.

Ansprechpartner sind:

Andreas Wille
Telefon: 0211/4566-323
E-Mail: andreas.wille@munv.nrw.de

Christopher Coenen
Telefon: 0211/4566-143
E-Mail: christopher.coenen@munv.nrw.de

Jan Otto
Telefon: 0211/4566-795
E-Mail: janhendrik.otto@munv.nrw.de

Vorlage Nr. 15/2286

öffentlich

Datum: 18.04.2024
Dienststelle: Stabsstelle 70.10
Bearbeitung: Frau Pflugrad, Frau Seehafer, Frau Dr. Weidenfeld

Sozialausschuss	07.05.2024	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	20.06.2024	Kenntnis
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	21.06.2024	Kenntnis
Landschaftsausschuss	25.06.2024	Kenntnis
Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	13.09.2024	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

**Die Eingliederungshilfe-Leistungen des LVR im Rheinland: regionalisierter
Datenbericht 2022**

Kenntnisnahme:

Der regionalisierte Datenbericht 2022 zu den Eingliederungshilfe-Leistungen des LVR wird gemäß Vorlage Nr. 15/2286 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Worum geht es hier?

In leichter Sprache:

Der LVR ist ein Amt im Rheinland.
Das Amt bezahlt Hilfen zum Wohnen und im Alltag.
Und Hilfen zur Arbeit für Menschen mit Behinderungen.



Der LVR bezahlt die Hilfen überall im Rheinland.

Jedes Jahr berichtet der LVR:
So sieht es in den 13 Städten und 12 Land-Kreisen
und in der Städteregion Aachen aus mit den Hilfen für Menschen
mit Behinderung.



Das steht in dem Bericht für das Jahr 2022:

Weniger Menschen wohnen im Heim.
Mehr Menschen mit Behinderung
wohnen in der eigenen Wohnung.

In den Städten Köln, Oberhausen, Krefeld, in der Städteregion
Aachen und im Kreis Heinsberg erhalten
besonders viele Menschen mit Behinderungen
Hilfen in ihrer eigenen Wohnung.



Menschen mit Lern-Schwierigkeiten
leben heute noch besonders häufig
in einem Wohn-Heim.
Aber es gibt eine gute Entwicklung:
Immer mehr Menschen mit Lernschwierigkeiten
ziehen um in eine eigene Wohnung.

Viele Menschen mit Behinderungen
arbeiten in einer Werkstatt.
Die Zahl ist etwa gleich groß wie im Jahr davor.
Vor allem Menschen mit Lern-Schwierigkeiten arbeiten in einer Werkstatt.

In jeder Stadt und jedem Kreis und in der Städteregion Aachen
gibt es immer mindestens eine Werkstatt, meist mehrere.

Und die Werkstätten haben mehrere Werkstatt-Häuser.
Damit die Menschen mit Behinderung
nicht so weit zur Arbeit fahren müssen.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-2202

Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung

Diese Vorlage stellt regionalisierte Daten zu den Eingliederungshilfe-Leistungen des LVR-Dezernates 7 zum 31.12.2022 dar und ergänzt damit den gleichzeitig vorliegenden, bundesweiten Benchmarking-Bericht 2024 (Berichtsjahr 2022) der BAGüS (Vorlage Nr. 15/2289).

Dabei berührt diese Vorlage insbesondere Zielrichtung Nummer 4 „Den inklusiven Sozialraum mitgestalten“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

1. Themenbereich Assistenz / Soziale Teilhabe für Menschen mit Behinderung

Es werden Basisdaten zu Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen (früher: stationäres Wohnen) und zu Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen je Mitgliedskörperschaft dargestellt.

Zu wesentlichen Kennzahlen wird die Entwicklung der letzten Jahre bis 2022 aufgezeigt. Die wesentlichen Daten im LVR-Durchschnitt:

- Rund 64.800 Menschen mit Behinderungen erhalten vom LVR eine Assistenzleistung der Eingliederungshilfe. Damit steigt die Gesamtzahl beim LVR in 2022 um 1,9 Prozent – dieser Anstieg ist geringer als in den Vorjahren.
- Rheinlandweit liegt die Ambulantisierungsquote bei 69 Prozent. Die regionalen Unterschiede reichen von 56 Prozent bis 82 Prozent.

2. Themenbereich Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderung

Hier werden Daten zur Teilhabe am Arbeitsleben und zu den Inklusionsbetrieben im Rheinland vorgestellt. Die Entwicklung der letzten Jahre ist für ausgewählte Daten ebenfalls ersichtlich. Die wesentlichen Daten im LVR-Durchschnitt:

- Ende 2022 finanziert der LVR die Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen für 34.601 Leistungsberechtigte – ein leichter Rückgang gegenüber dem Vorjahr.
- Insgesamt 44 Werkstattträger mit über 200 Betriebsstätten sorgen für ein flächendeckendes Angebot an Arbeitsplätzen für Menschen mit wesentlicher Behinderung im Rheinland.
- Zum 31.12.2022 haben 276 Leistungsberechtigte im LVR-Gebiet die Unterstützung im Rahmen des gesetzlichen Budgets für Arbeit genutzt (2021: 175 Leistungsberechtigte). Weitere 93 Personen erhielten vergleichbare Leistungen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe im Rahmen des LVR-Förderprogramms „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“. Zudem wurden in 2022 erstmalig Leistungen des Budgets für Ausbildung für 15 Leistungsberechtigte durch den LVR finanziert.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2286:

Die Eingliederungshilfe-Leistungen des LVR im Rheinland: Regionalisierter Datenbericht 2022

Dieser regionalisierte Datenbericht zu den Eingliederungshilfe-Leistungen in den Mitglieds-körperschaften des LVR ergänzt die Vorlage Nr. 15/2289 zum bundesweiten BAGüS-Kennzahlenvergleich Eingliederungshilfe 2024 (Berichtsjahr 2022). Es werden wesentliche Kennzahlen zu den Eingliederungshilfe-Leistungen Assistenz / Soziale Teilhabe (innerhalb und außerhalb besonderer Wohnformen) sowie Teilhabe am Arbeitsleben (Werkstätten für behinderte Menschen, Budget für Arbeit bzw. für Ausbildung, andere Leistungsanbieter) und ergänzend Daten zu den Inklusionsbetrieben im Rheinland dargestellt.

Bis 2021 wurde an den Auswertungs-Kategorien der letzten Jahre festgehalten – also den „Wohnleistungen ambulant und stationär“ (die allerdings entsprechend der BTHG-Terminologie als Wohnleistungen innerhalb und außerhalb besonderer Wohnformen bezeichnet wurden), um den Vergleich zu Vorjahren herzustellen. Da die gesetzlichen Grundlagen für die Abgrenzung eines Wohnbezugs der Assistenzleistung mit dem BTHG entfallen sind und auch die technische Abgrenzung zunehmend nicht mehr valide möglich ist, werden ab dem Berichtsjahr 2022 die Assistenzleistungen umfassend als „Assistenzleistungen innerhalb und außerhalb besonderer Wohnformen“ dargestellt (inklusive Leistungen ohne Wohnbezug, für die der LVR 2020 die Zuständigkeit vom örtlichen Träger übernommen hat).

1. Assistenzleistungen für Menschen mit Behinderung

Basisdaten zur Entwicklung der Assistenzleistungen für Menschen mit Behinderung

Kennzahlen zur Entwicklung der Assistenzleistungen werden von beiden Landschaftsverbänden jährlich gemeinsam an das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS NRW) berichtet. Im Folgenden werden die Daten der Meldung zum Stichtag 31.12.2022 dargestellt und die Entwicklungen mit Vorjahren verglichen. Alle Angaben einschließlich der Bevölkerungszahlen beziehen sich auf erwachsene Personen (18 Jahre und älter).

Die Angaben der beiden Landschaftsverbände werden regionalisiert nach Städten und Kreisen dargestellt und nach tatsächlichem Aufenthalt der Leistungsberechtigten differenziert.

1.1. Fallzahlentwicklung Assistenz im Rheinland 2012 - 2022

Die Gesamtzahl der Leistungsberechtigten mit Assistenzleistung beim LVR steigt in 2022 um 1,9 Prozent auf insgesamt 64.778 Personen. Die Zunahme ist etwas höher als im Vorjahr (Steigerung um 1,4 Prozent in 2021). Der Fallzahlzuwachs von 2021 zu 2022 um 1.543 Leistungsberechtigte außerhalb besonderer Wohnformen geht überwiegend, zu mehr als zwei Dritteln, auf die oben erläuterte Ausweitung der Datengrundlage auf Assistenzleistungen auch ohne Wohnbezug zurück. Im Kennzahlenvergleich Eingliederungshilfe der BAGüS war diese Erweiterung bereits im Vorjahr für den Bericht 2021 vollzogen worden. Bei glei-

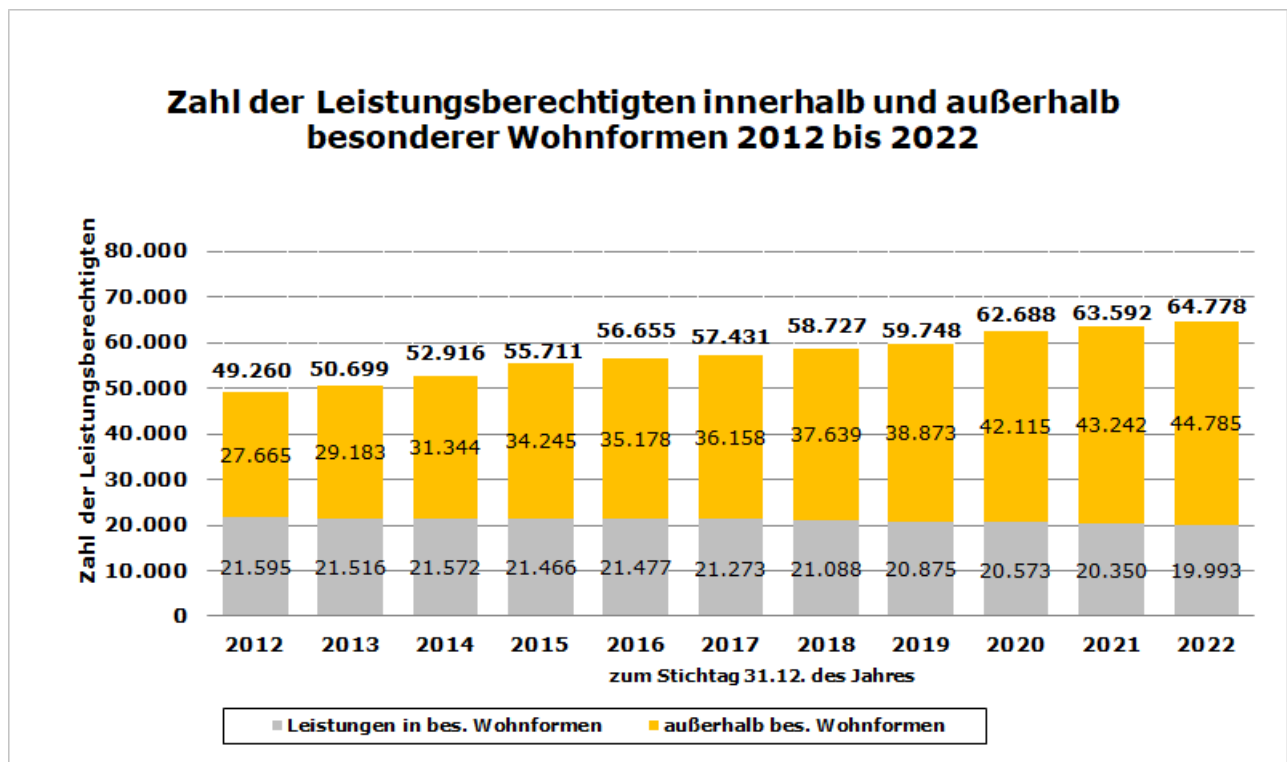
cher Datengrundlage für 2021 und 2022 beträgt der materielle Fallzahlzuwachs in 2022 lediglich 428 Fälle.

Zwischen 2017 und 2022 stieg die Gesamt-Fallzahl um durchschnittlich 2,4 Prozent im Jahr, wobei in 2020 auch Effekte der Zuständigkeitsveränderungen durch das AG BTHG NRW und Fallübernahmen vom örtlichen Träger hinzukamen (siehe Abbildung 1). Verglichen mit 2012 ist die Zahl der Leistungsberechtigten, die eine Unterstützungsleistung innerhalb oder außerhalb einer besonderen Wohnform erhalten, um insgesamt 31,5 Prozent gestiegen.

Diese Fallzahlsteigerungen der letzten 10 Jahre bilden sich ausschließlich im ambulanten Bereich ab - mit einem deutlichen Zuwachs von insgesamt rund 17.100 Leistungsberechtigten. Der durchschnittliche jährliche Fallzahlzuwachs liegt hier im 10-Jahres-Zeitraum bei 4,9 Prozent, im 5-Jahres-Zeitraum zwischen 2017 und 2022 leicht reduziert bei durchschnittlich 4,4 Prozent.

Die Fallzahlentwicklung in besonderen Wohnformen ist von 2012 bis 2022 dagegen rückläufig mit einem Minus von 1.602 Leistungsberechtigten. Während zwischen 2012 und 2016 die Fallzahlentwicklung stagniert bzw. nur geringfügig gesunken ist, ist seit 2017 ein kontinuierlicher Rückgang zu verzeichnen.

ABBILDUNG 1: ENTWICKLUNG DER LEISTUNGEN INNERHALB UND AUßERHALB BESONDERER WOHNFORMEN BEI ERWACHSENEN LEISTUNGSBERECHTIGTEN DES LVR ZUM JEWEILIGEN STICHTAG 31.12.



1.2. Leistungsberechtigte in besonderen Wohnformen

Im 5-Jahres-Zeitraum 2017 bis 2022 ist die Anzahl der Leistungsberechtigten in besonderen Wohnformen um 6 Prozent oder 1.280 Leistungsberechtigte gesunken.

Tabelle 1 zeigt die regionalen Unterschiede in den absoluten wie prozentualen Fallzahlveränderungen. Diese variieren zwischen Fallzahlzuwächsen in Höhe von plus 15 Leistungsberechtigten im Kreis Wesel bis hin zu Fallzahlrückgängen in Höhe von minus 135 Leistungsberechtigten im Rhein-Sieg-Kreis. Die prozentualen Veränderungen in den Regionen schwanken zwischen plus 1,7 Prozent in Duisburg und im Kreis Wesel und minus 13,6 Prozent im Oberbergischen Kreis.

TABELLE 1: ERWACHSENE LEISTUNGSBERECHTIGTE IN BESONDEREN WOHNFORMEN UND VERÄNDERUNG ZUM STICHTAG 31.12.

Leistungsberechtigte in besonderen Wohnformen nach tatsächlichem Aufenthalt			Veränderungen seit 2017	
Stadt/Kreis	2017	2022	absolut	%
Düsseldorf	956	923	-33	-3,5%
Duisburg	660	671	11	1,7%
Essen	1.368	1.262	-106	-7,7%
Krefeld	452	425	-27	-6,0%
Leverkusen	290	279	-11	-3,8%
Mönchengladbach	757	704	-53	-7,0%
Mülheim/Ruhr	365	339	-26	-7,1%
Oberhausen	247	234	-13	-5,3%
Remscheid	402	373	-29	-7,2%
Solingen	356	365	9	2,5%
Wuppertal	773	748	-25	-3,2%
Kreis Mettmann	799	778	-21	-2,6%
Rhein-Kreis Neuss	885	846	-39	-4,4%
Kreis Viersen	827	779	-48	-5,8%
Kreis Kleve	1.175	1.102	-73	-6,2%
Kreis Wesel	878	893	15	1,7%
Bonn	491	436	-55	-11,2%
Köln	1.365	1.333	-32	-2,3%
Rhein-Erft-Kreis	470	473	3	0,6%
Kreis Euskirchen	642	592	-50	-7,8%
Oberbergischer Kreis	720	622	-98	-13,6%
Rheinisch-Bergischer Kreis	552	497	-55	-10,0%
Rhein-Sieg-Kreis	1.080	945	-135	-12,5%
Städteregion Aachen	875	848	-27	-3,1%
Kreis Düren	450	394	-56	-12,4%
Kreis Heinsberg	634	603	-31	-4,9%
außerhalb Rheinland	2.804	2.529	-275	-9,8%
LVR-Gesamt	21.273	19.993	-1.280	-6,0%

1.2.1 Leistungsberechtigte in besonderen Wohnformen im Verhältnis zur Einwohnerzahl und Verteilung nach Behinderungsform

Zum Stichtag 2022 erhalten LVR-weit 2,46 von 1.000 erwachsenen Einwohner*innen Leistungen in besonderen Wohnformen. Der Dichtewert für einzelne Mitgliedskörperschaften schwankt zwischen 1,20 im Rhein-Erft-Kreis und 4,15 im Kreis Kleve.

TABELLE 2: DICHTEWERTE FÜR ERWACHSENE LEISTUNGSBERECHTIGTE IN BESONDEREN WOHNFORMEN UND DEREN VERTEILUNG NACH BEHINDERUNGSFORM ZUM STICHTAG 31.12.2022

Anzahl der Leistungsberechtigten mit einem bewilligten Antrag auf Leistungen in besonderen Wohnformen nach tatsächlichem Aufenthalt je 1.000 Einwohner*innen am Stichtag 31.12.2022						
Stadt/Kreis	Anzahl der Leistungsberechtigten	Bevölkerungszahl (EW) zum 31.12.2022 *	Bewilligte Anträge pro 1.000 EW	Anteil geistig behinderte Menschen (g.B.) in %	Anteil körperlich behinderte Menschen (k.B.) in %	Anteil seelisch behinderte Menschen (p.B.) in %
Düsseldorf	923	526.027	1,75	59,7%	4,0%	36,3%
Duisburg	671	412.055	1,63	69,6%	2,5%	27,7%
Essen	1.262	485.199	2,60	70,8%	2,5%	26,7%
Krefeld	425	189.628	2,24	53,9%	6,4%	39,8%
Leverkusen	279	136.481	2,04	66,7%	1,1%	32,3%
Mönchengladbach	704	221.501	3,18	81,7%	5,1%	13,2%
Mülheim/Ruhr	339	143.162	2,37	65,5%	1,5%	33,0%
Oberhausen	234	174.957	1,34	67,5%	3,0%	29,5%
Remscheid	373	92.915	4,01	33,0%	1,1%	66,0%
Solingen	365	132.649	2,75	73,7%	2,5%	23,8%
Wuppertal	748	294.707	2,54	52,4%	1,5%	46,1%
Kreis Mettmann	778	405.059	1,92	73,8%	2,3%	23,9%
Rhein-Kreis Neuss	846	375.991	2,25	56,5%	2,4%	41,1%
Kreis Viersen	779	251.625	3,10	62,0%	2,7%	35,3%
Kreis Kleve	1.102	265.287	4,15	70,7%	2,0%	27,3%
Kreis Wesel	893	389.630	2,29	80,0%	1,7%	18,4%
Bonn	436	278.373	1,57	51,1%	7,8%	41,1%
Köln	1.333	907.806	1,47	52,1%	3,2%	44,8%
Rhein-Erft-Kreis	473	392.722	1,20	77,0%	4,9%	18,2%
Kreis Euskirchen	592	163.390	3,62	44,1%	5,4%	50,3%
Oberbergischer Kreis	622	225.528	2,76	53,7%	2,4%	43,9%
Rheinisch-Bergischer Kreis	497	237.187	2,10	74,2%	2,2%	23,5%
Rhein-Sieg-Kreis	945	500.077	1,89	80,1%	4,0%	15,9%
Städteregion Aachen	848	473.731	1,79	65,7%	7,4%	26,8%
Kreis Düren	394	223.716	1,76	67,5%	12,9%	19,5%
Kreis Heinsberg	603	216.657	2,78	77,1%	2,2%	20,7%
außerhalb Rheinland	2.529			67,5%	10,0%	22,5%
LVR-Gesamt	19.993	8.116.060	2,46	65,5%	4,3%	30,2%

*Berechnungsgrundlage sind hier erwachsene Einwohner*innen im Rheinland ab 18 Jahren.

Menschen mit geistiger Behinderung stellen weiterhin die größte Gruppe in besonderen Wohnformen. LVR-weit liegt der Anteil bei 65,5 Prozent. Zweitgrößte Gruppe in besonderen Wohnformen sind Menschen mit einer seelischen Behinderung bzw. Suchterkrankung (30,2 Prozent), gefolgt von Menschen mit einer körperlichen Behinderung (4,3 Prozent).

1.2.2 Alter der Leistungsberechtigten in besonderen Wohnformen

In Tabelle 3 ist die Verteilung der Leistungsberechtigten nach Altersgruppen zum Stichtag 31.12.2022 dargestellt. Rheinlandweit sind durchschnittlich 55 Prozent der Leistungsberechtigten 50 Jahre und älter (Vergleichswert 2017: 51 Prozent). In 9 von 26 Mitgliedskörperschaften wird dieser Wert unterschritten. Lediglich 12,4 Prozent der Leistungsberechtigten im LVR-Gebiet gehören 2022 zur Gruppe der 18- bis unter-30-Jährigen. Vor 5 Jahren lag der Anteil noch bei rund 14 Prozent.

TABELLE 3: ERWACHSENE LEISTUNGSBERECHTIGTE IN BESONDEREN WOHNFORMEN NACH ALTERSGRUPPEN

Anzahl der Leistungsberechtigten mit einem bewilligten Antrag auf Leistungen in besonderen Wohnformen nach tatsächlichem Aufenthalt und Altersgruppen am Stichtag 31.12.2022						
Stadt/Kreis	Anzahl der Leistungsberechtigten	18 bis unter 30 Jahre	30 bis unter 40 Jahre	40 bis unter 50 Jahre	50 bis unter 65 Jahre	65 Jahre und älter
Düsseldorf	923	12,5%	15,4%	15,8%	42,3%	14,1%
Duisburg	671	13,7%	17,9%	12,8%	40,5%	15,1%
Essen	1.262	11,9%	14,5%	15,1%	41,8%	16,7%
Krefeld	425	9,2%	17,9%	16,2%	42,1%	14,6%
Leverkusen	279	7,2%	10,0%	18,3%	40,5%	24,0%
Mönchengladbach	704	15,6%	14,1%	16,9%	36,2%	17,2%
Mülheim/Ruhr	339	7,7%	18,0%	12,7%	41,9%	19,8%
Oberhausen	234	11,5%	11,1%	14,1%	44,4%	18,8%
Remscheid	373	6,4%	19,6%	19,8%	37,5%	16,6%
Solingen	365	10,1%	12,6%	16,4%	38,6%	22,2%
Wuppertal	748	8,2%	13,5%	16,4%	45,7%	16,2%
Kreis Mettmann	778	14,1%	15,3%	15,3%	37,9%	17,4%
Rhein-Kreis Neuss	846	9,6%	14,2%	15,4%	40,0%	20,9%
Kreis Viersen	779	10,3%	15,3%	18,9%	40,6%	15,0%
Kreis Kleve	1.102	13,5%	14,0%	13,9%	38,7%	19,9%
Kreis Wesel	893	15,8%	18,9%	16,9%	32,8%	15,6%
Bonn	436	10,8%	17,0%	12,8%	45,0%	14,4%
Köln	1.333	9,6%	16,5%	19,2%	39,7%	15,0%
Rhein-Erft-Kreis	473	12,5%	23,3%	20,3%	33,6%	10,4%
Kreis Euskirchen	592	19,6%	14,7%	13,3%	38,9%	13,5%
Oberbergischer Kreis	622	10,9%	14,3%	22,3%	37,6%	14,8%
Rheinisch-Bergischer Kreis	497	8,7%	16,9%	17,9%	40,0%	16,5%
Rhein-Sieg-Kreis	945	15,7%	18,3%	17,5%	36,5%	12,1%
Städteregion Aachen	848	13,1%	18,2%	19,3%	36,2%	13,2%
Kreis Düren	394	9,6%	14,7%	19,3%	37,6%	18,8%
Kreis Heinsberg	603	16,1%	15,8%	12,4%	39,5%	16,3%
außerhalb Rheinland	2.529	14,4%	17,8%	16,6%	34,7%	16,5%
LVR-Gesamt	19.993	12,4%	16,2%	16,6%	38,7%	16,2%

1.2.3 Geschlecht der Leistungsberechtigten in besonderen Wohnformen

In besonderen Wohnformen sind – seit Jahren fast unverändert – 41 Prozent der Leistungsberechtigten weiblich, 59 Prozent männlich. Dieses Verhältnis ist in fast allen Mitgliedskörperschaften ähnlich – der höchste Männeranteil beträgt, wie auch 5 Jahre zuvor, 68 Prozent in Mönchengladbach. Der höchste Frauenanteil liegt bei 49 Prozent im Kreis Wesel sowie Kreis Heinsberg (2017: 53 Prozent im Kreis Heinsberg). Die Kategorie „divers“ kommt bisher nicht vor.

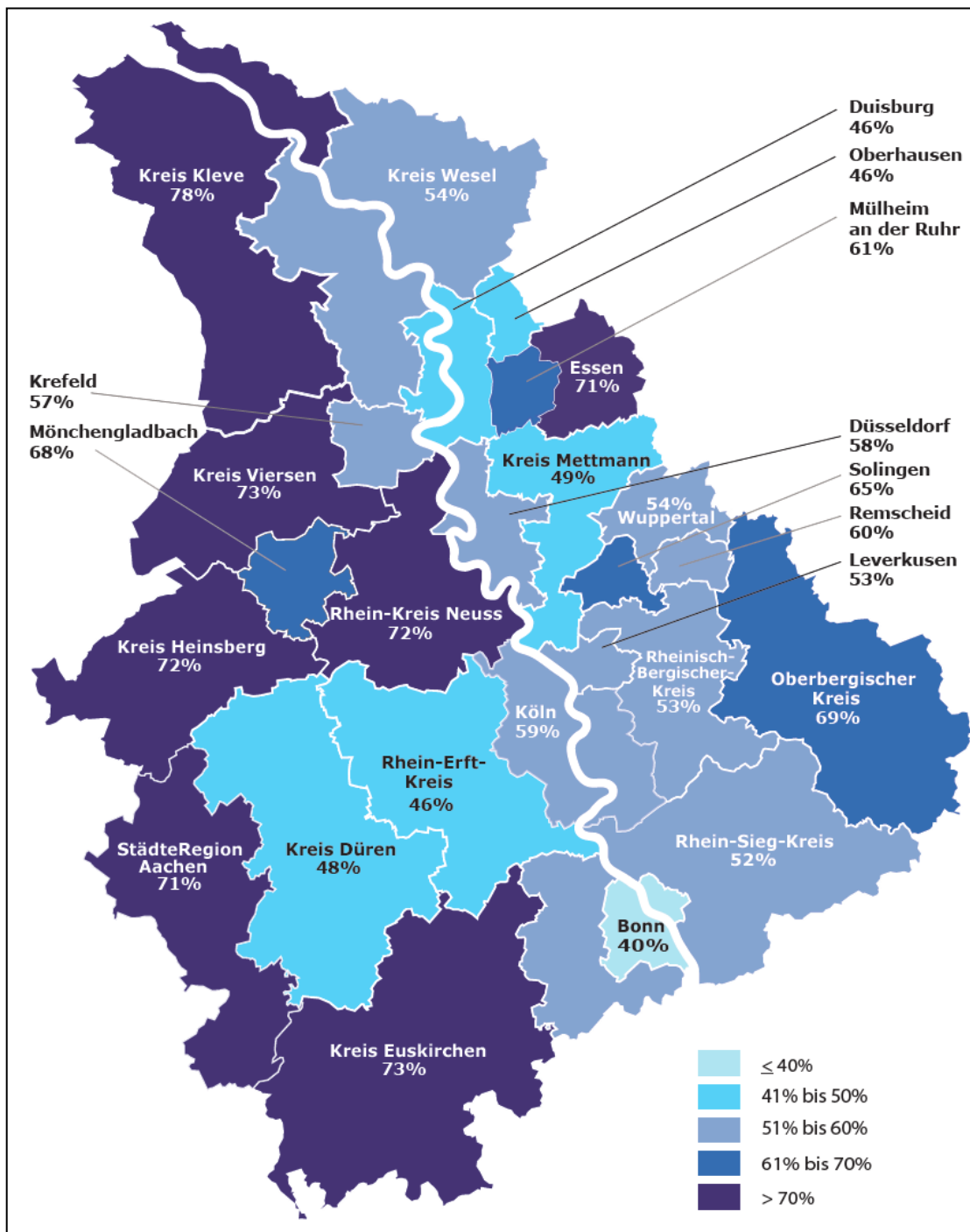
TABELLE 4: ERWACHSENE LEISTUNGSBERECHTIGTE IN BESONDEREN WOHNFORMEN NACH GESCHLECHT

Anzahl der Leistungsberechtigten mit einem bewilligten Antrag auf Leistungen in besonderen Wohnformen nach tatsächlichem Aufenthalt und Geschlecht am Stichtag 31.12.2022			
Stadt/Kreis	Anzahl der Leistungsberechtigten	Anteil männlich	Anteil weiblich
Düsseldorf	923	52%	48%
Duisburg	671	63%	37%
Essen	1.262	64%	36%
Krefeld	425	56%	44%
Leverkusen	279	63%	37%
Mönchengladbach	704	68%	32%
Mülheim/Ruhr	339	59%	41%
Oberhausen	234	58%	42%
Remscheid	373	65%	35%
Solingen	365	59%	41%
Wuppertal	748	57%	43%
Kreis Mettmann	778	64%	36%
Rhein-Kreis Neuss	846	61%	39%
Kreis Viersen	779	61%	39%
Kreis Kleve	1.102	60%	40%
Kreis Wesel	893	51%	49%
Bonn	436	55%	45%
Köln	1.333	58%	42%
Rhein-Erft-Kreis	473	54%	46%
Kreis Euskirchen	592	65%	35%
Oberbergischer Kreis	622	57%	43%
Rheinisch-Bergischer Kreis	497	59%	41%
Rhein-Sieg-Kreis	945	57%	43%
Städteregion Aachen	848	62%	38%
Kreis Düren	394	60%	40%
Kreis Heinsberg	603	51%	49%
außerhalb Rheinland	2.529	59%	41%
LVR-Gesamt	19.993	59%	41%

1.2.4 Eigenversorgungsquote in besonderen Wohnformen

Die Eigenversorgungsquote einer Stadt bzw. eines Kreises gibt an, wie hoch der Anteil der Leistungsberechtigten in besonderen Wohnformen ist, die in der Region leben, in der sie bereits vor dem Leistungsbezug lebten, das heißt: ein Wohnangebot in ihrer Herkunftsregion nutzen. Die Quoten sind regional unterschiedlich, sie unterscheiden sich z.B. zwischen eher städtischen und eher ländlichen Regionen: So nehmen beispielsweise 78 Prozent der Leistungsberechtigten in besonderen Wohnformen aus dem Kreis Kleve diese Leistung tatsächlich in ihrem Herkunftskreis in Anspruch. Am niedrigsten ist die Eigenversorgungsquote hingegen in Bonn. Dort sind lediglich 40 Prozent der aus der Stadt stammenden Leistungsberechtigten in einer besonderen Wohnform in Bonn untergebracht.

ABBILDUNG 2: EIGENVERSORGUNGSQUOTE IN BESONDEREN WOHNFORMEN – STICHTAG 31.12.2022



1.3. Leistungsberechtigte außerhalb besonderer Wohnformen / Ambulantisierung

Die Zahl der Menschen mit Behinderungen, die außerhalb besonderer Wohnformen in einer eigenen Häuslichkeit leben, steigt weiterhin, in 2022 gegenüber dem Vorjahr um 3,6 Prozent auf 44.785. Im 5-Jahres-Zeitraum seit 2017 ist die Anzahl der Leistungsberechtigten um rund 24 Prozent bzw. 8.627 Menschen gestiegen.

Zwischen den einzelnen Gebietskörperschaften gibt es teilweise erheblich unterschiedliche Veränderungen innerhalb von fünf Jahren. Die Zuwächse sind fast alle im zweistelligen Prozentbereich, lediglich in Oberhausen ist die Zahl der Menschen mit Behinderungen, die in einer eigenen Häuslichkeit leben, um 8 Prozent gestiegen und in Wuppertal um 1 Prozent zurückgegangen.¹

TABELLE 5: LEISTUNGSBERECHTIGTE AUßERHALB BESONDERER WOHNFORMEN UND VERÄNDERUNG ZUM STICHTAG 31.12.

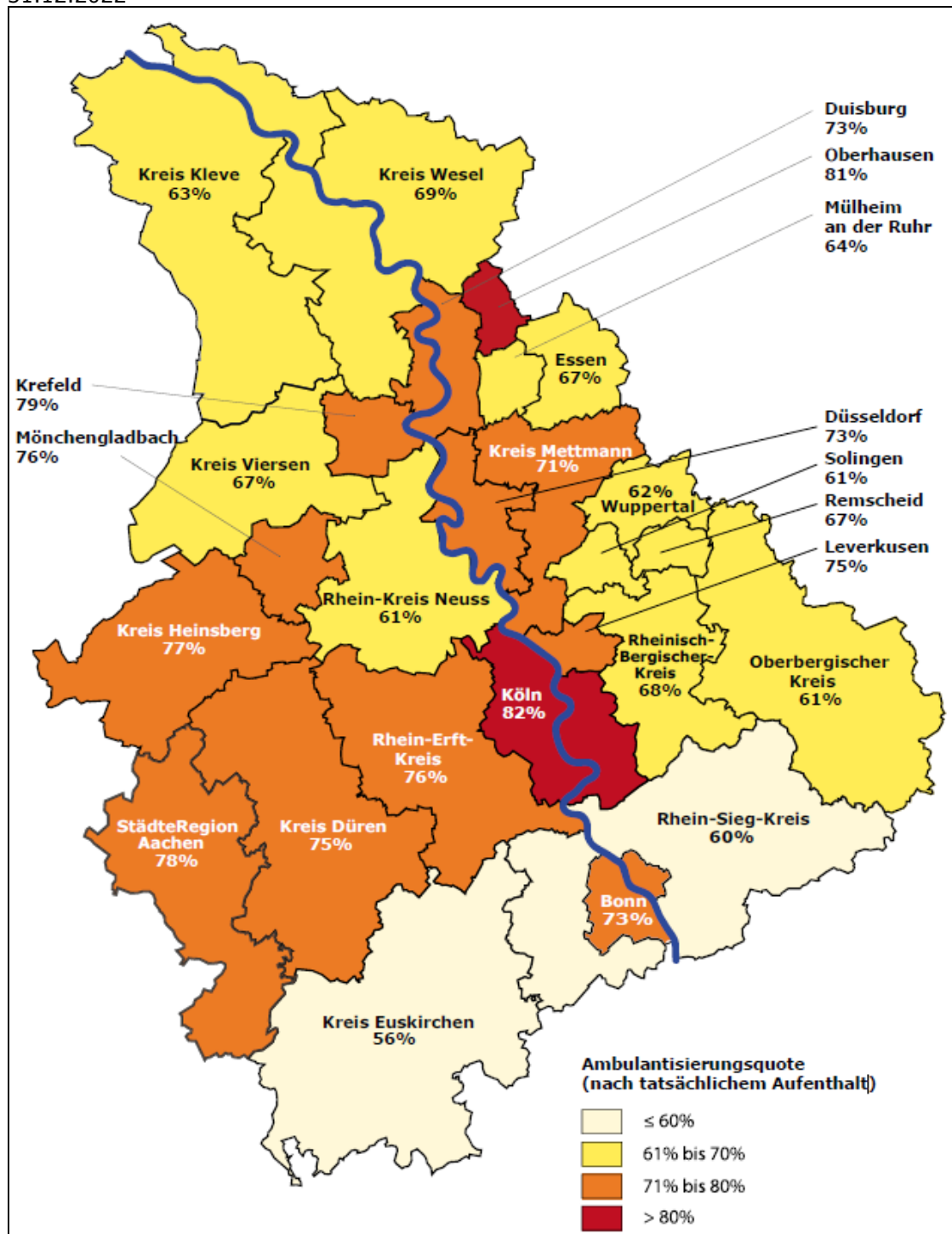
Leistungsberechtigte außerhalb besonderer Wohnformen nach tatsächlichem Aufenthalt	Veränderung seit 2017			
	Stadt/Kreis	2017	2022	absolut
Düsseldorf	1.903	2.460	557	29,3%
Duisburg	1.595	1.861	266	16,7%
Essen	2.227	2.596	369	16,6%
Krefeld	1.195	1.616	421	35,2%
Leverkusen	615	828	213	34,6%
Mönchengladbach	1.794	2.263	469	26,1%
Mülheim/Ruhr	535	610	75	14,0%
Oberhausen	895	970	75	8,4%
Remscheid	653	767	114	17,5%
Solingen	446	562	116	26,0%
Wuppertal	1.261	1.246	-15	-1,2%
Kreis Mettmann	1.491	1.878	387	26,0%
Rhein-Kreis Neuss	979	1.298	319	32,6%
Kreis Viersen	1.200	1.564	364	30,3%
Kreis Kleve	1.554	1.896	342	22,0%
Kreis Wesel	1.431	2.004	573	40,0%
Bonn	991	1.166	175	17,7%
Köln	5.309	6.221	912	17,2%
Rhein-Erft-Kreis	1.258	1.474	216	17,2%
Kreis Euskirchen	650	760	110	16,9%
Oberbergischer Kreis	812	984	172	21,2%
Rheinisch-Bergischer Kreis	870	1.063	193	22,2%
Rhein-Sieg-Kreis	992	1.424	432	43,5%
Städteregion Aachen	2.282	3.085	803	35,2%
Kreis Düren	955	1.209	254	26,6%
Kreis Heinsberg	1.529	1.995	466	30,5%
außerhalb Rheinland	736	985	249	33,8%
LVR-Gesamt	36.158	44.785	8.627	23,9%

¹ Bereits im letzten Jahr wurde in Wuppertal ein Fallzahlrückgang festgestellt. Im Betrachtungszeitraum hat ein Leistungserbringer aus dem Bereich der seelischen Behinderung sein Leistungsangebot in Wuppertal eingestellt (vgl. [Niederschrift Sozialausschuss 05.09.2023](#), S. 8f.).

Regional-Karte Rheinland: Ambulantisierungsquote

Zum 31.12.2022 leben fast 7 von 10 Leistungsberechtigten mit Assistenzleistung im LVR-Gebiet selbstständig außerhalb besonderer Wohnformen in eigener Häuslichkeit. Rheinlandweit liegt die Ambulantisierungsquote bei 69,1 Prozent. Zwischen den Regionen bestehen teils deutliche Unterschiede: der niedrigste Wert liegt bei 56 Prozent (Kreis Euskirchen), der höchste bei 82 Prozent (Stadt Köln). Die höchsten Ambulantisierungsquoten weisen Köln (82 Prozent), Oberhausen (81 Prozent), Krefeld (79 Prozent), StädteRegion Aachen (78 Prozent) und Kreis Heinsberg (77 Prozent) auf.

ABBILDUNG 3: ANTEIL ERWACHSENER LEISTUNGSBERECHTIGTER AUßERHALB BESONDERER WOHNFORMEN AN DEN ERWACHSENEN LEISTUNGSBERECHTIGTEN MIT ASSISTENZLEISTUNG GESAMT NACH TATSÄCHLICHEM AUFENTHALT ZUM STICHTAG 31.12.2022



1.3.1 Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen für Menschen mit geistiger Behinderung

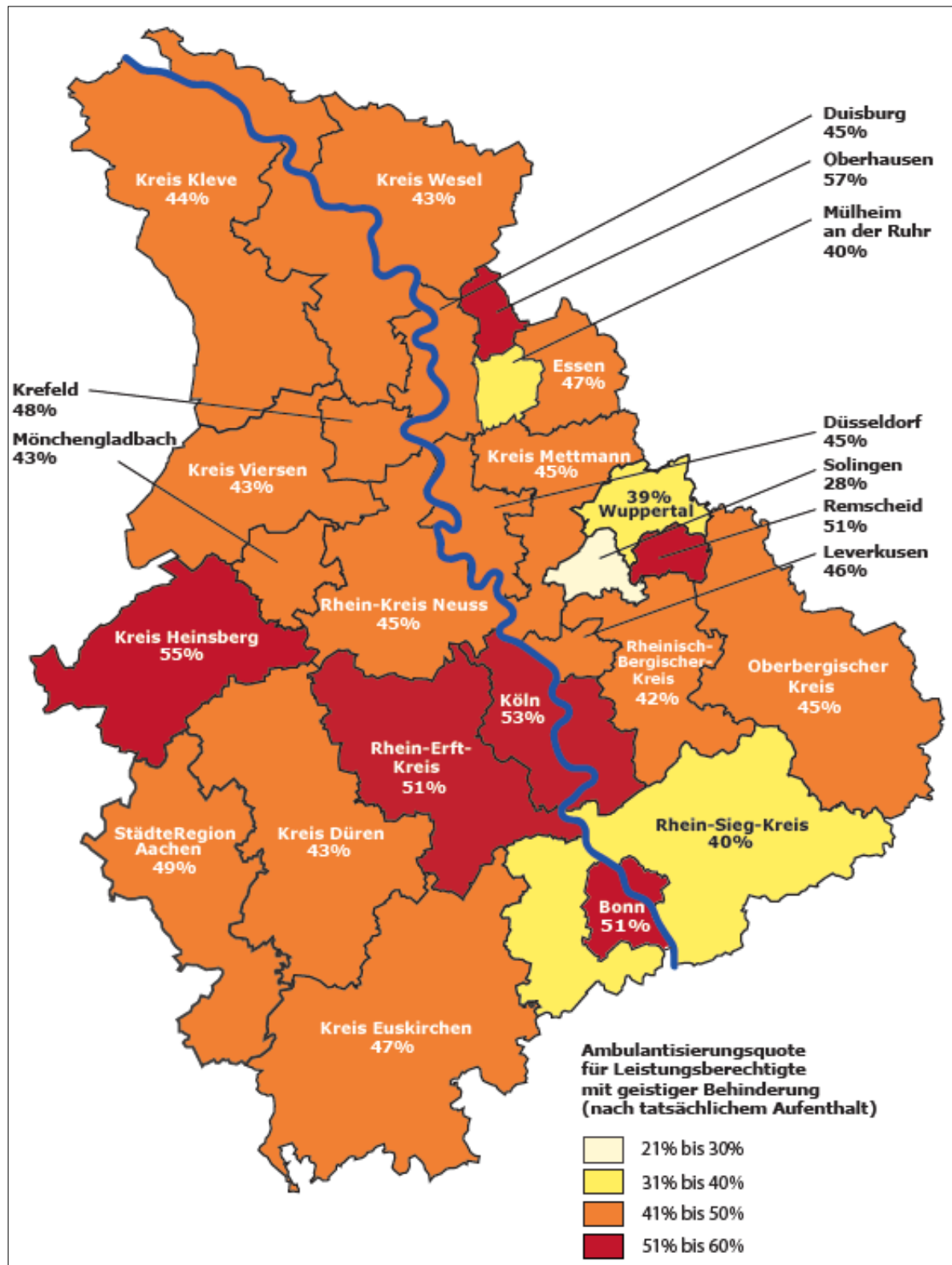
Ein Ziel der Ambulantisierung beim LVR war und ist es, insbesondere auch mehr Menschen mit geistiger Behinderung ein selbstständiges Leben außerhalb besonderer Wohnformen zu ermöglichen. Dies gelingt: Die Zahl der Menschen mit geistiger Behinderung in ambulanten Unterstützungssettings stieg zwischen 2017 und 2022 um 24 Prozent bzw. 1.949 Leistungsberechtigte. Im 10-Jahres-Vergleich ist diese Zahl in 2022 sogar um 68 Prozent bzw. 4.016 Leistungsberechtigte gestiegen. Damit leben inzwischen 4 von 10 (43 Prozent) der Leistungsberechtigten mit geistiger Behinderung und Assistenzleistungen durch den LVR in der eigenen Häuslichkeit.

TABELLE 6: LEISTUNGSBERECHTIGTE MIT GEISTIGER BEHINDERUNG UND ASSISTENZLEISTUNGEN ZUM STICHTAG 31.12.

Assistenzleistungen für Leistungsberechtigte mit einer geistigen Behinderung beim LVR	2012		2017		2022	
	Absolut	%	Absolut	%	Absolut	%
außerhalb besonderer Wohnformen	5.889	29%	7.956	36%	9.905	43%
LVR gesamt	20.282		21.864		22.995	

Die Ambulantisierungsquoten für diese Zielgruppe in den einzelnen Regionen sind in der nachfolgenden Karte (Abbildung 4) ausgewiesen. Die Spanne reicht von 28 Prozent (Stadt Solingen) bis 57 Prozent (Stadt Oberhausen).

ABBILDUNG 4: ANTEIL ERWACHSENER LEISTUNGSBERECHTIGTER MIT GEISTIGER BEHINDERUNG AUßERHALB BESONDERER WOHNFORMEN AN DEN ERWACHSENEN LEISTUNGSBERECHTIGTEN MIT GEISTIGER BEHINDERUNG UND ASSISTENZLEISTUNG GESAMT ZUM STICHTAG 31.12.2022



1.3.2 Leistungsberechtigte außerhalb besonderer Wohnformen im Verhältnis zur Einwohnerzahl und Verteilung nach Behinderungsform

Zum 31.12.2022 leben rheinlandweit insgesamt 44.785 Menschen mit Behinderung mit ambulanter Unterstützung außerhalb von besonderen Wohnformen. Dies entspricht einer LVR-weiten Dichte von 5,52 pro 1.000 (erwachsene) Einwohner*innen. Bei Betrachtung der einzelnen Gebietskörperschaften schwankt der Dichtewert erheblich zwischen 2,85 (Rhein-Sieg-Kreis) und 10,22 (Mönchengladbach).

TABELLE 7: DICHTEWERTE FÜR ERWACHSENE LEISTUNGSBERECHTIGTE AUßERHALB BESONDERER WOHNFORMEN UND DEREN VERTEILUNG NACH BEHINDERUNGSFORM ZUM STICHTAG 31.12.2022

Anzahl der bewilligten Anträge auf Leistungen außerhalb besonderer Wohnformen nach tatsächlichem Aufenthalt je 1.000 Einwohner*innen am Stichtag 31.12.2022						
Stadt/Kreis	Anzahl der Leistungsberechtigten	Bevölkerungszahl (EW) zum 31.12.2022	Bewilligte Anträge pro 1.000 EW	Anteil geistig behinderte Menschen	Anteil körperlich behinderte Menschen	Anteil seelisch behinderte Menschen
Düsseldorf	2.460	526.027	4,68	18,4%	6,8%	74,7%
Duisburg	1.861	412.055	4,52	20,3%	2,5%	77,1%
Essen	2.596	485.199	5,35	30,2%	4,5%	65,2%
Krefeld	1.616	189.628	8,52	13,1%	4,5%	82,4%
Leverkusen	828	136.481	6,07	19,3%	4,0%	76,4%
Mönchengladbach	2.263	221.501	10,22	19,1%	3,0%	77,9%
Mülheim/Ruhr	610	143.162	4,26	24,3%	3,0%	72,8%
Oberhausen	970	174.957	5,54	21,6%	1,8%	76,6%
Remscheid	767	92.915	8,25	16,9%	1,7%	81,4%
Solingen	562	132.649	4,24	18,3%	3,7%	77,9%
Wuppertal	1.246	294.707	4,23	20,4%	2,3%	77,3%
Kreis Mettmann	1.878	405.059	4,64	24,7%	5,2%	70,1%
Rhein-Kreis Neuss	1.298	375.991	3,45	29,9%	4,4%	65,6%
Kreis Viersen	1.564	251.625	6,22	23,1%	3,1%	73,7%
Kreis Kleve	1.896	265.287	7,15	31,8%	2,8%	65,4%
Kreis Wesel	2.004	389.630	5,14	26,8%	2,3%	70,9%
Bonn	1.166	278.373	4,19	20,2%	4,5%	75,3%
Köln	6.221	907.806	6,85	12,7%	4,8%	82,5%
Rhein-Erft-Kreis	1.474	392.722	3,75	26,2%	5,6%	68,2%
Kreis Euskirchen	760	163.390	4,65	30,7%	3,4%	65,8%
Oberbergischer Kreis	984	225.528	4,36	28,3%	3,0%	68,6%
Rheinisch-Bergischer Kreis	1.063	237.187	4,48	24,7%	6,8%	68,5%
Rhein-Sieg-Kreis	1.424	500.077	2,85	35,5%	4,1%	60,1%
Städteregion Aachen	3.085	473.731	6,51	17,1%	3,9%	79,0%
Kreis Düren	1.209	223.716	5,40	16,5%	3,6%	79,8%
Kreis Heinsberg	1.995	216.657	9,21	28,1%	2,7%	69,3%
außerhalb Rheinland	985			31,4%	7,6%	61,0%
LVR-Gesamt	44.785	8.116.060	5,52	22,1%	4,1%	73,8%

* Berechnungsgrundlage sind erwachsene Einwohner*innen im Rheinland ab 18 Jahren.

Menschen mit seelischer Behinderung stellen weiterhin mit einem Anteil von rund 74 Prozent die größte Gruppe bei Leistungen außerhalb von besonderen Wohnformen dar. Wie in den Vorjahren machen Menschen mit geistiger Behinderung mit 22 Prozent hier die zweitgrößte Gruppe aus. Rund 4 Prozent der Leistungsberechtigten sind Menschen mit körperlicher Behinderung.

1.3.3 Alter der Leistungsberechtigten außerhalb besonderer Wohnformen

LVR-weit sind knapp 44 Prozent der Leistungsberechtigten außerhalb besonderer Wohnformen 50 Jahre und älter. Damit ist der prozentuale Anteil dieser Altersgruppe im ambulanten Setting geringer als bei den Leistungsberechtigten in besonderen Wohnformen (55 Prozent). Der Anteil der über 50-Jährigen liegt zwischen 36 Prozent (Kreis Düren) und 51 Prozent (Mülheim/Ruhr). Der Anteil der 18- bis unter 30-Jährigen ist in Mülheim/Ruhr mit 9 Prozent am geringsten und im Kreis Düren mit 19 Prozent am höchsten.

TABELLE 8: ERWACHSENE LEISTUNGSBERECHTIGTE AUßERHALB BESONDERER WOHNFORMEN NACH ALTERSGRUPPEN

Anzahl der bewilligten Anträge auf Leistungen außerhalb besonderer Wohnformen nach örtlichen Trägern und Altersgruppen am Stichtag 31.12.2022						
Stadt/Kreis	Anzahl der Leistungsberechtigten	18 bis unter 30 Jahre	30 bis unter 40 Jahre	40 bis unter 50 Jahre	50 bis unter 65 Jahre	65 Jahre und älter
Düsseldorf	2.460	11,9%	17,7%	21,0%	38,5%	10,9%
Duisburg	1.861	13,6%	21,0%	19,3%	38,0%	8,1%
Essen	2.596	13,6%	20,3%	19,3%	36,3%	10,4%
Krefeld	1.616	16,3%	21,2%	18,9%	36,4%	7,2%
Leverkusen	828	14,0%	20,3%	20,4%	36,8%	8,5%
Mönchengladbach	2.263	17,0%	21,3%	21,3%	32,1%	8,3%
Mülheim/Ruhr	610	8,7%	21,8%	19,0%	38,2%	12,3%
Oberhausen	970	12,3%	21,6%	18,5%	39,6%	8,0%
Remscheid	767	12,8%	24,1%	19,3%	33,9%	9,9%
Solingen	562	16,0%	20,3%	20,1%	35,2%	8,4%
Wuppertal	1.246	15,9%	21,0%	20,7%	34,3%	8,1%
Kreis Mettmann	1.878	13,6%	21,1%	19,2%	35,0%	11,0%
Rhein-Kreis Neuss	1.298	16,1%	22,0%	18,0%	36,4%	7,6%
Kreis Viersen	1.564	15,0%	21,4%	18,5%	35,9%	9,1%
Kreis Kleve	1.896	15,5%	25,2%	18,3%	31,9%	9,2%
Kreis Wesel	2.004	16,3%	23,0%	21,3%	33,3%	6,2%
Bonn	1.166	12,1%	21,9%	20,5%	37,0%	8,5%
Köln	6.221	11,8%	19,1%	21,4%	38,2%	9,5%
Rhein-Erft-Kreis	1.474	16,3%	22,0%	19,7%	33,9%	8,0%
Kreis Euskirchen	760	16,6%	23,9%	19,7%	31,1%	8,7%
Oberbergischer Kreis	984	13,2%	21,5%	22,4%	36,2%	6,7%
Rheinisch-Bergischer Kreis	1.063	14,7%	20,9%	21,3%	35,6%	7,6%
Rhein-Sieg-Kreis	1.424	16,9%	23,9%	20,5%	31,7%	7,0%
Städteregion Aachen	3.085	15,4%	22,5%	18,7%	33,9%	9,5%
Kreis Düren	1.209	19,4%	24,7%	19,9%	29,6%	6,4%
Kreis Heinsberg	1.995	17,1%	23,0%	18,6%	32,1%	9,1%
außerhalb Rheinland	985	21,7%	28,7%	20,5%	24,2%	4,9%
LVR-Gesamt	44.785	14,7%	21,6%	20,0%	35,0%	8,7%

1.3.4 Geschlecht der Leistungsberechtigten außerhalb besonderer Wohnformen

Das Geschlechterverhältnis bei den Leistungsberechtigten mit Assistenz außerhalb besonderer Wohnformen ist mit 49,7 Prozent Frauen gegenüber 50,3 Prozent Männern ausgeglichener als in den besonderen Wohnformen und seit 2017 kaum verändert. In 14 Regionen erhalten mehr Frauen als Männer ambulante Wohnunterstützung (mit einem maximalen Frauenanteil von 55 Prozent). Der Anteil der Männer an den Leistungsberechtigten ist im Rheinisch-Bergischen Kreis mit 55 Prozent am höchsten. LVR-weit sind 6 Leistungsberechtigte mit Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen als divers eingetragen.

TABELLE 9: ERWACHSENE LEISTUNGSBERECHTIGTE AUßERHALB BESONDERER WOHNFORMEN NACH GESCHLECHT

Anzahl der bewilligten Anträge auf Leistungen außerhalb besonderer Wohnformen nach tatsächlichem Aufenthalt und Geschlecht am Stichtag 31.12.2022			
Stadt/Kreis	Anzahl der Leistungsberechtigten	Anteil männlich	Anteil weiblich
Düsseldorf	2.460	52,7%	47,3%
Duisburg	1.861	51,4%	48,6%
Essen	2.596	53,5%	46,5%
Krefeld	1.616	47,5%	52,5%
Leverkusen	828	50,4%	49,6%
Mönchengladbach	2.263	49,4%	50,6%
Mülheim/Ruhr	610	50,8%	49,2%
Oberhausen	970	49,0%	51,0%
Remscheid	767	46,8%	53,2%
Solingen	562	49,5%	50,5%
Wuppertal	1.246	48,7%	51,3%
Kreis Mettmann	1.878	49,0%	50,9%
Rhein-Kreis Neuss	1.298	49,6%	50,4%
Kreis Viersen	1.564	46,6%	53,4%
Kreis Kleve	1.896	53,9%	46,1%
Kreis Wesel	2.004	49,1%	50,9%
Bonn	1.166	45,2%	54,8%
Köln	6.221	51,4%	48,6%
Rhein-Erft-Kreis	1.474	48,9%	51,1%
Kreis Euskirchen	760	53,3%	46,7%
Oberbergischer Kreis	984	51,6%	48,4%
Rheinisch-Bergischer Kreis	1.063	55,1%	44,9%
Rhein-Sieg-Kreis	1.424	51,4%	48,6%
Städteregion Aachen	3.085	49,7%	50,3%
Kreis Düren	1.209	52,6%	47,4%
Kreis Heinsberg	1.995	47,3%	52,6%
außerhalb Rheinland	985	47,5%	52,5%
LVR-Gesamt	44.785	50,3%	49,7%

2. Leistungen zur Teilhabe an Arbeit für Menschen mit Behinderung

Der Landschaftsverband Rheinland erbringt Leistungen zur Teilhabe an Arbeit für Menschen mit Behinderung insbesondere durch

- die Finanzierung von Beschäftigung in Werkstätten für behinderte Menschen im Rahmen der Eingliederungshilfe,
- die Eingliederungshilfe-Leistungen „Budget für Arbeit“ und „Budget für Ausbildung“ sowie „Andere Leistungsanbieter“ und
- das landesspezifische „LVR-Budget für Arbeit“ und die Förderung von Inklusionsbetrieben aus Mitteln der Ausgleichsabgabe.

2.1 Fallzahlen beim Budget für Arbeit und Ausbildung und bei Anderen Leistungsanbietern

Mit der BTHG-Reform wurde das gesetzliche Leistungsportfolio im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben 2018 durch das „Budget für Arbeit“ (§ 61 SGB IX) und 2020 durch das „Budget für Ausbildung“ (§ 61a SGB IX) erweitert. Die neuen Förderinstrumente verbinden Lohnkostenzuschüsse für Arbeitgeber mit Leistungen für Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz und sollen damit eine Tätigkeit auf dem ersten, allgemeinen Arbeitsmarkt als Alternative zur Werkstatt ermöglichen. Damit hat der Bundesgesetzgeber einen Ansatz normiert, der u.a. beim LVR bereits seit Jahren erfolgreich erprobt worden war (LVR-Budget für Arbeit). Im Rahmen des bisherigen LVR-Programms werden weiterhin Übergänge auf den ersten Arbeitsmarkt über den gesetzlichen Rahmen hinaus gefördert.

Zum 31.12.2022 haben 276 Leistungsberechtigte im LVR-Gebiet die Unterstützung im Rahmen des gesetzlichen Budgets für Arbeit genutzt (2021: 175 Leistungsberechtigte). Weitere 93 Personen erhielten vergleichbare Leistungen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe im Rahmen des LVR-Förderprogramms „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“. Zudem wurden in 2022 erstmalig Leistungen des Budgets für Ausbildung für 15 Leistungsberechtigte durch den LVR finanziert.

2022 sind insgesamt 139 Werkstattbeschäftigte aus allen Bereichen der Werkstatt auf den allgemeinen Arbeitsmarkt gewechselt, davon 96 mit einer Förderung durch das Budget für Arbeit nach § 61 SGB IX.

Die folgende Tabelle 10 zeigt die regionale Verteilung bei der Nutzung des gesetzlichen „Budgets für Arbeit“ nach § 61 SGB IX auf Basis des tatsächlichen Aufenthaltes (Wohnadresse) der Leistungsberechtigten. Erfasst sind nur die Leistungsberechtigten, bei denen nach Erteilung einer Bewilligung auch tatsächlich ein Arbeitsvertrag auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zustande gekommen ist.

Gemessen an einem Anteil der männlichen Leistungsberechtigten in den rheinischen Werkstätten für Menschen mit Behinderung von 59 Prozent ist der Anteil der männlichen Leistungsberechtigten beim Budget für Arbeit mit im Durchschnitt 76 Prozent überproportional hoch.

Rund zwei Drittel der insgesamt 276 Beschäftigten mit einem Budget für Arbeit sind geistig

behindert, rund 67 Prozent sind unter 40 Jahre alt. Bei den Beschäftigten in einer Werkstatt sind zum Vergleich nur 49 Prozent jünger als 40 Jahre.

TABELLE 10: LEISTUNGSBERECHTIGTE MIT BUDGET FÜR ARBEIT NACH § 61 SGB IX NACH GESCHLECHT

Anzahl der bewilligten Anträge auf Leistungen nach § 61 SGB IX nach tatsächlichem Aufenthalt und Geschlecht am Stichtag 31.12.2022			
Stadt/Kreis	Anzahl der Leistungsberechtigten	männlich	weiblich
Düsseldorf	13	10	3
Duisburg	17	13	4
Essen	9	7	2
Krefeld	1	1	0
Leverkusen	1	0	1
Mönchengladbach	10	8	2
Mülheim/Ruhr	5	2	3
Oberhausen	8	7	1
Remscheid	4	2	2
Solingen	6	5	1
Wuppertal	18	14	4
Kreis Mettmann	23	14	9
Rhein-Kreis Neuss	15	11	4
Kreis Viersen	5	4	1
Kreis Kleve	14	10	4
Kreis Wesel	15	14	1
Bonn	17	15	2
Köln	9	6	3
Rhein-Erft-Kreis	7	5	2
Kreis Euskirchen	8	6	2
Oberbergischer Kreis	3	3	0
Rheinisch-Bergischer Kreis	4	3	1
Rhein-Sieg-Kreis	19	14	5
Städteregion Aachen	16	13	3
Kreis Düren	8	7	1
Kreis Heinsberg	12	12	0
außerhalb Rheinland	9	5	4
LVR-Gesamt	276	211	65

Analog zum in 2018 eingeführten „Budget für Arbeit“ (§ 61 SGB IX) werden mit dem zum 01.01.2020 eingeführten „Budget für Ausbildung“ (§ 61a SGB IX) vergleichbare Leistungen im Rahmen eines Ausbildungsganges erbracht. Darunter fallen u.a. Anleitung und Begleitung am Ausbildungsplatz und in der Berufsschule, die erforderlichen Fahrkosten sowie die Erstattung der Ausbildungsvergütung an Arbeitgeber*innen.

Das Angebot „Budget für Ausbildung“ befindet sich noch im Aufbau und der LVR als Eingliederungshilfeträger ist nur in Einzelfällen zuständig – Hauptleistungsträger ist die Agentur für Arbeit. Zum 31.12.2022 erhielten insgesamt 15 Leistungsberechtigte der Eingliederungshilfe

in 10 verschiedenen Regionen Leistungen des LVR im Rahmen eines Budgets für Ausbildung. Aufgrund dieser kleinen Fallzahl wird auf eine regionalisierte Darstellung verzichtet. Als weitere Alternative zur Werkstattbeschäftigung wurde mit dem BTHG die Möglichkeit geschaffen, dass Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Aufnahme in eine Werkstatt haben, entsprechende Leistungen zur Teilhabe an Arbeit auch bei Anderen Leistungsanbietern in Anspruch nehmen (§ 60 SGB IX).

Auch dieses Angebot ist weiterhin im Aufbau; Zum 31.12.2022 hat der LVR mit sechs Anderen Leistungsanbietern Vereinbarungen getroffen, bei denen insgesamt 25 Leistungsberechtigte Leistungen zur Beschäftigung erhielten (2021: 14 Leistungsberechtigte). Tabelle 11 zeigt die Verteilung der Leistungsberechtigten auf die sechs „Anderen Leistungsanbieter“.

TABELLE 11: ANDERE LEISTUNGSANBIETER UND LEISTUNGSBERECHTIGTE NACH REGION UND LEISTUNGSANBIETER

Anzahl der bewilligten Anträge auf Leistungen nach § 60 SGB IX nach tatsächlichem Aufenthalt und Leistungsanbieter am Stichtag 31.12.2022		
Stadt/Kreis	Leistungsanbieter	Anzahl der Leistungsberechtigten
Duisburg	Regenbogen Duisburg gGmbH	6
Wuppertal	Wichernhaus Wuppertal	4
Köln	IN Via Köln e.V.	3
	kaethe:k kunsthaus	1
Rhein-Erft-Kreis	kaethe:k kunsthaus	6
Oberbergischer Kreis	LPlus gGmbH	1
Städteregion Aachen	ViaNobis	3
Kreis Düren	ViaNobis	1
LVR-Gesamt	6	25

2.2 Leistungsberechtigte in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)

Der Landschaftsverband Rheinland ist zuständiger Leistungsträger im Arbeitsbereich einer Werkstatt (WfbM) – die dargestellten Daten beziehen sich entsprechend auf Beschäftigte im Arbeitsbereich (ohne Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich). Zusätzlich zu den Beschäftigten in den rheinischen Werkstätten werden auch die Leistungsberechtigten ausgewiesen, die in Werkstätten außerhalb des Rheinlandes beschäftigt sind, für die der LVR aber zuständiger Leistungsträger ist.

Zum 31.12.2022 finanzierte der LVR die Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen für 34.601 Leistungsberechtigte (2021: 34.978 Leistungsberechtigte). Damit wurde erstmalig ein Rückgang der Fallzahlen im Rheinland beobachtet, während in den letzten Jahren die Dynamik des Fallzahlenanstiegs im Rheinland sowie bundesweit bereits erkennbar zurückgegangen war.

Wie in den anderen Bundesländern war auch im Rheinland bis 2019 ein stetiger Anstieg der Anzahl der Leistungsberechtigten zu verzeichnen – sowohl absolut wie auch bezogen auf die Einwohnerzahl. Von 2010 bis 2019 erhöhte sich die Zahl der Werkstattbeschäftigten im

Rheinland um insgesamt 21 Prozent. Dies entspricht einer durchschnittlichen jährlichen Steigerungsrate von 1,9 Prozent oder - in absoluten Zahlen - einem jährlichen Zuwachs von durchschnittlich knapp 600 Fällen.

Von 2018 auf 2019 stiegen die Fallzahlen im Rheinland nur noch um 0,6 Prozent oder 220 Personen; seit dem Corona-Jahr 2020 stagnierten sie nahezu und sind in 2022 erstmalig rückläufig.

Demografisch bedingt steigt die Zahl der Leistungsberechtigten, die die Werkstatt verlassen und in Rente gehen. Die geförderten Alternativen zur Werkstattbeschäftigung tragen ebenfalls zum Rückgang der Fallzahlen bei.

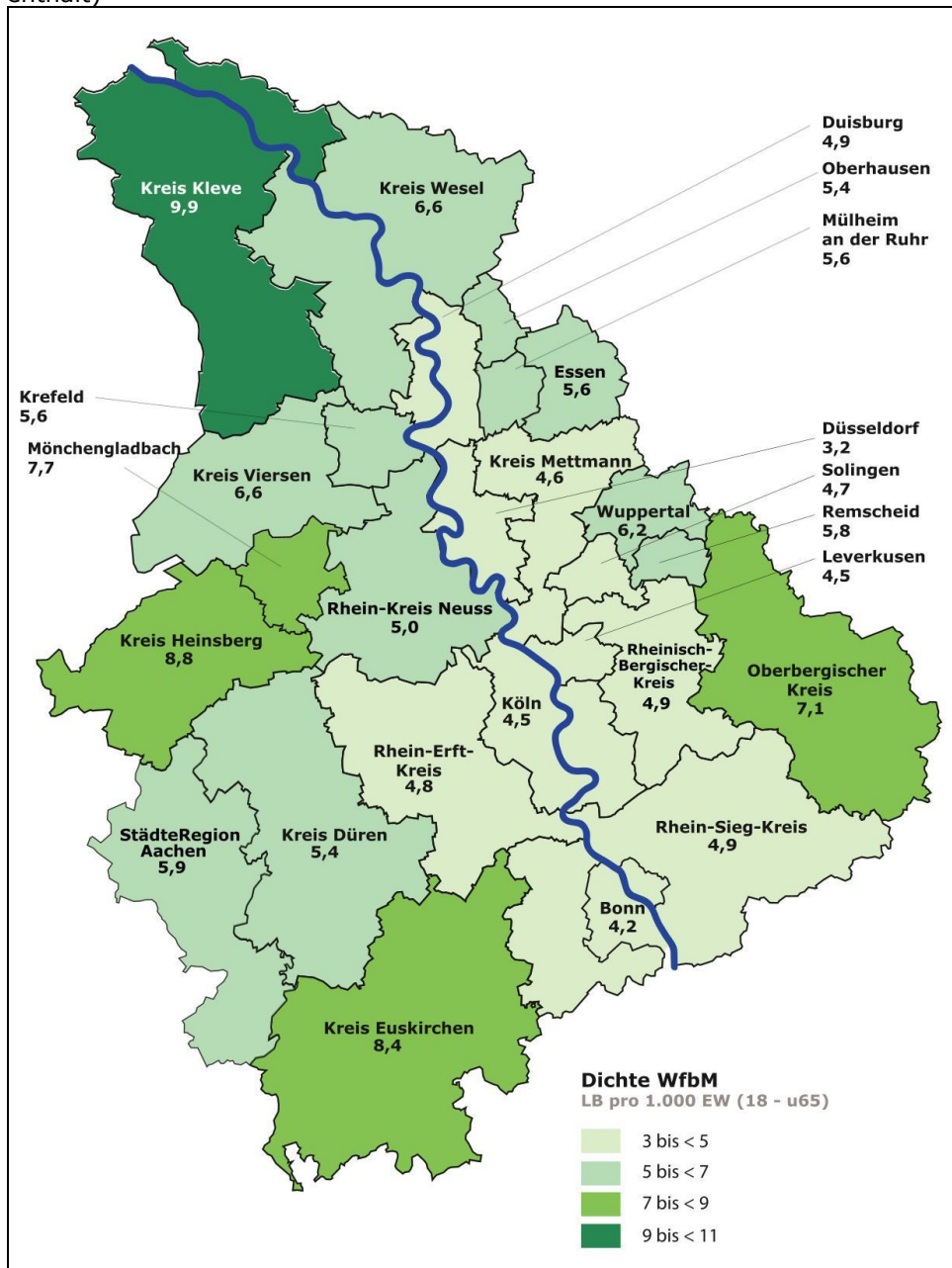
2.2.1 Beschäftigtenzahlen im Verhältnis zur Einwohnerzahl

Die folgende Karte stellt die Fallzahlen bei der Werkstatt-Beschäftigung in den LVR-Mitglieds Körperschaften im Verhältnis zur Einwohnerzahl (Dichtewert) dar. Die Verteilung basiert auf dem tatsächlichen Aufenthalt der Leistungsberechtigten.

Im Rheinland sind durchschnittlich 5,7² von 1.000 Einwohner*innen im Alter von 18 bis unter 65 Jahren in einer Werkstatt beschäftigt. Diese Dichtewerte variieren regional deutlich von 3,2 in Düsseldorf bis zu 9,9 im Kreis Kleve.

² Dieser Dichtewert berücksichtigt auch die Beschäftigten in außerrheinischen WfbM.

ABBILDUNG 5: LEISTUNGSBERECHTIGTE IM ARBEITSBEREICH DER WERKSTÄTTEN FÜR BEHINDERTE MENSCHEN PRO 1.000 EINWOHNER*INNEN (18 BIS UNTER 65 JAHRE) IN 2022 (nach tatsächlichem Aufenthalt)



Die Zahl der Werkstattbeschäftigten in einer Region ist unter anderem abhängig von in der Region vorhandenen Wohnangeboten der Eingliederungshilfe oder Standorten von Kliniken, HPH-Netzen etc. Auch sind Alternativen zur Beschäftigung in einer Werkstatt wie Tagesstrukturangebote, Tagesstätten, Arbeitstherapie, Inklusionsbetriebe, Arbeitsplätze auf dem ersten Arbeitsmarkt etc. regional unterschiedlich vorhanden beziehungsweise werden unterschiedlich in Anspruch genommen.

2.2.2 Behinderungsform der Beschäftigten

Im Bereich des LVR sind, wie bundesweit, vornehmlich Menschen mit primär geistiger (und körperlicher) Behinderung in einer Werkstatt beschäftigt. Ihr Anteil liegt 2022 bei rund 78 Prozent, wohingegen die Gruppe der Werkstattbeschäftigten mit psychischer Behinderung

einen Anteil von gut 22 Prozent ausmacht. Der Anteil der Werkstattbeschäftigten mit psychischer Behinderung ist bis 2020 langsam aber stetig auf durchschnittlich 22 Prozent angestiegen, und ist nun seit 2020 konstant geblieben (2017: 20,1 Prozent).

Tabelle 12 zeigt die regionale Verteilung der Werkstatt-Beschäftigten in Leistungsträgerschaft des LVR in absoluten Zahlen sowie die Verteilung nach Behinderungsform. Es sind regionale Unterschiede zu sehen: Der Anteil der Menschen mit psychischer Behinderung an allen Beschäftigten in einer WfbM schwankt zwischen knapp 16 und 42 Prozent. Diese regionalen Unterschiede sind unter anderem auch durch die Nähe zu Wohneinrichtungen, Fachkliniken oder alternativen Beschäftigungsangeboten für Menschen mit einer psychischen Behinderung zu erklären.

TABELLE 12: LEISTUNGSBERECHTIGTE IN WFBM IN LEISTUNGSTRÄGERSCHAFT LVR NACH BEHINDERUNGSFORM³

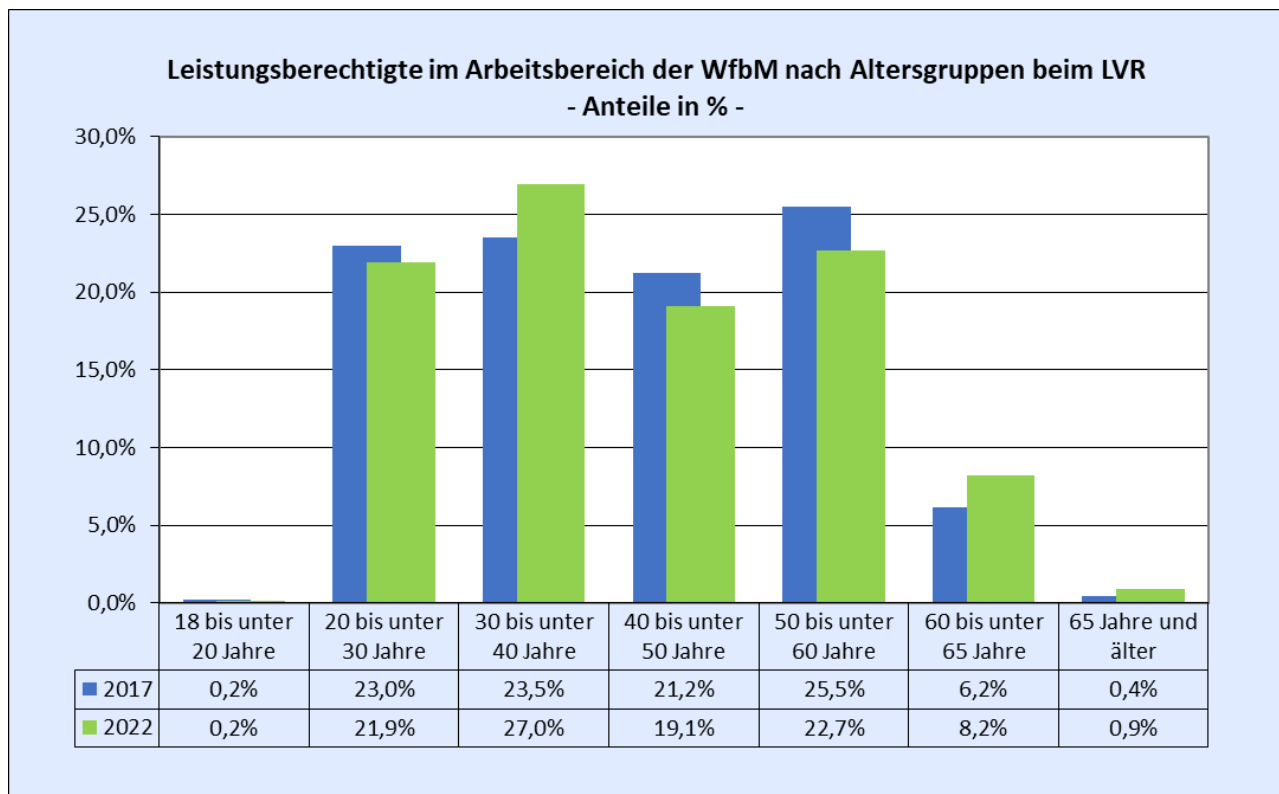
Anzahl der Beschäftigten im Arbeitsbereich der WfbM nach tatsächlichem Aufenthalt am Stichtag 31.12.2022			
Stadt/Kreis	Anzahl der Beschäftigten	Anteil der Beschäftigten in % mit einer	
		geistigen/körperlichen Behinderung (g.B./k.B.)	psychischen Behinderung (p.B.)
Düsseldorf	1.309	83,3%	16,7%
Duisburg	1.509	84,0%	16,0%
Essen	2.013	83,3%	16,6%
Krefeld	771	78,7%	21,3%
Leverkusen	453	81,5%	18,5%
Mönchengladbach	1.280	83,0%	17,0%
Mülheim/Ruhr	573	76,1%	23,6%
Oberhausen	694	77,1%	22,8%
Remscheid	394	71,3%	28,7%
Solingen	464	74,6%	25,4%
Wuppertal	1.364	57,7%	42,3%
Kreis Mettmann	1.318	84,1%	15,9%
Rhein-Kreis Neuss	1.360	81,3%	18,6%
Kreis Viersen	1.191	83,4%	16,1%
Kreis Kleve	1.940	76,8%	23,1%
Kreis Wesel	1.837	82,5%	17,5%
Bonn	914	66,5%	33,5%
Köln	3.205	66,8%	33,1%
Rhein-Erft-Kreis	1.382	77,7%	22,3%
Kreis Euskirchen	998	69,9%	30,1%
Oberbergischer Kreis	1.171	72,2%	27,8%
Rheinisch-Bergischer Kreis	834	80,5%	19,5%
Rhein-Sieg-Kreis	1.784	82,7%	17,2%
Städteregion Aachen	2.101	81,7%	18,3%
Kreis Düren	880	78,5%	21,5%
Kreis Heinsberg	1.399	74,6%	25,4%
außerrheinisch	1.463	84,4%	15,5%
LVR-Gesamt	34.601	77,6%	22,3%

³ Da für 24 Leistungsberechtigte die Behinderungsform nicht nach Behinderungsart differenzierbar ist, addieren sich die Anteile nicht auf 100 Prozent.

2.2.3 Alter der Beschäftigten

Knapp 32 Prozent der Leistungsberechtigten in Werkstätten für behinderte Menschen sind älter als 50 Jahre alt – eine nur minimale Verringerung im Vergleich zur Situation 2017. Bei den unter 50-Jährigen sind sowohl in der Altersgruppe der 20- bis unter 30-Jährigen als auch der 40- bis unter 50-Jährigen Rückgänge zu beobachten, während die Gruppe der 30- bis unter 40-Jährigen demgegenüber stark gewachsen ist (siehe Abbildung 6).

ABBILDUNG 6: LEISTUNGSBERECHTIGTE IM ARBEITSBEREICH DER WERKSTÄTTEN FÜR BEHINDERTE MENSCHEN IN LEISTUNGSTRÄGERSCHAFT LVR NACH ALTERSGRUPPEN 2017 UND 2022



Datenquelle: Kennzahlenvergleich Eingliederungshilfe der überörtlichen Träger der Sozialhilfe 2022

Seit 2019 macht sich ein Anstieg der Anzahl der Renteneintritte bemerkbar - auch in den nächsten Jahren ist verstärkt mit altersbedingten Abgängen aus den Werkstätten zu rechnen.

Die Altersverteilung in den einzelnen Regionen im Rheinland zum 31.12.2022 ist in der folgenden Tabelle 13 dargestellt. In zwei Regionen (Bonn und Wuppertal) liegt der Anteil der Altersgruppen ab 50 Jahre bei über 41 Prozent, in der Städteregion Aachen dagegen unter 25 Prozent.

TABELLE 13: LEISTUNGSBERECHTIGTE IN WFBM IN LEISTUNGSTRÄGERSCHAFT LVR NACH ALTERSGRUPPEN

Anzahl der Beschäftigten im Arbeitsbereich der WfbM nach tatsächlichem Aufenthalt und Altersgruppen am Stichtag 31.12.2022								
Stadt/Kreis	Anzahl der Leistungs-berechtigten	bis unter 20 Jahre	20 bis unter 30 Jahre	30 bis unter 40 Jahre	40 bis unter 50 Jahre	50 bis unter 60 Jahre	60 bis unter 65 Jahre	65 Jahre und älter
Düsseldorf	1.309	0,1%	21,8%	24,3%	18,2%	26,1%	8,6%	0,8%
Duisburg	1.509	0,2%	22,1%	28,4%	18,6%	23,3%	7,0%	0,5%
Essen	2.013	0,2%	19,2%	24,8%	20,1%	25,6%	9,0%	1,0%
Krefeld	771	0,4%	23,5%	30,0%	17,8%	21,8%	6,1%	0,5%
Leverkusen	453	0,4%	19,2%	30,7%	20,3%	22,5%	6,0%	0,9%
Mönchengladbach	1.280	0,2%	23,2%	26,8%	19,5%	22,5%	7,3%	0,6%
Mülheim/Ruhr	573	0,0%	20,6%	28,8%	18,2%	24,6%	6,6%	1,2%
Oberhausen	694	0,1%	23,1%	29,3%	19,5%	21,8%	5,6%	0,7%
Remscheid	394	0,3%	22,3%	31,5%	16,2%	20,6%	8,6%	0,5%
Solingen	464	0,2%	18,3%	25,6%	20,3%	25,6%	8,6%	1,3%
Wuppertal	1.364	0,0%	18,3%	21,1%	19,6%	27,6%	12,0%	1,5%
Kreis Mettmann	1.318	0,1%	22,3%	26,9%	20,1%	22,2%	7,6%	0,8%
Rhein-Kreis Neuss	1.360	0,3%	21,2%	26,3%	18,2%	24,9%	8,5%	0,7%
Kreis Viersen	1.191	0,3%	24,2%	27,7%	18,2%	22,0%	6,8%	0,8%
Kreis Kleve	1.940	0,1%	20,6%	25,1%	19,4%	23,0%	10,3%	1,6%
Kreis Wesel	1.837	0,1%	21,9%	28,9%	20,7%	20,3%	7,2%	1,0%
Bonn	914	0,1%	16,0%	24,3%	18,3%	27,8%	11,9%	1,6%
Köln	3.205	0,2%	22,5%	26,0%	19,0%	23,5%	7,9%	0,9%
Rhein-Erft-Kreis	1.382	0,3%	23,9%	27,9%	19,5%	21,3%	6,5%	0,6%
Kreis Euskirchen	998	0,4%	25,5%	24,5%	17,2%	22,6%	8,8%	0,9%
Oberbergischer Kreis	1.171	0,2%	20,3%	27,3%	21,4%	22,9%	7,1%	0,8%
Rheinisch-Bergischer Kreis	834	0,4%	19,7%	27,2%	20,5%	22,4%	9,2%	0,6%
Rhein-Sieg-Kreis	1.784	0,0%	20,8%	30,6%	20,7%	20,3%	7,1%	0,4%
Städteregion Aachen	2.101	0,0%	28,9%	28,6%	17,5%	18,0%	6,2%	0,7%
Kreis Düren	880	0,1%	27,7%	26,3%	19,0%	19,9%	6,7%	0,3%
Kreis Heinsberg	1.399	0,1%	25,2%	29,9%	16,1%	18,9%	8,6%	1,3%
außerrheinischer Träger	1.463	0,0%	14,1%	26,3%	20,1%	24,0%	13,5%	1,9%
LVR-Gesamt	34.601	0,2%	21,9%	27,0%	19,1%	22,7%	8,2%	0,9%

2.2.4 Geschlecht der Werkstattbeschäftigten

Im Rheinland sind 59 Prozent der Werkstattbeschäftigten männlich und 41 Prozent weiblich. Dies entspricht der bundesweiten Verteilung, die seit Jahren unverändert ist.

In den einzelnen Regionen stellt sich die Geschlechterverteilung durchaus unterschiedlich dar. Der Männeranteil schwankt zwischen 55 Prozent (Stadt Krefeld und außerrheinisch) und 63 Prozent (Stadt Mönchengladbach).

TABELLE 14: LEISTUNGSBERECHTIGTE IN WFBM IN LEISTUNGSTRÄGERSCHAFT LVR NACH GESCHLECHT

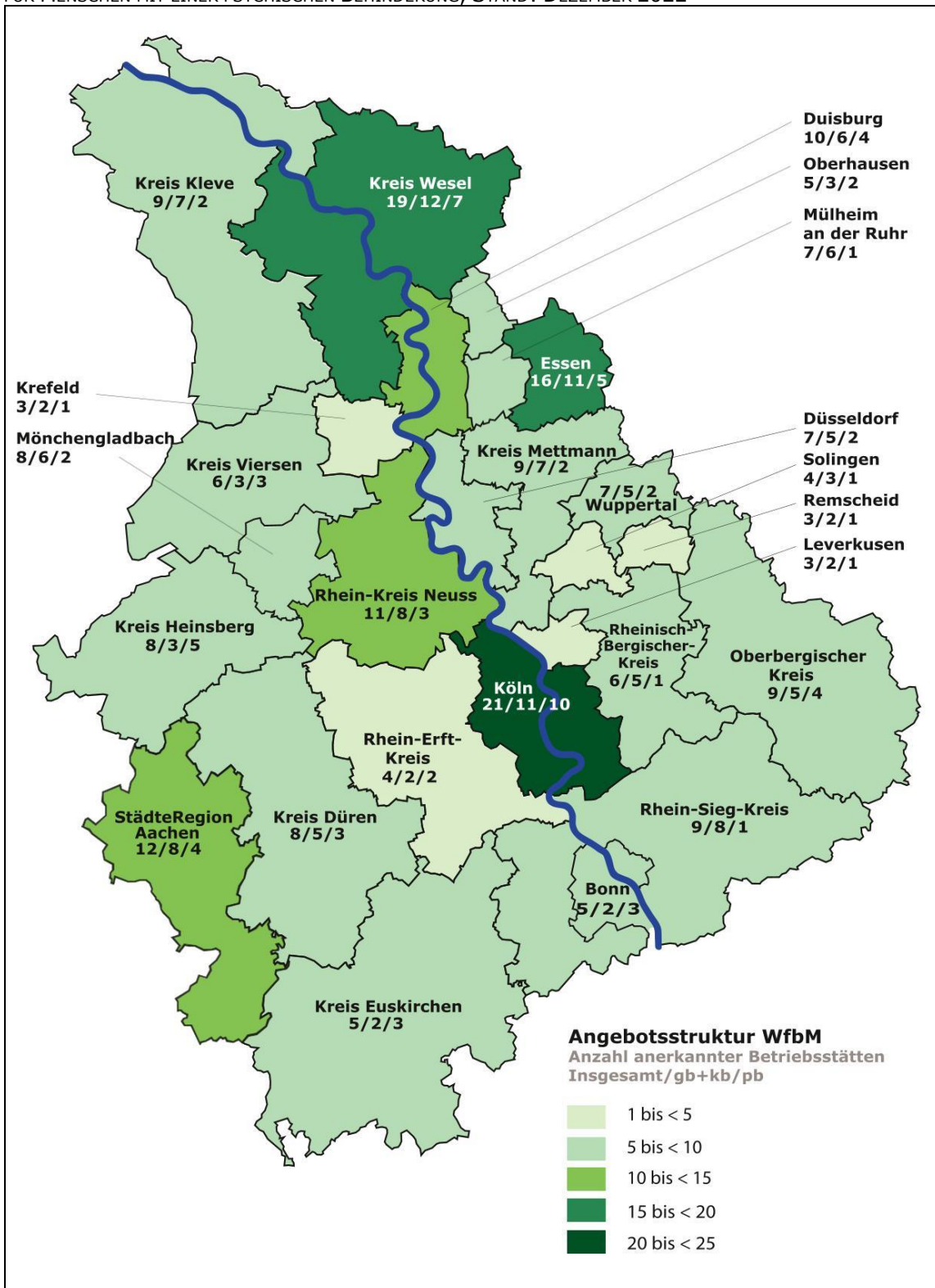
Anzahl der Beschäftigten im Arbeitsbereich der WfbM nach tatsächlichem Aufenthalt am Stichtag 31.12.2022			
Stadt/Kreis	Anzahl der Leistungsberechtigten	Anteil männlich	Anteil weiblich
Düsseldorf	1.309	57,8%	42,2%
Duisburg	1.509	59,9%	40,1%
Essen	2.013	60,8%	39,2%
Krefeld	771	55,3%	44,7%
Leverkusen	453	59,6%	40,4%
Mönchengladbach	1.280	63,3%	36,7%
Mülheim/Ruhr	573	61,1%	38,9%
Oberhausen	694	59,9%	40,1%
Remscheid	394	61,7%	38,3%
Solingen	464	59,5%	40,5%
Wuppertal	1.364	56,0%	44,0%
Kreis Mettmann	1.318	60,1%	39,9%
Rhein-Kreis Neuss	1.360	61,0%	39,0%
Kreis Viersen	1.191	60,0%	40,0%
Kreis Kleve	1.940	58,5%	41,5%
Kreis Wesel	1.837	57,5%	42,5%
Bonn	914	58,6%	41,4%
Köln	3.205	58,2%	41,8%
Rhein-Erft-Kreis	1.382	57,6%	42,4%
Kreis Euskirchen	998	61,1%	38,9%
Oberbergischer Kreis	1.171	58,0%	42,0%
Rheinisch-Bergischer Kreis	834	56,6%	43,4%
Rhein-Sieg-Kreis	1.784	57,9%	42,1%
Städteregion Aachen	2.101	58,6%	41,4%
Kreis Düren	880	58,0%	42,0%
Kreis Heinsberg	1.399	57,8%	42,2%
außerrheinischer Träger	1.463	55,2%	44,8%
LVR-Gesamt	34.601	58,7%	41,3%

2.2.5 Angebotsstruktur der Werkstätten im Rheinland

Im Rheinland unterhielten die 44 Werkstattträger 2022 insgesamt 214 Betriebsstätten mit einem flächendeckenden Angebot an Arbeitsplätzen für Menschen mit wesentlicher Behinderung. Die Karte in Abbildung 7 stellt die Verteilung der Betriebsstätten im Rheinland dar. Angezeigt wird jeweils die Gesamtzahl der Betriebsstätten sowie die Zahl der Betriebsstätten für Menschen mit einer geistigen/körperlichen Behinderung sowie für Menschen mit psychischer Behinderung.

In Bezug auf die regionale Versorgungsstruktur ist dabei auf Folgendes hinzuweisen: Den Werkstätten sind verbindliche Einzugsbereiche zugeordnet, die sich an der Erreichbarkeit der WfbM orientieren. Einzugsbereiche können dabei in Randgebieten von Städten und Kreisen auch in angrenzende Regionen hineinreichen.

ABBILDUNG 7: ANGEBOTSSTRUKTUR DER WfbM IM RHEINLAND NACH ANERKANNTEN BETRIEBSSTÄTTEN (BS)
 INSGESAMT/ ANERKANNTE BS FÜR MENSCHEN MIT EINER GEISTIGEN ODER KÖRPERLICHEN BEHINDERUNG/ ANERKANNTE BS
 FÜR MENSCHEN MIT EINER PSYCHISCHEN BEHINDERUNG, STAND: DEZEMBER 2022



32 der 44 Werkstattträger bieten spezifische Beschäftigungsangebote für Menschen mit psychischer Behinderung. Zehn von ihnen halten ausschließlich Beschäftigungsmöglichkeiten für diese Zielgruppe vor. Tabelle 15 listet die Werkstattträger pro Region mit ihren Betriebsstätten (nach der primären Behinderungsform) auf.

TABELLE 15: ANGEBOTSSTRUKTUR DER WFBM IM RHEINLAND NACH ANERKANNTEN BETRIEBSSTÄTTEN (BS) 2022

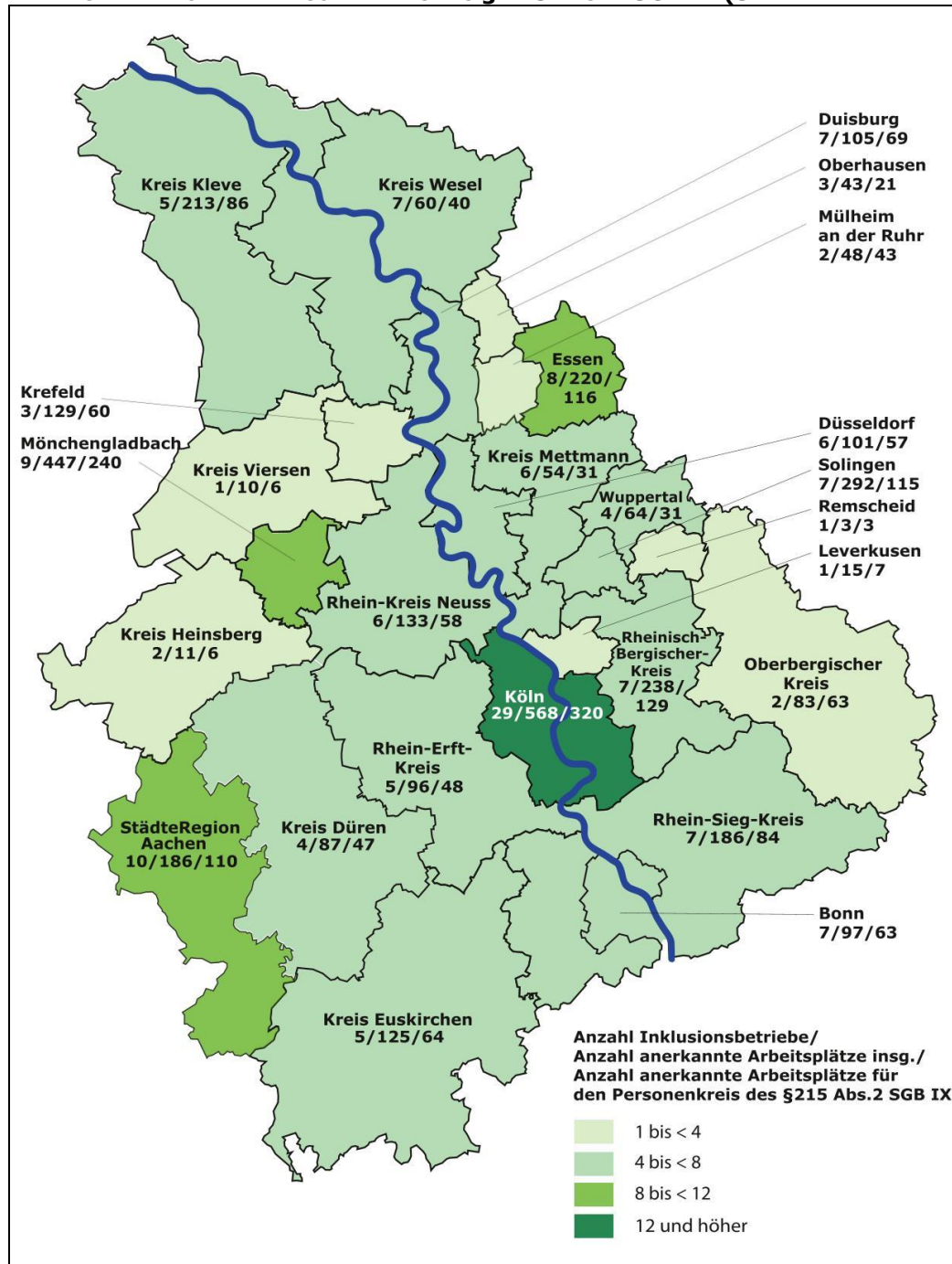
Stadt/Kreis	Werkstattträger	Anzahl BS gb/kb	Anzahl BS pb
Düsseldorf	Werkstatt für angepasste Arbeit GmbH	5	2
Duisburg	Duisburger Werkstatt für Menschen mit Behinderung gGmbH	5	3
	Caritas Wohn- und Werkstätten Niederrhein gGmbH	1	1
Essen	Gesellschaft für soziale Dienstleistungen Essen mbH	5	4
	Franz Sales Werkstätten Essen GmbH	6	1
Krefeld	Heilpädagogisches Zentrum Krefeld - Kreis Viersen gGmbH	2	1
Leverkusen	Lebenshilfe - Werkstätten Leverkusen Rhein / Berg GmbH	2	
	Papierservice Britanniahütte gemeinnützige GmbH		1
Mönchengladbach	Ev. Stiftung Hephata Werkstätten gGmbH	6	2
Mülheim/Ruhr	Theodor Fliedner Einrichtungen	6	1
Oberhausen	Lebenshilfe Werkstätten Oberhausen gGmbH	3	2
Remscheid	Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung OV Remscheid e.V.	2	1
Solingen	Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung OV Solingen e.V.	3	1
Wuppertal	Lebenshilfe Werkstätten Wuppertal gem. GmbH	2	
	Troxler-Haus GmbH	3	
	proviel GmbH		2
Kreis Mettmann	WFB Werkstätten des Kreises Mettmann GmbH	6	2
	Ev. Stiftung Hephata Werkstätten gGmbH	1	
Rhein-Kreis Neuss	VARIUS Werkstätten	5	1
	GNW Gemeinnützige Werkstätten Neuss GmbH	3	2
Kreis Viersen	Heilpädagogisches Zentrum Krefeld - Kreis Viersen gGmbH	3	3
Kreis Kleve	Haus Freudenberg GmbH	6	2
	Lebenshilfe Werkstätten Unterer Niederrhein GmbH	1	
Kreis Wesel	Caritas Wohn- und Werkstätten Niederrhein gGmbH	4	1
	Albert-Schweitzer-Einrichtungen für Behinderte gGmbH	4	1
	Lebenshilfe Werkstätten Unterer Niederrhein GmbH	4	
	Spix e. V.		5
Bonn	Bonner Werkstätten Lebenshilfe Bonn gGmbH	2	
	GVP Gemeinnützige Werkstätten Bonn GmbH		3
Köln	Alexianer Werkstätten GmbH		7
	Caritas Werkstätten Köln (Geschäftsfeld Caritas Wertarbeit)	5	2
	Gemeinnützige Werkstätten Köln	4	1
	SBK gGmbH Werkstätten	2	
Rhein-Erft-Kreis	Reha-Betriebe Erftland GmbH	2	
	WIR gGmbH		2
Kreis Euskirchen	NEW Nordeifelwerkstätten gGmbH	2	3
Oberbergischer Kreis	Behinderten Werkstätten Oberberg GmbH	4	
	Werkstatt Lebenshilfe Bergisches Land GmbH	1	
	RAPS Marienheide		4
Rheinisch-Bergischer Kreis	Werkstatt Lebenshilfe Bergisches Land GmbH	3	
	Gemeinnützige Werkstätten Köln	1	
	Lebenshilfe - Werkstätten Leverkusen Rhein / Berg gGmbH	1	
	Papierservice Britanniahütte gemeinnützige GmbH		1
Rhein-Sieg-Kreis	Bonner Werkstätten Lebenshilfe Bonn gGmbH	2	
	Rhein Sieg Werkstätten der Lebenshilfe gGmbH	5	1
	Lebensgemeinschaft Eichhof gGmbH	1	
Städteregion Aachen	Lebenshilfe Aachen Werkstätten & Service GmbH	2	
	Prodia Kolping WfbM gmbH		2
	Caritas-Behindertenwerk GmbH	6	2
Kreis Düren	Rurtalwerkstätten Lebenshilfe Düren gemeinnützige GmbH	5	3
Kreis Heinsberg	Lebenshilfe Heinsberg e.V.	3	
	ViaNobis Profil		3
	DeinWerk gGmbH		2
LVR-Gesamt		139	75

2.3 Inklusionsbetriebe

Im Dezember 2022 liegt die Zahl der anerkannten Inklusionsbetriebe im Rheinland bei insgesamt 154. Seit Ende 2001 sind dort 3.612 Arbeitsplätze entstanden, davon 1.917 Arbeitsplätze für Beschäftigte, die zur besonderen Zielgruppe der Inklusionsbetriebe gehören.

ABBILDUNG 8: STANDORTE DER INKLUSIONSBETRIEBE IN DEN LVR-MITGLIEDSKÖRPERSCHAFTEN

ANZAHL INKLUSIONSBETRIEBE / ANZAHL ANERKANNTE ARBEITSPLÄTZE INSGESAMT / ANZAHL ANERKANNTE ARBEITSPLÄTZE FÜR DEN PERSONENKREIS DES § 215 ABS. 2 SGB IX (STAND DER DATEN: DEZEMBER 2022)



In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Vorlage Nr. 15/2289

öffentlich

Datum: 18.04.2024
Dienststelle: Stabsstelle 70.10
Bearbeitung: Martina Krause, Petra Kramer, Lara Seehafer

Sozialausschuss	07.05.2024	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	20.06.2024	Kenntnis
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	21.06.2024	Kenntnis
Landschaftsausschuss	25.06.2024	Kenntnis
Ausschuss für den LVR- Verband Heilpädagogischer Hilfen	13.09.2024	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Zentrale Ergebnisse des BAGüS-Benchmarking-Berichts 2024

Kenntnisnahme:

Die zentralen Ergebnisse des BAGüS-Benchmarking-Berichts 2024 (Berichtsjahr 2022) werden gemäß Vorlage Nr. 15/2289 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

Worum geht es hier?*

In leichter Sprache:

Der LVR ist ein Amt im Rheinland.

Das Amt bezahlt Unterstützung zum Wohnen und im Alltag.

Er bezahlt auch Hilfen zur Arbeit für Menschen mit Behinderungen.

Jedes Jahr berichtet der LVR

mit anderen Ämtern in Deutschland über diese Hilfen.

In diesem Jahr gibt es den dritten Bericht nach der Einführung des neuen Gesetzes Bundesteilhabegesetz.

Das steht in dem neuen Bericht:

In Deutschland lebt mehr als die Hälfte der Menschen mit Behinderung in der eigenen Wohnung.

Immer mehr Menschen erhalten ihre Unterstützung in der eigenen Wohnung.

Die Zahl der Menschen, die in einem Wohnheim leben, wird kleiner.



Im Rheinland leben besonders viele Menschen mit Behinderung mit Unterstützung in der eigenen Wohnung.

Menschen mit Lern-Schwierigkeiten leben oft noch in einem Heim.

Der LVR tut viel dafür, dass auch Menschen mit Lern-Schwierigkeiten in der eigenen Wohnung leben können.

Viele Menschen mit Behinderungen arbeiten in einer Werkstatt für behinderte Menschen. In 2022 ist diese Zahl aber etwas kleiner geworden.



In den Heimen und in den Werkstätten gibt es immer mehr ältere Menschen mit Behinderungen.

Der Bericht sagt auch, wie viel Geld diese Hilfen für Menschen mit Behinderungen kosten.

Für die Unterstützung beim Wohnen, im Alltag

und in der Werkstatt werden in Deutschland
viele Milliarden Euro ausgegeben:
Über 18 Milliarden Euro im Jahr – das ist eine Zahl mit 9 Nullen.

Damit wird Hilfe für rund 800-Tausend Menschen bezahlt.
Unterstützung im Alltag oder bei der Arbeit.
Das sind etwas mehr Menschen,
als in der Stadt Frankfurt am Main leben.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-6153



*Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Zusammenfassung

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGüS) führt in Zusammenarbeit mit der Hamburger Firma con_sens GmbH jährlich ein Benchmarking im Bereich der Eingliederungshilfe durch. Seit 2018 konzentriert sich dieser Vergleich auf die Leistungen für erwachsene Menschen mit Behinderung.

Der Kennzahlenvergleich Eingliederungshilfe zum Berichtsjahr 2022 steht unter <https://www.bagues.de/de/veroeffentlichungen/kennzahlenvergleiche/> als pdf-Datei zum Download zur Verfügung.

Diese Vorlage informiert über die zentralen Ergebnisse des Berichtes 2024 zum Berichtsjahr 2022:

- 461.957 erwachsene Menschen mit Behinderungen erhielten 2022 eine Assistenz- bzw. Unterstützungsleistung im Rahmen der Eingliederungshilfe – entweder in einer besonderen Wohnform, der eigenen Wohnung oder in einer Pflegefamilie. Ihre Zahl steigt bundesweit um 1,5 Prozent oder absolut 6.635 Personen gegenüber dem Vorjahr. Im Rheinland steigt die Zahl der Menschen mit Assistenzleistung sowie Leistungen in Pflegefamilien für Erwachsene nur noch geringfügig um 0,1 Prozent auf knapp 64.800. Dabei geht der Fallzahlenanstieg ausschließlich auf Unterstützungsleistungen außerhalb besonderer Wohnformen zurück.
- Bundesweit lebten 58,3 Prozent der Personen mit Leistungen zum Wohnen selbstständig mit ambulanter Unterstützung in der eigenen Häuslichkeit; das sind 1,1 Prozentpunkte mehr als im Vorjahr. Im Rheinland liegt der Anteil der Menschen mit Unterstützung in der eigenen Häuslichkeit mit 69,2 Prozent mehr als zehn Punkte über dem Bundesdurchschnitt. Wie in der Vergangenheit nimmt der LVR im bundesweiten Vergleich hinter den Stadtstaaten Berlin und Hamburg bei der Ambulantisierung den dritten Platz ein.
- 192.525 Menschen lebten bundesweit in einer besonderen Wohnform - ein Rückgang von 1,2 Prozent. Auch im Rheinland setzt sich der Fallzahlrückgang in den besonderen Wohnformen fort (minus 1,8 Prozent auf 19.993 Personen).
- 2022 finanzierten die Eingliederungshilfeträger die Fachleistung in den besonderen Wohnformen mit rund 8,6 Milliarden Euro. Das sind 260 Millionen Euro mehr als in 2021 (plus 3,1 Prozent).
- Die durchschnittlichen Eingliederungshilfe-Fallkosten in den besonderen Wohnformen steigen bundesweit um 3,9 Prozent auf 44.380 Euro im Jahr. Beim LVR belaufen sich die Kosten pro Fall und Jahr auf 54.106 Euro (plus 3,2 Prozent gegenüber Vorjahr).
266.228 Menschen mit Behinderung erhielten 2022 Assistenz in der eigenen Häuslichkeit (außerhalb besonderer Wohnformen). Verglichen mit 2021 ist das ein Zuwachs von 3,4 Prozent. Beim LVR erhielten 44.785 Menschen ambulante Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen – ein Zuwachs um 428 Personen oder ein Prozent.
- 2022 gaben die EGH-Träger rund 3,3 Milliarden Euro für Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen aus, etwa 230 Millionen Euro mehr als im Vorjahr (plus 7,5 Prozent).
- Die Kosten für die Assistenz außerhalb besonderer Wohnformen steigen im bundesweiten Durchschnitt auf 12.617 Euro pro Fall und Jahr – ein Anstieg um 4,1 Prozent gegenüber dem Vorjahr (bei Vergleich von 20 gleichen Trägern). Mit

- 12.781 Euro liegen die Fallkosten im LVR-Gebiet knapp über dem Bundesschnitt.
- 272.780 Personen waren Ende 2022 bundesweit in einer Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt; weitere 39.176 Menschen erhielten Leistungen in einer Tagesförderstätte. Während die Zahl der Leistungsberechtigten in Tagesförderstätten im Vergleich zum Vorjahr um 0,2 Prozent anstieg, ging die Zahl der Werkstatt-Beschäftigten zum dritten Mal in Folge zurück (um 1,3 Prozent oder 3.465 Personen). Im LVR-Gebiet arbeiteten 34.601 Leistungsberechtigte im Arbeitsbereich einer Werkstatt – mit einem Rückgang von 1,1 Prozent (oder 377 Personen) ist damit erstmalig auch im Rheinland eine Abnahme der Werkstatt-Beschäftigung zu beobachten.
 - Die Ausgaben aller Eingliederungshilfeträger für Werkstatt-Leistungen beliefen sich 2022 auf insgesamt 5,2 Milliarden Euro, ein Anstieg von 3,3 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Die durchschnittlichen Fallkosten in der Werkstatt lagen bundesweit bei 18.870 Euro im Jahr, ein Anstieg von 3,6 Prozent im Vergleich zu 2021. (Beim LVR: 21.051 Euro, ein Plus von 6,3 Prozent im Vergleich zu 2021).
 - Die Ausgaben für Tagesförderstätten lagen 2022 bei 1,18 Milliarden Euro – ein Plus von 5,2 Prozent (Fallkosten im Bundesschnitt: 30.394 Euro). Tagesförderstätten gibt es in NRW nicht, da hier die Werkstätten auch für stark eingeschränkte Menschen mit Behinderung offen sind.
 - Bundesweit nutzten 2.950 Menschen mit Behinderungen das mit dem BTHG neu eingeführte gesetzliche Budget für Arbeit, 276 davon beim LVR.

Die Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtung Nr. 4 „Den inklusiven Sozialraum mitgestalten“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2289: Zentrale Ergebnisse des BAGüS-Kennzahlenvergleichs Eingliederungshilfe 2024

Die Inhalte im Überblick:

1. Allgemeines zum BAGüS- Kennzahlen-Vergleich der Eingliederungshilfe
2. Zentrale Ergebnisse Soziale Teilhabe
 - 2.1. Gesamtdarstellung Assistenz und Unterstützung in Pflegefamilien für Erwachsene: Leistungsberechtigte, Dichte, Ambulantisierung und Aufwand
 - 2.2. Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen
 - 2.3. Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen
3. Zentrale Ergebnisse Teilhabe an Arbeit
 - 3.1. Teilhabe an Arbeit in Werkstätten für behinderte Menschen
 - 3.2. Budget für Arbeit/Ausbildung und Andere Leistungsanbieter

Anhang: Datentabellen Fallzahlen nach Trägern

1. Der Kennzahlenvergleich und die neue BTHG-Leistungssystematik

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGüS) ist der Zusammenschluss aller 23 überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe in der Bundesrepublik Deutschland. Seit 1998 führen die BAGüS-Mitglieder in Zusammenarbeit mit der Firma con_sens (Consulting für Steuerung und soziale Entwicklung GmbH, Hamburg) ein Benchmarking im Bereich der Eingliederungshilfe durch, seit 2018 konzentriert sich die Darstellung auf Leistungen für erwachsene Leistungsberechtigte.

Dieser Kennzahlenvergleich liefert nach Einschätzung des LVR-Dezernates Soziales eine gute Übersicht über bundesweite Trends und Entwicklungen auf aggregierter Grundlage. Unterschiede bei Datenlage, Umsetzungspraxis, Aufgabenzuordnungen, Haushaltssystematik und Verfahren erschweren jedoch Einzelvergleiche im Detail. Nicht alle überörtlichen Träger können die Daten in der gewünschten Differenzierung liefern. Dies gilt aufgrund der erforderlichen BTHG-Umstellungen auch noch für das Berichtsjahr 2022, auch wenn die Datenlage insgesamt deutlich verbessert ist im Vergleich zum Vorjahr.

Unter www.bagues.de > Veröffentlichungen > Kennzahlenvergleiche steht der Bericht 2024 als pdf-Datei zum Download zur Verfügung. Alle Fraktionen und Gruppen der Landtagsversammlung haben drei Druckexemplare des BAGüS-Kennzahlenvergleichs Eingliederungshilfe 2024, Berichtsjahr 2022, erhalten.

Diese Vorlage informiert über die zentralen Ergebnisse des Berichts 2024 in den Handlungsfeldern Soziale Teilhabe und Teilhabe an Arbeit. Die Vorlage stellt zudem die bundesweite Entwicklung in der Eingliederungshilfe den Trends und Daten für den LVR gegenüber.

Assistenzleistungen lösen bisherige Wohnhilfen ab

Wie bereits im Vorjahr bildet der vorliegende Bericht die Leistungen entsprechend der neuen gesetzlichen Leistungssystematik ab. Anstelle der bisherigen ambulanten und stationären Wohnleistungen wird nun zwischen Assistenzleistungen innerhalb und außerhalb besonderer Wohnformen unterschieden.

Mit der Einführung der neuen Leistungsbegrifflichkeit Assistenz entfällt die bisherige Eingrenzung auf Leistungen mit Wohnbezug im ambulanten Bereich (BeWo). Der Kennzahlenvergleich 2022 (Berichtsjahr 2020) arbeitete im Übergang zum BTHG einmalig noch mit der alten Leistungskategorie ambulant betreutes Wohnen (BeWo). Im jetzt vorliegenden Bericht 2024 für das Berichtsjahr 2022 erfolgt nun zum zweiten Mal die Datenerhebung auf Basis des weiter gefassten Assistenzbegriffs nach dem BTHG. Dadurch werden zusätzliche Unterstützungsleistungen und Leistungsberechtigte im Kennzahlenvergleich erfasst und eine umfassendere Darstellung der Unterstützungsleistungen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Kennzahlenvergleich ermöglicht.

Im neuen SGB IX werden die Tagesförderstätten nicht mehr den Leistungen zur Beschäftigung, sondern der Sozialen Teilhabe zugeordnet (als Teil der mit § 81 SGB IX neu eingeführten „Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten“). Unter diese Leistungen fallen zudem auch Angebote der (externen) Tagesstruktur, die bisher im stationären Wohnen enthalten waren.

Mit der Vorlage Nr. 15/2286 legt die Verwaltung ergänzend einen regionalisierten Datenbericht zu den Leistungen der Eingliederungshilfe in den Mitgliedskörperschaften des LVR vor, der sich ebenfalls auf Daten zum Stichtag 31.12.2022 bezieht.

2. Zentrale Ergebnisse Soziale Teilhabe

Neben den Assistenzleistungen sowie den Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie finden außerdem folgende Leistungen zur Sozialen Teilhabe Berücksichtigung im Kennzahlenvergleich:

- Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten (bisher teilweise als Tagesstruktur Bestandteil der Leistungen zum stationären Wohnen),
- Besuchsbeihilfen (bisher ebenfalls Bestandteil der Leistungen zum stationären Wohnen),
- Leistungen zu den Kosten für Wohnraum oberhalb der Angemessenheitsgrenze (neue Fachleistung nach § 113 Abs. 5 SGB IX; die sogenannte „Existenzsicherung II“),
- Verwaltungspauschalen zur Kompensation des BTHG-Mehraufwands bei den Leistungserbringern.

Dabei sind die Ausgaben für Besuchsbeihilfen, Leistungen für Wohnraum und BTHG-Verwaltungspauschalen als Teil der Fachleistungskosten in besonderen Wohnformen berücksichtigt.

2.1. Gesamtdarstellung Assistenz und Unterstützung in Pflegefamilien für Erwachsene: Leistungsberechtigte, Dichte, Ambulantisierung und Aufwand

Die Zahl der Menschen mit Behinderungen, die eine Assistenzleistung zur Sozialen Teilhabe oder eine Unterstützungsleistung in einer Pflegefamilie für Erwachsene erhalten, wächst 2022 bundesweit um 1,5 Prozent auf insgesamt 461.957 Personen. Das sind

6.635 Leistungsberechtigte mehr als 2021, die bundesweit Unterstützung im Rahmen der Eingliederungshilfe beim Wohnen und im Alltag innerhalb oder außerhalb besonderer Wohnformen erhalten.

Der Zuwachs findet ausschließlich außerhalb besonderer Wohnformen in ambulanten Unterstützungs-Settings statt. Die Zahl der Menschen mit Assistenz im ambulanten Setting steigt um 3,4 Prozent auf 266.228 Leistungsberechtigte, die Zahl der Menschen in Pflegefamilien für Erwachsene um 0,9 Prozent auf 3.204 Leistungsberechtigte. Die Anzahl der Leistungsberechtigten in besonderen Wohnformen sinkt hingegen bundesweit (um 1,2 Prozent auf 192.525).

Abbildung 1: volljährige Leistungsberechtigte mit Assistenzleistungen und in Pflegefamilien

LB mit Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen, außerhalb besonderer Wohnformen (bis 2020 ehem. ambulant betreutes Wohnen) sowie LB mit Leistungen in Pflegefamilien am 31.12.				Entwicklung 2021 – 2022		Ø jährl. Veränd. seit 2020
	2020	2021	2022	absolut	%	
Besondere Wohnformen	194.874	194.787	192.525	-2.262	-1,2%	-0,6%
Außerhalb besonderer Wohnformen	231.001	257.360	266.228	8.868	3,4%	7,4%
Pflegefamilien	3.176	3.175	3.204	29	0,9%	0,4%
LB mit Assistenz bzw. Unterstützungsleistungen insg.	429.051	455.322	461.957	6.635	1,5%	3,8%

©2023 BAGüS/con_sens

Fallzahl-Entwicklung beim LVR

Die Zahl der Leistungsberechtigten mit Assistenzleistung außerhalb besonderer Wohnformen im Rheinland ist in 2022 um ein Prozent (oder 428 Personen) auf insgesamt 44.785 gestiegen und damit deutlich weniger als in den Vorjahren und als im Bundesdurchschnitt. Die Ambulantisierungsquote im Rheinland liegt bereits seit Jahren auf einem hohen Niveau, während in anderen Bundesländern entsprechende Nachholeffekte zu beobachten sind.

Die Zahl der Leistungsberechtigten in besonderen Wohnformen ist beim LVR entsprechend schon seit 2015 rückläufig. Diese Tendenz setzt sich fort. In 2022 sank die Zahl der Menschen in besonderen Wohnformen um 357 Personen (oder -1,8 Prozent) auf insgesamt 19.993.

Die Zahl der in Pflegefamilien betreuten erwachsenen Leistungsberechtigten sinkt im Rheinland um 6 Personen auf 168.

Insgesamt wuchs damit die Gesamtzahl der Menschen mit Assistenzleistung oder Unterstützung in Pflegefamilien im Rheinland 2022 im Saldo um 65 Personen oder 0,1 Prozent auf insgesamt 64.946.

Die Fallzahlentwicklungen bei den einzelnen Trägern zeigen Tabelle 1 und 2 im Anhang.

Leistungsberechtigte im Verhältnis zur Einwohnerzahl (Dichte)

Bundesweit erhalten durchschnittlich 6,7 von 1.000 volljährigen Einwohner*innen eine Assistenz (inkl. Leistung in Pflegefamilien für Erwachsene) im Rahmen der Sozialen Teilhabe. Der Dichtewert ist im Vergleich zum Vorjahr weitgehend unverändert geblieben. Die Spanne reicht von 3,5 pro 1.000 Einwohner*innen in Niederbayern bis zu 10,5 in Hamburg.

Im Rheinland erhalten 8,0 von 1.000 volljährigen Einwohner*innen eine solche Assistenz- bzw. Unterstützungsleistung für Menschen mit Behinderungen, beim LWL sind es 9,1.

Ambulantisierung der Leistungen

Die Ambulantisierungsquote liegt bundesweit bei 58,3 Prozent (2021: 57,2 Prozent). Im regionalen Vergleich gibt es deutliche Unterschiede, wie Abbildung 2 zeigt.

Im Rheinland leben mit 69,2 Prozent mehr als zwei Drittel der leistungsberechtigten Menschen mit ambulanten Unterstützungsleistungen in der eigenen Häuslichkeit. Damit erreicht der LVR wie in den Vorjahren den dritthöchsten Wert im Bundesgebiet, hinter den Stadtstaaten Berlin und Hamburg, und gefolgt vom Landeswohlfahrtsverband Hessen (66,3 Prozent) und dem LWL (65,8 Prozent) (s. Abbildung 2).

Ambulantisierung nach Behinderungsform

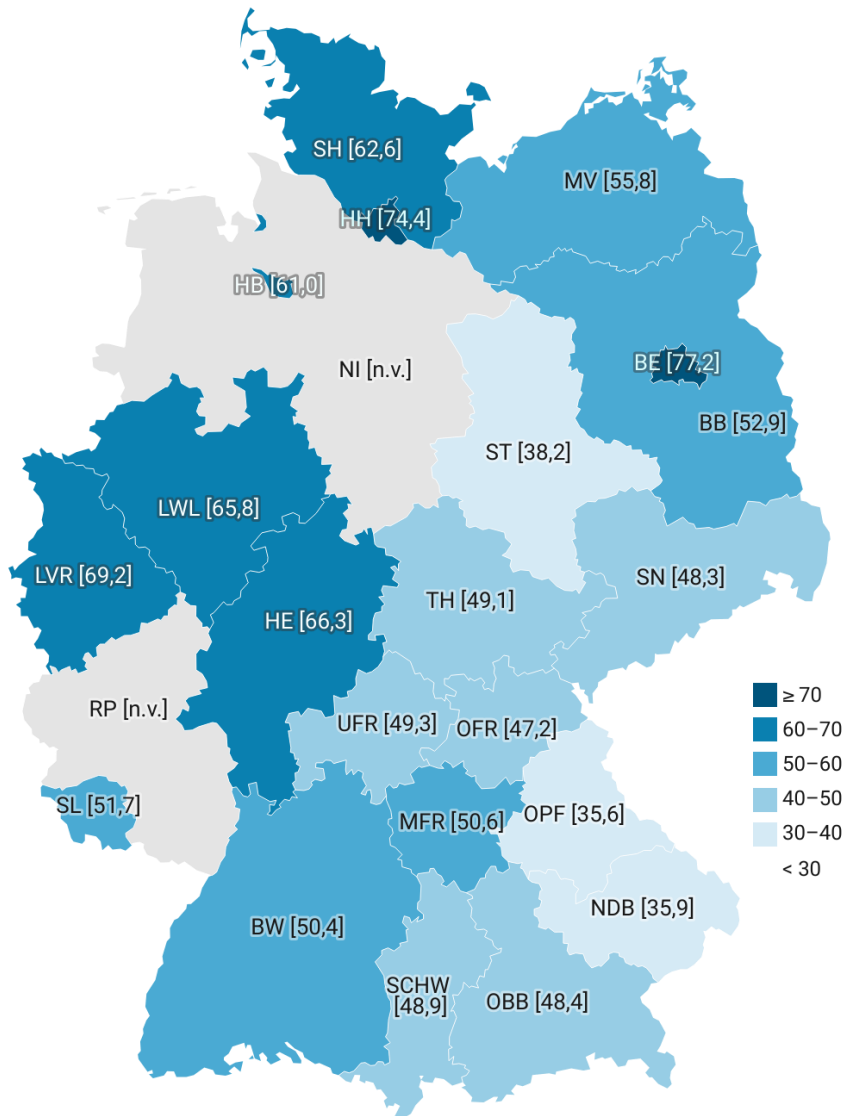
Der Anteil der Menschen mit Behinderungen, die selbstständig mit ambulanter Unterstützung leben, variiert deutlich je nach Behinderungsform: Während in der Gruppe der Menschen mit seelischer Behinderung bundesweit mehr als drei Viertel der Leistungsberechtigten (78,4 Prozent) ambulant betreut außerhalb besonderer Wohnformen leben, sind es in der Gruppe der geistig oder körperlich behinderten Menschen lediglich knapp 40 Prozent.

Der LVR liegt mit einer Ambulantisierungsquote von 84,6 Prozent bei Menschen mit seelischer Behinderung und 45,8 Prozent bei Menschen mit geistiger oder körperlicher Behinderung signifikant über dem bundesweiten Schnitt.

Abbildung 2: Ambulantisierungsquote 2022¹

Ambulantisierungsquote 2022

In Prozent



Quelle: 2022 | BAGüS/con_sens • Erstellt mit Datawrapper

Aufwand und Fallkosten

Deutschlandweit wurden 2022 rund 8,59 Milliarden Euro für Fachleistungen der Eingliederungshilfe in besonderen Wohnformen aufgewendet. Das sind, bei einer Verringerung um 2.262 Leistungsberechtigte, etwa 260 Millionen Euro (oder 3,1 Prozent) mehr als 2021.

Für Leistungsberechtigte mit Assistenz außerhalb besonderer Wohnformen in der eigenen Häuslichkeit gaben die Träger 2022 rund 3,28 Milliarden Euro aus. Das sind 7,5 Prozent oder 230 Millionen Euro mehr als 2021 und spiegelt u.a. die Zunahme der Leistungsbe-

¹ Die Quote bezeichnet den Anteil der volljährigen Leistungsberechtigten mit Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen an allen Assistenzleistungen innerhalb und außerhalb besonderer Wohnformen (jeweils inklusive Leistungen in Pflegefamilien).

rechtigten um 8.868 Personen (oder 3,4 Prozent). Die Ausgaben für Pflegefamilien haben sich ebenfalls leicht erhöht.

Abbildung 3: Gesamtergebnis Ausgaben: Fachleistungen, Assistenzleistungen und Leistungen in Pflegefamilien²

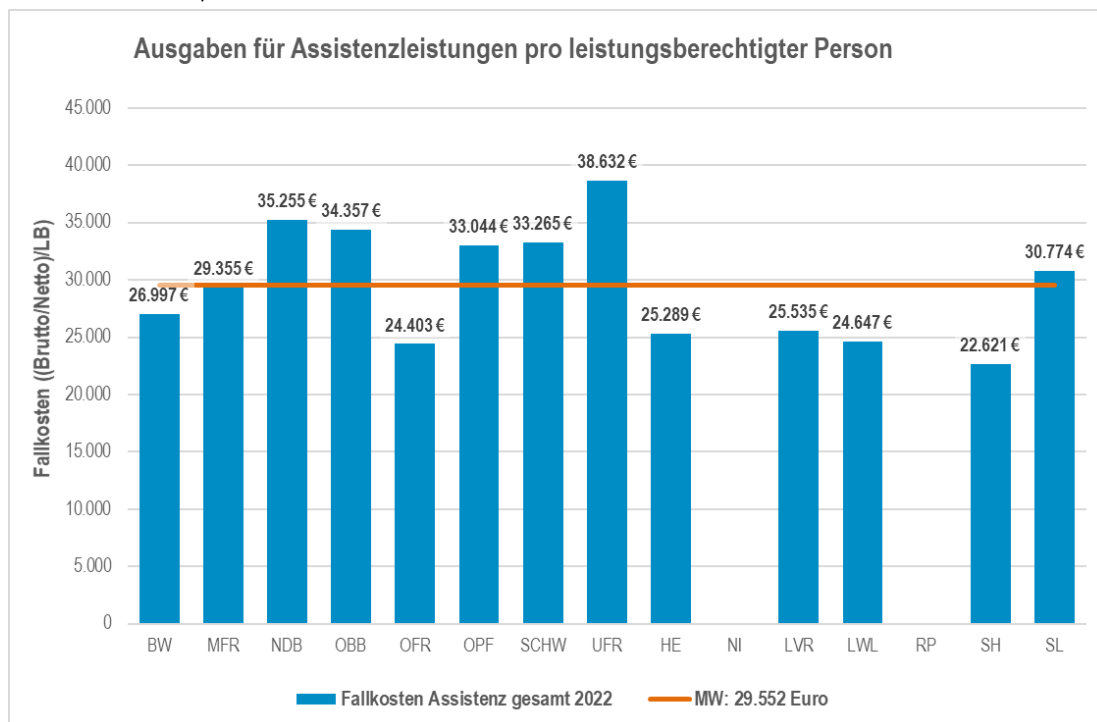
Ausgaben (Mio Euro) für Assistenzleistungen in und außerhalb besonderer Wohnformen (bis 2020 ehem. ambulant betreutes Wohnen) sowie für Leistungen in Pflegefamilien				Entwicklung 2021 – 2022		Ø jährl. Veränd. seit 2020
	2020	2021	2022	absolut	%	
Besondere Wohnformen	nicht verfügbar	8.330	8.590	260	3,1%	
Außerhalb besonderer Wohnformen	2.600	3.050	3.280	230	7,5%	12,3%
Pflegefamilien	47,0	49,9	51,0	1,1	2,2%	4,2%

©2023 BAGüS/con_sens

Fallkosten Assistenz gesamt

Da ab 2020 die Fallkosten für Assistenz innerhalb und außerhalb besonderer Wohnformen beide nur noch die Fachleistung abdecken (ohne Existenzsicherung), können diese gemeinsam als Fallkosten Assistenz gesamt (ohne Pflegefamilie) dargestellt werden. Die Grafik enthält die Angaben von 13 westdeutschen Leistungsträgern (aus Flächenländern), zu denen vollständige, definitionsgerechte Angaben vorliegen.

Abbildung 4: Gesamtfallkosten Assistenzleistungen innerhalb und außerhalb besonderer Wohnformen (westdeutsche Leistungsträger, aus Flächenländern)



Der LVR liegt im Vergleich dieser westdeutschen Leistungsträger (aus Flächenländern) bei den Gesamtfallkosten Wohnen unterhalb des Mittelwertes trotz der im Rheinland vergleichsweise hohen Fallkosten in den besonderen Wohnformen. Die hohe Ambulantisierungsquote im Rheinland wirkt sich hier positiv aus.

² Für Niedersachsen und Rheinland-Pfalz sind kalkulierte Beträge in die Ausgaben für Assistenzleistungen innerhalb und außerhalb besonderer Wohnformen (hier auch ein kalkulierter Betrag für Unterfranken) eingeflossen.

2.2 Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen

Altersentwicklung

Das Durchschnittsalter der Menschen in der besonderen Wohnform steigt weiter an. Der Anteil der Leistungsberechtigten, die 50 Jahre und älter sind, liegt 2022 bei 53,4 Prozent. (Beim LVR: 54,9 Prozent).

Behinderungsform

Fast zwei Drittel der Menschen in den bundesdeutschen Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderung sind primär geistig behindert (64,1 Prozent), knapp 30 Prozent haben eine seelische und 6 Prozent eine körperliche Behinderung. Diese Verteilung ist seit Jahren weitgehend unverändert. Im Rheinland gibt es nur geringfügige Abweichungen vom Bundesschnitt.

Geschlechterverteilung

Im „stationären“ Wohnen sind bundesweit knapp 60 Prozent der Leistungsberechtigten männlich, 40 Prozent weiblich. Dieses Verhältnis ist seit Jahren unverändert und auch die Unterschiede zwischen den einzelnen Bundesländern bzw. Regionen sind gering. Personen mit dem Geschlechtsmerkmal „divers“ wurden nicht gemeldet.

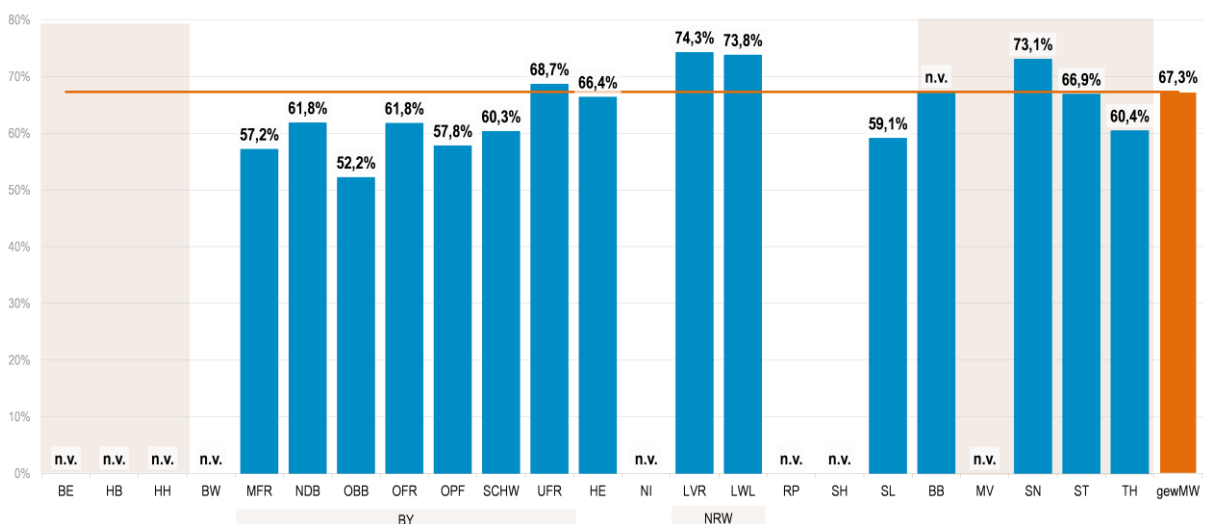
Pauschale Leistungen der Pflegeversicherung

Im Durchschnitt werden für 67,3 Prozent der Menschen in besonderen Wohnformen pauschal Pflegeleistungen nach § 43a SGB XI erstattet.

Abbildung 5: Leistungsberechtigte mit Pflegeleistungen nach § 43a SGB IX innerhalb besonderer Wohnformen

Leistungsberechtigte mit Pflegeleistungen nach § 43a SGB XI
in besonderen Wohnformen (31.12.2022)

Keza A.1.2.6
©2023 BAGüS/con_sens

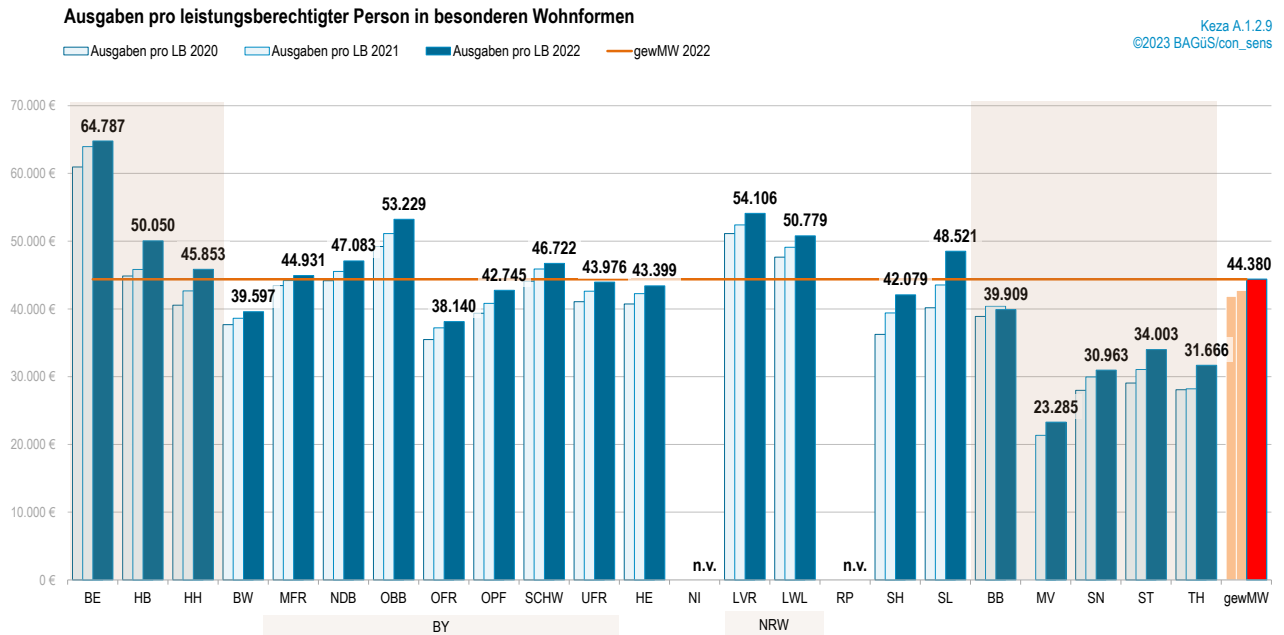


Die Quote beim LVR liegt mit 74,3 Prozent deutlich über dem Durchschnitt und nimmt den Spitzenwert ein bei den Meldungen der 15 überörtlichen Träger, die diese Kennzahl liefern konnten. Auch dies deutet darauf hin, dass im Rheinland vor allem Menschen mit erhöhtem Pflege- und Betreuungsbedarf in den „Wohnheimen“ verbleiben.

Fallkosten für die Fachleistung in besonderen Wohnformen

Die Fallkosten für die Assistenz in besonderen Wohnformen steigen in 2022 im Bundeschnitt auf 44.380 Euro. Das sind 1.654 Euro oder 3,9 Prozent mehr als im Vorjahr.

Abbildung 6: Ausgaben für Fachleistungen in besonderen Wohnformen pro Leistungsberechtigter Person



Mit Fallkosten von 54.106 Euro liegt der LVR im Bundesvergleich an zweiter Stelle hinter Berlin. Der Kostenanstieg fiel jedoch mit 3,2 Prozent geringer aus als im Bundesschnitt. Der Abstand des LVR zu den anderen westdeutschen Flächenländern hat sich in 2022 im Durchschnitt weiter verringert.

In den ostdeutschen Bundesländern sind mit durchschnittlich 32.392 Euro nach wie vor auffallend niedrige Fallkosten zu verzeichnen, auch wenn der Anstieg über dem Bundesschnitt liegt. Unterschiede bei den Fallkosten dürften wesentlich auf das Fachpersonal (Fachkraftquote, Tarife und Qualifikationsanforderungen) sowie den Personalschlüssel zurückzuführen sein.

In Metropolregionen existiert das Problem besonders hoher Personalkosten. Als Region mit verdichteten Ballungsräumen hat der LVR wie die Stadtstaaten und vergleichbare westdeutsche Länder tendenziell höhere Fallkosten.

Durch die Ambulantisierung und den steigenden Altersdurchschnitt verändert sich die Bewohnerstruktur in den besonderen Wohnformen zunehmend mit der Tendenz zu höheren Hilfebedarfen und entsprechend höheren Ausgaben. Hinzu kommt die wachsende Gruppe der sogenannten „WfbM-Rentner*innen“: Wer aus Altersgründen aus der Werkstatt ausscheidet, nimmt oft „heiminterne“ Tagesstruktur in Anspruch, die beim LVR in die Ausgaben für „stationäres“ Wohnen einfließt. Tagesförderstätten gibt es in NRW nicht.

2.3 Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen

Altersentwicklung

Das Durchschnittsalter der Menschen mit Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen steigt weiter an, bewegt sich aber auf niedrigerem Niveau als in den besonderen Wohnformen. Der Anteil der Leistungsberechtigten über 50 Jahre liegt bundesweit bei 43,7 Prozent (Vorjahr: 43,3 Prozent). Die Werte für das LVR-Gebiet sind entsprechend.

Behinderungsform

Die größte Gruppe im selbstständigen Wohnen mit ambulanter Unterstützung stellen die Menschen mit einer seelischen Behinderung (71,0 Prozent), fast ein Viertel (23,2 Prozent) hat eine geistige Behinderung, lediglich knapp sechs Prozent haben eine körperliche Beeinträchtigung. Gegenüber dem Vorjahr ist der Anteil der Menschen mit seelischer Behinderung leicht zurückgegangen, derjenigen mit primär geistiger Behinderung leicht gestiegen. Die Verteilung nach Behinderungsformen entspricht im Rheinland weitgehend dem Bundestrend.

Geschlechterverteilung

Bei den Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen ist die Geschlechterverteilung ausgewogener als in den besonderen Wohnformen: Im Bundesschnitt sind 48,7 Prozent der Leistungsberechtigten weiblich, 51,2 Prozent männlich³. Im Rheinland liegt der Frauenanteil unter den ambulant betreuten Menschen bei 49,7 Prozent, kaum verändert gegenüber dem Vorjahr. In 2022 wurden zudem sowohl bundesweit als auch innerhalb des Rheinlandes erstmalig einzelne wenige Personen mit dem Geschlechtsmerkmal „divers“ gemeldet.

Fallkosten Assistenz im selbstständigen Wohnen

Pro leistungsberechtigter Person werden 2022 von den überörtlichen EGH-Trägern im Durchschnitt 12.617 Euro für Assistenzleistungen in der eigenen Häuslichkeit ausgegeben. Im bundesweiten Mittel sind die Fallkosten um 4,1 Prozent gestiegen, sofern nur die 20 Träger verglichen werden, zu denen schon in 2021 Werte vorlagen. Beim LVR liegen die Fallkosten bei 12.781 Euro und damit leicht über dem bundesdeutschen Mittelwert und dem Schnitt der westdeutschen Flächenländer (12.337 Euro). Die Fallkosten steigen im Rheinland gegenüber 2021 um 9,1 Prozent

Neben höheren Tarifabschlüssen für 2022 ist der hohe Fallkostenanstieg vor allem auf erhöhte Hilfebedarfe zurückzuführen. In 2022 ist die Zahl der „teureren“ Fälle mit komplexem Hilfebedarf weiter gestiegen.

In Umsetzung des BTHG hat sich durch das erweiterte Verständnis von „Assistenzleistungen“ der Kreis der Leistungsberechtigten, insbesondere auch um Personen mit komplexem Förderbedarf und zum Teil hohem pflegerischen Aufwand, erweitert. Infolge der Zuständigkeitsübernahmen vom örtlichen Träger sind ab 2020 zahlreiche Fälle als trägerübergreifendes persönliches Budget in die Zuständigkeit des LVR gewechselt. Assistenz- und Hintergrunddienste können in diesen Fällen umfangreich sein (bis zu 24-Stunden-Assistenz). Hinzu kommt, dass vermehrt begleitende Leistungen wie Freizeitassistenzen beantragt und bewilligt werden.

Der im Vergleich zu Vorjahren deutlich geringere Fallzahlenanstieg im Jahresverlauf 2022 lässt darüber hinaus schon rein rechnerisch die Fallkosten beim LVR steigen, da im Benchmarking die Fallzahlen zum Jahresende den Gesamtkosten des Jahres gegenübergestellt werden.

³ Die Prozentzahlen ergeben nicht genau 100 Prozent. 0,03 Prozent der LB haben das Geschlecht divers.

Abbildung 7: Fallkosten Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen (bis 2020 LB im ehem. ambulant betreuten Wohnen)

Ausgaben pro leistungsberechtigter Person mit Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen (bis 2020 LB im ehem. ambulant betreuten Wohnen)				Entwicklung 2021 – 2022		Veränderung seit 2020
Jahr	2020	2021	2022	absolut	%	
BE	n.v.	20.152	20.610	458	2,3%	
HB	14.929	15.237	15.236	-1	0,0%	1,0%
HH	16.846	14.598	13.926	-673	-4,6%	-9,1%
BW	12.982	13.961	14.259	297	2,1%	4,8%
MFR	14.538	15.039	15.156	117	0,8%	2,1%
NDB	13.096	13.381	13.362	-19	-0,1%	1,0%
OBB	14.719	14.964	15.036	72	0,5%	1,1%
OFR	8.782	8.252	8.833	581	7,0%	0,3%
OPF	17.677	17.992	16.907	-1.085	-6,0%	-2,2%
SCHW	13.365	12.527	12.250	-276	-2,2%	-4,3%
UFR	n.v.	n.v.	n.v.			
HE	11.111	11.600	12.219	618	5,3%	4,9%
NI	n.v.	n.v.	n.v.			
LVR	10.877	11.711	12.781	1.070	9,1%	8,4%
LWL	9.853	9.987	10.459	472	4,7%	3,0%
RP	n.v.	n.v.	n.v.			#WERT!
SH	9.864	10.042	10.952	909	9,1%	5,4%
SL	11.496	11.789	13.551	1762	14,9%	8,6%
BB	n.v.	9.972	10.368	396	4,0%	
MV	n.v.	8.087	7.769	-318	-3,9%	#WERT!
SN	6.986	8.617	9.143	527	6,1%	14,4%
ST	6.264	6.478	7.089	611	9,4%	6,4%
TH	n.v.	8.382	9.203	820	9,8%	
gewMW	11.269	12.120	12.617	497	4,1%	5,8%

©2023 BAGüS/con_sens Tab Fallkosten A.1.3.9.1

3. Zentrale Ergebnisse Teilhabe an Arbeit

Der BAGüS-Kennzahlenvergleich enthält Daten und Informationen zu den Leistungen in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM), dem in 2018 eingeführten Budget für Arbeit sowie dem im Aufbau befindlichen neuen Angebot der „Anderen Leistungsanbieter“.

Ab 2022 haben Menschen mit Behinderungen im Arbeitsbereich einer WfbM auch Anspruch auf ein Budget für Ausbildung. Hierzu liegen allerdings bisher kaum Daten vor.

Die Tagesförderstätten, die in anderen Bundesländern der Beschäftigung von „nicht werkstattfähigen“ Menschen mit Behinderung dienen, gibt es in NRW nicht, da hier die Werkstätten auch für Menschen mit besonders hohem Unterstützungsbedarf offenstehen. Tagesförderstätten sind gesetzessystematisch der Sozialen Teilhabe zugeordnet. Da die Leistungsberechtigten, die in anderen Bundesländern die Tagesförderstätte besuchen, in NRW häufig Leistungen zur Teilhabe an Arbeit in der WfbM erhalten, werden die Tages-

förderstätten dennoch hier zur besseren Vergleichbarkeit von Fallzahlen und –kosten der Werkstätten herangezogen.

3.1 Teilhabe an Arbeit in Werkstätten für behinderte Menschen

Fallzahlentwicklung und Dichte

Die Zahl der Menschen mit Behinderung, die im Arbeitsbereich einer Werkstatt beschäftigt sind, ist 2022 zum dritten Mal in Folge leicht rückläufig. Bundesweit waren 272.780 Personen in einer WfbM beschäftigt – 3.465 Leistungsberechtigte oder 1,3 Prozent weniger als im Vorjahr. 20 der 23 überörtlichen Träger verzeichnen 2022 sinkende Fallzahlen.

Zurückzuführen ist dies, nach Einschätzung des Benchmarking-Berichts, auf eine je Träger unterschiedliche Kombination von demografischem Wandel und besonderen Programmen zur Förderung der Übergänge auf den ersten Arbeitsmarkt. Abbildung 8 zeigt die Fallzahlentwicklung bei den einzelnen EGH-Trägern.

Abbildung 8: Fallzahlentwicklung Werkstattbeschäftigung bundesweit

Leistungsberechtigte Personen im Arbeitsbereich der WfbM				Entwicklung 2021 – 2022		durchschn. jährl. Veränderung seit 2020	durchschn. jährl. Veränderung seit 2013
Jahr (31.12.)	2020	2021	2022	absolut	%		
BE	8.367	8.223	8.146	-77	-0,9%	-1,3%	0,2%
HB	2.255	2.253	2.092	-161	-7,1%	-3,7%	-0,6%
HH	4.137	3.953	3.789	-164	-4,1%	-4,3%	-0,3%
BW	27.668	27.598	27.274	-324	-1,2%	-0,7%	-0,1%
MFR	4.714	4.681	4.657	-24	-0,5%	-0,6%	0,6%
NDB	3.608	3.566	3.533	-33	-0,9%	-1,0%	0,1%
OBB	8.707	8.715	8.642	-73	-0,8%	-0,4%	0,8%
OFR	3.634	3.590	3.544	-46	-1,3%	-1,2%	0,1%
OPF	3.265	3.238	3.199	-39	-1,2%	-1,0%	0,0%
SCHW	5.483	5.425	5.310	-115	-2,1%	-1,6%	0,5%
UFR	4.025	4.025	4.035	10	0,2%	0,1%	0,7%
HE	17.827	17.637	17.322	-315	-1,8%	-1,4%	0,5%
NI	28.992	28.868	n.v.				
LVR	34.887	34.978	34.601	-377	-1,1%	-0,4%	0,7%
LWL	37.892	37.794	37.284	-510	-1,3%	-0,8%	0,6%
RP	13.659	13.995	n.v.				
SH	11.252	11.286	11.090	-196	-1,7%	-0,7%	0,5%
SL	3.459	3.455	3.377	-78	-2,3%	-1,2%	0,8%
BB	10.307	10.328	10.189	-139	-1,3%	-0,6%	0,5%
MV	7.966	7.940	7.937	-3	0,0%	-0,2%	0,1%
SN	15.556	15.480	15.365	-115	-0,7%	-0,6%	0,1%
ST	10.634	10.537	10.465	-72	-0,7%	-0,8%	-0,2%
TH	8.826	8.680	8.604	-76	-0,9%	-1,3%	-0,8%
insg.	277.120	276.245	272.780	-3.465	-1,3%	-0,8%	0,4%

hochgerechnete Summe

Eine Tagesförderstätte besuchten zum Vergleich in 2022 bundesweit 39.176 Personen, 0,2 Prozent mehr als im Vorjahr. Seit 2013 liegt der durchschnittliche jährliche Zuwachs hier bei 2,2 Prozent.

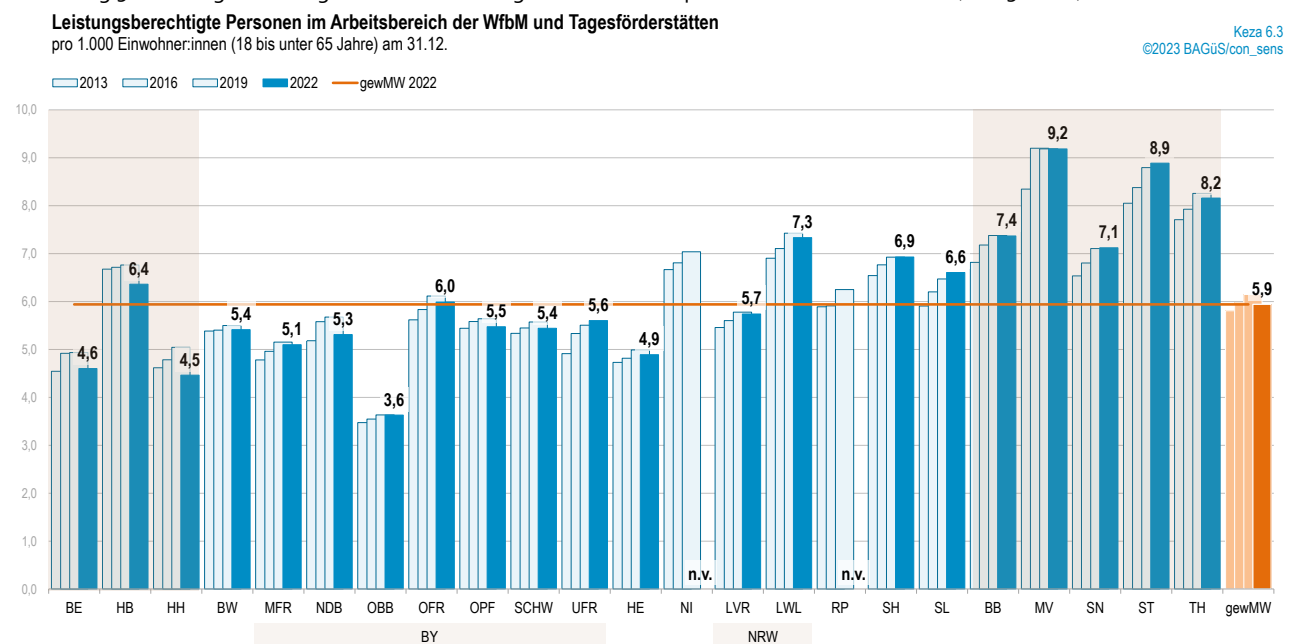
Auch im Rheinland ist die Zahl der Werkstatt-Beschäftigten mit einer Gesamtzahl von 34.601 (minus 1,1 Prozent im Vergleich zu 2021) gesunken. Damit ist in 2022 erstmalig ein Rückgang der Fallzahl innerhalb des LVR-Gebiets zu verzeichnen. 2021 war die Zahl der WfbM-Beschäftigten noch geringfügig gewachsen im Vergleich zum durch Sonder-Effekte geprägten Corona-Jahr 2020. Grundsätzlich nimmt auch beim LVR die Zahl der Abgänge zu, insbesondere auch durch Renteneintritte. In 2022 konnte nun auch erstmals gleichzeitig ein Rückgang der Zugänge festgestellt werden. Deren Zahl war bis zum Jahr 2021 weitgehend konstant geblieben.

Dichtewerte Beschäftigung gesamt

Bundesweit waren Ende 2022 von 1.000 Einwohner*innen im erwerbsfähigen Alter insgesamt 5,9 Personen im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen oder einer Tagesförderstätte beschäftigt. Damit sinkt der Dichtewert, nachdem er seit 2019 bei 6,2 stagniert hatte, um 0,3 Dichtepunkte. Die Unterschiede zwischen den Bundesländern bzw. Regionen sind wie in den Vorjahren deutlich. Die Dichtewerte schwanken zwischen 9,2 in Mecklenburg-Vorpommern und 3,6 in Oberbayern. Regionale Unterschiede können dabei auch auf unterschiedliche Bevölkerungsentwicklungen zurückzuführen sein, da die Einwohnerzahl in die Berechnung der Dichtewerte einfließt. Dieser rechnerische Effekt ist insbesondere für die ostdeutschen Bundesländer zu beachten. Dort ist die Einwohnerzahl der 18 bis 65-Jährigen seit 2013 deutlich gesunken.

Im Rheinland liegt der Dichtewert bei 5,7 Werkstatt-Beschäftigten je 1.000 Einwohner*innen im Alter von 18 bis unter 65 Jahren und damit im Schnitt der westdeutschen Flächenländer.

Abbildung 9: Leistungsberechtigte in WfbM und Tagesförderstätten pro 1.000 Einwohner/innen (18-65 Jahre)



Ausgabenentwicklung und Fallkosten

Die Bruttoausgaben aller Träger der Eingliederungshilfe für Werkstatt-Leistungen und Tagesförderstätten insgesamt erreichen 2022 einen Wert von rund 6,38 Milliarden Euro. Während die Ausgaben für die Tagesförderstätten um 5,2 Prozent oder 58 Millionen Euro stiegen, erhöhten sich die Gesamtausgaben für Werkstattleistungen um 3,3 Prozent oder 165 Millionen Euro auf insgesamt 5,2 Milliarden Euro. Im Jahr zuvor, 2021, waren die Ausgaben für Werkstätten um 2,7 Prozent gestiegen.

Abbildung 10: Ausgaben im Arbeitsbereich der WfbM

Bruttoausgaben im Arbeitsbereich der WfbM (Mio Euro)				Entwicklung 2021 – 2022		Ø jährl. Veränd. seit 2020
	2020	2021	2022	absolut	%	
WfbM	4.926	5.058	5.223	165,3	3,3%	3,0%

©2023 BAGüS/con_sens

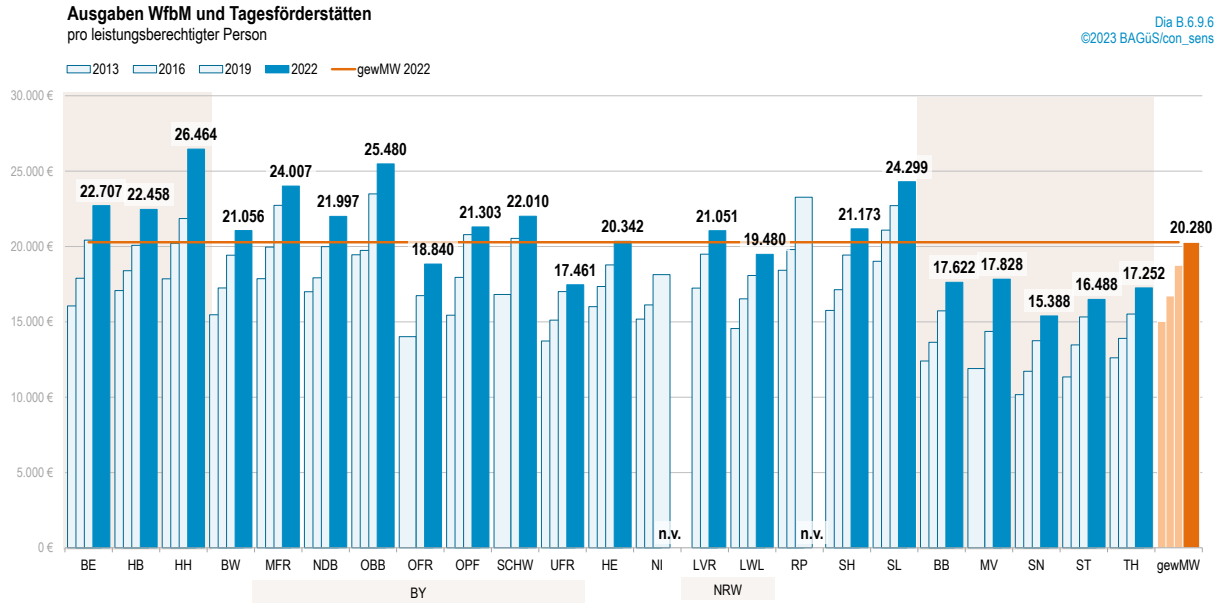
Im Rheinland sind die WfbM-Gesamtkosten von 2021 auf 2022 um rund 36 Millionen Euro oder 5,2 Prozent gestiegen. Neben inflationsbedingt höheren Entgeltsteigerungen bei Personal- und Sachkosten liegt ein Hauptgrund hier in der deutlichen Zunahme bei den Fahrtkosten. Waren beim LVR in 2020 die Fahrtkosten coronabedingt überdeutlich um 6,7 Millionen Euro gesunken, so steigen diese seit 2021 ebenfalls sehr deutlich wieder an: zunächst um 16 Millionen Euro in 2021 und erneut um knapp 20 Millionen Euro in 2022. Im Berichtsjahr 2022 wirken sich dabei insbesondere die Energiekostenerhöhungen in Folge des Ukraine-Krieges aus. Hohe Fahrtkostensteigerungen sind in 2022 bundesweit auch bei anderen überörtlichen Trägern feststellbar.

Die Entwicklung der Gesamtkosten führt, zusammen mit dem Rückgang der Fallzahlen, bundesweit ebenso wie im Rheinland zu einem Anstieg der durchschnittlichen Fallkosten für die Werkstattbeschäftigung. Sie erhöhen sich im Bundesdurchschnitt um 3,6 Prozent (oder 662 Euro) auf jetzt 18.970 Euro. Zwischen 2015 und 2019, das heißt vor der Pandemie, waren die Fallkosten jährlich vergleichbar um jeweils 3,7 Prozent gestiegen.

In den Tagesförderstätten steigen 2022 die Fallkosten noch stärker (plus 5,0 Prozent⁴). Die Entwicklung seit 2013 für beide Beschäftigungsangebote zusammen genommen zeigt Abbildung 11. Die Fallkosten WfbM/Tagesförderstätte erhöhen sich danach im Bundesdurchschnitt um 4,8 Prozent auf 20.280 Euro pro leistungsberechtigter Person.

⁴ ohne Rheinland-Pfalz und Niedersachsen

Abbildung 11: Ausgaben WfbM und Tagesförderstätten pro Leistungsberechtigter Person



Im Rheinland liegen die Bruttoausgaben pro leistungsberechtigter Person bei 21.051 Euro. Das ist ein Anstieg um 1.253 Euro pro Person und Jahr (oder 6,33 Prozent).

Die Fallkosten beim LVR sind in der Gesamtbetrachtung WfbM/Tagesförderstätte etwas höher als der Bundesschnitt, jedoch niedriger als der Schnitt der westdeutschen Flächenländer ohne NRW (21.517 Euro). Sie liegen allerdings weiterhin über den Fallkosten des LWL. Wie schon in den Jahren vor Pandemiebeginn sind beim LVR insbesondere die Fahrtkosten zur Werkstatt vergleichsweise hoch (siehe auch unten zu Fahrtkosten WfbM pro Fall). Die Gründe liegen unter anderem darin, dass im Rheinland die WfbM nicht in unmittelbarer Nähe zu den Wohnangeboten liegen und somit größere Entfernungen zu bewältigen sind.

Die Werkstattausgaben enthalten bundesweit die Vergütung für die Betreuung (durchschnittlich 73,6 Prozent der Bruttofallkosten), die Fahrtkosten (13,2 Prozent), die Leistungen zur Sozialversicherung (10,2 Prozent) und das Arbeitsförderungsgeld (2,9 Prozent).

Fallkosten Vergütung für Werkstatt für behinderte Menschen

Die durchschnittliche Vergütung im Arbeitsbereich liegt bundesweit bei 14.114 Euro pro leistungsberechtigter Person. Grund für die Steigerung zum Vorjahr von 3,7 Prozent sind Tarif- und Bedarfssteigerungen. Dabei liegen die Vergütungen in den westlichen Flächenländern (Durchschnitt 14.590 Euro) um 26 Prozent über dem Wert in den ostdeutschen Flächenländern (11.502 Euro im Mittel).

Im Rheinland beträgt die Vergütung in der WfbM im Schnitt 14.974 Euro – das sind 4,2 Prozent mehr als im Vorjahr. 2021 war die Steigerungsrate bei den Vergütungen im Rheinland dagegen mit 1,5 Prozent sehr niedrig ausgefallen und lag unter dem Bundesschnitt. Auch beim LVR haben, neben den höheren Tarifabschlüssen in 2022, gestiegene Hilfebedarfe die Vergütungen nun stärker ansteigen lassen. Die Zahl der Beschäftigten mit Bedarf an Zusatzpersonal, das heißt an höheren Betreuungsschlüsseln, hat sich deutlich erhöht, während insgesamt die Gesamtfallzahl der WfbM-Beschäftigten zurückgegangen ist.

Fahrtkosten zur Werkstatt pro Fall

Die durchschnittlichen Fahrtkosten pro leistungsberechtigter Person betragen 2.491 Euro, erneut ein deutliches Plus von nunmehr 13,9 Prozent gegenüber dem Vorjahr.

Die Fahrtkosten für die Beförderung der Leistungsberechtigten zur Werkstatt waren bundesweit und insbesondere auch im Rheinland bereits vor der Pandemie in 2020 stark gestiegen, u.a. aufgrund einer Zunahme an teuren Sonder- und Einzelfahrten durch mehr Beschäftigte mit höherem Hilfebedarf sowie aufgrund von Neuausschreibungen (Anstieg 2018 auf 2019: bundesweit plus 6 Prozent, beim LVR plus 11 Prozent).

2020 gingen die bundesweiten Fahrtkosten pro Fall gegenüber dem Vorjahr pandemiebedingt einmalig um über 12,1 Prozent zurück (LVR: minus 7 Prozent). Dieser Effekt entfällt seit 2021 und zudem sorgen in 2022 die Kombination der gestiegenen Preise für Kraftstoffe und Wartungsarbeiten sowie die stufenweise Erhöhung des Mindestlohns dafür, dass sich die Steigerung früherer Jahre fortsetzt.

Im LVR-Gebiet stiegen die Fahrtkosten pro leistungsberechtigter Person in 2022 entsprechend um gut 21 Prozent auf 3.530 Euro.

Alter, Behinderungsform und Geschlecht der Leistungsberechtigten

In 2022 sind bundesweit rund ein Drittel der Werkstattbeschäftigten 50 und älter (32 Prozent), kaum verändert im Vergleich zum Vorjahr. Im Vergleich zu 2021 sind die Anteile der 18- bis 30-Jährigen, der 40- bis 50-Jährigen und der 60- bis 65-Jährigen leicht gestiegen, während der Anteil der 50- bis 60-Jährigen gesunken ist. Die Altersverteilung der Werkstatt-Beschäftigten im Rheinland weicht nur unwesentlich von den bundesweiten Daten ab. Altersbedingt werden so künftig tendenziell noch mehr Menschen aus der Werkstatt ausscheiden.

Behinderungsform

Sieben von zehn Werkstatt-Beschäftigten sind im Bundesschnitt Menschen mit einer geistigen Behinderung (71,7 Prozent), ein Fünftel (20,9 Prozent) sind Menschen mit seelischer Behinderung. 7,4 Prozent sind primär körperlich behindert. Die Verteilung ist weitgehend unverändert gegenüber dem Vorjahr.

Im Rheinland weicht die Verteilung nur leicht vom Bundesschnitt ab (geistige Behinderung: 72,6 Prozent, seelische Behinderung: 22,3 Prozent, körperliche Behinderung: 5 Prozent⁵). Während die Anteile der Menschen mit körperlicher und der mit geistiger Behinderung leicht gestiegen sind, ist der Anteil der Menschen mit seelischer Behinderung geringfügig gesunken.

Geschlechterverteilung

59 Prozent der Werkstatt-Beschäftigten sind männlich, 41 Prozent weiblich. Dies gilt bundesweit wie für das Rheinland. Die Verteilung ist seit Jahren unverändert.

Werkstattbeschäftigung und Wohnformen

Bundesweit erhält etwas weniger als die Hälfte aller Werkstatt-Beschäftigten keine Wohnleistungen der Eingliederungshilfe. 29 Prozent leben in einer besonderen Wohnform, 23 Prozent selbstständig mit ambulanter Unterstützung.

Beim LVR erhalten 46 Prozent der Werkstatt-Beschäftigten keine Wohnleistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe. Der Anteil der Werkstatt-Beschäftigten mit ambulanter

⁵ Da für 24 Leistungsberechtigte die Behinderungsform nicht nach Behinderungsart differenzierbar ist, addieren sich die Anteile nicht auf 100 Prozent.

Wohnunterstützung liegt mit 27 Prozent höher als im Bundesschnitt; 26 Prozent leben in einer besonderen Wohnform.

3.2 Leistungsberechtigte mit Budget für Arbeit/Ausbildung und Andere Leistungsanbieter

Mit der zweiten Stufe des Bundesteilhabegesetzes wurden ab Januar 2018 zwei neue gesetzliche Instrumente zur Förderung der Teilhabe an Arbeit außerhalb von Werkstätten geschaffen: das Budget für Arbeit und die Anderen Leistungsanbieter.

Zum 31.12.2022 nutzten bundesweit insgesamt 2.950 Leistungsberechtigte ein gesetzliches Budget für Arbeit, davon 276 Leistungsberechtigte beim LVR. Die Zahl der Menschen mit Behinderungen, die 2022 zum ersten Mal ein Budget für Arbeit erhielten, lag bundesweit bei 408 (2021: 410).

Im Rheinland erhielten 96 Leistungsberechtigte 2022 erstmalig das Budget für Arbeit nach § 61 SGB IX (Vorjahr: 47).

Weitere 2.988 Menschen mit Behinderung erhielten Ende 2022 eine Förderung nach länderspezifischen Programmen. Im Rheinland waren es 93. Die länderspezifischen Programme haben unterschiedliche Konzeptionen und richten sich an unterschiedlich breite Zielgruppen. Das LVR-Inklusionsamt setzt mit seinem Programm LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion den Schwerpunkt auf den Personenkreis der Schulabgänger*innen.

Die „Anderen Leistungsanbieter“ befinden sich 2022 weiterhin im Aufbau. Bundesweit wurden Vereinbarungen mit 70 Anderen Leistungsanbietern geschlossen, bei denen 606 Personen beschäftigt waren. Im LVR-Gebiet wurden 2022 von sechs Anderen Leistungsanbietern insgesamt 25 Leistungsberechtigte unterstützt und betreut.

Ebenso wie das Angebot der „Anderen Leistungsanbieter“ befindet sich auch das zum 01.01.2022 eingeführte Budget für Ausbildung für Menschen mit Anspruch auf Leistungen im Arbeitsbereich einer WfbM (§ 61a SGB IX n.F.) noch im Aufbau. Insgesamt wurden bundesweit nur 29 Leistungsberechtigte mit einem Budget für Ausbildung gemeldet, davon über die Hälfte der Leistungsberechtigten (15 Personen) aus dem Rheinland.

In Vertretung

L E W A N D R O W S K I

Anhang: Trägerbezogene Einzelwerte BAGüS-Kennzahlen-Vergleich

Tabelle 1: Volljährige Leistungsberechtigte in besonderen Wohnformen (bis 2019 stationäres Wohnen)

Volljährige leistungsberechtigte Personen in besonderen Wohnformen (bis 2019 stationäres Wohnen)				Entwicklung 2021 – 2022		durchschn. jährl. Veränderung seit 2020	durchschn. jährl. Veränderung seit 2013
Jahr (31.12.)	2020	2021	2022	absolut	%		
BE	5.578	5.517	5.499	-18	-0,3%	-0,7%	-0,3%
HB	2.043	2.033	1.884	-149	-7,3%	-4,0%	-1,3%
HH	4.242	4.434	4.233	-201	-4,5%	-0,1%	-1,0%
BW	21.344	21.268	21.175	-93	-0,4%	-0,4%	0,2%
MFR	4.307	4.297	4.286	-11	-0,3%	-0,2%	-0,3%
NDB	2.359	2.392	2.358	-34	-1,4%	0,0%	1,1%
OBB	9.634	9.713	9.605	-108	-1,1%	-0,2%	0,5%
OFR	2.492	2.464	2.508	44	1,8%	0,3%	0,7%
OPF	2.363	2.368	2.375	7	0,3%	0,3%	1,2%
SCHW	4.306	4.332	4.290	-42	-1,0%	-0,2%	0,6%
UFR	2.682	2.702	2.703	1	0,0%	0,4%	0,8%
HE	12.755	12.768	12.736	-32	-0,3%	-0,1%	-0,6%
NI	22.511	22.819	n.v.				
LVR	20.573	20.350	19.993	-357	-1,8%	-1,4%	-0,6%
LWL	21.741	21.724	21.484	-240	-1,1%	-0,6%	-0,2%
RP	9.840	n.v.	n.v.				
SH	7.823	7.931	7.894	-37	-0,5%	0,5%	-1,2%
SL	2.265	2.242	2.169	-73	-3,3%	-2,1%	-0,2%
BB	6.686	6.627	6.652	25	0,4%	-0,3%	0,0%
MV	5.483	5.404	5.143	-261	-4,8%	-3,2%	-1,6%
SN	9.625	9.507	9.418	-89	-0,9%	-1,1%	1,1%
ST	8.936	8.826	8.714	-112	-1,3%	-1,2%	-0,5%
TH	5.286	5.233	5.140	-93	-1,8%	-1,4%	-0,5%
insg.	194.874	194.787	192.525	-2.262	-1,2%	-0,6%	-0,1%

©2023 Tab A.1.2

BAGüS/con_sens

hochgerechnete Summen

Tabelle 2: Volljährige Leistungsberechtigte mit Assistenz außerhalb besonderer Wohnformen

Leistungsberechtigte Personen mit Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen (bis 2020 LB im ehem. ambulant betreuten Wohnen)				Entwicklung 2021 – 2022		durchschn. jährl. Veränderung seit 2020	durchschn. jährl. Veränderung seit 2013	
				Jahr (31.12)	2020	2021	2022	absolut
BE		14.751	18.179	18.510	331	1,8%	12,0%	5,6%
HB		2.432	2.517	2.931	414	16,4%	9,8%	6,0%
HH		9.842	11.637	12.261	624	5,4%	11,6%	4,0%
BW		17.285	19.605	20.373	768	3,9%	8,6%	7,2%
MFR	BY	3.782	4.173	4.354	181	4,3%	7,3%	6,5%
NDB		1.170	1.238	1.274	36	2,9%	4,3%	6,0%
OBB		7.620	8.640	8.894	254	2,9%	8,0%	6,2%
OFR		1.925	2.066	2.222	156	7,6%	7,4%	8,5%
OPF		1.083	1.172	1.288	116	9,9%	9,1%	7,0%
SCHW		3.320	3.900	4.044	144	3,7%	10,4%	10,3%
UFR		2.226	2.430	2.564	134	5,5%	7,3%	7,4%
HE		20.526	23.752	24.891	1.139	4,8%	10,1%	6,7%
NI			n.v.	n.v.	n.v.			
LVR	NRW	41.939	44.357	44.785	428	1,0%	3,3%	4,4%
LWL		36.024	39.218	40.711	1.493	3,8%	6,3%	6,1%
RP		2.159	n.v.	n.v.				
SH		11.424	12.691	13.164	473	3,7%	7,3%	6,0%
SL		2.213	2.249	2.235	-14	-0,6%	0,5%	6,0%
BB		6.245	7.233	7.475	242	3,3%	9,4%	5,5%
MV		5.391	5.995	6.464	469	7,8%	9,5%	5,6%
SN		7.571	8.402	8.615	213	2,5%	6,7%	6,4%
ST		4.910	5.255	5.358	103	2,0%	4,5%	5,9%
TH		4.219	4.683	4.883	200	4,3%	7,6%	5,7%
insg.		231.001	257.360	266.228	8.868	3,4%	7,4%	5,8%

©2023 BAGüS/con_Keza Tab_abs.ZR A.

hochgerechnete Summen

Vorlage Nr. 15/2368

öffentlich

Datum: 25.04.2024
Dienststelle: Fachbereich 73
Bearbeitung: Dr. Dieter Schartmann, Olaf Bauch, Thomas Fonck

Sozialausschuss	07.05.2024	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	17.06.2024	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Inklusion	20.06.2024	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	21.06.2024	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	25.06.2024	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Eckpunkte zu einem Modellprojekt "Vom betriebsintegrierten Arbeitsplatz in die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung"

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, ein Modellprojekt zur "regionalen Evaluation betriebsintegrierter Arbeitsplätze (BiAp) in WfbM" gemäß Vorlage Nr. 15/2368 zu erarbeiten und umzusetzen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	090		
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		Aufwendungen: 340.000 € /Wirtschaftsplan	
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		Auszahlungen: /Wirtschaftsplan	
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		340.000 €	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

L u b e k

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Viele Menschen mit Behinderungen arbeiten aktuell in einer Werkstatt für behinderte Menschen. Sie arbeiten nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.



Manche Menschen sind zwar in einer Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt. Ihr Arbeitsplatz befindet sich aber in einem Unternehmen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Ein solcher Arbeitsplatz heißt in schwerer Sprache: Betriebs-integrierter Arbeitsplatz.

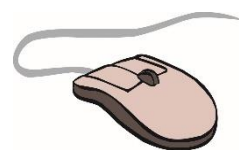
Der LVR hat das Ziel: Mehr Menschen aus einer Werkstatt sollen einen Arbeitsvertrag bei einem Unternehmen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erhalten. Oder dort eine Ausbildung machen können.

In einem Projekt will der LVR jetzt untersuchen: Was braucht es, damit mehr Menschen von einem betriebs-integrierten Arbeitsplatz auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln können?

Haben Sie Fragen zu diesem Text? Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen: 0221-809-2202.



Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache finden Sie unter leichtsprache.lvr.de.



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung

Von den insgesamt rund 38.000 Menschen mit einer Behinderung, die im Rheinland in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen (WfbM) arbeiten, führen rund 3.000 Menschen diese Arbeit auf einem betriebsintegrierten Arbeitsplatz (BiAp) aus. Bei einem betriebsintegrierten Arbeitsplatz handelt es sich um ein arbeitnehmerähnliches Rechtsverhältnis, nicht um eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit, obwohl in einem Betrieb des allgemeinen Arbeitsmarktes gearbeitet wird.

Die Auswertung der Leistungsdokumentation der rheinischen WfbM hat gezeigt, dass die Übertrittswahrscheinlichkeit aus dem arbeitnehmerähnlichen Beschäftigungsverhältnis in einer WfbM in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis auf den allgemeinen Arbeitsmarkt bei einem BiAp höher liegt als bei Menschen mit Behinderung, die nicht auf einem BiAp arbeiten.

Zielsetzung des Modellprojektes ist es, diese Brückenfunktion eines betriebsintegrierten Arbeitsplatzes zu nutzen, um den Übergang in eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit zu fördern. In zwei Modellregionen im Rheinland sollen die BiAp mit der Zielsetzung überprüft werden, ob und wie aus einem BiAp dies gelingen kann und welche Voraussetzungen dafür erforderlich sind. Dabei soll der rechtliche Status der Beschäftigten gewandelt werden: weg vom arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis innerhalb der WfbM hin zu einem sozialversicherungs-pflichtigen Arbeitsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

Durch das Modellprojekt sollen mindestens 10 % der untersuchten betriebsintegrierten Arbeitsplätze in sozialversicherungspflichtige Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnisse für Menschen mit einer wesentlichen Behinderung umgewandelt werden. Für die zukünftige operative Steuerungsunterstützung durch das LVR-Fallmanagement soll als zweites Ziel des Modellprojektes ein spezielles und geeignetes Frage- und Beratungsinstrument für den Übergang von einem BiAp in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung entwickelt und eingeführt werden.

Dazu soll ein Projektteam eingerichtet werden (1 Stelle Leitung, 3 Fallmanager*innen), welches die Leistungsberechtigten, ihr Umfeld und den Arbeitgeber informiert, berät und beim Übergangsprozess praktisch unterstützt.

Das Projekt bezieht sich auf die Zielrichtungen Nr. 2 (Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln), Nr. 3 (Die Leistungen in Form des persönlichen Budgets steigern) und Nr. 4 (Den inklusiven Sozialraum mitgestalten).

Begründung der Vorlage Nr. 15/2368:

1. Ausgangslage

Mit der Vorlage Nr. 15/1826 zur Weiterentwicklung der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben durch den LVR hat die Verwaltung angekündigt, Beschlussfassungen zu Forschungs- und Modellprojekten vorzulegen, um über deren Erkenntnisse im Sinne der Zielsetzungen des BTHG (Personenzentrierung, Übergangsförderung) besser steuern zu können. Hierbei hat der LVR folgende Leitziele formuliert:

- Die Leistungen werden differenziert, passgenau und personenzentriert erbracht.
- Die Leistungen werden flexibilisiert und dynamisiert – die Schnittstellen zwischen dem allgemeinen Arbeitsmarkt und der WfbM werden vermehrt in den Blick genommen und Übergänge verstärkt.
- Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sollen so inklusiv und sozialräumlich wie möglich erbracht werden.

Teil der Vorlage Nr. 15/1826 bildet ein Modellprojekt mit der Zielsetzung, die betriebsintegrierten Arbeitsplätze im Rheinland hinsichtlich der Hinführung auf ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis zu überprüfen und zu eruieren, welche Voraussetzungen dafür erforderlich sind. Arbeitgeber und Leistungsberechtigte sind zu beraten und zu informieren, wie ein Übergang erreicht werden kann.

Dieses Modellprojekt leistet einen Beitrag zu der generellen Zielsetzung, Teilhabe am Arbeitsleben inklusiver zu gestalten.

2. Auftrag und Herleitung aus der UN-BRK

Sowohl die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), der Staatenbericht zur Umsetzung der UN-BRK, der aktuelle Koalitionsvertrag der Bundesregierung sowie der aktuell geplante Landes-Aktionsplan zur NRW-Kooperation Inklusiver Arbeitsmarkt (NRW-KIAM) fordern übereinstimmend verstärkte Anstrengungen, um die Teilhabe am Arbeitsleben inklusiver zu gestalten und insbesondere Alternativen zur Beschäftigung in einer WfbM zu ermöglichen.

Die Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention konstatiert in ihrem aktuellen Bericht aus 2024 „Menschenrechtliche Eckpunkte für die Reform von Werkstätten für behinderte Menschen“ das bestehende Werkstättensystem als förderlich für Segregation und Exklusion und damit als konventionswidrig und fordert ergänzend entsprechenden Anstrengungen im Feld des Wechsels aus einer WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (vgl. www.institut-fuer-menschenrechte.de).

Diese menschenrechtlich gebotene Forderung und Ausrichtung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt vor dem Hintergrund des normativen Ansatzes der UN-BRK korrespondiert auf Seiten der in WfbM beschäftigten Menschen mit Behinderung. Gut 1/3 dieser Personen äußert den Wunsch, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig zu werden (vgl. „Studie zu einem transparenten, nachhaltigen und zukunftsfähigen Entgeltsystem für Menschen mit Behinderungen in Werkstätten für behinderte Menschen und deren Perspektiven auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt“, Forschungsbericht BMAS 09.2023, S. 131).

3. Betriebsintegrierte Arbeitsplätze im Rheinland

Derzeit arbeiten im Rheinland rund 2.900 Beschäftigte auf einem sogenannten betriebsintegrierten Arbeitsplatz (BiAp), ausgestaltet als „Einzel-BiAp“ oder als „Gruppen-BiAp“. Die Auswertung der Leistungsdokumentation der rheinischen WfbM aus dem Jahr 2022 zeigt, dass die Übertrittswahrscheinlichkeit aus dem arbeitnehmerähnlichen Beschäftigungsverhältnis in einer WfbM in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis auf den allgemeinen Arbeitsmarkt bei einem BiAp höher liegt als bei Menschen mit Behinderung, die nicht auf einem BiAp arbeiten, allerdings auf einem sehr bescheidenen Niveau.

Bezogen auf die Gesamtbeschäftigtenzahl in den rheinischen WfbM zum 31.12.2022 von 37.848 beträgt der Anteil aller betriebsintegriert Beschäftigten an der Gesamtbeschäftigtenzahl rd. 7,59 % (ein Plus um 0,3 Prozentpunkte zum Vorjahr).

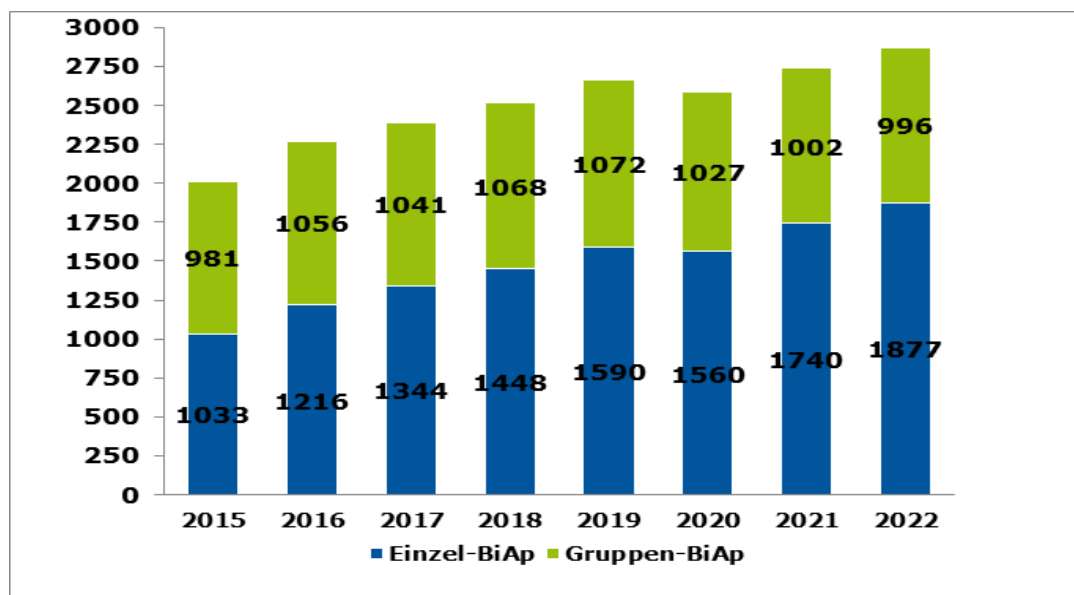


Abbildung 1: BiAp im Rheinland: Entwicklung der Gesamtzahlen 2015 bis 2022

Sowohl die Zahl der BiAp insgesamt wie auch der Anteil der Einzel-BiAp steigen in den letzten Jahren stetig an. Dies ist die Folge des Zielvereinbarungsprozesses zwischen der Verwaltung und den rheinischen Werkstätten und ist aus Sicht der Verwaltung zu begrüßen. Allerdings folgen aus der Beschäftigung auf einem BiAp noch nicht in einem zufrieden stellenden Maße Übergänge in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis.

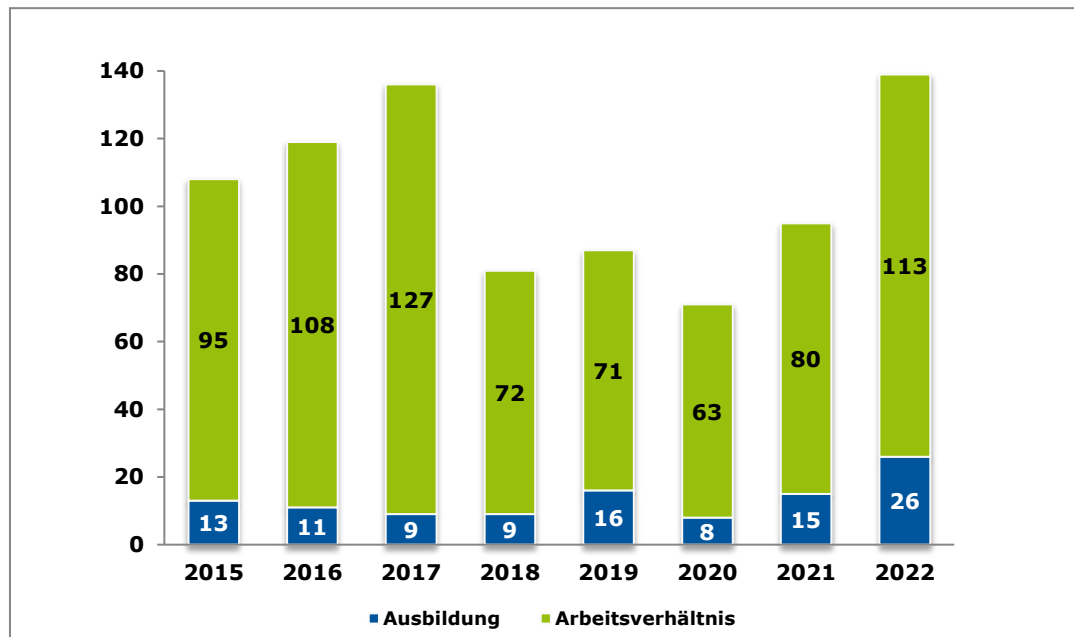


Abbildung 2: Vermittlungen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse 2015 bis 2022

Betriebsintegrierte Arbeitsplätze bieten bereits jetzt einen guten Rahmen zur Übergangsförderung: gut 57 % aller Vermittlungen erfolgten im Jahr 2022 aus einer bestehenden Beschäftigung im Rahmen eines BiAp (nominal 79).

4. Zielsetzung

An diesem Punkt setzt das Modellprojekt an: in zwei Modellregionen im Rheinland sollen die BiAp mit der Zielsetzung überprüft werden, ob und wie aus einem BiAp ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis ermöglicht werden kann und welche Voraussetzungen dafür erforderlich sind. Dabei soll der rechtliche Status der Beschäftigten gewandelt werden: weg vom arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis innerhalb der WfbM hin zu einem sozialversicherungs-pflichtigen Arbeitsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

4.1 Übergänge in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse

Durch das Modellprojekt sollen mindestens 10 % der untersuchten betriebsintegrierten Arbeitsplätze in sozialversicherungspflichtige Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnisse für Menschen mit einer wesentlichen Behinderung umgewandelt werden. Die Unterstützungsleistungen der Eingliederungshilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben wie betriebsintegrierte Praktika, die Budgets für Arbeit, Ausbildung und geringfügige Beschäftigungen können dabei ebenso zum Tragen kommen wie die Nutzung von Inklusionsbetrieben, Jobcoaching und weiteren Leistungen anderer Rehabilitationsträger.

4.2 Operative Steuerungsunterstützung

Für die zukünftige operative Steuerungsunterstützung durch das LVR-Fallmanagement soll als zweites Ziel des Modellprojektes ein spezielles und geeignetes Frage- und Beratungsinstrument für den Übergang von einem BiAp in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung entwickelt und eingeführt werden.

Leistungsberechtigte und Arbeitgeber sind zu beraten und zu informieren, wie ein Übergang erreicht werden kann. Zur näheren qualitativen Bewertung der aktuell ausgelagerten Arbeitsplätze wird angestrebt, Förderfaktoren und Hemmnisse in den Prozessen, aber auch in Haltungen bei Leistungsberechtigten, Angehörigen/sozialem Umfeld, Werkstätten, Arbeitgebern und Fallmanger*innen (LVR, IFD, Beratungsstellen) darzustellen und genauere Erkenntnisse zu den Wirkungen und zur Weiterentwicklung dieser Ansätze zu gewinnen.

Das Modellprojekt soll ebenfalls auf Grundlage der individuellen Bedarfslage kreativ passgenaue Unterstützungsmöglichkeiten in Form eines Persönlichen Budgets im Sinne eines „Rucksackmodells“ ausloten und prüfen und ggf. deren Hindernisse offenlegen.

5. Konzeptioneller Rahmen des Modellprojektes

5.1 Was soll gemacht werden?

Mit dem Modellprojekt sollen die beiden folgenden Zielsetzungen verfolgt werden:

Zum einen soll in zwei noch zu definierenden Modellregionen konkret der Teilhabeprozess von derzeitigen betriebsintegrierten Beschäftigungen im Sinne des § 121 Abs. 2 SGB IX im Rahmen des Teilhabeplanverfahren umfassend untersucht werden. Für einen repräsentativen Erkenntnisgewinn sollten die Modellregionen ca. 10 % der 2.900 rheinlandweiten BiAp repräsentieren.

Die Bedarfslagen und Wünsche der Leistungsberechtigten sind immer individuell zu betrachten. Ohne das Ergebnis der Gesamtplanung vorwegnehmen zu können, verfolgt das Modellprojekt gleichwohl das Ziel, dass durch eine umfassendere und fokussierte Teilhabeplanung bei ca. 10 % der überprüften BiAp Übergänge auf den allgemeinen Arbeitsmarkt erfolgen.

Hierzu werden folgende Maßnahmen durchgeführt:

- Durchführung von Teilhabeplanverfahren mit den Beschäftigten der Modell-Werkstätten, die auf einem BiAp tätig sind (Zielsetzung: Motivation, eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung anzunehmen),
- Vorbereitung: Bedarfsermittlung mit dem LB mittels BEI_NRW durch das LVR-Fallmanagement unter Einbindung der WfbM und des IFD,
- Beratung des Arbeitgebers,
- Beratung der Angehörigen/des sozialen Umfelds,
- Ggf. Durchführung eines „Perspektivgespräch“ mit dem LB und dem Arbeitgeber,
- Teilhabeplankonferenz zur Klärung offener Fragen.

Zum Zweiten liegt ein Schwerpunkt in dem Modellprojekt auf der Identifikation der generellen Gelingensfaktoren für Übergänge aus BiAp in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung.

Das Modellprojekt wird in seiner Zielsetzung 1 auf Bestehendes treffen:

Hierzu zählen die Auswahl der Beschäftigten, die aktuelle Unterstützung der Beschäftigten, Werthaltungen der Beteiligten, Interessen und Motive.

Inwieweit diese Bedingungen/Hintergründe übergangsförderlich gestaltet sind oder werden können, lässt sich für diese Modellregionen nicht vorab bestimmen. Insofern dient die Identifikation entsprechender Parameter der zukünftigen Frage der Ausgestaltung von BiAp in Sinne der zweiten Zielsetzung (Erarbeitung eines Frage- und Beratungsinstrumentes für die operative Steuerung von BiAp).

Hierzu zählen u. a.

- Übergangsförderliche Ausgestaltung der BiAp-Verträge (Verträge zwischen WfbM beschäftigungsgebenden Arbeitgeber und Mensch mit Behinderung),
- Vorbereitung der Beschäftigten,
- Werthaltungen der Stakeholder (WfbM, Betriebe, Angehörige, IFD, Menschen mit Behinderungen),
- Entwicklung übergangsförderlicher Strukturen innerhalb des Werkstattsystems.

Für den Zeitraum des Modelprojektes wird ein vierköpfiges Projektteam (angedockt an den Grundsatzbereich 73.70) aus einer Projektkoordination und drei FallmanagerInnen gegründet.

Die Federführung und Prozessteuerung der Teilhabepflanverfahren (Bedarfsermittlung, Beratung, Teilhabepflanerstellung) liegen beim Projekt-Fallmanagement und erfolgen personenzentriert und im direkten Kontakt mit der leistungsberechtigten Person.

In den Bedarfsermittlungs- und Beratungsprozess werden

- Arbeitgeber,
- WfbM (einschl. Werkstatttrat, Begleitung nach Vermittlung),
- IFD (fachdienstliche Stellungnahme, Begleitung nach Vermittlung) und weitere Beratungsstellen (z.B. Rente),
- Angehörige und das soziale Umfeld eingebunden.

5.2 Was soll nachhaltig erarbeitet werden?

- Übergang von 10 % der BiAp in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung,
- Projektbericht mit Darstellung von Ergebnissen und Handlungsempfehlungen und
- Geeignete Praxisinstrumente zur künftigen Fallsteuerung für das LVR-Fallmanagement.

6. Finanzierung: Zeit- und Kostenplan

Dazu werden für die Zeit von 39 Monaten für eine Projektleitung, drei Mitarbeitende sowie entstehende Sachkosten insgesamt 340.000 € p. a. benötigt. Die entstehenden Kosten sind durch den Haushalt gedeckt.

- Zeitplanung:
 - Vorlaufphase: 01.10.2024 bis 30.06.2025,
 - Modellphase: 01.07.2025 bis 30.06.2027,
 - Evaluationsphase: 01.07.2027 bis 31.12.2027.

- Personelle Ressourcen
 - Projektsteuerung (73.70) 1 VK – Projektkoordination (E 13) (ca. 85.000 €)

 - FM (zentralisiert bei 73.70) 3 VK – Fallmanagement (E 11) (ca. 75.000 €*3
=225.000 €)
(1VK=65 Fälle/Jahr= 3 Arbeitstage/Fall)

 - Bei den IFD IFD-Beratung im Rahmen IFD-WfbM-
Beauftragung bei Übergängen durch EGH
(Ermittlung und Fachdienstl. Stellungnahme
480 €)
Diese Kosten sind nur nachrichtlich aufgeführt,
weil sie ohnehin bei einer Beauftragung durch den
Träger der Eingliederungshilfe anfallen.

 - Bei den WfbM Teilhabemanagement und Übergangsförderung
bereits refinanziert.

- Sachkosten (10% von 310.000 € = 31.000 €)
 - Orga von Terminen (Räume, Catering...),
 - Verwaltungskosten,
 - Evaluationskosten.

Gesamtkosten: 340.000 € p.a.

Die jährlichen Werkstattkosten betragen demgegenüber für 29 Leistungsberechtigte 551.000 €. Diese Kosten werden bei einer dauerhaften Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht mehr anfallen.

Beschluss

Die Verwaltung wird beauftragt, auf Basis dieser Begründung ein Modellprojekt zur regionalen Evaluation betriebsintegrierter Arbeitsplätze (BiAp) in WfbM zu erarbeiten und umzusetzen.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Vorlage Nr. 15/2435

öffentlich

Datum: 10.06.2024
Dienststelle: OE 7
Bearbeitung: Kubny, Schröder

Finanz- und Wirtschaftsausschuss	21.06.2024	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	25.06.2024	Beschluss
Sozialausschuss	10.09.2024	Kenntnis
Gesundheitsausschuss	20.09.2024	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Beendigung der jährlichen indexbasierten Anpassung der Förderung der KoKoBe, SPZ und SPKoM ab dem Jahr 2025

Beschlussvorschlag:

Um einen Beitrag zur Konsolidierung des Haushalts des LVR zu leisten, wird gemäß Vorlage Nr. 15/2435 die jährliche indexbasierte Anpassung der Förderung der KoKoBe, SPZ und SPKoM ab dem Jahr 2025 beendet.
Diese Entscheidung wird zur gegebenen Zeit erneut überprüft.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	090, 062	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		

Zusammenfassung

Der Landschaftsausschuss hatte am 5. Juli 2019 eine indexbasierte Anpassung der Förderung für die Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe), Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) und die Sozialpsychiatrischen Kompetenzzentren Migration (SPKoM) analog der Rentensteigerung der westlichen Bundesländer zum 1. Januar 2020 beschlossen. Die Förderung bezieht sich auf die Finanzierung einer Vollzeitstelle.

Die Förderung pro Vollzeitstelle hat sich seitdem wie folgt entwickelt:

Jahr	Fördersumme pro Vollkraftstelle
2019	80.000,-
2020	82.500,-
2021	85.500,-
2022	85.500,-
2023	90.000,-
2024	94.000,-

Mit der aktuellen Förderung kann eine S 12 dotierte Vollzeitstelle auskömmlich finanziert werden, sodass eine weitere Dynamisierung der Förderung derzeit nicht erforderlich ist. Aufgrund der sich zuspitzenden Lage im Haushalt des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) ist es notwendig, in allen Bereichen die Ausgaben auf ihre Notwendigkeit hin zu überprüfen. Um einen Beitrag zur Konsolidierung des Haushalts zu leisten, soll ab 2025 auf die Weiterführung der jährlichen indexbasierten Anpassung der Förderung verzichtet werden. Diese Entscheidung soll zu gegebener Zeit überprüft werden.

Mit einem Verzicht auf eine weitere Erhöhung der Förderung zum 1. Januar 2025 könnte der Haushalt des LVR in 2025 um rund 550.000 € entlastet werden.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtungen Z1 (Die Partizipation von Menschen mit Behinderung im LVR ausgestalten), Z2 (Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln) sowie Z7 (Inklusiven Sozialraum mitgestalten) des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2435:

Beendigung der jährlichen indexbasierten Anpassung der Förderung der Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe), Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) und Sozialpsychiatrischen Kompetenzzentren Migration (SPKoM) ab dem Jahr 2025

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	1
1. Einleitung	3
2. Entwicklung der Förderung SPZ, SPKoM und KoKoBe	3
2.1 Förderung der Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ)	3
2.2. Förderung der Sozialpsychiatrischen Kompetenzzentren Migration (SPKoM)	3
2.3. Förderung der Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe)	4
2.4 Entwicklung der Förderung der SPZ, KoKoBe und SPKoM seit 2004	5
3. Stand der Entwicklung von SPZ und SPKoM	5
3.1 Entwicklung von SPZ und SPKoM	5
3.2 Qualitative Weiterentwicklung der SPZ und SPKoM.....	6
4. Stand der Entwicklung der KoKoBe	7
4.1 Entwicklung der KoKoBe	7
4.2 Qualitative Weiterentwicklung der KoKoBe inklusive weiterer Aufbau der Peer-Beratung bei der KoKoBe	7
5. Beschlussvorschlag	8

1. Einleitung

2019 wurde die indexbasierte Anpassung der Förderung analog der Rentensteigerung der westlichen Bundesländer für die Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe), Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) und die Sozialpsychiatrischen Kompetenzzentren Migration (SPKoM) beschlossen und ab dem Jahr 2020 umgesetzt. Aufgrund der sich zuspitzenden Lage im Haushalt des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) ist es notwendig, in allen Bereichen die Ausgaben auf ihre Notwendigkeit hin zu überprüfen. Von daher ist eine Prüfung der Fortsetzung der indexbasierten Anpassung der Förderung angezeigt.

2. Entwicklung der Förderung SPZ, SPKoM und KoKoBe

2.1 Förderung der Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ)

Seit 1988 fördert der Landschaftsverband Rheinland durch das Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen auf Grundlage des Beschlusses des Landschaftsausschusses vom 11.06.1987 (Vorlage Nr. 8/440 LA) Sozialpsychiatrische Zentren (SPZ) im Rheinland zur Weiterentwicklung der psychiatrischen Versorgung.

Die Förderung umfasste gemäß den damals gültigen Förderrichtlinien ein nach der Einwohnerzahl bemessenes Versorgungsgebiet pro SPZ. Pro 150.000 Einwohner*innen der Gebietskörperschaft wurde eine Vollkraftstelle gefördert, insgesamt 67 Vollkraftstellen im Rheinland. Zielsetzung war es, ein flächendeckendes Netz von SPZ im Rheinland aufzubauen und zu erhalten.

Aufgabe der SPZ ist die Bündelung von wohnortnahen ambulanten und teilstationären Hilfen für psychisch kranke und behinderte Menschen in kleinräumigen, überschaubaren Regionen. Fördergegenstand ist je nach Größe der Versorgungsregion eine oder eine halbe Vollzeitstelle.

Mit Vorlage Nr. 11/734 wurde durch den Landschaftsausschuss am 17.07.2004 eine Erhöhung der Förderung von 48.573,00 Euro auf einen Höchstbetrag von 63.000,00 Euro für eine Vollzeitstelle, analog der Anpassung der Förderung der KoKoBe (Vorlage Nr. 11/619), beschlossen.

2.2. Förderung der Sozialpsychiatrischen Kompetenzzentren Migration (SPKoM)

Der LVR fördert seit 1998 aus der Produktgruppe 062, Psychiatrische Versorgung im Rheinland, Maßnahmen zur Weiterentwicklung migrantenspezifischer Hilfsangebote im System der gemeindenahen Versorgung in Köln und Duisburg (Duisburg/Niederrhein). Im Jahr 2006 (Antrag Nr. 12/111) wurden weitere Haushaltsmittel für einen dritten Standort in Solingen (Bergisches Land) bereitgestellt.

Die Namensgebung „Sozialpsychiatrische Kompetenzzentren Migration (SPKoM)“ erfolgte im Jahr 2007.

2008 (Antrag Nr. 12/250) sowie 2009 (Antrag Nr. 12/386) wurden zwei weitere SPKoM in Aachen (Westliches Rheinland) und Bonn (Südliches Rheinland) etabliert.

Die flächendeckende Versorgung des gesamten Rheinlandes (Antrag Nr. 14/86) wurde durch die Einrichtung des SPKoM in Essen (MEO=Mülheim, Essen und Oberhausen) im

Jahr 2016 sowie der gemeinsamen SPKoM in Mönchengladbach/Düsseldorf (Mittleres Rheinland) und der Verteilung bisher nicht versorgter Kreise und kreisfreien Städte im Jahr 2017 auf bestehende SPKoM-Regionen erreicht (Vorlage Nr. 14/649).

Ab 2024 wurde die gemeinsame Trägerschaft des SPKoM Mittleres Rheinland auf Grund eines Antrages der beiden Träger aufgehoben.

Das zentrale Ziel der SPKoM ist es, die Versorgung von Menschen mit Zuwanderungs- und Fluchtgeschichte in den SPZ zu verbessern und an die allgemeine Versorgungsqualität anzupassen. Durch den Abbau struktureller und fachlicher Barrieren soll auf eine kultur- und differenzsensible Ausrichtung der SPZ hingewirkt werden.

Die SPKoM unterstützen die Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) unmittelbar in ihrer organisatorischen und fachlichen Entwicklung hin zu einer interkulturell geöffneten und differenzsensiblen Organisation.

2.3. Förderung der Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe)

Mit Vorlage Nr. 11/619 wurde am 05.09.2003 durch den Landschaftsausschuss beschlossen, Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsangebote für Menschen mit geistiger Behinderung zu fördern. Ebenso wie bei den SPZ wird seitdem pro 150.000 Einwohner*innen einer Gebietskörperschaft eine Personalstelle für eine pädagogische Fachkraft gefördert. 80 % der Förderung stellen eine Pflichtaufgabe des LVR als Träger der Eingliederungshilfe dar, weitere 20 % werden als freiwillige Förderung geleistet.

Mit dem Aufbau der KoKoBe sollten Menschen mit einer geistigen Behinderung, die in gemeinschaftlichen Wohnangeboten leben, erreicht werden mit dem Ziel, ihnen ein selbständiges Wohnen mit Unterstützung zu ermöglichen. Für Menschen mit geistiger Behinderung, die selbständig Wohnen und ambulante Leistungen zum Wohnen erhalten, sollten Möglichkeiten der Freizeitgestaltung und Beratung aufgezeigt werden. Zudem sollten Menschen mit Behinderung erreicht werden, die bislang keinen Zugang zu den Leistungen der Eingliederungshilfe in Bezug auf den Lebensbereich Wohnen erhielten. Die KoKoBe-Fachkräfte sollten außerdem Menschen mit geistiger Behinderung bei der Bedarfserhebung unterstützen, um Zugangshindernisse in Bezug auf die Leistungen der Eingliederungshilfe mit Schwerpunkt auf dem Lebensbereich Wohnen abzubauen.

Auf der Grundlage der positiven Erfahrungen mit den SPZ für Menschen mit psychischer Behinderung und deren Beratungsangeboten sollte ein vergleichbar niedrigschwelliger Ansatz verfolgt werden. Daher wurde eine institutionelle Förderung der KoKoBe beschlossen. Der Aufbau der KoKoBe erfolgte von 2004 bis 2005 in allen rheinischen Gebietskörperschaften.

Seit ihrer Gründung wurde die Qualität der KoKoBe kontinuierlich weiterentwickelt. Zwischen 2008 und 2014 wurden insgesamt drei Zielvereinbarungen mit den KoKoBe abgeschlossen, die systematisch zur Entwicklung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität der KoKoBe beigetragen haben. Somit entstand ein qualitativ gleichwertiges Beratungsangebot für Menschen mit geistiger Behinderung und ihrer Angehörigen im ganzen Rheinland.

Die Beratungsstellen der KoKoBe leisten bis heute einen wichtigen Beitrag, die Teilhabemöglichkeiten von Menschen mit geistiger Behinderung zu stärken und sie in ihrer Selbstbestimmung zu unterstützen. Ebenso sind die KoKoBe wichtige

Ansprechpartner für die Angehörigen der Menschen mit geistiger Behinderung. Im Bundesgebiet gelten die KoKoBe schon seit Jahren als eine „Marke“, die für eine spezifische fachliche Expertise steht und insbesondere die Anliegen und Fragen von Menschen mit geistiger Behinderung und ihren Angehörigen im Blick hat.

2.4 Entwicklung der Förderung der SPZ, KoKoBe und SPKoM seit 2004

Ab dem Jahr 2004 wurde gemäß den Beschlüssen des Landschaftsausschusses (Vorlagen Nr. 11/619 sowie Nr. 11/734) eine Vollkraftstelle bei den SPZ und KoKoBe mit 63.000,00 Euro jährlich gefördert. Auf Beschluss des Landschaftsausschusses wurde die Förderung der SPZ und KoKoBe mehrfach angehoben:

Jahr	Fördersumme pro Vollkraftstelle	Vorlage Nr.
Ab 2004	63.000,-	11/619
Ab 2009	70.000,-	12/4073/1
Ab 2018	80.000,-	14/3008

Am 05.07.2019 wurde durch den Landschaftsausschuss eine „Jährliche indexbasierte Anpassung der Förderung der KoKoBe, SPZ und SPKoM“ (Vorlage Nr. 14/3325) analog der Rentensteigerung der westlichen Bundesländer beschlossen. Die Förderung der KoKoBe, SPZ und SPKoM entwickelte sich daraufhin wie folgt:

Jahr	Fördersumme pro Vollkraftstelle
Für 2020	82.500,-
Für 2021	85.500,-
Für 2022	85.500,- Aufgrund der Corona-Pandemie wurde eine Rentensteigerung ausgesetzt
Für 2023	90.000,-
Für 2024	94.000,-

3. Stand der Entwicklung von SPZ und SPKoM

3.1 Entwicklung von SPZ und SPKoM

Das vom Landschaftsverband Rheinland (LVR) aufgelegte Programm zur Förderung von Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) von 1988 bildet die Grundlage für die gegenwärtig geförderten SPZ im Rheinland. Die Förderung der Sozialpsychiatrischen Zentren durch Dezernat 8 wurde seit 1988 bis heute schrittweise ausgebaut. Seit 2017 umfasst die Förderung 67 Vollzeitstellen an 71 Standorten im Rheinland.

Im Jahr 2009 beschloss der Landschaftsausschuss gemäß Vorlage Nr. 12/4073/1 am 29.05.2009, die finanzielle Förderung für die SPZ ab dem 01.01.2009 rückwirkend auf 70.000,00 Euro pro Vollzeitstelle zu erhöhen. Hiermit verbunden war die Aufforderung, Zielvereinbarungen mit den Trägern der SPZ zur Optimierung der Qualität abzuschließen.

Die Höhe der Förderung wurde mehrfach und zuletzt im Rahmen der Vorlage Nr. 14/3325 mit Wirkung zum 01.01.2020 angepasst.

Die Förderung der SPKoM wurde ebenfalls bis heute schrittweise ausgebaut. Derzeit fördert Dezernat 8 insgesamt 8 SPKoM mit 7 Vollzeitstellen im Rheinland.

Die Höhe der Förderung richtet sich dabei nach der Höhe der Förderung der SPZ.

3.2 Qualitative Weiterentwicklung der SPZ und SPKoM

In einem gemeinsamen Diskussionsprozess im Jahr 2009 über die strukturellen und fachlichen Anforderungen an die SPZ mit den SPZ-Trägern sowie Vertreter*innen aus dem Kreis der Freien Wohlfahrtspflege, der Psychiatrie-Koordinationen der Kreise und Städte, der Psychiatrieerfahrenen und der Angehörigen wurde ein „Katalog der Qualitätsmerkmale für die SPZ“ entwickelt.

In diesem Katalog wurden umfassende Anforderungen an die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität der SPZ unter Berücksichtigung der Perspektive der Nutzerinnen und Nutzer sowie die Gemeinwesenorientierung des SPZ formuliert. Über einen Zyklus von jeweils drei Jahren wurden bis 2019 Selbstbewertungen und Visitationen der SPZ untereinander durchgeführt.

Im Rahmen des Projektes "Weiterentwicklung der SPZ und SPKoM unter den veränderten gesetzlichen und strukturellen Rahmenbedingungen" wurde, in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft Gemeindepsychiatrie Rheinland e. V. (AGpR), im Zeitraum 15.12.2017 – 30.06.2019 das Projekt „Weiterentwicklung der Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) und der Sozialpsychiatrischen Kompetenzzentren für Migration (SPKoM) ab dem Jahr 2020“ durchgeführt. In Bezug auf die SPZ wurden bestehende Aufgaben wie Netzwerk- und Sozialraumarbeit, Beratung und Begleitung sowie Kontakt/Treff geschärft. Zudem wurde Peer-Support als integraler Bestandteil und Kernaufgabe der SPZ-Förderung eingeführt, um den Bedürfnissen psychisch erkrankter Menschen noch weiter gerecht zu werden.

Der Landschaftsausschuss beschloss am 11.10.2019 (Vorlage Nr. 14/3604) erstmals, Peer-Counseling an den SPZ im Rheinland zu fördern. Kriterien für die Förderung wurden dem Gesundheitsausschuss am 06.03.2020 (Vorlage Nr. 14/3834) vorgelegt. Mit Vorlage Nr. 15/2011 erstattete die Verwaltung ausführlich Bericht über die Peer-Förderung von 2020-2023 in den SPZ.

In Bezug auf die SPKoM zeigte sich als zentrales Projektergebnis die notwendige Schärfung des Aufgabenprofils, um die inhaltliche Ausrichtung der Arbeit aller SPKoM zu vereinheitlichen und qualitativ zu sichern. Das Hauptaugenmerk im Hinblick auf die interkulturelle Öffnung wird dabei seitens der SPKoM auf die SPZ und deren Mitarbeitende gelegt.

Auf Grundlage der Projektergebnisse traten ab 2021 neue Förderrichtlinien und Leitlinien zur SPZ- und SPKoM-Förderung in Kraft (Vorlagen Nr. 14/4054 und 14/4055). In einem Anschlussprojekt (01.10.2020 bis 31.12.2021) wurde zudem das Qualitätsverfahren (s.o.: „Katalog der Qualitätsmerkmale für die SPZ“) in den SPZ modifiziert und Peer-Support als wesentliches Qualitätskriterium der SPZ-Visitationen in das Verfahren aufgenommen. Für die SPKoM wurde zusätzlich erstmals ein eigenes Qualitätssicherungsverfahren entwickelt und ab 2022 eingeführt.

Zur Überprüfung des Verfahrens ist für das 3. Quartal 2025 eine Veranstaltung in Zusammenarbeit mit der AGpR und den Trägern von SPZ und SPKoM zum Abschluss des ersten Zyklus geplant.

4. Stand der Entwicklung der KoKoBe

4.1 Entwicklung der KoKoBe

Mit Umsetzung der 3. Stufe des BTHG am 01.01.2020 erhielten die Träger der Eingliederungshilfe durch § 106 SGB IX einen deutlich konkreteren und differenzierteren Auftrag, ihre „Beratung und Unterstützung“ der Leistungssuchenden auszugestalten. Damit einher ging die Notwendigkeit einer inhaltlichen und strukturellen Weiterentwicklung der Arbeit und Organisation der seit 2004 geförderten KoKoBe. Mit Beschluss des Landschaftsausschusses vom 01.10.2018 (Vorlage Nr. 14/2893) wurde die Verwaltung damit beauftragt, für die „Umsetzung des BTHG beim LVR - hier: Aufbau von Beratung u. Unterstützung nach § 106 SGB IX sowie Weiterentwicklung der KoKoBe unter Berücksichtigung von Peer-Counseling“ eine Rahmenkonzeption für die Weiterentwicklung der Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe) unter Berücksichtigung von Peer-Beratung zu entwickeln und in die Umsetzung zu bringen.

4.2 Qualitative Weiterentwicklung der KoKoBe inklusive weiterer Aufbau der Peer-Beratung bei der KoKoBe

Am 14.02.2023 wurden durch den Landschaftsausschuss die Vorlage Nr. 15/1387 „Weiterentwicklung der KoKoBe“ sowie die Vorlage Nr. 14/1394 „Fortführung und Weiterentwicklung der „Peer-Beratung bei der Koordinierungs-, Kontakt-, und Beratungsstelle (KoKoBe)“ ab dem Jahr 2023“ beschlossen.

Für die KoKoBe wurde eine Rahmenkonzeption zur Weiterentwicklung unter Berücksichtigung der LVR-Beratung vor Ort sowie der Peer-Beratung bei der KoKoBe im Rheinland vorgelegt. Die Standards für die Arbeit der KoKoBe wurden beschrieben, die Förderrichtlinien wurden entsprechend angepasst. Um die Steuerung der KoKoBe weiter zu stärken, wurde beschlossen, in allen KoKoBe-Trägerverbänden in den Gebietskörperschaften KoKoBe-Verbund-Koordinator*innen zu etablieren. Um die Öffnung und fachliche Weiterentwicklung der KoKoBe weiter voranzubringen, sollen zum vierten Mal Zielvereinbarungen mit allen KoKoBe-Trägerverbänden vereinbart werden, die sich neben einigen übergreifenden Zielsetzungen regionalisierten, sozialräumlichen Zielen widmen.

Um diesen Prozess zu unterstützen, wurde u.a. Folgendes durch den Landschaftsausschuss beschlossen:

- Zur Umsetzung der KoKoBe-Verbundkoordination für den KoKoBe-Trägerverbund einer Gebietskörperschaft wird im Umfange von 5 % der Gesamtförderhöhe des KoKoBe-Trägerverbundes eine zusätzliche Förderung eingerichtet. Diese wird auf Antrag einem KoKoBe-Träger des KoKoBe-Trägerverbundes gewährt, die KoKoBe-Verbundkoordination ist für den gesamten KoKoBe-Trägerverbund tätig.
- Um die Maßnahmen der regionalisierten Zielvereinbarungen durch den KoKoBe-Trägerverbund umzusetzen, wird im Umfang von 10 % der Gesamtförderhöhe des KoKoBe-Trägerverbundes einer Gebietskörperschaft eine zusätzliche Förderung

eingrichtet. Die genaue Höhe richtet sich nach den vereinbarten regionalen Zielen und wird auf Antrag einem KoKoBe-Träger des KoKoBe-Trägerverbundes gewährt. Die Umsetzung der regionalen Ziele dient der Weiterentwicklung der Arbeit des gesamten KoKoBe-Trägerverbundes.

Beide zusätzlichen Förderbausteine orientieren sich an der Förderhöhe von 2023 im Umfange von 90.000,00 Euro und wurden 2024 nicht indexbasiert erhöht. Damit wurden die Rahmenbedingungen geschaffen, um die Weiterentwicklung der KoKoBe zu sichern und voran zu bringen.

Die Etablierung der KoKoBe-Verbundkoordination und der Abschluss der regionalisierten Zielvereinbarungen befindet sich im Umsetzungsprozess und soll Ende 2025 abgeschlossen sein.

Auch die Ausbreitung der Peer-Beratung bei der KoKoBe in allen Gebietskörperschaften des Rheinlands befindet sich aktuell in der Umsetzung und soll bis Ende 2025 abgeschlossen sein.

5. Beschlussvorschlag

Aufgrund der sich zuspitzenden Lage im Haushalt des LVR ist es notwendig, die Ausgaben in allen Bereichen auf ihre Notwendigkeit hin zu überprüfen.

Bei der Förderung der SPZ und SPKoM handelt es sich um eine freiwillige Leistung des LVR. Bei den KoKoBe werden 80 % als Pflichtaufgabe des LVR als Leistungsträger der Eingliederungshilfe angesehen, die weiteren 20 % der Förderung gelten als freiwillige Leistung. Die Peer-Beratung bei der KoKoBe sowie das Peer-Counseling bei den SPZ erfolgt dabei durch eine gesonderte Förderung.

Die Förderung der SPZ, SPKoM und KoKoBe ist für den LVR ein wichtiger Baustein, um im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention Menschen mit einer (drohenden) Behinderung im Rheinland mehr Selbstbestimmung und eine volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen. Zugleich wirken sie darauf hin, Benachteiligungen zu vermeiden oder diesen entgegenzuwirken. Gemeinsam mit der Peer-Beratung bei den KoKoBe und dem Peer-Counseling bei den SPZ unterstützen sie die ratsuchenden Menschen, Empowerment zu entwickeln und Partizipation zu erleben.

Um einen Beitrag zur Konsolidierung des Haushalts zu leisten, soll ab 2025 auf die Weiterführung der jährlichen indexbasierten Anpassung der Förderung verzichtet werden. Mit dem aktuell geförderten Beitrag kann eine Vergütung in Höhe von S 12 auskömmlich finanziert werden. Mit einem Verzicht auf eine weitere Erhöhung der Förderung zum 1. Januar 2025 könnte der Haushalt des LVR in 2025 um rund 550.000 € entlastet werden. Diese Entscheidung soll zu gegebener Zeit überprüft werden.

In Vertretung

L E W A N D R O W S K I

W E N Z E L - J A N K O W S K I

TOP 10 Berichte aus Netzwerken und Stiftungen durch die Verwaltung

Vorlage Nr. 15/2390

öffentlich

Datum: 06.05.2024
Dienststelle: Fachbereich 91
Bearbeitung: Guido Kohlenbach

Kulturausschuss	13.05.2024	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	21.06.2024	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	25.06.2024	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Museumsverband NRW e. V.
**hier: Evaluation der Förderung des neugegründeten Museumsverbandes und
Fortsetzung der Förderung für die Jahre 2025 bis 2027**

Beschlussvorschlag:

1. Die Evaluation zur Förderung des Museumsverbandes NRW e. V. in den Jahren 2020 bis 2024 gemäß Vorlage Nr. 15/2390 wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Fortsetzung der Förderung der Geschäftsstelle des Museumsverbandes NRW e. V. im Umfang von 100.000 EUR p. a. (von jährlichen Aufwendungen in Höhe von insgesamt rund 300.000 EUR) für den Zeitraum 2025 bis 2027 mit entsprechenden Mitteln aus der Regionalen Kulturförderung des LVR wird nach Maßgabe der Vorlage Nr. 15/2390 zugestimmt. Diese Zustimmung steht unter dem Vorbehalt, dass sich der Landschaftsverband Westfalen-Lippe und das Land NRW, Ministerium für Kultur und Wissenschaft, weiterhin in gleicher Weise beteiligen.
3. Im dritten Förderjahr 2027 erfolgt eine Evaluation der Förderung im Rahmen einer Vorlage an die politischen Gremien.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:			
Erträge:		Aufwendungen:	
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	nein	/Wirtschaftsplan	nein
Einzahlungen:		Auszahlungen:	
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	nein	/Wirtschaftsplan	nein
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			

L u b e k

Zusammenfassung

Gegenstand der Vorlage Nr. 15/2390 ist die Evaluation der Förderung des im Jahre 2020 neugegründeten Museumsverbandes NRW e. V. und die Fortsetzung der Förderung für die Jahre 2025 bis 2027.

Im Laufe des Jahres 2020 erfolgte die Gründung des Vereins Museumsverband NRW (MV NRW), die am 07.12.2020 mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dortmund sowie der anschließenden Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt ihren formellen Abschluss fand. Die formale Auflösung der beiden Altverbände folgte am 20.09.2021 im Rahmen einer Versammlung im Deutschen Fußballmuseum in Dortmund. Am 30.09.2022, fand im LVR-Industriemuseum in Oberhausen die weitere Konstituierung des Vereins mit einer Anpassung der Satzung (s. Anlage 1) und Vorstandswahlen statt.

Vor dem Hintergrund, dass zunächst noch Gründungsformalitäten zu erledigen waren und dass der vollumfängliche Betrieb der Geschäftsstelle wegen vorbereitender Arbeiten (u. a. Personaleinstellungen, Findung und Herrichtung der Büroräume, Bereitstellung von digitaler Infrastruktur) sowie Erschwernissen infolge der Corona-Pandemie erst im Jahre 2022 aufgenommen werden konnte, haben sich die Projektförderer einvernehmlich dazu entschlossen, den Bewilligungszeitraum für die Projektförderung kostenneutral um ein Jahr bis zum 31.12.2024 zu verlängern. Mit der Einstellung des hauptamtlichen Geschäftsführers des MV NRW zum 01.02.2022 und den erfolgreichen Vorstandswahlen im September 2022 konnte der Museumsverband NRW e. V. seine Tätigkeiten aufnehmen.

Die **Evaluation** weist grundsätzlich eine Reihe positiver Entwicklungen auf, die seit Jahrzehnten vermisst wurden. Der MV NRW besitzt eine klare Struktur mit Vorstand, Beirat und hauptamtlich besetzter Geschäftsstelle. Die Mitgliederentwicklung (Stand 31.03.2024: 294 Mitglieder) weist einen Aufwärtstrend auf. Der MV NRW entwickelte bereits diverse Formate und Aktivitäten. Die erste reguläre Tagung mit Mitgliederversammlung fand am 30.08.2023 im Haus der Geschichte NRW in Düsseldorf statt und war ein großer Erfolg. Die Tagung bot ein breites Spektrum an aktuellen Themen der Museumswelt und war von persönlichen wie institutionellen Mitgliedern aller Größenordnungen gut besucht. Es gab eine ausgesprochen positive Resonanz. Neben Veranstaltungsformaten entwickelte der MV NRW die Netzwerkarbeit und etablierte Arbeitskreise (Dokumentation, Volontariate), er verfasste Stellungnahmen und verfolgte Öffentlichkeitsarbeit.

Ursprünglich verfolgte das Pilotprojekt das Ziel, den Museumsverband NRW e. V. mit seiner hauptamtlich geführten Geschäftsstelle so aufzustellen und zu etablieren, dass grundsätzlich eine institutionelle Förderung erreicht werden könnte. Denn nach wie vor braucht es für die Professionalisierung neben den Beratungsstellen von LWL und LVR eine professionelle Struktur, um die Interessen möglichst vieler Museen in NRW zu vertreten.

Aus Sicht der Landschaftsverbände stellt ein starker Museumsverband für ganz NRW eine zusätzliche museumspolitische Kraft dar, die sich für die Belange der Museen wahrnehmbar einsetzen kann; diese museumspolitische Rolle nach außen können die beiden museumsfachlich ausgerichteten Beratungsstellen der Landschaftsverbände nicht ein-

nehmen. Insofern wird ein MV NRW als willkommene Bündelung aller Museumsgattungen und deren museumspolitischen Anliegen gesehen. Da der Verein erst sehr verspätet die aktive Arbeit aufnehmen konnte, braucht er für eine kulturpolitisch überzeugende Bilanz noch mehr Zeit.

Die drei Projektträger sind sich vor diesem Hintergrund grundsätzlich einig, das Projekt zu verlängern und dem MV NRW Zeit und Raum für die weitere Entwicklung einzuräumen.

Das **Ministerium für Kultur und Wissenschaft (MKW)** des Landes Nordrhein-Westfalen hat mitgeteilt, dass es aus haushaltspolitischen Gründen ab 2025 ff. noch nicht institutionell fördern kann, sondern stattdessen eine **zweite Förderperiode** bei grundsätzlich gleichem finanziellen Engagement präferiert. Das MKW strebt gleichwohl ausdrücklich eine Verstetigung und eine dauerhafte institutionelle Förderung an. Zwischenzeitlich hat das MKW mitgeteilt, dass es eine tariflich bedingte Steigerung bei den Personalkosten im Rahmen der Förderung berücksichtigen wird, jedoch keine Probleme darin sieht, wenn die Landschaftsverbände bei der bisherigen Fördersumme bleiben. Das MKW kann verwaltungsseitig über die Förderung entscheiden und benötigt keinen politischen Beschluss.

Mit Beschluss des **Landschaftsausschusses des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL)** vom 22.03.2024 (Vorlage Nr. 15/2158) hat der LWL beschlossen, in eine zweite Förderperiode (2025 bis 2027) zur Finanzierung des Museumsverbandes NRW einzutreten und fördert diesen weiterhin mit jährlich 100.000 EUR vorbehaltlich der zeitgleichen paritätischen Ko-Finanzierung durch den LVR und das MKW NRW sowie vorbehaltlich der Haushaltsberatungen für die Jahre 2025 ff.

Die Verwaltung des LVR schlägt deshalb vor, ebenfalls in eine zweite Förderperiode einzutreten und den MV NRW erneut drei Jahre von 2025 bis 2027 projekthaft zu fördern und anschließend über eine Verstetigung der Strukturen und Förderung zu entscheiden. Die Finanzierung soll aus Mitteln der Regionalen Kulturförderung des LVR erfolgen. Diese Zustimmung steht unter dem Vorbehalt, dass sich der Landschaftsverband Westfalen-Lippe und das Land NRW, Ministerium für Kultur und Wissenschaft, weiterhin in gleicher Weise beteiligen; dies haben beide Projektpartner bereits angekündigt bzw. beschlossen (s. oben).

Begründung der Vorlage Nr. 15/2390:

Museumsverband NRW e. V.

hier: Evaluation der Förderung des neugegründeten Museumsverbandes und Fortsetzung der Förderung für die Jahre 2025 bis 2027

Gegenstand der Vorlage Nr. 15/2390 ist die Evaluation der Förderung des im Jahre 2020 neugegründeten Museumsverbandes NRW e. V. und die Fortsetzung der Förderung für die Jahre 2025 bis 2027.

I. Ausgangssituation

Bis 2020 verfügte Nordrhein-Westfalen über keinen übergreifenden Museumsverband, wie es in nahezu allen anderen Bundesländern der Fall ist. Stattdessen agierten in den Landesteilen Rheinland und Westfalen regionale Museumsverbände: Der Verband Rheinischer Museen e. V. (VRM) mit Sitz in Köln und die Vereinigung Westfälischer Museen e. V. (VWM) mit Sitz in Münster.

Nach wiederholten, vergeblichen Anläufen in der Vergangenheit haben VRM und VWM im Laufe des Jahres 2018 erneut einen Vorstoß unternommen, die Kräfte zu bündeln und zu fusionieren. Diese Idee wurde insbesondere vom Ministerium für Kultur und Wissenschaft (MKW) des Landes Nordrhein-Westfalen sowie seitens der Landschaftsverbände Rheinland (LVR) und Westfalen-Lippe (LWL) unterstützt. Dahinter stand die Überzeugung wie das Bekenntnis zu stärker kooperativ arbeitenden Strukturen. Vernetzung, Arbeitsteilung und strategische Zusammenarbeit in der Region sind Elemente kooperativer Formate, mit denen wachsenden Aufgaben, steigenden Kosten und Mehrbedarf an Fachpersonal begegnet werden sollen. Nach verschiedenen Vorgesprächen, unter anderem mit Vertretern von LVR und LWL sowie dem Sprecher der Kunstmuseen, haben VRM und VWM in ihren jeweiligen Mitgliederversammlungen im Jahr 2018 Mitgliedervoten für die Aufnahme von Fusionsgesprächen eingeholt.

Das Jahr 2019 war im Wesentlichen durch weitere Gespräche und Verhandlungen von Vertretern des VRM und der VWM mit dem MKW, dem LVR und dem LWL als potenziellen Förderern geprägt. Gegenstand dieser Gespräche und Verhandlungen waren zudem die Erstellung eines Positionspapiers mit Leitlinien, Angeboten und fachlichen Schwerpunkten, insbesondere um Doppelstrukturen zu vermeiden, sowie die Entwicklung einer Vereinssatzung für den neu zu gründenden Museumsverband NRW e. V. Der Schwerpunkt des Museumsverbandes soll in der Interessenvertretung seiner Mitglieder wie fachlicher Arbeit - durchaus in Kooperation mit den Landschaftsverbänden - stehen. Im Unterschied zu den Museumsberatungsstellen bei den Landschaftsverbänden ist der Museumsverband NRW e. V. infolge seiner personellen und fachlichen Ausstattung beispielsweise nicht in der Lage, umfassende Beratungen und Förderungen von Museen durchzuführen.

Darüber hinaus ist für die Landschaftsverbände von entscheidender Bedeutung, sowohl im Vorstand wie im Beirat des Museumsverbandes als geborene Mitglieder vertreten sowie satzungstechnisch verankert zu sein. Auf diese Weise sollen museumsfachliche Aspekte aus der umfangreichen Tätigkeit der Beratungsstellen der Landschaftsverbände in

die Verbands- bzw. Vereinstätigkeit eingebracht werden im Hinblick auf möglichst ausgewogene Ergebnisse. Die Museumsberatungsstellen der Landschaftsverbände werden darüber hinaus die Bedarfe und Positionen der mittleren und kleinen Museen im Museumsverband einspeisen und vertreten.

Vor diesem Hintergrund hat der Landschaftsausschuss in seiner Sitzung vom 23.06.2020 auf Grundlage der Vorlage Nr. 14/4059 beschlossen, gemeinsam mit dem MKW und dem LWL den Aufbau des Museumsverbandes mit einer professionellen Geschäftsstelle über einen Zeitraum von zunächst drei Jahren (2021 bis 2023) zu fördern.

Am 07.12.2020 erfolgte der Eintrag des durch die erforderliche Mindestzahl von Personen gegründeten Vereins Museumsverband NRW (MV NRW) in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dortmund sowie die anschließende Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt. Die formale Auflösung der beiden Altverbände folgte am 20.09.2021 im Rahmen einer Versammlung im Deutschen Fußballmuseum in Dortmund. In der ersten Mitgliederversammlung 2021 konnte allerdings keine Einigung über die Satzung des MV NRW und entsprechende Wahlen erreicht werden. Dies verzögerte die Weiterentwicklung des Museumsverbandes NRW e. V. Doch ein Jahr später, am 30.09.2022, fand im LVR- Industriemuseum in Oberhausen die Konstituierung des Vereins mit einer Anpassung der Satzung (s. Anlage 1) und Vorstandswahlen statt.

Vor dem Hintergrund, dass zunächst noch Gründungsformalitäten zu erledigen waren und der vollumfängliche Betrieb der Geschäftsstelle wegen vorbereitender Arbeiten (u. a. Personaleinstellungen, Findung und Herrichtung der Büroräume, Bereitstellung von digitaler Infrastruktur) sowie Erschwernissen infolge der Corona-Pandemie erst im Jahre 2022 aufgenommen werden konnte, haben sich die Projektförderer einvernehmlich dazu entschlossen, den Bewilligungszeitraum für die Projektförderung kostenneutral um ein Jahr bis zum 31.12.2024 zu verlängern.

II. Sachstand: Organisation und Evaluation

Mit der Einstellung des hauptamtlichen Geschäftsführers des MV NRW zum 01.02.2022 und den erfolgreichen Vorstandswahlen im September 2022 konnte der Museumsverband NRW e. V. seine Geschäftstätigkeiten aufnehmen.

1. Vorstand

Der Vorstand umfasst insgesamt acht Personen, von denen fünf von der Mitgliederversammlung gewählt werden; drei Personen sind qua Satzung als geborene Mitglieder seitens der Projektförderer MKW, LVR und LWL vorgesehen. Zur Vorsitzenden wurde Dr. Doreen Mölders vom LWL-Museum für Archäologie und Kultur in Herne gewählt, ihr Stellvertreter ist Dr. Jens Stöcker von Museum für Kunst- und Kulturgeschichte in Dortmund. Zwei Beisitzerinnen bzw. Beisitzer kommen aus dem Neanderthal Museum in Mettmann (Dr. Bärbel Auffermann) und dem Haus der Geschichte NRW in Düsseldorf (Gundula Dicke); im August 2023 konnte die Schatzmeisterposition mit Stefan Heitkemper, Geschäftsleiter des Dortmunder U, besetzt werden. Die drei Projektträger LWL, LVR und MKW entsenden jeweils ein geborenes Mitglied in den Vorstand. Als Vertretung der Landschaftsverbände sind die jeweiligen Leitungen der Museumsberatungsstellen durch die Satzung bestimmt, aktuell Guido Kohlenbach (LVR) und Dr. Ulrike Gilhaus (LWL),

sowie vom Ministerium die Leitung des Referats 423 Visuelle Künste/Provenienz, Dr. Jochen Link. Diese Personen sind nicht stimmberechtigt, jedoch beratend beteiligt.

2. Beirat

Als zweites Gremium neben dem Vorstand besteht ein Beirat mit zwölf Mitgliedern, zu dem neben Vertreterinnen und Vertretern relevanter Museumssparten sieben Personen gehören, die durch ihre museale Arbeit für aktuelle Themen wie Migration/Diversität, Demokratische Bildung, Klimawandel/Nachhaltigkeit usw. stehen. Im Beirat sind die Projektträger ebenfalls mit jeweils einer Person vertreten. Mit Hilfe dieser Gremien und der hier aktiven Personen sollen tragfähige Strukturen und ein Programm mit großer Reichweite für die Museumslandschaft in NRW aufgebaut werden.

3. Geschäftsstelle

Die im Dortmunder U verortete Geschäftsstelle besteht aus drei hauptamtlich beim Verein beschäftigten Personen, dem Geschäftsführer Tilmann Bruhn, der Koordinatorin Administration und Kommunikation Jana Tempelmeier sowie der Koordinatorin für Fortbildung und Veranstaltungen Marita Bräker. Das Team konnte in Soll-Stärke erst im September 2023 seine Arbeit aufnehmen.

4. Mitgliederentwicklung

Die Mitgliederentwicklung des neuen Museumsverbandes NRW e. V. zeigt einen erkennbaren Aufwärtstrend, es braucht jedoch noch mehr Zeit, bis eine relevante Anzahl der Häuser der Museumslandschaft im MV NRW verankert ist. In Nordrhein-Westfalen gibt es etwa 1.070 Museen, davon ca. 650 in Westfalen-Lippe und ca. 420 im Rheinland. Zum 31.03.2024 waren 294 Mitglieder im MV NRW organisiert, davon 214 Museen (ca. 20%) als institutionelle Mitglieder, 75 persönliche Mitgliedschaften und zwei Fördermitglieder. Die beiden Altverbände sahen keine persönliche Mitgliedschaft vor, sie hatten zusammen ca. 200 institutionelle Mitglieder. Mit der Geschäftsstelle ist vereinbart, dass die Mitgliederwerbung hohe Priorität besitzt. Die als Anlage 2 angehängte Grafik zeigt die Entwicklung seit der Auflösung der beiden Altverbände.

5. Aktivitäten / Veranstaltungsformate

Der MV NRW hat bereits verschiedene Aktivitäten und Veranstaltungsformate entwickelt, sie erfolgen im Wechsel digital und analog – im Frühjahr und im Spätsommer/Herbst. Seit September 2022 hat der MV NRW unter anderem zwei Tagungen abgehalten. Die erste reguläre Tagung mit Mitgliederversammlung fand am 30.08.2023 im Haus der Geschichte NRW in Düsseldorf statt und war ein großer Erfolg. Die Tagung bot ein breites Spektrum an aktuellen Themen der Museumswelt und war von persönlichen wie institutionellen Mitgliedern aller Größenordnungen gut besucht. Es gab eine ausgesprochen positive Resonanz. Das Veranstaltungsformat soll künftig als „Museumsforum NRW“ in der zweiten Jahreshälfte stattfinden, im Frühjahr das digitale Pendant „Impuls NRW“. Beide Formate bieten gute Möglichkeiten zu Austausch und Vernetzung.

Hinzukommen soll ab 2024 ein spezielles Format für wissenschaftliche Volontärinnen und Volontäre, die sich aus einem bestehenden Arbeitskreis heraus eine bessere Vernetzung untereinander wünschen. Der MV NRW will dazu im Sommer in Solingen ein

„Volo-Camp“ für ein Wochenende anbieten.

Weitere Programmpunkte sind seit 2024 ein digitales Stammtischformat für kollegiale Fallberatung und offenen Austausch sowie ein weiteres Online-Format, in dem auch Nischenthemen und Kooperationsbedarfe platziert werden können, sein. Darüber hinaus sollen zwei fachliche Fortbildungen für die gesamte Mitgliedschaft angeboten werden.

Weitere Angebote, insbesondere physische Termine, die eine größere Organisation und/oder eine Raumanmietung erfordern, lässt das derzeitige Budget aktuell nicht zu. Deshalb müssen künftig neben den Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen und Tagungsgebühren ergänzend Drittmittel eingeworben werden. Für die Startphase hat der Vorstand bewusst auf Mitgliedsbeiträge verzichtet, diese werden jedoch 2024 eingeführt und müssen in ihrer Ausprägung (Höhe, Staffelung nach Mitgliedsstatus etc.) noch festgelegt werden.

6. Arbeitskreise und Netzwerkarbeit

Aus der Mitgliedschaft sind bisher zwei Arbeitskreise aus früheren Strukturen unter das Dach des MV NRW überführt bzw. neu gegründet worden: der **Arbeitskreis Dokumentation** und der **Arbeitskreis für Volontärinnen und Volontäre**.

Von den Projektträgern ist insbesondere erwünscht, dass sich der informelle Zusammenschluss der Kunstmuseen in NRW mit ihren verschiedenen informellen und formalen Arbeitskreisen in die neue verfasste Struktur eingliedern. Für ihre stärkere Mitwirkung muss noch aktiv Überzeugungsarbeit betrieben werden.

Darüber hinaus verfolgt der Verband eine aktive Netzwerkarbeit. Zu seinen Partnerorganisationen gehören ICOM Deutschland, das Network of European Museum Organisations (NEMO), der Deutsche Museumsbund (DMB), der Landesverband Museumspädagogik NRW, die Koordinationsstelle für Provenienzforschung in Nordrhein-Westfalen (KPF.NRW), kultur-klima, das Netzwerk bürgerschaftliches Engagement NRW, das Digitale Archiv NRW, der Kulturrat NRW, Blue Shield Deutschland sowie Wikimedia Deutschland.

7. Stellungnahmen

Der Verband hat zudem öffentliche Stellungnahmen zu museumspolitischen (Fehl-) Entwicklungen abgegeben, etwa zur Entscheidung des Rates der Stadt Marl im Dezember 2022, das geplante Projekt „Marschall 66“, zu dem das Skulpturenmuseum der Stadt zählt, aus Kostengründen nicht umzusetzen. Zudem entstand eine Pressemitteilung des MV NRW zu den aktuellen Entwicklungen in Bezug auf den BIPoC-Safer Space des LWL-Museums Zeche Zollern 2023.

8. Öffentlichkeitsarbeit

Der Museumsverband NRW e. V. ist im Internet über <https://museumsverband-nrw.de> erreichbar.

III. Zwischenfazit und weiteres Vorgehen

Ursprünglich verfolgte das Pilotprojekt das Ziel, den Museumsverband NRW e. V. mit seiner hauptamtlich geführten Geschäftsstelle so aufzustellen und zu etablieren, dass grundsätzlich eine institutionelle Förderung erreicht werden könnte. Denn nach wie vor braucht es für die Professionalisierung neben den Beratungsstellen von LWL und LVR eine professionelle Struktur, um die Interessen möglichst vieler Museen in NRW zu vertreten. Aus Sicht der Landschaftsverbände stellt ein starker Museumsverband für ganz NRW eine zusätzliche museumspolitische Kraft dar, die sich für die Belange der Museen wahrnehmbar einsetzen kann; diese museumspolitische Rolle nach außen können die beiden museumsfachlich ausgerichteten Beratungsstellen der Landschaftsverbände nicht einnehmen. Insofern wird ein MV NRW als willkommene Bündelung aller Museumsgattungen und deren museumspolitischen Anliegen gesehen.

Da der Verein erst sehr verspätet die aktive Arbeit aufnehmen konnte, braucht er für eine kulturpolitisch überzeugende Bilanz allerdings noch mehr Zeit. Gleichwohl sind sich die drei Projektträger vor diesem Hintergrund grundsätzlich einig, das Projekt zu verlängern und dem MV NRW Zeit und Raum für die weitere Entwicklung einzuräumen.

Das **Ministerium für Kultur und Wissenschaft (MKW)** des Landes Nordrhein-Westfalen hat in diesem Zusammenhang mitgeteilt, dass es aus haushaltspolitischen Gründen ab 2025 ff. noch nicht institutionell fördern kann, sondern stattdessen eine **zweite Förderperiode** bei grundsätzlich gleichem finanziellen Engagement präferiert. Das MKW strebt gleichwohl ausdrücklich eine Verstetigung und eine dauerhafte institutionelle Förderung an. Zwischenzeitlich hat das MKW mitgeteilt, dass es eine tariflich bedingte Steigerung bei den Personalkosten im Rahmen der Förderung berücksichtigen wird, jedoch keine Probleme darin sieht, wenn die Landschaftsverbände bei der bisherigen Fördersumme bleiben. Die als Anlage 3 beigefügte Tabelle zeigt die Förderung der drei Partner in der laufenden Förderperiode. Das MKW kann verwaltungsseitig über die Förderung entscheiden und benötigt keinen politischen Beschluss.

Mit Beschluss des **Landschaftsausschusses des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL)** vom 22.03.2024 (Vorlage Nr. 15/2158) hat der LWL beschlossen, in eine zweite Förderperiode (2025 bis 2027) zur Finanzierung des Museumsverbandes NRW einzutreten und fördert diesen weiterhin mit jährlich 100.000 EUR vorbehaltlich der zeitgleichen paritätischen Ko-Finanzierung durch den LVR und das MKW NRW sowie vorbehaltlich der Haushaltsberatungen für die Jahre 2025 ff.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, ebenfalls in eine zweite Förderperiode einzutreten und den MV NRW erneut drei Jahre von 2025 bis 2027 projekthaft zu fördern und anschließend über eine Verstetigung der Strukturen und Förderung zu entscheiden.

IV. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung empfiehlt, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Evaluation zur Förderung des Museumsverbandes NRW e. V. in den Jahren 2020 bis 2024 gemäß Vorlage Nr. 15/2390 wird zur Kenntnis genommen.

2. Der Fortsetzung der Förderung der Geschäftsstelle des Museumsverbandes NRW e. V. im Umfang von 100.000 EUR p. a. (von jährlichen Aufwendungen in Höhe von insgesamt rund 300.000 EUR) für den Zeitraum 2025 bis 2027 mit entsprechenden Mitteln aus der Regionalen Kulturförderung des LVR wird nach Maßgabe der Vorlage Nr. 15/2390 zugestimmt. Diese Zustimmung steht unter dem Vorbehalt, dass sich der Landschaftsverband Westfalen-Lippe und das Land NRW, Ministerium für Kultur und Wissenschaft, weiterhin in gleicher Weise beteiligen.

3. Im dritten Förderjahr 2027 erfolgt eine Evaluation der Förderung im Rahmen einer Vorlage an die politischen Gremien.

In Vertretung

D r . F r a n z

Anlagen:

1. Satzung
2. Übersicht zur Mitgliederentwicklung
3. Tabelle zur 1. Förderperiode

Satzung des

Museumsverbands Nordrhein-Westfalen e.V.

verabschiedet in der Gründungsversammlung vom 28. Oktober 2020,
geändert in der Mitgliederversammlung vom 30. September 2022.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	1
1. Rechtsträgeridentität	1
2. Zwecke des Vereins	2
3. Gemeinnützigkeit	3
4. Mittelbeschaffung	4
5. Mitgliedschaft	4
5.1 Arten von Mitgliedschaften	4
5.2 Persönliche und institutionelle Voraussetzungen	5
5.3 Erwerb einer Mitgliedschaft	6
5.4 Beendigung der Mitgliedschaft	6
5.5 Mitgliedschaftliche Rechte und Pflichten	8
6. Die Mitgliederversammlung	9
6.1 Zusammensetzung	9
6.2 Aufgaben und Befugnisse	9
6.3 Durchführung von Versammlungen	10
7. Vorstand	13
7.1 Zusammensetzung	13
7.2 Aufgaben und Befugnisse	14
7.3 Willensbildung innerhalb des Vorstands	16
8. Geschäftsführung	17
8.1 Zusammensetzung und Ausstattung	17
8.2 Befugnisse und Aufgaben	18
9. Beirat	18
9.1 Zusammensetzung	18
9.3 Aufgaben und Befugnisse	19
9.4 Willensbildung innerhalb des Beirats	20
10. Arbeitskreise	20
10.1 Einrichtung	20
10.2 Aufgaben und Befugnisse	21
11. Auflösung des Vereins	21
11.1 Beschlussanforderungen	21
11.2 Verwendung des Vereinsvermögens	21
12. Inkrafttreten	21

Präambel

- 0.1 Der Verein versteht sich als Fachverband der Museen und der musealen Einrichtungen und Sammlungen aller Fachgebiete und Trägerschaftsformen in Nordrhein-Westfalen.
- 0.2 Der Verein strebt an, Museen in Nordrhein-Westfalen als Stätten des kulturellen Erbes sowie von Bildung und Forschung zu stärken, zu professionalisieren, zu vernetzen und weiterzuentwickeln. Neben dauerhaften Leitlinien bestimmen mittelfristige Ziele in Form fachlicher Schwerpunkte seine Arbeit.
- 0.3 Der Verein engagiert sich für gute Rahmenbedingungen und eine Förderung der Wertschätzung musealer Arbeit in Politik und Gesellschaft. Er achtet bestehende regionale Museumsstrukturen und -initiativen sowie fachliche Verbünde. Er vermeidet die Entstehung von Doppelstrukturen jeder Art, insbesondere zu den Museumsberatungsstellen der Landschaftsverbände.
- 0.4 Der Verein tritt an die Stelle zweier Vereine, die im Zuge der Gründung dieses Vereins aufgelöst wurden:
 - (1) Verband Rheinischer Museen e.V.,
Vereinsregister des Amtsgerichts Köln VR 11214,
 - (2) Vereinigung Westfälischer Museen e.V.,
Vereinsregister des Amtsgerichts Münster VR 1752.
- 0.5 Der Verein verpflichtet sich zu politischer Neutralität.

1. Rechtsträgeridentität

1.1 Name

Der Name des Vereins lautet „Museumsverband Nordrhein-Westfalen e.V.“

1.2 Rechtsform

Der Verein ist ein privatrechtlicher, nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichteter Verein im Sinne des § 21 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

1.3 Sitz

Sitz des Vereins ist Dortmund.

1.4 Vereinsregister

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Dortmund unter VR 7657 eingetragen.

1.5 Organe und Gremien

(1) Der Verein hat folgende Organe:

- (a) Mitgliederversammlung
Notwendiges Organ gemäß § 32 BGB (Ziff. 6)
- (b) Vorstand
Notwendiges Organ gemäß § 26 BGB (Ziff. 7)
- (c) Geschäftsführung
Besondere Vertretung gemäß § 30 BGB (Ziff. 8)
- (d) Beirat (Ziff. 9)

(2) Gremien des Vereins sind

Arbeitskreise (Ziff. 10)

Die Mitgliederversammlung kann die Einrichtung weiterer Gremien ohne Satzungsänderung beschließen.

1.6 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zwecke des Vereins

2.1 Zwecke

Der Verein verfolgt die gemeinnützigen Zwecke der §§ 52 II Nr. 1, 52 II Nr. 5, 52 II Nr. 7, 58 Nr. 1 der Abgabenordnung.

2.2 Verwirklichung der Vereinszwecke

Die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- (1) Vertretung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber Dritten,
- (2) Bündelung der museumsspezifischen Interessen wie museumspolitischen Fragen gegenüber öffentlichen Akteuren und Medien,

- (3) Anregung und Durchführung neuer Projekte und Kooperationsformen zwischen Museen und anderen Kultursparten und Wissenschaftsinstitutionen, auch im grenznahen Raum (Benelux),
- (4) Professionalisierung seiner Mitglieder durch Fortbildungen und Tagungen zu Fachthemen und verbandspolitischen Themen,
- (5) Realisierung einer Tauschbörse für Mitglieder zu Ausstellungsstücken, Inventar und anderen Gütern,
- (6) Errichtung und Unterhaltung digitaler und analoger Plattformen der Kommunikation, u. a. zum Austausch neuer Konzepte der Bildung und Vermittlung,
- (7) Öffentlichkeitsarbeit inkl. Präsentation in den sozialen Medien, unter anderem zur Profilierung der Museen in der Öffentlichkeit und Wahrnehmbarkeit als forschende Einrichtungen,
- (8) Planung und Organisation des Internationalen Museumstages in Nordrhein-Westfalen.

3. Gemeinnützigkeit

3.1 Steuerbegünstigte Zwecke

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige kulturelle Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3.2 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig.
- (2) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.4 Mittelverwendung

- (1) Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.5 Vergütungen und Aufwendungsersatz

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Gegen Nachweis können Aufwendungen ersetzt werden.
- (2) Sofern es die Aufgabenerfüllung erfordert, kann der Verein Arbeitsverhältnisse begründen. In diesem Falle orientiert sich die Vergütung an dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst.

4. Mittelbeschaffung

4.1 Arten von Mitteln

Die für die Erfüllung der Vereinszwecke erforderlichen Mittel werden insbesondere durch öffentliche Zuwendungen, Spenden und Beiträge der Mitglieder aufgebracht.

4.2 Mittelbare Mittelbeschaffung

Der Verein ist auch eine Mittelbeschaffungskörperschaft gemäß § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung.

5. Mitgliedschaft

5.1 Arten von Mitgliedschaften

- (1) Ordentliche Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft zeichnet sich dadurch aus, dass die ordentlichen Mitglieder die Arbeit des Vereins unterstützen, indem sie an der operativen Tätigkeit des Vereins teilnehmen und deshalb über ein Stimmrecht verfügen. Studentischen Mitgliedern wird schon vor Eintritt in das Arbeitsleben ermöglicht, an der operativen Tätigkeit des Vereins teilzuhaben, ohne über ein Stimmrecht zu verfügen.

- (2) Fördernde Mitgliedschaft

Die fördernde Mitgliedschaft zeichnet sich dadurch aus, dass fördernde Mitglieder die Arbeit des Vereins unterstützen, jedoch an der operativen Tätigkeit des Vereins nicht teilnehmen und deshalb kein Stimmrecht haben.

(3) Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft wird natürlichen Personen verliehen, die sich um den Verein beziehungsweise die Erfüllung der Vereinszwecke besonders verdient gemacht haben. Ehemaligen Vereinsvorsitzenden kann zusätzlich die Eigenschaft eines Ehrenvorsitzenden verliehen werden.

5.2 Persönliche und institutionelle Voraussetzungen

(1) Personen und Institutionen im nachstehenden Sinne sind:

- (a) Natürliche Personen ab einem Alter von 16 Jahren,
- (b) Juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, z. B. rechtsfähige Vereine, selbstständige Stiftungen, Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Gebietskörperschaften, öffentlich-rechtliche Zweckverbände,
- (c) Vereinigungen privaten und öffentlichen Rechts, z. B. nichtrechtsfähige Vereine, Personengesellschaften, unselbstständige Stiftungen, Fachabteilungen und Ämter von unter (b) genannten Institutionen.

(2) Für eine **ordentliche Mitgliedschaft** kommen in Betracht:

- (a) Museen und museumsähnliche Einrichtungen aller Art, unabhängig von ihrer Trägerschaft und Rechtsform, die ihren Geschäftssitz in Nordrhein-Westfalen haben.
- (b) Personen, die an Museen oder auf die Museumsarbeit bezogenen Instituten wissenschaftlich, pädagogisch oder in vergleichbarer Tätigkeit beschäftigt sind oder waren, beziehungsweise für die genannten Institutionen arbeiten.
- (c) Studierende einer direkt auf die Museumsarbeit ausgerichteten fachlichen Ausbildung, die von einer nordrhein-westfälischen Hochschule verantwortet wird (nicht stimmberechtigt).
- (d) Personen und Institutionen, die nicht die vorstehend genannten Voraussetzungen erfüllen, die jedoch aufgrund ihrer Tätigkeit dem Museumswesen besondere Dienste erweisen.

- (3) Für eine **fördernde Mitgliedschaft** kommen in Betracht:

Personen und Institutionen, die das Museumswesen im besonderen Maße unterstützen.

5.3 Erwerb einer Mitgliedschaft

- (1) Der Erwerb der Mitgliedschaft bedarf eines schriftlichen Antrags an den Vorstand des Vereins.
- (2) Über den Antrag entscheidet bei ordentlichen und fördernden Mitgliedschaften der Vorstand.
- (3) Die Mitglieder der unter Ziff. 0.4 genannten Vereine können nach einfacher Beitrittserklärung ohne weitere Prüfung aufgenommen werden.
- (4) Wird im Übrigen der Antrag von einer Person oder Institution gestellt, die nicht Mitglied der Ausgangsvereine ist oder war, bedarf der Antrag der Befürwortung durch zwei Vereinsmitglieder.
- (5) Über Anträge auf Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Der Verein teilt seine Entscheidung dem Antragsteller schriftlich mit. Die Entscheidung kann, muss aber nicht begründet werden.

5.4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss, Ausscheiden, Tod oder Auflösung eines Mitglieds.
- (2) Kündigung
 - (a) Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft unter Wahrung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres ordentlich kündigen.
 - (b) Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft ohne Wahrung einer Frist aus wichtigem Grund außerordentlich kündigen. Ob ein wichtiger Grund gegeben ist, unterliegt notfalls der gerichtlichen Kontrolle.
- (3) Ausschluss
 - (a) Ein Mitglied kann aus dem Verein nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden.

- (b) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei groben Satzungsverstößen, vereinschädigendem Verhalten oder Verleumdung von Organmitgliedern vor. Ein wichtiger Grund liegt auch dann vor, wenn ein Mitglied mit einem fälligen Mitgliedsbeitrag mehr als sechs Monate im Rückstand ist.
 - (c) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
 - (d) Das Mitglied soll grundsätzlich vor der Ausschlussentscheidung im schriftlichen Verfahren angehört werden, es sei denn, dass dies wegen der Schwere des Verstoßes oder aus sonstigen Gründen unangemessen ist. Für die Anhörung soll eine angemessene Frist gesetzt werden.
 - (e) Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, Widerspruch gegen die Ausschlussentscheidung des Vorstands einzulegen. In diesem Falle entscheidet die Mitgliederversammlung über den Widerspruch.
- (4) Ausscheiden
- (a) Ein Mitglied scheidet ohne Durchführung eines Ausschlussverfahrens nach Ziff. 5.4.(3) aus dem Verein aus, wenn ein Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag mehr als sechs Monate in Rückstand ist.
 - (b) Das Ausscheiden gilt mit Wirkung von dem Tage, an dem Vorstand das Vorliegen der Ausschlussvoraussetzungen förmlich feststellt.
- (5) Tod
- Bei natürlichen Personen endet die Mitgliedschaft mit Ablauf des Monats ihres Ablebens.
- (6) Auflösung
- (a) Bei juristischen Personen und Vereinigungen endet die Mitgliedschaft mit Ablauf des Monats ihrer Auflösung.
 - (b) Bei einer ordentlichen Auflösung mittels Durchführung eines Liquidationsverfahrens ist der Zeitpunkt der Beendigung des Verfahrens maßgeblich.
 - (c) Bei einer außerordentlichen Auflösung durch Insolvenz ist der Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens, beziehungsweise der Niederschlagung des Insolvenzverfahrens mangels Masse maßgeblich.

5.5 Mitgliedschaftliche Rechte und Pflichten

(1) Teilnahmerechte und Vertretungsbefugnisse

- (a) Die Mitglieder haben das Recht, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich in allen Angelegenheiten der Vereinsarbeit mit Anträgen an den Vorstand zu wenden und Auskunft zu verlangen.
- (b) Ordentliche Mitglieder haben das Recht, Arbeitskreise zu bilden oder an ihnen teilzunehmen.
- (c) Vertretungsbefugnisse
 - (aa) Die Rechte der korporativen beziehungsweise institutionellen Mitglieder werden dem Verein gegenüber ausschließlich durch die Museumsleiter:innen oder die von Ihnen benannten Vertreter:innen ausgeübt, bei denen es sich um Fachkräfte des jeweiligen Museums handeln muss.
 - (bb) Ansonsten ist eine Vertretung bei der Ausübung von Mitgliedschaftsrechten oder deren Übertragung unzulässig.
 - (cc) Unberührt bleiben die Vorschriften des öffentlichen und privaten Rechts über die gesetzliche Vertretung natürlicher und juristischer Personen.

(2) Mitgliedsbeiträge

- (a) Art und Höhe der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung erlassen.
- (b) Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens bis zum 31. März eines jeden Jahres in voller Höhe zu entrichten. Ist der Mitgliedsbeitrag bis zu diesem Datum nicht auf dem Konto des Vereins gutgeschrieben, ist das Mitglied zur Begleichung der Rückstände aufzufordern (Mahnung). Dafür entstehende Kosten sind vom Mitglied zu erstatten. Bei Eintritt im laufenden Kalenderjahr ist der Mitgliedsbeitrag zu zahlen, sobald die Mitteilung über die Aufnahme dem Antragsteller zugegangen ist.
- (c) Ehrenmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung von der Beitragspflicht freigestellt werden, wenn und soweit dies im Rahmen der geltenden Gesetze, insbesondere der Abgabenordnung zulässig ist.

(3) Haftung

- (a) Die für den Verein tätig werdenden Mitglieder haften dem Verein und den Mitgliedern gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, soweit sie unentgeltlich tätig sind oder für ihre Tätigkeit höchstens die in § 31 b BGB vorgesehene Vergütung erhalten.
- (b) Im Falle der Haftung gegenüber Dritten haben sie einen Freistellungsanspruch gegenüber dem Verein, es sei denn, sie handelten vorsätzlich oder grob fahrlässig.

(4) Datenschutz

- (a) Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern ausschließlich folgende Daten:
 - (aa) Titel, Name, Anschrift, Geburtsdatum,
 - (bb) Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse),
 - (cc) Kontoverbindungen,
 - (dd) Vereinsbezogene Daten (Eintritt, Zugehörigkeit zu Organen, Regionalverbänden und Gremien des Vereins, Ehrungen, Jubiläen, Mitgliedschaftsstatus).
- (b) Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung eingesetzt. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn diese erforderlich ist.
- (c) Näheres ergibt sich aus der vereinsinternen Datenschutzverordnung, die zukünftig durch den Vorstand erlassen wird.

6. Die Mitgliederversammlung

6.1 Zusammensetzung

Der Mitgliederversammlung gehören alle ordentlichen, fördernden und Ehrenmitglieder an.

6.2 Aufgaben und Befugnisse

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für alle ihr nach dem Gesetz oder nach dieser Satzung eingeräumten Angelegenheiten zuständig.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - (a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,

- (b) Wahl der Kassenprüfer:innen, wobei die Prüfer:innen nicht Mitglied des Vorstands oder Beirats sein dürfen. Die Wahl findet jährlich statt.
 - (c) Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr,
 - (d) Entgegennahme und Beratung des Berichts des Vorstandes und des Berichts zur Kassenprüfung,
 - (e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit,
 - (f) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
 - (g) Entscheidung über den Widerspruch eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss,
 - (h) Wahl der Mitglieder des Beirats, ausgenommen der geborenen Mitglieder,
 - (i) Beschlussfassung über Resolutionen zu Vereinszwecken,
 - (j) Satzungsänderungen,
 - (k) Auflösung des Vereins.
- (3) Abweichend von Absatz (2) lit. (j) kann der Vorstand eine Änderung der Satzung ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung beschließen, wenn das Finanzamt oder eine andere Behörde diese verlangt oder eine Änderung aus Gründen der Gemeinnützigkeit geboten ist.

6.3 Durchführung von Versammlungen

- (1) Einberufung
 - (a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen.
 - (b) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung gemäß Ziff. 1 schriftlich oder per E-Mail unter Bekanntgabe eines Vorschlages zur Tagesordnung sowie entscheidungsrelevanter Unterlagen mit einer Frist von mindestens 20 Kalendertagen ein. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag nach der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift beziehungsweise mitgeteilte E-Mail-Adresse.

- (c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
- (d) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner durch den Vorstand einzuberufen, wenn ein Zehntel der Vereinsmitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit eine solche schriftlich – auch per E-Mail – beim Vorstand beantragt. Für die Berechnung des Zehntels ist der Tag der Antragstellung maßgeblich.

(2) Anträge

- (a) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der/die Versammlungsleiter:in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
- (b) Weitere Anträge, die den Vereinszweck betreffen, Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung seitens der Mitglieder werden behandelt, wenn sie von der Mitgliederversammlung zu Beginn oder im Laufe der Versammlung mit einfacher Mehrheit zugelassen werden.
- (c) Anträge zur Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern, zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins werden nur behandelt, wenn sie den Mitgliedern bei der Einladung zur Mitgliederversammlung mit der Tagesordnung mitgeteilt wurden.

(3) Durchführung der Mitgliederversammlung

- (a) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (b) Mitgliederversammlungen können auch virtuell in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden, wenn und soweit sichergestellt werden kann, dass alle Mitglieder technisch teilnehmen können.

(4) Beschlussfähigkeit, Vertretung

- (a) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (b) Bei Mitgliedern, die sich vertreten lassen, ist die Vertretungsberechtigung des/der Vertreter:in vor Beginn der Mitgliederversammlung zu benennen und bei Bedarf in geeigneter Weise nachzuweisen.

(5) Stimmrechte

- (a) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Dies gilt auch für die Ehrenmitglieder, nicht jedoch für fördernde und studentische Mitglieder.
- (b) In der Mitgliederversammlung darf eine Person nur ein Stimmrecht ausüben.
- (c) Dies gilt auch für den Fall, dass eine Person Mitglied und zugleich organschaftliche Vertretung eines Mitglieds ist.

(6) Abstimmungsanforderungen

- (a) Bei der Beschlussfassung entscheidet grundsätzlich die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (b) Beschlüsse bedürfen in folgenden Angelegenheiten einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen/vertretenen Mitglieder:
 - (a) Änderung der Satzung,
 - (b) Festlegung und Änderung der Wahlordnung,
 - (c) Ausschluss von Mitgliedern,
 - (d) Auflösung des Vereins.

(7) Abstimmungen

- (a) Im Fall von Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Berechnung der Stimmenmehrheit zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mit.
- (b) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich in offener Wahl durch Handzeichen bzw. Abstimmungskarte. Wahlen zum Vorstand und Beirat sowie Wahlen und Abstimmungen, bei denen Mitgliedern die Möglichkeit der Fernwahl zu geben ist, erfolgen grundsätzlich in geheimer Wahl.
- (c) Abstimmungen können schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn dies von mindestens einem anwesenden Mitglied beantragt wird. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (d) Abstimmungen und Wahlen können auch im schriftlichen Verfahren per Briefwahl durchgeführt werden, wenn und soweit hierfür ein sachlicher Grund gegeben ist und dieser durch Vorstandsbeschluss festgestellt ist.

(8) Protokoll

Über die Mitgliederversammlung ist durch die Geschäftsstelle eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden im Auftrag des Vorstandes, dem/der Geschäftsführer:in sowie dem Protokollanten oder der Protokollantin zu unterschreiben ist.

(9) Ordnungen

Die Durchführung von Wahlen kann von der Mitgliederversammlung in einer Wahlordnung geregelt werden.

Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

7. Vorstand

7.1 Zusammensetzung

(1) Der Vorstand besteht aus acht Personen und setzt sich aus fünf von der Mitgliederversammlung gewählten und drei weiteren geborenen Mitgliedern zusammen. Bei der Besetzung des Vorstands ist ein ausgewogenes Verhältnis von Männern und Frauen, von regionaler Vertretung des Verbandsgebiets und von fachlicher Expertise anzustreben.

(2) Gewählte Mitglieder sind:

- (a) die/der Vorsitzende,
- (b) die/der stellvertretende(n) Vorsitzende,
- (c) die Schatzmeisterin/der Schatzmeister,
- (d) zwei weitere Beisitzerinnen oder Beisitzer.

Bei der Zusammensetzung des Vorstands soll ein sehr ausgewogenes Verhältnis von Mitarbeitenden unterschiedlicher Museumsgrößen und vielfältiger Trägerschaftsformen angestrebt werden.

(3) Geborene Mitglieder sind:

- (a) je ein Vertreter oder eine Vertreterin des jeweils für Kultur zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen,
- (b) der/die jeweilige Leiter:in der Museumsberatungsstelle beim Landschaftsverband Rheinland in Köln,

- (c) der/die jeweilige Leiter:in der Museumsberatungsstelle beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe in Münster.
- (4) Wahl
- (a) Die Vorstandsmitglieder gemäß Ziff. 7.1 (2), werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Wählbar ist jedes Mitglied nach Ziff. 5.2 (2)(b) im aktiven Museumsdienst.
 - (b) Wählbar ist jede natürliche Person, die ein ordentliches Mitglied ist.
- (5) Dauer und Beendigung des Vorstandsamts
- (a) Die Amtszeit beträgt für jedes Vorstandsmitglied vier Jahre. Der Vorstand bleibt stets bis zur Neuwahl im Amt.
 - (b) Eine Abberufung ist nur aus wichtigem Grund möglich.
 - (c) Kooptation
 - (aa) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus oder ist es dauerhaft an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert, so kann der Vorstand ein Vereinsmitglied für die restliche Wahlzeit des Ausgeschiedenen oder dauerhaft an der Wahrnehmung Gehinderten kooptieren.
 - (bb) Dabei dürfen dem Vorstand maximal zwei kooptierte Mitglieder gleichzeitig angehören.
 - (cc) Jede Kooptation ist auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung durch diese zu bestätigen.
 - (dd) Im Falle der Ablehnung der Bestätigung sind unverzüglich Neuwahlen für die ausgeschiedenen oder dauerhaft an der Wahrnehmung gehinderten Vorstandsmitglieder durchzuführen.

7.2 Aufgaben und Befugnisse

- (1) Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB
 - (a) Nur die gewählten Mitglieder des Vorstands bilden den gesetzlichen Vorstand gemäß § 26 BGB, vertreten also den Verein im außergerichtlichen und gerichtlichen Geschäftsverkehr.

- (b) Im Rahmen der Vertretung gemäß § 26 BGB wird der Verein jeweils durch ein gewähltes Vorstandsmitglied vertreten. Im Innenverhältnis werden die Vertretungsbefugnisse durch die Geschäftsordnung geregelt.

(2) Führung des Vereins

- (a) Führung und Repräsentation des Vereins,
- (b) Abgabe von Stellungnahmen für den Verein,
- (c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und der außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie Erstellung der Tagesordnung,
- (d) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- (e) Aufstellung eines Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr,
- (f) Genehmigung von begründeten Abweichungen und Änderungen des beschlossenen Haushaltsplanes (die Mitgliederversammlung ist darüber bei nächster Gelegenheit zu informieren),
- (g) Entscheidung über die Anlagestrategie (Vermögensverwaltung) auf Vorschlag des/der Schatzmeister:in,
- (h) Erstellung des Jahresberichtes,
- (i) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
- (j) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung,
- (k) Einstellung von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen, die der Personalaufsicht des Museumsverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. unterliegen,
- (l) Erlass von Geschäftsordnungen für den Vorstand, die Geschäftsführung und die Arbeitskreise,
- (m) Vorschlag zur Ernennung von Ehrenvorsitzenden,
- (n) Einsetzung von Arbeitskreisen,
- (o) ggf. Bestellung eines/einer Datenschutzbeauftragten. Sofern kein Datenschutzbeauftragter/keine Datenschutzbeauftragte zu bestellen ist, regelt der

Vorstand, welches Vorstandsmitglied für den Datenschutz im Verein zuständig ist.

7.3 Willensbildung innerhalb des Vorstands

(1) Vorstandssitzungen

- (a) Der Vorstand tritt in der Regel mindestens dreimal jährlich sowie nach Bedarf zu Vorstandssitzungen zusammen.
- (b) Der Vorstand tritt darüber hinaus zusammen, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes dies vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden unter Bezeichnung des Anliegens verlangen.
- (c) Die Einberufung erfolgt in der Regel mit einer Frist von zehn Tagen unter Benennung einer Tagesordnung und der Bereitstellung von entsprechenden Unterlagen. Abweichungen sind im Einvernehmen möglich.
- (d) Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes einberufen und geleitet. Im Verhinderungsfall obliegen diese Aufgaben dem/der stellvertretenden Vorsitzenden.
- (e) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen und sie vorzubereiten.
- (f) Vorstandssitzungen können auch virtuell in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden, wenn und soweit sichergestellt werden kann, dass alle Vorstandsmitglieder technisch teilnehmen können.

(2) Beschlussfähigkeit

- (a) Bei Vorstandssitzungen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlussfähigkeit ist auch gegeben, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.
- (b) Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn und soweit alle Vorstandsmitglieder dieser Art der Beschlussfassung zustimmen und an ihr teilnehmen.
- (c) Beschlüsse im Umlaufverfahren können schriftlich oder fernschriftlich per E-Mail gefasst werden.

(3) Stimmrechte

Jedes gewählte Mitglied hat eine Stimme. Die geborenen Mitglieder haben keine Stimme.

(4) Abstimmungsanforderungen

Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden.

(5) Protokoll

(a) Über jede Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von der/dem Vorsitzenden bzw. der Stellvertretung und dem Protokollanten zu unterzeichnen und anschließend dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

(b) Entsprechendes gilt für im Umlaufverfahren gefasste Beschlüsse.

(6) Geschäftsordnungen

Der Vorstand kann sich sowie der Geschäftsführung und den Arbeitskreisen eine Geschäftsordnung geben.

7.4 Haftung

(1) Die Haftung der Vorstände ist nach Maßgabe des § 31 b BGB beschränkt.

(2) Der Verein verpflichtet sich, für die Vorstände und besondere Vertreter eine Haftpflichtversicherung zu unterhalten, durch die deren weitergehende Haftung versichert ist.

8. Geschäftsführung

8.1 Zusammensetzung und Ausstattung

(1) Die Geschäftsführung besteht aus einem Geschäftsführer oder einer Geschäftsführerin.

(2) Die Geschäftsführung erhält und unterhält eine Geschäftsstelle mit räumlicher, technischer und personeller Ausstattung.

(3) Der Vorstand kann die Bestellung der Geschäftsführung und die Unterhaltung einer Geschäftsstelle von dem Vorhandensein der erforderlichen finanziellen Mittel abhängig machen.

8.2 Befugnisse und Aufgaben

- (1) Der Vorstand ist befugt, jede Geschäftsführerin/jeden Geschäftsführer zu einem besonderen Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen.
- (2) Sie untersteht den Vorgaben und Weisungen des Vorstands.
- (3) Die Geschäftsführung leitet die Geschäftsstelle und ist für die Buchführung verantwortlich.
- (4) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, dem Vorstand jederzeit Auskunft über das laufende Geschäft zu geben.
- (5) Die Geschäftsführung sowie deren Mitarbeiterstab können hauptamtlich bestellt werden. Eine Beschäftigung erfolgt gegen angemessene Vergütung im Sinne der Ziff. 3.5 der Satzung.
- (6) Näheres regelt eine vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung.

8.3 Haftung

- (1) Die Geschäftsführung haftet dem Verein, seinen Mitgliedern und Dritten nach Maßgabe des Gesetzes, dieser Satzung und der Geschäftsordnung, soweit nicht die Haftungserleichterungen des § 31 a BGB bestehen.
- (2) Der Verein verpflichtet sich, für die Geschäftsführung eine Haftpflichtversicherung zu unterhalten, durch die deren Haftung versichert ist.

9. Beirat

9.1 Zusammensetzung

- (1) Der Beirat setzt sich wie folgt zusammen:
 - (a) aus höchstens drei zu wählenden Mitgliedern,
 - (b) aus höchstens sieben berufenen Mitgliedern,
 - (c) aus drei geborenen Mitgliedern.
- (2) Die gewählten Mitglieder des Beirats sollen folgende Interessengruppen der Vereinsmitgliedschaft repräsentieren:
 - (a) Kunstmuseen,
 - (b) Geschichtsmuseen, Kulturhistorische Museen, Archäologische Museen, Ethnografische Museen,

- (c) Naturwissenschaftliche Museen, Freilichtmuseen, Technik- und Industriemuseen.
- (3) Die berufenen Mitglieder des Beirats sollen folgende fachliche Schnittstellen und inhaltliche Schwerpunkte repräsentieren:
 - (a) Ehrenamtlich geführte Museen,
 - (b) Museumsorganisationen und -initiativen,
 - (c) Migration, Diversität, Partizipation,
 - (d) Demokratische Bildung,
 - (e) Ethik, Inklusion und Generationengerechtigkeit,
 - (f) Klimawandel, Nachhaltigkeit,
 - (g) Digitalität.
- (4) Dem Beirat gehören als geborene Mitglieder an:
 - (a) je ein Vertreter oder eine Vertreterin des jeweils für Kultur zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen,
 - (b) je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Museumsberatungsstelle beim Landschaftsverband Rheinland in Köln,
 - (c) je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Museumsberatungsstelle beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe in Münster.
- (5) Die einzelnen Mitglieder des Beirats können sich im Verhinderungsfalle vertreten lassen.

9.2 Wahl und Berufung

- (1) Drei Mitglieder des Beirats werden als Repräsentanten von Interessengruppen (vgl. Ziff. 9.1(2)) von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich.
- (2) Wählbar ist jede natürliche Person, die ein ordentliches Mitglied ist.
- (3) Bis zu sieben weitere Mitglieder können vom Vorstand berufen werden (vgl. Ziff. 9.1(3)).
- (4) Der Beirat wählt aus der Mitte der gewählten Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

9.3 Aufgaben und Befugnisse

- (1) Der/die Vorsitzende des Beirats leitet die Beiratssitzungen und vertritt den Beirat gegenüber den anderen Organen des Vereins.

- (2) Der Beirat berät auf Anfrage die Mitgliederversammlung, den Vorstand und die Geschäftsführung in allen Fragen des Vereinszwecks.
- (3) Der Beirat spricht fallbezogene Empfehlungen aus, die er durch Abstimmung beschließt.

9.4 Willensbildung innerhalb des Beirats

- (1) Beiratssitzungen
 - (a) Der Beirat tagt mindestens zweimal jährlich und bei Bedarf.
 - (b) Der Beirat wird durch den Vorstand einberufen.
 - (c) An den Sitzungen des Beirats nimmt der Vorstand und die Geschäftsführung teil.
 - (d) Beiratssitzungen können auch virtuell (Telefon- und/oder Videokonferenzen) durchgeführt werden, wenn und soweit sichergestellt werden, dass alle Beiratsmitglieder technisch teilnehmen können.
- (2) Beschlüsse
 - (a) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
 - (b) Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder mit dieser Verfahrensweise einverstanden sind und an der Beschlussfassung teilnehmen.
 - (c) Der Beirat entscheidet mit einfacher Mehrheit seiner an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder.
 - (d) Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht.

10. Arbeitskreise

10.1 Einrichtung

- (1) Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand können temporäre oder ständige sparten- bzw. zweckbezogene Arbeitskreise bilden.
- (2) Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, die Bildung von Arbeitskreisen dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorzuschlagen; über die Vorschläge von einzelnen oder

mehreren Mitgliedern zur Bildung eines Arbeitskreises ist verbindlich durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung zu entscheiden.

10.2 Aufgaben und Befugnisse

- (1) Aufgabe der Arbeitskreise ist die vertiefte gemeinschaftliche und fachliche Bearbeitung von Einzelthemen des Vereinszwecks.
- (2) Der Vorstand kann für jeden Arbeitskreis eine Geschäftsordnung erlassen. In dieser können auch die Befugnisse der Arbeitskreise geregelt werden.

11. Auflösung des Vereins

11.1 Beschlussanforderungen

Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Vereinsmitglieder, wobei die am Erscheinen gehinderten Mitglieder schriftlich abstimmen können.

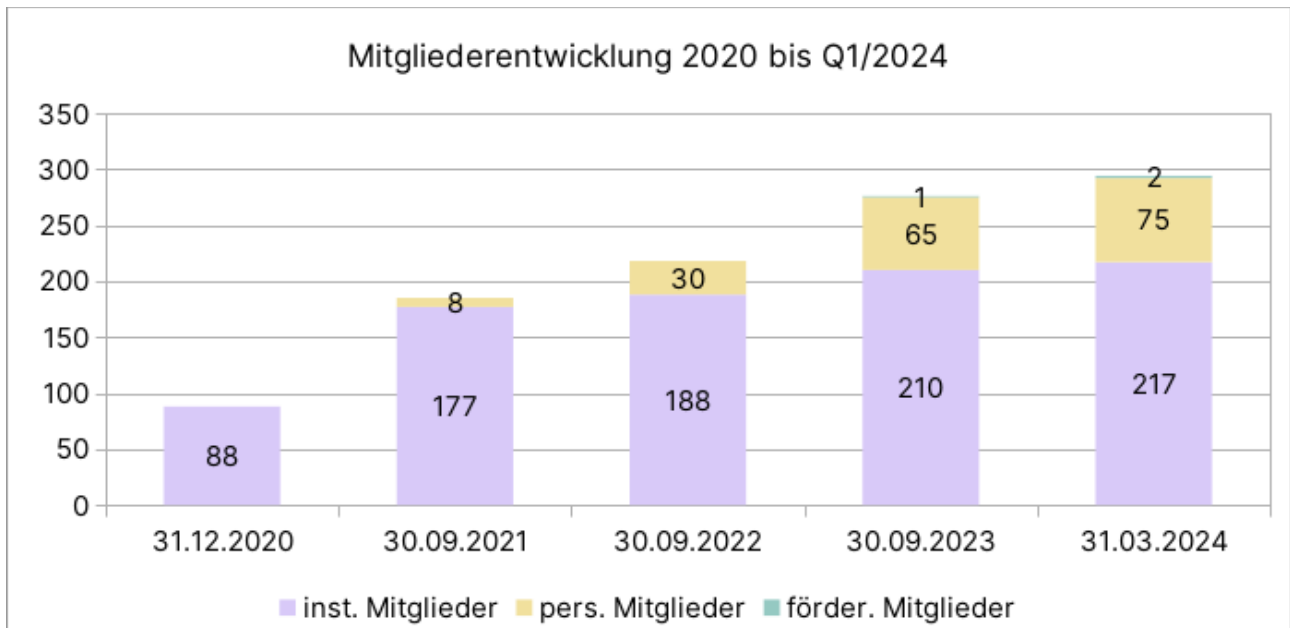
11.2 Verwendung des Vereinsvermögens

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke soll dessen Vermögen zu je einem Drittel dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Landschaftsverband Rheinland und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe übertragen werden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.
- (2) Das Vermögen soll zur Förderung der Museums- und Kulturlandschaft in Nordrhein-Westfalen verwendet werden.

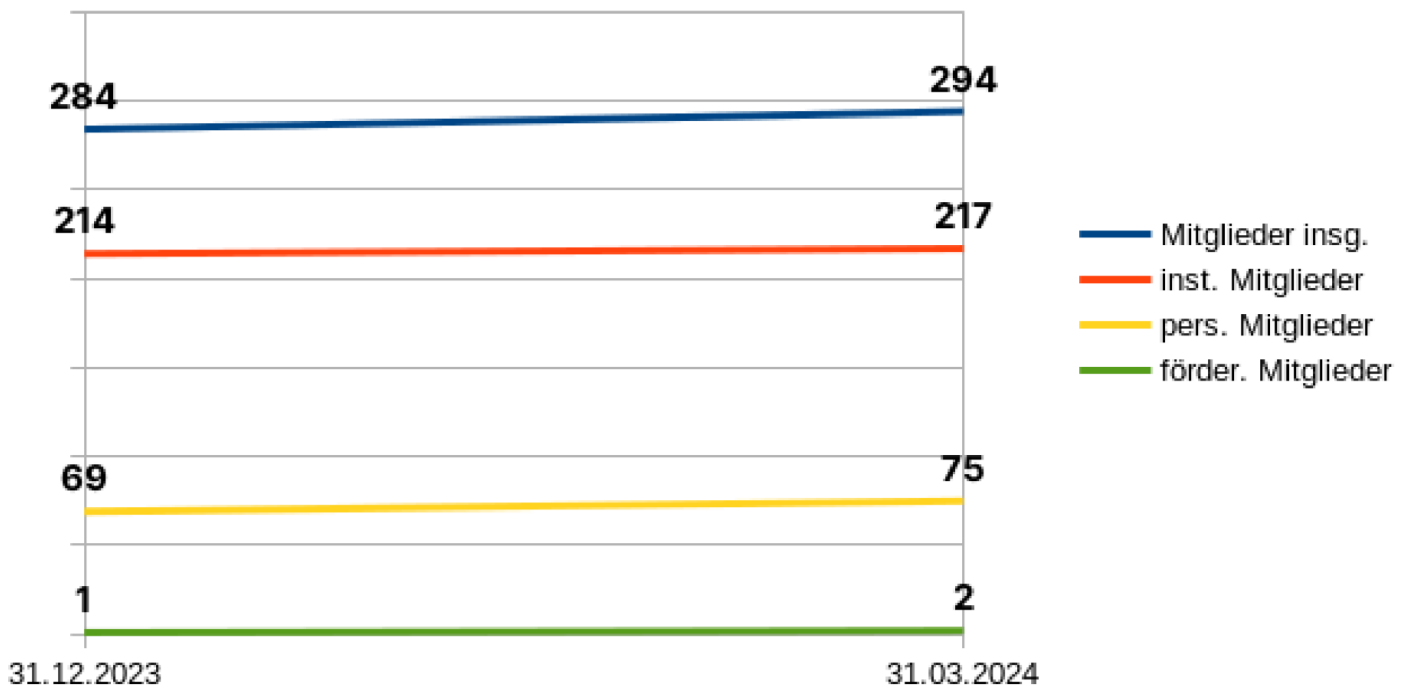
12. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

_____ ENDE _____



Mitgliederentwicklung 1. Quartal 2024



10 Mitglieder wurden im 1. Quartal aufgenommen, somit ein Zuwachs von 3,52 %.

Laufende Förderperiode

Förderung	Gesamt	2021	2022	2023	2024
Gesamt	900.000	13.125	184.874	350.000	352.000
LVR	300.000		61.500	119.000	119.500
LWL	300.000	13.125*	61.874*	112.000	113.000
MKW	300.000		61.500	119.000	119.500

*gerundet

Vorlage Nr. 15/2361

öffentlich

Datum: 08.05.2024
Dienststelle: Fachbereich 92
Bearbeitung: Frau Kessing

Kulturausschuss	13.05.2024	Kenntnis
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	21.06.2024	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Zentrum für verfolgte Künste: Entwicklung und Förderung durch den LVR

Beschlussvorschlag:

Der Bericht über die Genese und die Förderung des Zentrums für verfolgte Künste durch den LVR wird gemäß der Vorlage Nr. 15/2361 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

Dr. Franz

Zusammenfassung

In der Vorlage Nr. 15/2361 wird die Genese und die Förderung des Zentrums für verfolgte Künste durch den LVR dargestellt.

Der Ursprung des Zentrums liegt in der Zustiftung des LVR in Höhe von 2 Mio. € für die Bürgerstiftung für verfolgte Künste mit der Sammlung Gerhard Schneider begründet.

2009 wurde die Verwaltung beauftragt, für die Bürgerstiftung zusammen mit den Sammlungen Lasker-Schüler und Serke eine Lösung im Sinne eines Zentrums für verfolgte Künste im Rahmen des LVR-Netzwerkes Kultur zu finden. Die Betriebsführung sollte beim LVR liegen. Hierzu bedurfte es der Abstimmung sowie komplexer und langwieriger Verhandlungen mit allen Beteiligten:

- Bürgerstiftung für verfolgte Künste mit der Sammlung Schneider
- Stiftung Else-Lasker-Schüler-Zentrum für verbrannte und verbannte Dichter-/Künstler-innen (Else-Lasker-Schüler-Stiftung)
- Stadt Solingen und deren Beteiligungsmanagement (BSG)
- Kunstmuseum Solingen Betriebsgesellschaft mbH (KMS)

2015 gelang die Gründung. Neben dem Gesellschaftsvertrag regeln die **Zusammenarbeitsvereinbarung**, **Kooperationsvereinbarung** und der **Nutzungsvertrag** die Beziehungen zwischen dem Zentrum, der Bürgerstiftung und dem Kunstmuseum (als weiterem Nutzer des ehemaligen Gräfrather Rathauses).

Gleichzeitig wurden die Bürgerstiftung und die Stiftung Else-Lasker-Schüler zur heutigen „Bürgerstiftung für verfolgte Künste – Else-Lasker-Schüler-Zentrum – Kunstsammlung Gerhard Schneider“ (im folgendem Bürgerstiftung) zusammengeführt.

Der LVR hält in der gemeinnützigen Gesellschaft 66,66 %, die Beteiligungsgesellschaft der Stadt Solingen 33,34 %. Der LVR leistet einen bisher unveränderten Betriebskostenzuschuss von 290.000 €, die BSG entsprechend ihres Anteils 145.000 €.

Der LVR hat das Zentrum von 2020 bis 2024 neben dem Betriebskostenzuschuss mit verschiedenen Förderungen in einer Gesamthöhe von **321.000 €** unterstützt. Insgesamt konnte das Zentrum für verfolgte Künste von 2020 bis 2023 Drittmittel in Höhe von **1.068.671€** einwerben (einschließlich der LVR-Förderung, ohne Betriebskostenzuschüsse).

Die Gremien des LVR haben sich wiederholt für die Weiterentwicklung des Zentrums für verfolgte Künste ausgesprochen.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2361:

Zentrum für verfolgte Künste: Entwicklung und Förderung durch den LVR

1. Ausgangslage

Der Kulturausschuss bat um eine Darstellung der Genese des Zentrums für verfolgte Künste und der bisher erfolgten Förderungen durch den Landschaftsverband Rheinland. Hierzu berichtet die Vorlage Nr. 15/2361.

2. Aktueller Sachstand

Der Ursprung des Zentrums für verfolgte Künste liegt in der Zustiftung für die Bürgerstiftung für verfemte Künste mit der Sammlung Gerhard Schneider begründet. Die in die Stiftung eingebrachten Teile der Sammlung Schneider wurden zu diesem Zeitpunkt bereits im Kunstmuseum Solingen gezeigt. Das Kunstmuseum hatte sich auch formal an der Stiftung beteiligt, in dem es der Stiftung Raumnutzungsrechte (1. Obergeschoss) zusprach. Die 2005 beschlossene Zustiftung des LVR betrug 2 Mio. € und wurde sukzessive aus Mitteln der Regionalen Kulturförderung eingebracht.

Im Rahmen der Haushaltsberatungen 2009 wurde die Verwaltung gemäß Antrag Nr. 12/377 beauftragt, für die Bürgerstiftung zusammen mit den Sammlungen Lasker-Schüler und Serke eine Lösung im Sinne eines Zentrums für verfolgte Künste im Rahmen des LVR-Netzwerkes Kultur zu finden. Die Betriebsführung sollte beim LVR liegen.

Um dieses Ziel umzusetzen, bedurfte es der Abstimmung mit allen Beteiligten:

- Bürgerstiftung für verfemte Künste mit der Sammlung Schneider
- Stiftung Else-Lasker-Schüler-Zentrum für verbrannte und verbannte Dichter-/Künstlerinnen (im Folgenden: Else-Lasker-Schüler-Stiftung), in deren Eigentum sich die Sammlung Serke befand
- Stadt Solingen und deren Beteiligungsmanagement (BSG)
- Kunstmuseum Solingen Betriebsgesellschaft mbH (KMS, 51 % Stadt Solingen, 49 % Verein Kunstmuseum Solingen e. V.)

Ein erster Vertrag scheiterte am Widerspruch der Bezirksregierung als Aufsichtsbehörde der Stadt Solingen, die sich zu diesem Zeitpunkt in der Haushaltssicherung befand. Nach erneuten schwierigen Verhandlungen gelang 2015 die Gründung des Zentrums für verfolgte Künste.

Gleichzeitig wurden die Bürgerstiftung und die Else-Lasker-Schüler-Stiftung zur heutigen „Bürgerstiftung für verfolgte Künste – Else-Lasker-Schüler-Zentrum – Kunstsammlung Gerhard Schneider“ (im folgendem Bürgerstiftung) zusammengeführt.

Für den Betrieb des Zentrums wurde eine gemeinnützige Gesellschaft gegründet, an der der LVR 66,66 %, die Beteiligungsgesellschaft der Stadt Solingen 33,34 % hält. Die Gesellschaft wird über einen Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung gesteuert. Der LVR leistet einen bisher unveränderten Betriebskostenzuschuss von 290.000 €, die BSG entsprechend ihres Anteils 145.000 €.

Neben dem Gesellschaftsvertrag wurden folgende Verträge geschlossen:

Zusammenarbeitsvereinbarung: Sie regelt das Verhältnis zwischen dem Zentrum und der KMS, beschreibt u.a. die Aufteilung der Eintrittserlöse (66% zu 34 %), den Umgang mit Sponsoren sowie die Raumnutzung. Hier ist auch geregelt, dass die KMS jährlich 56.000 € als Ausgleich für die „mietkostenfreie“ Raumnutzung erhält. Weitere Details sollten später geregelt werden. Dies geschah 2022 im Nutzungsvertrag (s. u.)

Kooperationsvereinbarung: Sie regelt das Verhältnis zwischen dem Zentrum für verfolgte Künste und der Bürgerstiftung. Die Bürgerstiftung stellt die Sammlung sowie die Raumnutzungsrechte im Kunstmuseum zur Verfügung und verpflichtet sich, mindestens 3/4 ihrer Kapitalerträge abzüglich der Inflationsausgleichsrücklage und der Verwaltungskosten zur Verfügung zu stellen. Dem Zentrum wiederum obliegen insbesondere Ausstellungen, Präsentationen und sonstige Zugänglichmachung der dem Zentrum überlassenen Bestände der Stiftung. Hinzu kommen deren Erschließung, Inventarisierung und Erforschung sowie die fachgerechte Magazinierung, Restaurierung und Sicherung der Kunstwerke.

Da das ehemalige Gräfrather Rathaus, in dem Zentrum und Kunstmuseum untergebracht sind, einer Tochtergesellschaft der Stadt gehörte, wurden mit einer **Dinglichen Sicherung** weitere Risiken ausgeschlossen, die sich u. a. im Falle der Insolvenz der KMS hätten ergeben können.

Nutzungsvertrag: Dieser definiert u. a. in Modifikation der Zusammenarbeitsvereinbarung die aktuelle Raumnutzung sowie die Kommunikation zwischen Zentrum und Kunstmuseum z.B. bei Vermietungen oder der Abstimmung der Ausstellungszeiten. Dieser Vertrag war bereits in der Kooperationsvereinbarung avisiert worden. Mit der Gründung des Zentrums hatte der Direktor des Kunstmuseums Dr. Rolf Jessewitsch auch die Geschäftsführung des Zentrums übernommen. Nachdem dieser 2019 in Ruhestand ging, übernahm Dr. Jürgen Kaumkötter die Leitung des Zentrums für verfolgte Künste. Die bisherige stellvertretende Leiterin des Kunstmuseums, Gisela Elbracht-Iglhaut, wurde dessen Direktorin. Der Vertrag sollte dazu beitragen, Konflikte zwischen beiden Parteien zu vermeiden. Dies gelang nur bedingt.

Förderung durch den LVR

Der LVR hat das Zentrum für verfolgte Künste seit 2020 neben dem regulären Betriebskostenzuschuss an die Gesellschaft auch mit seinen verschiedenen Förderlinien unterstützt (siehe Tabelle).

	Jahr	Förderlinie	Projektname	Förderung in €
1	2020	Mittel über Förderung Sozial- und Kulturstiftung	Konzept der Barrierefreiheit und erste Umsetzungsmaßnahmen	30.000
2	2021	Sozial- und Kulturstiftung	Corona bedingte einmalige Verlängerung des oben genannten Projekts	15.000
3	2021	Museumsförderung	Machbarkeitsstudie für die bauliche Unterbringung des Zentrums für verfolgte Künste	30.000
4	2021-2023	Regionale Kulturförderung	Inventarisierung und Tiefenerschließung der Sammlung der Bürgerstiftung im Zentrum für verfolgte Künste	108.000
5	2023	Haushaltsmittel PG025	Ausstellung „In den Strudeln der Zeit“ im Zentrum für verfolgte Künste“ Jubiläumsausstellung zum 85. Geburtstag des Sammlers Dr. Schneider	4.000
6	2023	Haushaltsmittel PG025	Ausstellung „Reporter ohne Grenzen“	12.000
7	2023	Sozial- und Kulturstiftung	Konservatorische Verbesserung der Literatursammlung (Lagerung)	5.0000
8	2024 /2025	Regionale Kulturförderung des	Inventarisierung, Systematisierung und Tiefenerschließung der Literatursammlung der Bürgerstiftung	72.000
9	2024	Museumsförderung Vorbehalt: KU 13.05.2024	Verzeichnung der Kunstsammlung des Sammlers Dr. Gerhard Schneider	45.000
			Gesamtsumme:	<u>321.000</u>

Die Landschaftsversammlung hat die Verwaltung beauftragt, die Kunstsammlung von Dr. Gerhard Schneider, die den Sammlungsschwerpunkt „verfolgte Künste“ hat, zu verzeichnen (Antrag Nr. 15/155). Hierzu hat das Zentrum in Ergänzung zur Förderung der

Museumsberatung (siehe Tabelle oben, Nr. 9) einen entsprechenden Antrag mit einem Volumen von 55.000 € auf Förderung durch die Regionale Kulturförderung 2025 gestellt.

In Ergänzung zu dieser Förderung gelingt es dem Zentrum regelmäßig, weitere Fördermittel einzuwerben. Inklusiv der Förderung des LVR beziffert das Zentrum diese wie folgt.

Jahr	Gesamtsumme Drittmittel in €
2020	220.850
2021	215.321
2022	249.500
2023	383.000
Gesamt:	1.068.671
Davon LVR:	204.000

Weitere Aktivitäten

Der LVR hat sich in seinen Gremien für eine Weiterentwicklung des Zentrums für verfolgte Künste positioniert (Beschluss der Landschaftsversammlung am 17.12.2021 zu Antrag Nr. 15/37). Dies betraf unter anderem die bauliche Situation des Zentrums für verfolgte Künste. Mit einer vom LVR geförderten Machbarkeitsstudie (Vorlage Nr. 15/1440) wurden Möglichkeiten zur Verbesserung erarbeitet.

Zudem initiierte die Landschaftsversammlung die Erschließung der Sammlung von Dr. Gerhard Schneider (Beschluss der Landschaftsversammlung am 13.12.2023 zu Antrag Nr. 15/155, siehe auch Tabelle Seite 4 Nr. 9, vorbehaltlich Beschluss).

3. Weiteres Vorgehen

Die Verwaltung wird über weitere Entwicklungen berichten.

4. Beschlussvorschlag

Der Bericht über die Genese und die Förderung des Zentrums für verfolgte Künste durch den LVR wird gemäß der Vorlage Nr. 15/2361 zur Kenntnis genommen.

In Vertretung

Dr. Franz

Vorlage Nr. 15/2310

öffentlich

Datum: 22.04.2024
Dienststelle: Fachbereich 92
Bearbeitung: Frau Ebenfeld

Kulturausschuss	13.05.2024	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	21.06.2024	Kenntnis
Landschaftsausschuss	25.06.2024	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Anpassung der Förderrichtlinien des LVR-Mobilitätsfonds

Beschlussvorschlag:

Den Änderungen der Förderrichtlinien des LVR-Mobilitätsfonds wird gemäß Vorlage Nr. 15/2310 zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

Zusammenfassung

Am 16.12.2019 beschloss die Landschaftsversammlung Rheinland mit der Vorlage Nr. 14/3810/1 einstimmig die Einrichtung eines Mobilitätsfonds. Die Verwaltung legte ein Förderkonzept mit entsprechenden Förderrichtlinien Anfang 2020 zum Beschluss vor (vgl. Vorlage Nr. 14/3837/2).

Aufgrund der Corona-Pandemie, der damit verbundenen Schließungen der Museen und Kulturdienststellen und dem Verbot von Schulfahrten konnte der LVR-Mobilitätsfonds erst am 16.08.2021 starten. Mit Vorlage Nr. 15/428 wurden erstmals Änderungen der Förderrichtlinien vorgelegt und am 01.10.2021 durch den Landschaftsausschuss des Landschaftsverbandes Rheinland beschlossen. Nach einem Jahr wurde die Maßnahme mit Vorlage Nr. 15/917 evaluiert, und am 21.09.2022 beschloss der Landschaftsausschuss aufgrund der positiven Erfahrungen und der steigenden Nachfrage die Maßnahmen des LVR-Mobilitätsfonds zu verstetigen.

Am 13.12.2023 beschloss die Landschaftsversammlung Rheinland mit den Anträgen Nr. 15/143 der Fraktionen CDU und SPD und Nr. 15/119 der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN zum Haushalt 2024 die Aufstockung der Haushaltsmittel für den LVR-Mobilitätsfonds auf jährlich 500.000 €. Um eine angepasste Mittelverteilung zu gewährleisten, sollen intern Schuljahresbudgets gebildet werden. Zudem soll der Kreis der förderfähigen Ziele erhöht werden: Zukünftig soll auch der Besuch von Museen des Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) sowie der Erinnerungsorte und Gedenkstätten, die zu den Zielen des LWL-Mobilitätsfonds gehören, gefördert werden. Der LWL wird seinen Mobilitätsfonds ebenso für Besuche der LVR-Museen, LVR-Kulturdienststellen, Einrichtungen und Institutionen, bei denen eine Mehrheitsbeteiligung des LVR besteht sowie zum Ruhr Museum, zum Roten Haus Monschau und zum Zinkhütter Hof in Stolberg öffnen.

Zur Umsetzung der neuen Anforderungen müssen die Förderrichtlinien angepasst werden. Mit Vorlage Nr. 15/2310 legt die Verwaltung der politischen Vertretung die überarbeiteten Förderrichtlinien für den LVR-Mobilitätsfonds zum Beschluss vor.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2310:

Anpassung der Förderrichtlinien des LVR-Mobilitätsfonds

I. Ausgangssituation

Infolge mehrerer Anträge zur Förderung von Schülerfahrten der politischen Vertretung im Kulturausschuss am 14.11.2019 wurde die Verwaltung damit beauftragt, ein Förderkonzept zu erarbeiten. Dieses wurde mit Vorlage Nr. 14/3810 vorgelegt und am 16.12.2019 durch die Landschaftsversammlung Rheinland beschlossen. Anschließend hat die Verwaltung Förderrichtlinien für den LVR-Mobilitätsfonds auf Grundlage der bestehenden Richtlinien des LWL-Mobilitätsfonds und der Heimattouren NRW erstellt, welche am 23.06.2020 durch den Landschaftsausschuss beschlossen wurden. Mit Vorlage Nr. 15/428 wurden die Förderrichtlinien erstmals überarbeitet und um den Punkt Kooperationspartner erweitert. Die geänderten Förderrichtlinien wurden am 01.10.2021 durch den Landschaftsausschuss beschlossen. Eine erste Evaluation wurde mit Vorlage Nr. 15/917 vorgelegt und eine Verstetigung des LVR-Mobilitätsfonds am 21.09.2022 durch den Landschaftsausschuss beschlossen. Mit Vorlage Nr. 15/1644 wurden dem Kulturausschuss eine Evaluation des Antragsjahres 2022 sowie ein Ausblick auf das Antragsjahr 2023 zur Kenntnis vorgelegt. Hier zeichnete sich eine weiterhin steigende Nachfrage ab. Am 26.06.2023 waren bereits die zur Verfügung stehenden Mittel für das Antragsjahr 2023 ausgeschöpft. Die Vorlage Nr. 15/2309 zur Evaluation des Antragsjahres 2023 wird dem Kulturausschuss am 13.05.2024 zur Kenntnisnahme vorgelegt.

II. Sachstand

Der LVR-Mobilitätsfonds wurde erfolgreich etabliert und wird inzwischen so gut angenommen, dass die zur Verfügung stehenden Mittel im Antragsjahr 2023 bereits zum 26.06.2023 ausgeschöpft waren.

Am 13.12.2023 beschloss die Landschaftsversammlung Rheinland mit den Anträgen Nr. 15/143 der Fraktionen CDU und SPD und Nr. 15/119 der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN zum Haushalt 2024 die Aufstockung der Haushaltsmittel für den LVR-Mobilitätsfonds um 200.000 € auf jährlich 500.000 €. Um eine angepasste Mittelverteilung zu gewährleisten, sollen intern Schuljahresbudgets gebildet werden. Zudem soll der Kreis der förderfähigen Ziele erhöht werden: Zukünftig soll auch der Besuch von Museen des Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) sowie der Erinnerungsorte und Gedenkstätten, die zu den Zielen des LWL-Mobilitätsfonds gehören, gefördert werden. Der LWL wird seinen Mobilitätsfonds ebenso für Besuche der LVR-Museen, LVR-Kulturdienststellen, Einrichtungen und Institutionen, bei denen eine Mehrheitsbeteiligung des LVR besteht sowie zum Ruhr Museum, zum Roten Haus Monschau und zum Zinkhütter Hof in Stolberg öffnen. Somit können beispielsweise Schulen aus dem Verbandsgebiet des LVR Fahrtkostenerstattungen für den Besuch von Museen des LWL über den LVR-Mobilitätsfonds beantragen.

Die jeweils aktuelle Aufstellung aller Einrichtungen, zu denen der LVR die Fahrten finanziell fördert, ist dem Leitfadens des LVR-Mobilitätsfonds zu entnehmen. Das barrierefreie PDF des Leitfadens finden Sie auf www.mobilitaetsfonds.lvr.de, dieses wird regelmäßig aktualisiert und ist als Entwurf in der neuen Fassung als Anlage 2 beigefügt.

Zur Umsetzung der neuen Anforderungen müssen demnach auch die Förderrichtlinien angepasst werden. Mit Vorlage Nr. 15/2310 legt die Verwaltung die überarbeiteten Förderrichtlinien für den LVR-Mobilitätsfonds vor. Die Anpassungen sind in der als Anlage 1 beigefügten Synopse dargestellt. Neben den zur Umsetzung notwendigen Anpassungen wurden in Zusammenarbeit mit dem LWL auch eine Angleichung der unterschiedlichen Förderrichtlinien der beiden Landschaftsverbände vorgenommen sowie einige Formulierungen zum besseren Verständnis verdeutlicht. In die Überarbeitung sind ebenfalls gewonnene Erkenntnisse aus den zurückliegenden Bearbeitungsjahren eingeflossen.

Im Bereich der notwendigen Anpassungen wurde beispielsweise unter Ziffer 1 'Allgemeines' die Förderfähigkeit von Fahrten zu den Museen des LWL sowie den Gedenkstätten und Erinnerungsorten, die durch den LWL-Mobilitätsfonds gefördert werden, aufgenommen. Um künftig eine angepasste Mittelverteilung (interne Schuljahresbudgets) zu ermöglichen wurde Punkt 3.3.2 'Wann endet die Frist für die Antragstellung?' angepasst.

Im Rahmen der Angleichung der Förderrichtlinien der beiden Landschaftsverbände wurden zum Beispiel die Regelungen im Bereich der Schulen angepasst. Künftig werden nicht fünf Klassenfahrten je Kalenderjahr gefördert, sondern fünf Anträge einer Schule pro Kalenderjahr.

Aufgrund gewonnener Erkenntnisse der bisherigen Antragsbearbeitung wurden unter anderem die Zeiträume und Fristen zur Einreichung der Zahlungsunterlagen und Auszahlung der Fördergelder aufgenommen.

Die Ausweitung der beiden Mobilitätsfonds auf die Museen des jeweils anderen Verbandes soll im Falle der Genehmigung der neuen Förderrichtlinien mit Beginn des neuen Schuljahres im August 2024 erfolgen. Die interne Einrichtung und Kontrolle der sogenannten 'Schuljahresbudgets' durch die Verwaltung ist bereits erfolgt.

III. Vorschlag der Verwaltung

Den Änderungen der Förderrichtlinien des LVR-Mobilitätsfonds wird gemäß Vorlage Nr. 15/2310 zugestimmt.

In Vertretung

D r . F r a n z

Anlage 1 zur Vorlage Nr. 15/2310 'Anpassung der Förderrichtlinien des LVR-Mobilitätsfonds'

Ifd. Nr.	Alte Fassung Stand Oktober 2021	Neue Fassung Stand Juni 2024	Erläuterungen / Begründungen
1	<p>1. Allgemeines Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) möchte die Fahrtkosten von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zum Besuch von LVR-Museen, LVR-Kulturdienststellen, Einrichtungen und Institutionen, bei denen eine Mehrheitsbeteiligung des LVR besteht sowie zum Ruhr Museum, zum Roten Haus Monschau und zum Zinkhütter Hof in Stolberg (im Folgenden Einrichtung genannt) fördern.¹⁾</p>	<p>1. Allgemeines Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) möchte die Fahrtkosten von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zum Besuch von LVR-Museen, LVR-Kulturdienststellen, Einrichtungen und Institutionen, bei denen eine Mehrheitsbeteiligung des LVR besteht sowie zum Ruhr Museum, zum Roten Haus Monschau und zum Zinkhütter Hof in Stolberg (im Folgenden Einrichtung genannt) fördern. <u>Auch Fahrten zu den Museen des Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL), sowie den Gedenkstätten und Erinnerungsorten, die durch den LWL-Mobilitätsfonds gefördert werden, sind förderfähig.</u></p>	<p>Umsetzung des Beschlusses der Landschaftsversammlung vom 13.12.2023, Anträge 15/143 und 15/119</p>
2	<p>Zusätzlich sollen die Kosten für Fahrten zu weiteren Einrichtungen, die auch in Gebieten, die über das Verbandsgebiet des LVR hinaus gehen, liegen können, gefördert werden, sofern ein Kooperationsprojekt zwischen dem LVR und der jeweiligen Einrichtung bzw. ihrem Träger besteht.</p>	<p><u>Die Förderung von Fahrten zu weiteren Kooperationsprojekten des LVR und LWL ist ebenso möglich.¹⁾</u> Zusätzlich sollen die Kosten für Fahrten zu weiteren Einrichtungen, die auch in Gebieten, die über das Verbandsgebiet des LVR hinaus gehen, liegen können, gefördert werden, sofern ein Kooperationsprojekt zwischen dem LVR und der jeweiligen Einrichtung bzw. ihrem Träger besteht</p>	<p>Redaktionelle Anpassung, sh. Ifd. Nr. 1</p>

Ifd. Nr.	Alte Fassung Stand Oktober 2021	Neue Fassung Stand Juni 2024	Erläuterungen / Begründungen
3	<p>Hierfür wurde der „LVR-Mobilitätsfonds des Landschaftsverbandes Rheinland“ eingeführt. Darüber hinaus haben Kinder und Jugendliche in allen LVR-Einrichtungen freien Eintritt in die dortigen Dauerausstellungen. Informationen über weitere Eintrittspreise können den Homepages der Einrichtungen und Institutionen entnommen werden.</p>	<p>Hierfür wurde der „LVR-Mobilitätsfonds des Landschaftsverbandes Rheinland“ eingeführt. Darüber hinaus haben Kinder und Jugendliche in allen LVR- und LWL-Einrichtungen freien Eintritt in die dortigen Dauerausstellungen. Informationen über weitere Eintrittspreise können den Homepages der Einrichtungen und Institutionen entnommen werden.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung, sh. Ifd. Nr. 1</p>
4	<p>Die aktuelle Aufstellung aller Einrichtungen, zu denen der LVR die Fahrten finanziell fördert, ist dem Leitfaden des LVR-Mobilitätsfonds zu entnehmen. Das barrierefreie PDF des Leitfadens finden Sie auf www.mobilitaetsfonds.lvr.de, dieses wird regelmäßig aktualisiert.</p>		<p>wie bisher</p>
5	<p>2. Förderkriterien – Was ist förderfähig? / Was ist nicht förderfähig? Beantragt werden können die Fahrtkosten der antragstellenden Schulklasse, Kindergartengruppe oder Kindertagesstätte für den Besuch der Einrichtungen. Als Fahrtkosten beantragt werden können entweder</p>		<p>wie bisher</p>

Ifd. Nr.	Alte Fassung Stand Oktober 2021	Neue Fassung Stand Juni 2024	Erläuterungen / Begründungen
6	- die notwendigen Kosten für den ÖPNV (Busticket oder Bahnticket 2. Klasse als Gruppentarif. Es ist jeweils die kostengünstigste Variante der verfügbaren ÖPNV-Verbindung zu wählen.) oder	- die notwendigen Kosten für den ÖPNV (Busticket oder Bahnticket 2. Klasse als Gruppentarif. Es ist jeweils die kostengünstigste Variante der verfügbaren ÖPNV-Verbindung zu wählen.) oder	Da die kostengünstigste Variante zu wählen ist, kann das Wort 'notwendigen' entfallen.
7	- die notwendigen Kosten für einen Reisebus, falls die Einrichtung mit dem ÖPNV nur schwer erreichbar ist.		wie bisher
8	Es werden maximal fünf Klassenfahrten einer Schule je Kalenderjahr gefördert. Ganze Schulfahrten werden nicht gefördert.	Es werden in der Regel maximal fünf Anträge Klassenfahrten einer Schule je Kalenderjahr gefördert. Es dürfen mehrere Klassen gemeinsam zu einer Einrichtung fahren. Ganze Schulfahrten sowie mehrtägige Klassenfahrten werden nicht gefördert.	Anpassung an die LWL-Förderrichtlinien
9		Anträge von Offenen Ganztagschulen müssen von der Schulleitung im Rahmen der maximal möglichen Anträge pro Kalenderjahr gestellt werden, auch wenn der Termin in die Schulferien fällt.	Lediglich dem 'Leitfadens zur Antragstellung' zu entnehmen aber bisher nicht Teil der Förderrichtlinien.
10	Im Falle von Kindergärten und Kindertagesstätten werden maximal zwei Fahrten pro Kalenderjahr gefördert.	Im Falle von Kindergärten und Kindertagesstätten werden in der Regel maximal zwei Anträge Fahrten pro Einrichtung und Kalenderjahr gefördert.	Anpassung an die LWL-Förderrichtlinien

Ifd. Nr.	Alte Fassung Stand Oktober 2021	Neue Fassung Stand Juni 2024	Erläuterungen / Begründungen
11	Über die genehmigten Fahrtkosten hinaus entstehende Kosten für z.B. Führungen, museumspädagogische Angebote etc. werden nicht erstattet.		wie bisher
12	Sollte die Fahrt preiswerter werden (z.B. geringere Personenzahl und dadurch geringere Kosten), wird nur der Betrag erstattet, der mit Originalbelegen nachgewiesen werden kann. Wird die Fahrt teurer (z.B. Teilnahme von mehr Personen oder unerwartete Mehrkosten beim Bustransfer), wird der überschießende Betrag nicht erstattet. Eine Erstattung erfolgt nur in Höhe der zugesagten Summe. Eine Nachbeantragung für erhöhte Kosten ist nicht möglich.	Sollte die Fahrt preiswerter werden (z.B. geringere Personenzahl und dadurch geringere Kosten), wird nur der Betrag erstattet, der mit Original-Belegen nachgewiesen werden kann. Wird die Fahrt teurer (z.B. Teilnahme von mehr Personen oder unerwartete Mehrkosten beim Bustransfer), wird der überschießende Betrag nicht erstattet. Eine Erstattung erfolgt nur in Höhe der zugesagten Summe. Eine Nachbeantragung für erhöhte Kosten ist nicht möglich.	Da es sich um ein rein digitales Antragsverfahren handelt können bzw. müssen keine Originale eingereicht werden
13	Bei Antragstellung muss der*die Antragsteller*in bestätigen, dass er*sie geprüft hat, ob die jeweilige Einrichtung, zu der die Fahrt erfolgen soll, entsprechende Besucher*innen-Kapazitäten zu dem von ihm*ihr angegebenen Termin hat.		wie bisher
14		Eine Doppelförderung oder die gleichzeitige Beantragung von Fördermitteln aus anderen Förderprogrammen ist nicht möglich.	Bisher nur 'gängige Praxis' aber nicht Teil der Förderrichtlinien.

Ifd. Nr.	Alte Fassung Stand Oktober 2021	Neue Fassung Stand Juni 2024	Erläuterungen / Begründungen
15	<p>3. Antragsverfahren 3.1. Wer... 3.1.1. ist antragsberechtigt? Antragsberechtigt sind ausschließlich Schulen, Kindergärten und Kindertagesstätten, die ihren Sitz im Verbandsgebiet des Landschaftsverbands Rheinland haben.</p>		wie bisher
16	<p>3.1.2. entscheidet über die Antragstellung und Förderung? Nach Eingang und Prüfung des vollständigen Antrags entscheidet der Fördergeber LVR zeitnah über die Übernahme der Fahrtkosten. Erstattet werden ausschließlich die <u>genehmigten</u> Fahrtkosten. Nach Antragstellung ist mit ca. 14 Tagen Bearbeitungszeit zu rechnen.</p>	<p>3.1.2. entscheidet über die Antragstellung und Förderung? Nach Eingang und Prüfung des vollständigen Antrags entscheidet der Fördergeber LVR zeitnah über die Übernahme der Fahrtkosten. Erstattet werden ausschließlich die vor <u>Fahrtantritt</u> <u>genehmigten</u> Fahrtkosten. Nach Antragstellung ist mit ca. 14 Tagen Bearbeitungszeit zu rechnen.</p>	Regelung wie bisher, nur redaktionelle Anpassung.
17	<p>3.1.3. empfängt die Zuwendung? Wer eine Zuwendung empfängt, wird von der antragsstellenden Einrichtung im Erstattungsformular festgelegt.</p>		wie bisher

Ifd. Nr.	Alte Fassung Stand Oktober 2021	Neue Fassung Stand Juni 2024	Erläuterungen / Begründungen
18	<p>3.2. Wie...</p> <p>3.2.1. wird ein Antrag gestellt?</p> <p>Die Beantragung der Fahrtkosten ist nur über das Online-Antragsverfahren des LVR-Mobilitätsfonds möglich, das auf der Internetseite des LVR-Mobilitätsfonds www.mobilitaetsfonds.lvr.de (Verlinkung auf der Startseite unter „Anmeldung und Antragstellung“) zu finden ist. Hierfür müssen zusätzlich zum Antragsformular die Kosten für die Fahrt mit dem ÖPNV bzw. drei Vergleichsangebote von Busunternehmen vorgelegt werden.</p> <p>Mit der Antragstellung besteht kein Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten.</p>		wie bisher
19	<p>3.2.2. werden die Fahrtkosten abgerechnet?</p> <p>Zur Abrechnung hat der*die Antragsteller*in die mit der Antragsgenehmigung übermittelte Besuchsbescheinigung im Original über das Online-Antragsverfahren einzureichen, welche von der besuchten Einrichtung unterschrieben worden sein muss, sowie den Nachweis der Fahrtkosten (Bus-/Bahntickets oder die Originalrechnung des Transportunternehmens).</p>	<p>3.2.2. werden die Fahrtkosten abgerechnet?</p> <p>Zur Abrechnung hat der*die Antragsteller*in die mit der Antragsgenehmigung übermittelte Besuchsbescheinigung im Original über das Online-Antragsverfahren einzureichen, welche von der besuchten Einrichtung unterschrieben worden sein muss, sowie den Nachweis der Fahrtkosten (Bus-/Bahntickets oder die Original Rechnung des Transportunternehmens).</p>	Da es sich um ein rein digitales Antragsverfahren handelt können bzw. müssen keine Originale eingereicht werden.

Ifd. Nr.	Alte Fassung Stand Oktober 2021	Neue Fassung Stand Juni 2024	Erläuterungen / Begründungen
20	Die nachgewiesenen Fahrtkosten werden an das im Antrag angegebene Konto des Transportunternehmens, der Schule/des Kindergartens/der Kindertagesstätte oder der im Antragsformular angegebenen Privatperson erstattet. Die Erstattung von Kosten vor Antritt der Fahrt ist nicht möglich.	Die nachgewiesenen Fahrtkosten werden an das im Antrag angegebene Konto des Transportunternehmens, der Schule/des Kindergartens/der Kindertagesstätte oder der im Antragsformular angegebenen Privatperson erstattet. Die Abrechnung und Erstattung von Kosten bereits vor Antritt der Fahrt ist demnach nicht möglich.	Redaktionelle Anpassung, Empfehlung FB 14
21	Für nicht bewilligte Anträge oder im Fall der Nichteinreichung der ausgefüllten Besuchsbescheinigung sowie fehlender Nachweise für die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten besteht kein Anspruch auf Erstattung der Kosten.	Für nicht bewilligte Anträge oder im Fall der Nichteinreichung vor Einreichung der ausgefüllten Besuchsbescheinigung sowie fehlender Nachweise für die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten besteht kein Anspruch auf Erstattung der Kosten. Erstattungen sind im Fall der Nichteinreichung der Besuchsbescheinigung und Nachweise der Fahrtkosten bis zu der unter Punkt 3.3.6 genannten Frist nicht mehr möglich, vergleiche 3.3.6.	Redaktionelle Anpassung, Empfehlung FB 14
22	Das Risiko für die Durchführung der Fahrt trägt der*die Antragsteller*in. Kosten einer nicht stattgefundenen Fahrt werden nicht erstattet. Gleiches gilt für eventuelle Regressansprüche von Busunternehmen, wenn die Fahrt ausfällt.		wie bisher

Ifd. Nr.	Alte Fassung Stand Oktober 2021	Neue Fassung Stand Juni 2024	Erläuterungen / Begründungen
23	<p>3.3. Wann... 3.3.1. können Anträge gestellt werden? Der Antragsbeginn wird jedes Jahr auf der Internetseite des Mobilitätsfonds bekannt gegeben. Anträge können ab diesem Zeitpunkt für einen Ausflug im laufenden Kalenderjahr gestellt werden.</p>	<p>3.3. Wann... 3.3.1. können Anträge gestellt werden? Der Antragsbeginn wird jedes Jahr auf der Internetseite des Mobilitätsfonds bekannt gegeben. Anträge können ab diesem Zeitpunkt für einen Ausflug im laufenden angegebenen Kalenderjahr gestellt werden.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung da Anträge seit Ende 2022 bereits ab Mitte Dezember des Vorjahres gestellt werden können.</p>

Ifd. Nr.	Alte Fassung Stand Oktober 2021	Neue Fassung Stand Juni 2024	Erläuterungen / Begründungen
24	<p>3.3.2. endet die Frist für die Antragsstellung?</p> <p>Die Antragsbewilligung ist bis zur Ausschöpfung des dafür verfügbaren jährlichen Budgets möglich. Anträge, die nach Ausschöpfung des Budgets eingehen, werden nicht in das neue Jahr übernommen; sie müssen im neuen Kalenderjahr neu gestellt werden.</p> <p>Auf der Internetseite des LVR-Mobilitätsfonds wird zeitnah über den Annahmeschluss von Anträgen für das jeweilige Kalenderjahr informiert.</p>	<p>3.3.2. endet die Frist für die Antragsstellung?</p> <p>Die Antragsbewilligung ist bis zur Ausschöpfung des dafür verfügbaren jährlichen Budgets möglich. <u>Das Budget wird im Rahmen einer angepassten Mittelverteilung über das Kalenderjahr verteilt.</u></p> <p><u>Die Internetseite des LVR-Mobilitätsfonds informiert zeitnah über Termine und Änderungen zum Antragsverfahren.</u></p> <p>Anträge, die nach Ausschöpfung des <u>jährlichen</u> Budgets eingehen, werden nicht in das neue Jahr übernommen; sie müssen <u>im für das</u> neuen Kalenderjahr <u>im entsprechenden Antragszeitraum</u> neu gestellt werden.</p> <p><u>Auf der Internetseite des LVR-Mobilitätsfonds wird zeitnah über den Annahmeschluss von Anträgen für das jeweilige Kalenderjahr informiert.</u></p>	<p>Umsetzung des Beschlusses der Landschaftsversammlung vom 13.12.2023, Anträge 15/143 und 15/119.</p> <p>Daraus resultierende Redaktionelle Anpassungen</p>

Ifd. Nr.	Alte Fassung Stand Oktober 2021	Neue Fassung Stand Juni 2024	Erläuterungen / Begründungen
25	<p>3.3.3. wird über den Antrag entschieden? Die Anträge auf eine Fahrtkosten-Erstattung werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet und entsprechend der Teilnahmekriterien geprüft. Nur vollständig ausgefüllte Formulare können bearbeitet werden. Nach Antragstellung ist mit ca. 14 Tagen Bearbeitungszeit zu rechnen</p>		wie bisher
26	<p>3.3.4. kann über die bewilligte Förderung verfügt werden? Der*Die Antragsteller*in erhält eine Bestätigung der Übernahme der Fahrtkosten. Die Fahrtkosten werden ausschließlich in der genehmigten Höhe nach Realisierung der Fahrt und Einreichung der Besuchsbescheinigung und Rechnung des Busunternehmens bzw. Tickets des ÖPNV (siehe Punkt 3.2.2) erstattet.</p>	<p>3.3.4. kann über die bewilligte Förderung verfügt werden? Der*Die Antragsteller*in erhält eine die Bestätigung der Übernahme der Fahrtkosten in Form eines Bewilligungsbescheides. Die Fahrtkosten werden ausschließlich in der genehmigten Höhe nach Realisierung der Fahrt und Einreichung der Besuchsbescheinigung und Rechnung des Busunternehmens bzw. Tickets des ÖPNV (siehe Punkt 3.2.2) erstattet.</p>	Redaktionelle Änderung, Empfehlung FB 14.
27		<u>Die Unterlagen sollen in der Regel innerhalb von drei Monaten über das Antragsportal eingereicht werden.</u>	War bisher nicht geregelt.
28	Änderungen bei den Fahrtkosten, die sich nach der Genehmigung ergeben (z.B. Preiserhöhungen etc.), können nicht berücksichtigt werden und müssen von der Schule, dem Kindergarten oder der Kindertagesstätte selbst übernommen werden	Änderungen bei den Fahrtkosten, die sich nach der Genehmigung ergeben (z.B. Preiserhöhungen etc.), können nicht berücksichtigt werden und müssen von der Schule, dem Kindergarten oder der Kindertagesstätte selbst übernommen werden.	Bereits an anderer Stelle geregelt, sh. Ifd. Nr. 12 und 16.

Ifd. Nr.	Alte Fassung Stand Oktober 2021	Neue Fassung Stand Juni 2024	Erläuterungen / Begründungen
29	<p>3.3.5. kann der LVR Antragsteller von der Förderung ausschließen und/oder die Förderung ganz oder teilweise zurückfordern?</p> <p>Bei einem Verstoß gegen diese Förderrichtlinien behält sich der LVR das Recht vor, Antragsteller*innen von der Teilnahme am LVR-Mobilitätsfonds auszuschließen. Ausgeschlossen werden auch Antragsteller*innen, die sich unerlaubter Hilfsmittel bedienen oder sich anderweitig durch Manipulation Vorteile verschaffen. Ausgeschlossen wird auch, wer unwahre Personenangaben macht.</p>	<p>3.3.5. kann der LVR Antragsteller*innen von der Förderung ausschließen und/oder die Förderung ganz oder teilweise zurückfordern?</p> <p>Bei einem Verstoß gegen diese Förderrichtlinien behält sich der LVR das Recht vor, Antragsteller*innen von der Teilnahme am LVR-Mobilitätsfonds auszuschließen. Ausgeschlossen werden auch Antragsteller*innen, die sich unerlaubter Hilfsmittel bedienen oder sich anderweitig durch Manipulation Vorteile verschaffen. Ausgeschlossen wird auch, wer unwahre Personen Angaben macht.</p>	Redaktionelle Änderung
30	<p>Gegebenenfalls können in den oben genannten Fällen auch nachträglich Fahrtkostenerstattungen aberkannt und zurückgefordert werden. Nicht zweckentsprechend verwendete Fördermittel werden ebenfalls zurückgefordert.</p>		wie bisher
31		<p><u>3.3.6. endet die Frist zur Einreichung der Besuchsbescheinigung und des Nachweises der Fahrtkosten?</u></p> <p><u>Antragsbewilligungen für die bis zum 31.03. des Folgejahres keine Besuchsbescheinigung und Nachweise der Fahrtkosten eingereicht wurden, werden förmlich aufgehoben. Eine Erstattung ist dann nicht mehr möglich.</u></p>	War bisher nicht geregelt.

Ifd. Nr.	Alte Fassung Stand Oktober 2021	Neue Fassung Stand Juni 2024	Erläuterungen / Begründungen
32	<p>3.4. Schlussbestimmungen</p> <p>Der LVR haftet nicht für technische Störungen bei Nichterreichbarkeit der Webseite des LVR-Mobilitätsfonds oder des Online-Antragsverfahrens. Er haftet ferner nicht für technische Störungen bei der Datenübertragung.</p> <p>Der LVR trägt keine Verantwortung für die Durchführung der Fahrten und etwaige Folgekosten (z.B. bei Ausfall der Fahrt, Unfallschäden, Schäden durch höhere Gewalt etc.). Die Verantwortung der Sicherstellung dafür, dass die Einrichtungen an dem gewählten Besuchstag geöffnet haben und eventuelle Führungen oder museumspädagogische Angebote durchgeführt werden, trägt die antragstellende Person.</p>	<p>3.4. Schlussbestimmungen</p> <p>Der LVR haftet nicht für technische Störungen bei Nichterreichbarkeit der Webseite des LVR-Mobilitätsfonds oder des Online-Antragsverfahrens. Er haftet ferner nicht für technische Störungen bei der Datenübertragung.</p> <p>Der LVR trägt keine Verantwortung für die Durchführung der Fahrten und etwaige Folgekosten (z.B. bei Ausfall der Fahrt, Unfallschäden, Schäden durch höhere Gewalt etc.). Die Verantwortung der Sicherstellung dafür, dass die Einrichtungen an dem gewählten Besuchstag geöffnet haben und eventuelle Führungen oder museumspädagogische Angebote durchgeführt werden, trägt der*die Antragsteller*in-antragstellende Person.</p>	Redaktionelle Änderung

Leitfaden zur Antragstellung

1. Museum bzw. Einrichtung auswählen

Wählen Sie die Einrichtung aus, die Sie besuchen möchten. Weitergehende Informationen finden Sie auf den jeweiligen Internetseiten. Oft gibt es museumspädagogische Angebote. Kinder und Jugendliche haben in allen LVR- und LWL Einrichtungen freien Eintritt in die Dauerausstellung. Bitte beachten Sie: Anfallende Kosten für Führungen oder spezielle Angebote sowie Eintritte in andere Institutionen werden nicht übernommen. Wir empfehlen daher, dass Sie sich über mögliche Kosten im Vorhinein informieren.

Im Folgenden erfolgt die Übersicht der Einrichtungen, für deren Besuch Sie einen Antrag auf Fahrtkostenübernahme stellen können:

LVR-Museen und LVR-Kulturdienststellen:

- LVR-Archäologischer Park Xanten / LVR-RömerMuseum
- LVR-Freilichtmuseum Kommern
- LVR-Freilichtmuseum Lindlar
- LVR-Industriemuseum Oberhausen Zinkfabrik Altenberg (zurzeit im Umbau)
- LVR-Industriemuseum Oberhausen Peter-Behrens-Bau
- LVR-Industriemuseum Oberhausen St. Antony-Hütte
- LVR-Industriemuseum Ratingen Textilfabrik Cromford
- LVR-Industriemuseum Solingen Gesenkschmiede Hendrichs
- LVR-Industriemuseum Bergisch-Gladbach Papiermühle Alte Dombach
- LVR-Industriemuseum Engelskirchen Kraftwerk Ermen & Engels
- LVR-Industriemuseum Euskirchen Tuchfabrik Müller
- LVR-LandesMuseum Bonn
- Max Ernst Museum Brühl des LVR
- LVR-Niederrheinmuseum Wesel
- LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland:
Außenstellen Nideggen, Overath und Titz
- LVR-Kulturhaus Landsynagoge Rödingen
- LVR-Kulturzentrum Abtei Brauweiler
(inkl. Gedenkstätte Brauweiler und Archiv des LVR)
- LVR-Jüdisches Museum im Archäologischen Quartier Köln
(Eröffnung voraussichtlich in 2025)

Einrichtungen und Institutionen bei denen eine Mehrheitsbeteiligung des LVR besteht:

- Vogelsang ip, Schleiden
- Zentrum für Verfolgte Künste, Solingen
- Energeticon, Alsdorf
- Römerthermen Zülpich Museum der Badekultur

Weitere Einrichtungen:

- Ruhr Museum, Essen
- Rotes Haus Monschau
- Zinkhütter Hof – Museum für Industrie-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Region
Aachen in Stolberg

LWL-Museen:

- LWL-Freilichtmuseum Detmold
- LWL-Freilichtmuseum Hagen
- LWL-Industriemuseum Zeche Hannover, Bochum
- LWL-Industriemuseum Zeche Zollern, Dortmund
- LWL-Industriemuseum Zeche Nachtigall, Witten
- LWL-Industriemuseum Henrichshütte Hattingen
- LWL-Industriemuseum Schiffshebewerk Heinrichenburg, Waltrop
- LWL-Industriemuseum TextilWerk Bocholt
- LWL-Industriemuseum Ziegeleimuseum Lage
- LWL-Industriemuseum Glashütte Gernheim, Petershagen
- LWL-Museum für Archäologie in Herne
- LWL-Römermuseum in Haltern
- LWL-Museum in der Kaiserpfalz in Paderborn
- LWL-Museum für Kunst und Kultur in Münster mit den Außenstellen Schloss Cappenberg und Kloster Bentlage
- LWL-Museum für Naturkunde mit Planetarium in Münster
- Bildungs- und Forschungszentrum "Heiliges Meer" in Recke
- Stiftung Kloster Dalheim
- LWL-Landesmuseum für Klosterkultur
- LWL-Preußenmuseum Minden
- Burg Hülshoff und Haus Rüschaus
- LWL-Besucherzentrum „Kahler Asten“ Winterberg
- LWL-Besucherzentrum im Kaiser-Wilhelm-Denkmal Porta Westfalica

Gedenkstätten und Erinnerungsorte im Rahmen des LWL-Mobilitätsfonds:

- Büren-Wewelsburg / Kreismuseum Wewelsburg
- Jüdisches Museum in Dorsten
- Mahn- und Gedenkstätte Steinwache in Dortmund
- Alte Synagoge in Drensteinfurt
- Dokumentationsstätte „Gelsenkirchen im Nationalsozialismus“ in Gelsenkirchen
- Informations- und Gedenkstätte zum Kriegsgefangenenlager Stalag VI A in Hemer
- Gedenkstätte Zellentrakt in Herford
- Gedenkstätte Frenkelhaus in Lemgo
- Ge-Denk-Zellen Altes Rathaus in Lüdenscheid
- Geschichtsort Villa ten Hompel in Münster
- Alte Synagoge in Petershagen
- Dokumentationsstätte Stalag 326 (VI K) Senne bei Schloss Holte-Stukenbrock
- Alte Synagoge in Selm-Bork
- Aktives Museum Südwestfalen in Siegen
- Gedenkstätte Französische Kapelle in Soest

2. Termin im Museum bzw. Einrichtung anfragen und Verfügbarkeit prüfen

Bitte treten Sie zuerst mit dem jeweiligen Museum in Kontakt und prüfen, ob das Museum für Ihren ausgewählten Termin noch freie Kapazitäten hat.

Beachten Sie, dass der Besuchstermin im entsprechenden Förderzeitraum stattfinden muss.

3. Kosten anfragen und ermitteln

Ermitteln Sie die Kosten für eine Fahrt mit den öffentlichen Verkehrsmitteln. Wenn Sie mit einem gemieteten Bus fahren möchten, holen Sie bei drei Busunternehmen Angebote ein (Preise inklusive MwSt.).

4. Wenn Sie alle Informationen von Punkt 1 bis 3 eingeholt haben, dann stellen Sie bitte online einen Antrag:

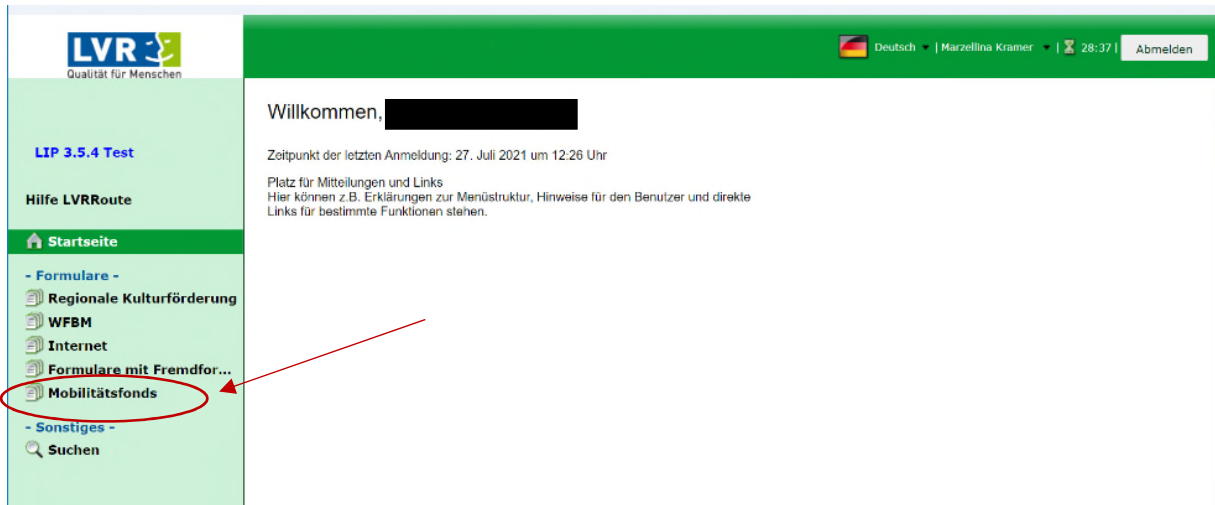
- a. Gehen Sie bitte auf <https://formulare.lvr.de/lip> und registrieren Sie sich. Dies ist erforderlich, da die Antragsstellung personenbezogen erfolgen muss. Außerdem benötigen Sie eigene Zugangsdaten, um E-Mails erhalten zu können sowie alle administrativen Schritte, den Status Ihres Antrags und den Abrechnungsvorgang einzusehen und bearbeiten zu können. Sobald Ihre Selbstregistrierung abgeschlossen ist, können Sie sich mit Ihren Zugangsdaten einloggen, siehe Screenshot 1

Screenshot 1

The screenshot shows a web browser window with the URL formulare354-t-db.lvr.de/lip/authenticate.do. The page features the LVR logo and a navigation menu. The main content is a login form titled "Anmeldung". The form includes a header "Bitte geben Sie Ihre Zugangsdaten ein.", input fields for "Benutzer" and "Passwort", and a "Passwort zurücksetzen?" dropdown menu set to "Nein". A green "Anmelden" button is present, and a red circle highlights the "Neu registrieren" link below it. A red arrow points from the circle to the right. On the left side of the page, there is a green sidebar with the text "Willkommen auf der LVR Formularseite".

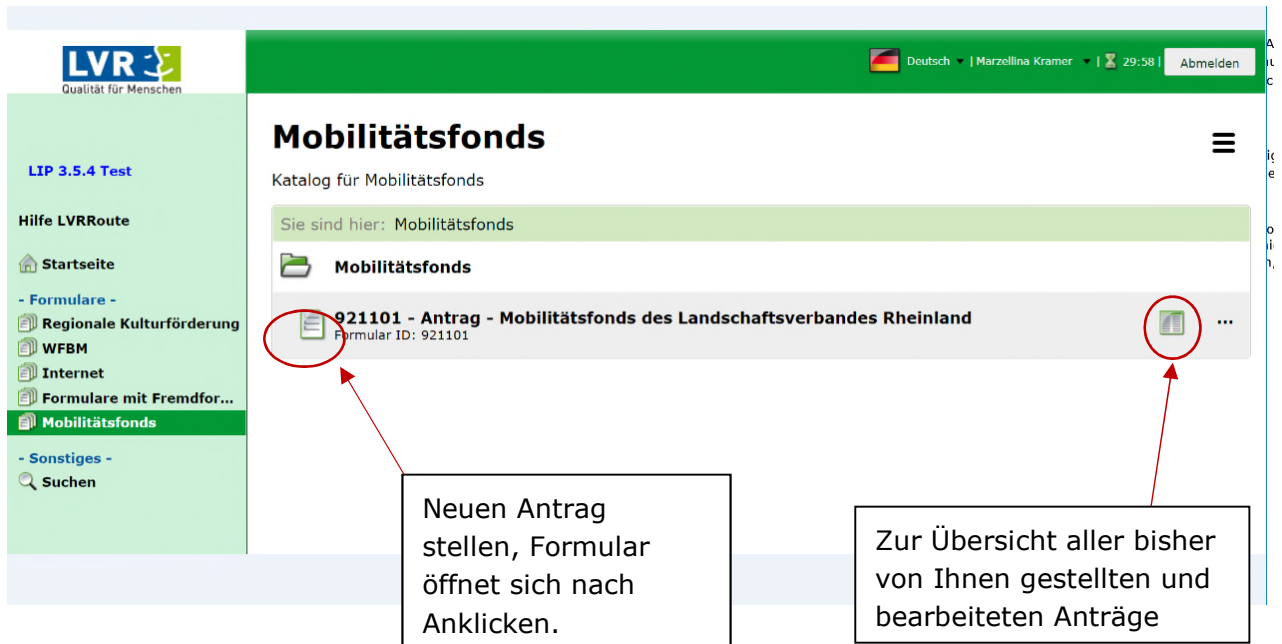
- b. Falls Sie sich bereits registriert haben, geben Sie bitte Ihre Zugangsdaten ein.
- c. Nach dem Einloggen wählen Sie bitte in der neuen Eingabemaske „Mobilitätsfonds“ in der linken Spalte aus, siehe Screenshot 2

Screenshot 2



- d. Bitte wählen Sie das linke Symbol aus, um ein neues Antragsformular zu starten, siehe Screenshot 3

Screenshot 3




Nun erscheint das Antragsformular

Screenshot 4

Lucom Interaction Platform (921) x +
formulare354-t-db.lvr.de/iiip/form/display.do?%24context=6CE87928F34049899E87

LVR
Qualität für Menschen

Formular 921101 - Antragsformular - Mobilitätsfonds des Landschaftsverbandes Rheinland

Mobilitätsfonds des Landschaftsverbandes Rheinland  Hinweis zum Antrag!

Antragsformular

Ich habe geprüft, ob die von mir für einen Besuch vorgesehene Einrichtung zum angegebenen Termin entsprechende Kapazitäten hat.

Es wird beantragt, die Fahrtkosten zu folgendem Ausflugsziel zu übernehmen:

Datum des Besuchs:
 eintägig mehrtägig
am

Antragstellende Einrichtung

Schule Kindergarten bzw. Kindertagesstätte

Die Fahrt wird durchgeführt mit:
 Öffentlichen Verkehrsmitteln gemieteter Bus
(mindestens 3 Angebote einholen und dem Antrag links als Anlage beifügen)

Kostenerstattung

Bitte Zutreffendes ankreuzen:


Bitte überweisen Sie die Fahrtkosten direkt an das Busunternehmen
(Kontoverbindung wird bei Einreichung der Rechnung übermittelt)


Bitte überweisen Sie die Fahrtkosten an die antragstellende Einrichtung bzw. den Ansprechpartner*in

Bankverbindung antragstellende Einrichtung/Empfänger der Fahrtkostenerstattung:
Bank:

- Füllen Sie den Antrag vollständig aus! (Die Prüfung der Kapazitäten ist verpflichtend!) Anträge von Offenen Ganztagschulen müssen von der Schulleitung im Rahmen der maximal fünf möglichen Anträge pro Kalenderjahr gestellt werden, auch wenn der Termin in die Schulferien fällt.
- Erstellen Sie über das **dann** erscheinende Drucker-Symbol ein PDF, siehe Screenshot 5
- Drucken Sie den Antrag als PDF aus, unterschreiben ihn und scannen ihn ein
- Laden Sie den Antrag (siehe Screenshot 5) und gegebenenfalls die Busangebote (siehe Screenshot 6) über die jeweilige Büroklammer hoch
- Klicken Sie auf den 'Senden'-Button, um den Antrag einzureichen, siehe Screenshot 7

Screenshot 5

 PDF zum Ausdrucken erzeugen

 Antrag hochladen

Antragsformular

Ich habe geprüft, ob die von mir für einen Besuch vorgesehene Einrichtung zum angegebenen Termin entsprechende Kapazitäten hat.

Screenshot 6

Die Fahrt wird durchgeführt mit:

Öffentlichen Verkehrsmitteln gemieteter Bus
(mindestens 3 Angebote einholen und dem Antrag links als Anlage beifügen)


Angebot 1:
Name des Busunternehmens:
Kosten: EUR (inkl. MwSt.)


Angebot 2:
Name des Busunternehmens:
Kosten: EUR (inkl. MwSt.)


Angebot 3:
Name des Busunternehmens:
Kosten: EUR (inkl. MwSt.)

Screenshot 7

Formular 921101 - Antragsformular - Mobilitätsfonds des Landschaftsverbandes Rheinland

Senden **Mobilitätsfonds des Landschaftsverbandes Rheinland**  Hinweis zum An

 PDF zum Ausdrucken erzeugen

 **Antragsformular** [1]
Antrag hochladen Ich habe geprüft, ob die von mir für einen Besuch vorgesehene Einrichtung zum angegebenen Termin entsprechende Kapazitäten hat.

Nach Absenden des elektronischen Fahrtkosten-Antrags erhalten Sie eine Eingangsbestätigung und eine Antragsnummer per E-Mail. Diese Antragsnummer benötigen Sie für Rückfragen.

5. Prüfung des Antrags

Nach Eingang und Prüfung Ihres Antrags erhalten Sie ca. 14 Tage später eine E-Mail mit einer Bewilligung oder Ablehnung. Bei einer Bewilligung erhalten Sie zudem im gleichen PDF-Dokument die Besuchsbescheinigung, die Sie bitte ausgedruckt zum Museumsbesuch mitbringen.

6. Ihr Besuch:

Drucken Sie die Besuchsbescheinigung aus und lassen Sie diese beim Besuch am Ausflugstag abstempeln und abzeichnen.

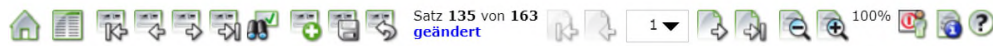
7. Abrechnung

Laden Sie im letzten Schritt die vollständig ausgefüllte, abgestempelte und unterschriebene Besuchsbescheinigung mit der Rechnung des Busunternehmens/der

Fahrttickets im Online-Portal hoch, um die Fahrtkosten erstatten zu lassen (vergleiche Förderrichtlinien).

Melden Sie sich hierzu im Online-Portal mit Ihrem Benutzernamen und Passwort an. Gehen Sie zum LVR-Mobilitätsfonds und wählen Sie Ihren Antrag aus. (Screenshot 2) Auf Ihrem Antrag erscheint nun das Feld zum Hochladen der Besuchsbescheinigung und Rechnung, siehe Screenshot 8

Screenshot 8



Formular 921101 - Antragsformular - Mobilitätsfonds des Landschaftsverbandes Rheinland

Mobilitätsfonds des Landschaftsverbandes Rheinland



Hinweis zum Antrag!

Besuchsbescheinigung und Rechnung hochladen



[2]

Anlagen hier hochladen

Antragsformular

Vorlage Nr. 15/2207

öffentlich

Datum: 22.04.2024
Dienststelle: Museumsverbund im LVR
Bearbeitung: Dr. Christoph Schmälzle

Kulturausschuss	13.05.2024	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	21.06.2024	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	25.06.2024	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Außerplanmäßige Auszahlung zum Ankauf des Gemäldes "Kind vor Hochofen" (1927) von Conrad Felixmüller für das LVR-LandesMuseum Bonn

Beschlussvorschlag:

Der außerplanmäßigen Auszahlung zum Ankauf des Gemäldes "Kind vor Hochofen" (1927) von Conrad Felixmüller für das LVR-LandesMuseum Bonn wird gemäß Vorlage Nr. 15/2207 zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	018		
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	70.000 €	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan	170.000 €
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	70.000 €	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan	170.000 €
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

Zusammenfassung

Die politische Vertretung des LVR entscheidet auf Vorschlag der Verwaltung über die außerplanmäßige Auszahlung für den Ankauf des Gemäldes „Kind vor Hochofen“ (1927) von Conrad Felixmüller für das LVR-LandesMuseum Bonn.

Das LVR-LandesMuseum hat am 28. September 2023 den kunsthistorischen Teil seiner neuen Dauerausstellung mit dem Titel „Welt im Wandel“ eröffnet. Ein Schlüsselwerk der Ausstellung ist August von Willes „Ansicht von Barmen“ (1870), das eine Jagdpartie im Grünen vor dem Hintergrund der rauchenden Fabrikschornsteine Barmens zeigt. Im Sammlungsbereich zur Moderne fehlt ein ähnlich starkes Objekt zur Industriekultur, das den Wandel der Landschaft in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts reflektiert.

Das Motiv „Kind vor Hochofen“ (1927) von Conrad Felixmüller, das die Kunsthandlung Senger aus Bamberg zum Kauf anbietet, würde genau diese argumentative Lücke in der Dauerausstellung des LVR-LandesMuseums schließen und stellt damit eine einmalige Gelegenheit zur punktgenauen Ergänzung der Sammlung dar. Durch den geplanten Ankauf würde das Narrativ der Dauerausstellung deutlich geschärft und der Raum zur Zwischenkriegszeit um ein großformatiges Highlight-Objekt bereichert.

Das Gemälde war im März 2023 auf der Kunstmesse TEFAF in Maastricht am Stand der Kunsthandlung Senger aus Bamberg zu sehen, wurde dort aber für einen aus Sicht des LVR-LandesMuseums zu hohen Preis angeboten. Seit Ende November 2023 liegt ein schriftliches Angebot aus Bamberg vor, das die besonderen Anforderungen eines aus Steuermitteln finanzierten Ankaufs berücksichtigt. Ein wissenschaftliches Fachgutachten bestätigt den kunsthistorischen Wert des in jeder Hinsicht musealen Werkes und die Angemessenheit des Preises von 170.000 Euro im Licht aktueller Auktionsergebnisse.

In der Zwischenzeit hat das LVR-LandesMuseum einen Weg gefunden, die Finanzierung des geplanten Ankaufs durch den Einsatz von Eigenmitteln und die Bewilligung von Drittmitteln zu realisieren. Die Finanzierung ist wie folgt sichergestellt:

- 49.000 Euro übertragene Restmittel aus dem Ankaufsetat für 2023
- 51.000 Euro Mittel aus dem Ankaufsetat für 2024
- 20.000 Euro Fördermittel der Freunde und Förderer des LVR-LandesMuseums
- 50.000 Euro Fördermittel der NRW-Stiftung, die dafür anteiliges Miteigentum entsprechend der Fördersumme erwirbt

Gemäß § 3 (3) 11. b) der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung entscheidet der Landschaftsausschuss bei außerplanmäßigen Auszahlungen, auch wenn diese durch ungeplante zweckgebundene Einzahlungen (teilweise) gedeckt sind. Dieser ist für derartige Auszahlungen ab einer Wertgrenze in Höhe von 100.000 Euro zuständig.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2207:

Außerplanmäßige Auszahlung zum Ankauf des Gemäldes „Kind vor Hochofen“ (1927) von Conrad Felixmüller für das LVR-LandesMuseum Bonn

I. Ausgangssituation

Das LVR-LandesMuseum hat am 28. September 2023 den kunsthistorischen Teil seiner neuen Dauerausstellung mit dem Titel „Welt im Wandel“ eröffnet. Der Rundgang zeigt den Wandel des Lebens und Arbeitens im Rheinland vom Mittelalter bis heute. Eine der zentralen Fragen dabei ist das immer wieder neu zu bestimmende Verhältnis von Mensch und (Kultur-)Landschaft. Ein Schlüsselwerk für diese Fragestellung ist August von Willes „Ansicht von Barmen“ (1870), auf dem eine Jagdpartie im Grünen vor dem Hintergrund der rauchenden Fabrikschornsteine Barmens zu sehen ist.

Im Sammlungsbereich zur Moderne fehlt ein ähnlich starkes Objekt zur Industriekultur, das dem Wandel der Landschaft in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts Rechnung trägt. Die Dynamik der Industrialisierung brachte eine lange als Fortschritt empfundene Veränderung der Lebens- und Arbeitswelten im Rheinland mit sich. In dieser Zeit entstand das regional typische Nebeneinander von Industrie und Landwirtschaft, von Wohnen und Produzieren auf engem Raum. Viele der großtechnischen Anlagen sind heute längst wieder rückgebaut oder wurden als Denkmäler der Industriekultur musealisiert.

Das Motiv „Kind vor Hochofen“ (1927) von Conrad Felixmüller, das die Kunsthandlung Senger aus Bamberg zum Kauf anbietet, würde genau diese argumentative Lücke in der Dauerausstellung des LVR-LandesMuseums schließen. Seine Entstehung resultiert aus Conrad Felixmüllers programmatischer Entscheidung, in den 1920er-Jahren als Träger des Sächsischen Staatspreises nicht nach Italien, sondern an Rhein und Ruhr zu reisen, um die gewaltigen Bauten der Großindustrie und das Leben der Arbeiter für seine Kunst zu studieren.

Das Gemälde zeigt den Blick vom Wohnzimmer der Familie Wulf auf das Klöckner-Hochofenwerk in Haspe mit dem Bildnis des damals sechsjährigen Ludwig Wulf am Fenster. Auf einzigartige Weise verbindet Felixmüller das neusachliche Kinderporträt mit einer expressionistischen Industriedarstellung. Auf engem Raum werden verschiedene Lebens- und Arbeitswelten sichtbar, die von der (groß-)bürgerlichen Wohnung über die Wohnhäuser und Gärten der Nachbarschaft bis zur Eisenbahn und den Hochöfen im Hintergrund reichen. Eine von vielen Zeitzeugen hervorgehobene Besonderheit ist die Lichtstimmung: Felixmüllers Malerei reflektiert die gelbbraune Rauchwolke, die beim Stahlabstich aufstieg und wie ein Naturereignis am Himmel über der Anlage hing.

Felixmüllers Gemälde wäre eine ideale Ergänzung der in der Zwischenkriegsmoderne auf Porträts und sozialkritische Arbeiten fokussierten Sammlung des LVR-LandesMuseums. Der geplante Ankauf würde das Narrativ der neuen Dauerausstellung deutlich schärfen und den Raum zur Kunst der Zwischenkriegszeit mit einem großformatigen Highlight-Objekt aufwerten. Das Kaufangebot der Kunsthandlung Senger stellt eine einmalige Gelegenheit zur punktgenauen Ergänzung der Sammlung dar.

Conrad Felixmüller (1897 – 1977) zählte zu den bekanntesten deutschen Malern des frühen 20. Jahrhunderts; mit seinen Porträts, Stillleben und Landschaftsansichten leistete er bedeutende Beiträge zu Expressionismus und Neuer Sachlichkeit.

II. Sachstand

Das Gemälde war im März 2023 auf der Kunstmesse TEFAF in Maastricht am Stand der Kunsthandlung Senger aus Bamberg zu sehen, wurde dort aber für einen aus Sicht des LVR-LandesMuseums zu hohen Preis angeboten. Nach intensiven Marktrecherchen und mehrmonatigen Verhandlungen konnte schrittweise ein Übereinkommen erzielt werden. Voraussetzung für die Einigung war ein gemeinsamer Termin in Bonn im Rahmen der Eröffnung der neuen Dauerausstellung am 28. September 2023.

Seit Ende November 2023 liegt ein verbindliches Angebot aus Bamberg vor, das die besonderen Anforderungen eines aus Steuermitteln finanzierten Ankaufs berücksichtigt. Mit Blick auf die in den letzten Jahren für vergleichbare Gemälde von Felixmüller erzielten Auktionsergebnisse ließ sich die Kunsthandlung Senger überzeugen, den geforderten Preis von zunächst 235.000 Euro auf gut zu begründende 170.000 Euro zu senken.



Conrad Felixmüller: Kind vor Hochofen, 1927, Öl auf Leinwand, 115 × 75 cm

Blick vom Wohnzimmer der Familie Wulf auf das Klöckner-Hochofenwerk Haspe mit Bildnis des sechsjährigen Ludwig Wulf am Fenster

Die Entstehung des Werkes ist durch Briefe des Malers an das Ehepaar Wulf dokumentiert (25. März 1927 und 3. September 1928), die mit verkauft werden. Auch die Provenienz des Gemäldes ist lückenlos belegt: Ludwig Wulf, der am Fenster der elterlichen Wohnung dargestellte Junge, erwarb das Bild 1974 direkt bei Conrad Felixmüller. Der Transaktion ging eine Korrespondenz mit dem Maler voraus, die ebenfalls mit zum Kauf angeboten wird (6. Mai 1973, 18. Juli und 20. November 1974). Die Kunsthandlung Senger aus Bamberg

übernahm das Gemälde 2023 aus dem Besitz der Familie Wulf und präsentierte das Werk auf der TEFAF in Maastricht.

In der Zwischenzeit wurde das Gemälde im LVR-LandesMuseum einer restauratorischen Untersuchung unterzogen, die zu einem positiven Urteil über den Gesamtzustand führte. Parallel wurde Herr Prof. Olaf Peters von der Martin-Luther-Universität Halle/Wittenberg mit der Erstellung eines wissenschaftlichen Fachgutachten zur fachlichen Einschätzung des Gemäldes beauftragt. Das Gutachten vom 02. Januar 2024 betont den musealen Rang des Bildes aus kunsthistorischer Sicht und bestätigt die Angemessenheit des Kaufpreises.

Mit der schriftlichen Zusage des Kaufpreises und der Reservierung des Bildes zunächst bis Ende Januar 2024 konnte das LVR-LandesMuseum beginnen, ein Konzept für die Finanzierung des geplanten Ankaufs zu erarbeiten. Diese soll durch den Einsatz von Eigenmitteln und die Bewilligung von Drittmitteln erfolgen:

Die Eigenmittel des LVR-LandesMuseums setzen sich aus zwei Anteilen der beiden Haushaltsjahre 2023 und 2024 zusammen:

- Im Dezember 2023 wurde ein Antrag auf Übertragung der Restmittel aus dem Ankaufsetat 2023 in Höhe von 49.000 Euro gestellt, um die Erwerbung des Gemäldes von Felixmüller zu ermöglichen. Der Antrag wurde bewilligt.
- Aus dem Ankaufsetat 2024 stehen Finanzmittel in Höhe von 51.000 Euro für die geplante Erwerbung zur Verfügung.

Die Fremdmittel setzen sich aus Mitteln des Vereins der Freunde und Förderer des LVR-LandesMuseums Bonn e.V. Wilhelm-Dorow-Gesellschaft und einer Förderung durch die NRW-Stiftung zusammen:

- Der Verein der Freunde und Förderer des LVR-LandesMuseums Bonn e.V. Wilhelm-Dorow-Gesellschaft beschloss auf seiner Jahreshauptversammlung am 5. Dezember 2023, den geplanten Ankauf finanziell zu unterstützen und hat mit Schreiben vom 14. März 2024 die Fördersumme von 20.000 Euro schriftlich bestätigt.
- Der Verein der Freunde und Förderer des LVR-LandesMuseums Bonn e.V. Wilhelm-Dorow-Gesellschaft stellte nach einem gemeinsamen Ortstermin mit der NRW-Stiftung im Januar 2024 einen Förderantrag, um den geplanten Ankauf mit weiteren 50.000 Euro an Drittmitteln zu unterstützen. Die NRW-Stiftung hat den Antrag am 6. März 2024 bewilligt. Die NRW-Stiftung erwirbt dafür anteiliges Miteigentum entsprechend der Fördersumme. Dies ist gängige Praxis bei Fördergebern. Eine rechtliche Bewertung des Erwerbs von anteiligem Miteigentum ist durch FB 14 erfolgt und für möglich attestiert worden.

III. Weitere Vorgehensweise

Die Finanzierung des geplanten Ankaufs in Höhe von 170.000€ ist wie folgt sichergestellt:

- 49.000 Euro übertragene Restmittel aus dem Ankaufsetat für 2023
- 51.000 Euro Mittel aus dem Ankaufsetat für 2024
- 20.000 Euro Fördermittel der Freunde und Förderer des LVR-LandesMuseums Bonn e.V. Wilhelm-Dorow-Gesellschaft
- 50.000 Euro Fördermittel der NRW-Stiftung mit Erwerb anteiligen Miteigentums
-
- 170.000 Euro Kaufpreis des Gemäldes

Die Kunsthandlung Senger hat das Bild zunächst nur bis Ende Januar 2024 für das LVR-LandesMuseum reserviert, der Zeitraum konnte auf Nachfrage aber verlängert werden. Ein zeitnahe Abschluss des Kaufvertrags erfolgt nach Beschluss und Zustimmung der politischen Vertretung, die vollständige Zahlung des Kaufpreises soll im Haushaltsjahr 2024 erfolgen.

Für die neue Dauerausstellung wären der Erwerb und die dauerhafte öffentliche Präsentation des Gemäldes ein großer Gewinn.

Gemäß § 3 (3) 11. b) der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung entscheidet der Landschaftsausschuss bei außerplanmäßigen Auszahlungen, auch wenn diese durch ungeplante zweckgebundene Einzahlungen (teilweise) gedeckt sind. Dieser ist für derartige Auszahlungen ab einer Wertgrenze in Höhe von 100.000 Euro zuständig.

IV. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung bittet die politische Vertretung, der außerplanmäßigen Auszahlung für den Ankauf des Gemäldes „Kind vor Hochofen“ (1927) von Conrad Felixmüller für das LVR-LandesMuseum Bonn mit dem aufgezeigten Finanzierungsweg für den Erwerb des Gemäldes in Höhe von 170.000 Euro zuzustimmen.

In Vertretung

D r . F r a n z

Vorlage Nr. 15/2324

öffentlich

Datum: 25.04.2024
Dienststelle: Fachbereich 31
Bearbeitung: Frau Kaulhausen

Schulausschuss	06.05.2024	empfehlender Beschluss
Bau- und Vergabeausschuss	15.05.2024	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	21.06.2024	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	25.06.2024	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**Schulinvestitions- und Sanierungsprogramm
Entwurf eines Programms für die Jahre 2024-2035**

Beschlussvorschlag:

Dem mit Vorlage Nr. 15/2324 vorgestellten Schulinvestitions- und Sanierungsprogramm 2024-2035 wird dem Grunde nach zugestimmt. Dieses beinhaltet:

1. Die Generalsanierung an 11 Schulstandorten einschl. notwendiger Interimsgebäude und etwaiger strukturell begründeter Um- und Ergänzungsbauten.
2. Die noch ausstehenden Pflegebereichsanierungen an den Standorten LVR-Viktor-Frankl-Schule, Aachen, und LVR-Gerd-Jansen-Schule, Krefeld.
3. Die Deckung des dringend und kurzfristig erforderlichen zusätzlichen Schulraums an den Förderschulen mit dem Schwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung an den Standorten Essen, Euskirchen, Mönchengladbach und Wiehl über Interimslösungen oder Anmietungen.
4. Nachrichtlich: Die Generalsanierungen der Standorte LVR-David-Ludwig-Bloch-Schule (15/1614)
LVR-Gerricusschule (15/1611)
LVR-Irena-Sendler-Schule (15/1638), deren Grundsatzbeschlüsse bereits vorliegen.
5. Nachrichtlich: Den mit Vorlage Nr. 15/1606 dem Grunde nach beschlossenen Neubau der LVR-Frida-Kahlo-Schule St. Augustin.
6. Nachrichtlich: Den mit Vorlage Nr. 15/1605 dem Grunde nach beschlossenen Neubau einer Turnhalle mit Mensa und Nebenräumen an der LVR-Luise-Leven-Schule in Krefeld.
7. Die Umsetzung des Schulinvestitions- und Sanierungsprogramm 2024-2035 hat unter Beachtung der mit der Vorlage Nr. 15/1361 zum Stresstest beschlossenen Prämissen bei der Umsetzung der Baumaßnahmen im LVR Priorität.

Die Verwaltung wird mit den einzelnen Planungen für die erforderlichen Baumaßnahmen bis zur Erstellung der HU-Bau beauftragt. Für die einzelnen Standorte sind zu gegebener Zeit entsprechende separate Durchführungsbeschlüsse einzuholen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	ja
--	----

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025.	nein
--	------

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ihd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung

Mit dem Förderprogramm des Landes NRW „Gute Schule 2020“ konnten ab 2017 bereits neben sechs Erweiterungsbauten (davon drei Turnhallenneubauten) umfangreiche Sanierungen an sieben seinerzeit (A-)priorisierten Standorten finanziert werden. Bis auf vier im Bau befindliche Maßnahmen wurde das Förderprogramm mittlerweile umgesetzt. Das Förderprogramm lief im Jahr 2020 aus, die abgerufenen Mittel können noch bis Ende 2024 verausgabt werden.

Mit dem in der Sitzung der Landschaftsversammlung am 13.12.2023 beschlossenen Antrag Nr. 15/147 zum Haushaltsentwurf 2024 wurde die Verwaltung beauftragt, ein weiteres Schulinvestitions- und Sanierungsprogramm für die folgenden Jahre zu entwerfen.

Die Verwaltung plant,

- Sanierungsmaßnahmen an 17 Schulstandorten,
 - die noch ausstehenden Pflegebereichsanierungen sowie
 - die kurzfristig und dringenden zusätzlichen Schulraumkapazitäten und
 - den Neubau der LVR-Frida-Kahlo-Schule
- zu einem Schulinvestitions- und Sanierungsprogramm 2024-2035 zusammenzufassen.

Die zu sanierenden Schulstandorte befinden sich alle aufgrund ihres ähnlichen Bauzeitalters in den 1970er bis 1980er Jahren in für dieses Alter typischen energetisch und technisch überholten und mehr oder weniger abgängigen baulichen Zuständen. Wesentliche Bauteile sind nach 50 Jahren am Ende ihrer Lebensdauer angelangt. So sind i.d.R. immer die Gebäudehüllen, Fassaden und Dächer sowie alle haustechnischen Komponenten zu erneuern. Dies trifft sowohl auf die Schulhäuser als auch auf die Turnhallen und Außenanlagen zu.

Trotz der zu erwartenden hohen Kosten für die Generalsanierungen und der teilweise erforderlichen Um- und / oder Ergänzungsbauten schlägt die Verwaltung vorzugsweise die Sanierung der Bestandsgebäude u.a. aus den folgenden Gründen vor:

- Bestandsschutz ist Klimaschutz
- Der Bestand ist nicht nur aufgrund der in ihm gespeicherten Emissionen, der sogenannten grauen Energie, wertvoll, sondern auch aus immateriellen, kulturellen Gründen.
- Es stehen meist keine Grundstücke oder leerer Schulraum im Einzugsgebiet zur Verfügung, um den gesamten Interimsbetrieb unterzubringen. Insofern scheidet ein Abbruch und Neubau am Standort aus.

Für die LVR-David-Ludwig-Bloch-Schule in Essen, die LVR-Gerricussschule in Düsseldorf und die LVR-Irena-Sendler-Schule in Euskirchen liegen bereits Grundsatzbeschlüsse zur Sanierung der Schulgebäude vor.

Hier werden derzeit die Vergabeverfahren für die Planungsleistungen (VgV-Verfahren) durchgeführt.

Für die LVR-Frida-Kahlo-Schule in St. Augustin ist ein Neubau in der Projektierungsphase, siehe hierzu Vorlagen Nr. 15/1717 (Ankauf eines Grundstücks) und Nr. 15/1606 (Grundsatzbeschluss und Auftrag zur Planung eines Schulersatzbaus).

Nachdem der Landschaftsausschuss im Februar 2024 den Grundsatzbeschluss gefasst hat, bereitet die Verwaltung nunmehr auch hier die EU-weite Ausschreibung der Planungsleistungen vor.

Für die elf nachfolgenden Schulstandorte

- LVR-Schule am Volksgarten, Düsseldorf
- LVR-Viktor-Frankl-Schule, Aachen
- LVR-Christophorusschule, Bonn
- LVR-Gerd-Jansen-Schule, Krefeld
- LVR-Schule Belvedere, Köln
- LVR-Förderschule Wuppertal
- LVR-Förderschule Mönchengladbach
- LVR-Christy-Brown-Schule, Duisburg
- LVR-Johannes-Kepler-Schule / LVR-David Hirsch-Schule, Aachen
- LVR-Johanniter-Schule, Duisburg
- LVR-Jugendhilfe Halfeshof (Schule und Turnhalle), Solingen

bittet die Verwaltung um einen gemeinschaftlichen Grundsatzbeschluss und um den Auftrag, für diese Schulstandorte die Planungen der Generalsanierungen einschließlich notwendiger Interimsgebäude und etwaiger strukturell begründeter Um- und Ergänzungsbauten zu erstellen.

Angestrebt wird die Umsetzung aller genannten Sanierungsmaßnahmen bis 2035. Die Kosten werden, auf der Grundlage von Kennzahlen grob geschätzt, je nach Standortbesonderheiten zwischen 40 Mio. Euro und 60 Mio. Euro pro Schule liegen. Die Verwaltung geht derzeit, einschließlich des Neubaus für die LVR-Frida-Kahlo-Schule St. Augustin, von einem Gesamtfinanzierungsvolumen für das Schulinvestitions- und Sanierungsprogramm 2024-2035 von ca. 800 Mio. € aus.

Begründung zur Vorlage Nr. 15/2324:

Schulinvestitions- und Sanierungsprogramm Entwurf eines Programms für die Jahre 2024-2035

Inhaltsverzeichnis

A. Ausgangslage	3
B. Schulinvestitionsprogramm	6
C. Umfang des Schulinvestitionspakets	7
D. Grundsätzlicher Planungsansatz – Sanierung vor Abriss	8
E. Notwendige bauliche Maßnahmen	9
F. Weiteres Vorgehen	10
G. Finanzierung und Auswirkungen auf die sonstige Bautätigkeit im LVR	11
H. Beschlussvorschlag	12

A. Ausgangslage

Gemäß beschlossenen Antrag Nr. 14/50 zum Haushalt 2015/2016 haben die Fachbereiche 31 und 52 bereits 2015 bis 2017 eine abgestimmte, nach (A), (B) und (C) priorisierte Liste zur notwendigen Sanierung der Förderschulen zusammengestellt. Seinerzeit basierten die dort genannten Bedarfe auf dem damals festgestellten Sanierungsstau, insbesondere im Bereich der Fenster/ Fassaden, der Notwendigkeit der Verbesserung der Barrierefreiheit, der an diversen Standorten erforderlichen Sanierung von Pflegebereichen und Trinkwasser- und / oder Heizungsanlagen. Hinzu kamen u.a. auch Mängel aus wiederkehrenden Prüfungen des Brandschutzes, fehlende Zulassungen von Versammlungsstätten und sanierungsbedürftige Turnhallen und Schwimmbäder einschl. deren Sanitäreinrichtungen und Lüftungsanlagen (siehe hierzu Vorlage Nr. 14/2099 und Anlage zur Vorlage Nr. 14/2099).

Mit dem Förderprogramm des Landes NRW „Gute Schule 2020“ konnten ab 2017 bereits neben sechs Erweiterungsbauten (davon drei Turnhallenneubauten, siehe unter 1.) umfängliche Sanierungen aus diesem Programm an sieben seinerzeit (A-)priorisierten Standorten (siehe unter 2.) finanziert werden:

1.) Erweiterungsbauten

- Erweiterung LVR-David-Ludwig-Bloch-Schule, Essen, OGS
- Erweiterung LVR-Johann-Joseph-Gronewald-Schule, Köln, Neubau Turnhalle und Fachklassen (noch im Bau)
- Erweiterung LVR-Johann-Joseph-Gronewald-Schule, Köln, Neubau Kita
- Erweiterung LVR-Kurt-Schwitters-Schule, Düsseldorf, Neubau Turnhalle und Klassenräume
- Rheinisch-Westfälisches Berufskolleg Essen, Essen, Neubau Turnhalle (noch im Bau)
- LVR-Dietrich-Bonhoeffer-Schule, Bedburg-Hau, Erweiterung Klassenräume

2.) Sanierungen

- LVR-Schule am Volksgarten, Düsseldorf, Dachsanierung
- LVR-Helen-Keller-Schule, Essen, Sanierung Pflegebereiche und Trinkwasser
- LVR-Helen-Keller-Schule, Essen, energetische Sanierung
- LVR-Paul-Klee-Schule, Leichlingen, Gesamtsanierung
- LVR-Donatus-Schule, Brauweiler, Sanierung Pflegebereiche und Trinkwasser, Barrierefreiheit
- LVR-Luise-Leven-Schule, Krefeld, Gesamtsanierung (noch im Bau)
- LVR-Kurt-Schwitters-Schule, Düsseldorf, Sanierung Bestandsgebäude (noch im Bau)
- LVR-Berufskolleg, Düsseldorf, Fassadensanierung, Barrierefreiheit

Die Maßnahmen aus dem Förderprogramm sind mittlerweile überwiegend umgesetzt. Vier Maßnahmen sind noch im Bau. Das Förderprogramm lief im Jahr 2020 aus, die abgerufenen Mittel können noch bis Ende 2024 verausgabt werden.

Mit dem in der Sitzung der Landschaftsversammlung am 13.12.2023 beschlossenen Antrag Nr. 15/147 zum Haushaltsentwurf 2024 wurde die Verwaltung beauftragt, ein weiteres Schulinvestitions- und Sanierungsprogramm für die folgenden Jahre zu entwerfen.

Um dem bestehenden und drohenden Schulraummangel entgegenzuwirken, hat der Landschaftsausschuss am 23.06.2020 die Verwaltung mit der Umsetzung des „Handlungskonzeptes Schulraumkapazität 2030“ beauftragt (Vorlage Nr. 14/3817/2). Mit dieser Vorlage wurde auf Basis der vorliegenden Schulentwicklungsplanung und der jährlichen Berichte zur Entwicklung der Schüler*innenzahlen dargestellt, dass keiner der bestehenden Schulstandorte beim LVR in Frage gestellt werde und der Fortbestand aller LVR-Schulen erforderlich sei. Darüber hinaus wurde deutlich, dass an diversen Standorten aufgrund der Entwicklung der Schüler*innenzahlen auch zusätzlicher Schulraum, teilweise möglichst kurzfristig, zu schaffen ist.

Das mit der o.g. Vorlage beschlossene Handlungskonzept beinhaltet eine Reihe von Schritten, die von der Verwaltung nacheinander bzw. parallel zu bearbeiten sind, um die Sicherstellung des benötigten Schulraums nachhaltig gewährleisten zu können. Dieses Konzept, das insbesondere den Schulraummangel im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung fokussiert, beinhaltet drei grundlegende Wege, die zu dessen Behebung verfolgt werden: Es gibt die Möglichkeit, das „Gemeinsame Lernen“ vor Ort zu unterstützen mit dem Ziel, mehr Schüler*innen im „Gemeinsamen Lernen“ zu beschulen (Weg 1). Die zweite Möglichkeit sind Kooperationen mit den kommunalen Schulträgern (Weg 2). Als dritter Weg kann der LVR durch bauliche Maßnahmen wie Umbauten, Ergänzungsbauten oder auch Neubauten selbst neuen Schulraum schaffen. Die Wege des Handlungskonzeptes werden durch die Verwaltung kontinuierlich abgeprüft und auch zukünftig weiterverfolgt.

Gemäß Schulgesetz NRW § 79 ist der Schulträger verpflichtet, die notwendigen Schulanlagen und Schulgebäude bereitzustellen und zu unterhalten. Aus den genannten Aufträgen an die Verwaltung sowie der gesetzlichen Notwendigkeit, Schulraum bereitzustellen und zu unterhalten, ergeben sich für ein Nachfolgeinvestitionspaket im

Bereich Schulen zunächst **notwendige Generalsanierungen** an folgenden 17 Standorten (18 Schulen):

Förderschwerpunkt Körperlich und motorische Entwicklung (KME)

- LVR-Schule am Volksgarten, Düsseldorf (Dachsanierung bereits erfolgt)
- LVR-Viktor-Frankl-Schule, Aachen
- LVR-Christophorusschule, Bonn
- LVR-Gerd-Jansen-Schule, Krefeld
- LVR-Irena-Sendler-Schule, Euskirchen *
- LVR-Schule Belvedere, Köln
- LVR-Frida-Kahlo-Schule, Sankt Augustin **
- LVR-Förderschule Wuppertal
- LVR-Förderschule Mönchengladbach
- LVR-Christy-Brown-Schule, Duisburg

Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (HK)

- LVR-David-Hirsch-Schule, Aachen
- LVR-Luise-Leven-Schule, Krefeld ***
- LVR-Gerricussschule, Düsseldorf *
- LVR-David-Ludwig-Bloch-Schule, Essen *

Förderschwerpunkt Sehen (SE)

- LVR-Johannes-Kepler-Schule, Aachen
- LVR-Johanniter-Schule, Duisburg
- LVR-Louis-Braille-Schule, Düren ****

Förderschwerpunkt Emotionale/Soziale Entwicklung

- LVR-Jugendhilfe Halfeshof, Solingen

Für die

* LVR-David-Ludwig-Bloch-Schule (15/1614)

* LVR-Gerricussschule (15/1611)

* LVR-Irena-Sendler-Schule (15/1638)

liegen bereits Grundsatzbeschlüsse zur Sanierung der Schulgebäude vor.

** Für die LVR-Frida-Kahlo-Schule ist ein Neubau in der Projektierungsphase, siehe hierzu Vorlagen Nr. 15/1717 (Ankauf eines Grundstücks) und Nr. 15/1606 (Grundsatzbeschluss und Auftrag zur Planung eines Schulersatzbaus).

*** Für die LVR-Luise-Leven-Schule ist als Ersatz für das abgängige Schwimmbad ein Turnhallenneubau geplant (siehe Vorlage Nr. 15/1605).

**** Für die LVR-Louis-Braille-Schule liegt ein Entwurf eines Zielplanungskonzepts vor, das nach abschließender Bearbeitung der politischen Vertretung vorgelegt wird.

Die Priorisierung der Schulstandorte wurde im Hinblick auf die Erfordernisse zur CO₂-Einsparung zusätzlich bezüglich der Energieverbräuche und der Energiequelle überprüft.

Dabei stellten sich die genannten Standorte neben den sonstigen Sanierungserfordernissen ebenfalls als diejenigen Dienststellen dar,

- deren Verbräuche überdurchschnittlich hoch sind,
- deren Energieerzeugung zu 100% auf der Verbrennung fossiler Brennstoffe basiert,
- deren Heizungsanlagen überaltert sind.

An der

- LVR-Viktor-Frankl-Schule, Aachen und der
- LVR-Gerd-Jansen-Schule, Krefeld,

stehen noch die bereits in 2016 geplanten Sanierungen der Pflegebereiche aus, die aufgrund anderer Prioritäten verschoben wurden, nun aber dringend umgesetzt werden sollen.

Darüber hinaus besteht an folgenden KME-Schulen aufgrund erkennbarer Auslastungsprognosen der Schulentwicklungsplanung (SEP) sofortiger Handlungsbedarf hinsichtlich **kurzfristig**, ggfls. über Interimslösungen, bereitzustellenden Schulraums:

- | | |
|--|-----------|
| • LVR-Helen-Keller-Schule, Essen | 4 Klassen |
| • LVR-Irena-Sendler-Schule, Euskirchen | 3 Klassen |
| • LVR-Hugo-Kükelhaus-Schule, Wiehl | 2 Klassen |
| • LVR-Förderschule, Mönchengladbach | 2 Klassen |

Gemäß den regionalbezogenen Zielplanungen zur Bereitstellung von Schulraumkapazität sind die genannten Bedarfe in besonderem Maße dringend. Gemäß dem beschlossenen Handlungskonzept sind die Wege 1 (Inklusion/Gemeinsames Lernen) und 2 (Kooperation) geprüft und können an diesen Standorten nicht umgesetzt werden.

Der FB 31 hat in einer Studie die Erweiterungsmöglichkeiten der einzelnen Standorte der LVR-Förderschulen mit dem Schwerpunkt Körperlich und motorische Entwicklung (KME) untersucht. Danach ließen sich an den Standorten in Euskirchen und Mönchengladbach möglicherweise kurzfristig zwei bzw. drei **Interimsklassen** realisieren. Die Verwaltung arbeitet hier an der Vorbereitung der Planungen. In Essen und Wiehl hingegen sind Erweiterungsmöglichkeiten auf den jeweiligen Schulgrundstücken zunächst nicht gegeben. Hier wird die Verwaltung Alternativen erarbeiten und zu gegebener Zeit vorstellen.

B Schulinvestitionsprogramm

Mit dem in der Sitzung der Landschaftsversammlung Rheinland am 13.12.2023 beschlossenen Antrag Nr. 15/147 zum Haushalt 2024 wird die Verwaltung beauftragt, ein Schulinvestitions- und Sanierungsprogramm für die kommenden 10 Jahre aufzustellen.

Die Verwaltung plant,

- die Sanierungsmaßnahmen an den oben genannten 17 Standorten,
- die noch ausstehenden Pflegebereichsanierungen sowie
- die kurzfristig und dringenden zusätzlichen Schulraumkapazitäten und
- den Neubau der LVR-Frida-Kahlo-Schule

zu einem Schulinvestitions- und Sanierungsprogramm 2024-2035 zusammenzufassen.

C Umfang des Schulinvestitionspakets

Die zu sanierenden Schulstandorte befinden sich alle aufgrund ihres ähnlichen Bauzeitalters in den 1970er bis 1980er Jahren in für dieses Alter typischen energetisch und technisch überholten und mehr oder weniger abgängigen baulichen Zuständen. Wesentliche Bauteile sind nach 50 Jahren am Ende ihrer Lebensdauer angelangt. So sind i.d.R. immer die Gebäudehüllen, Fassaden und Dächer sowie alle haustechnischen Komponenten zu erneuern. Dies trifft sowohl auf die Schulhäuser wie auch auf die Turnhallen und Außenanlagen zu.

Alle oben unter (A) genannten Schulstandorte wurden von der Verwaltung besichtigt und eine erste Zustandserhebung des Bestands erstellt, ergänzt um die weiteren Belange und Notwendigkeiten, die von der jeweiligen Schulleitung mitgeteilt wurden.

Beispielsweise sind

- die Lehrerzimmer aufgrund personell stark gestiegener Kollegien oft zu klein,
- Räume für das Mittagessen häufig nicht adäquat vorhanden, hierfür werden Aula oder Forum zweckentfremdet,
- Verteilküchen teilweise nur provisorisch eingerichtet und entsprechen nicht in Gänze den hygienischen und arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen,
- bauordnungsrechtlich zugelassene Versammlungsstätten oder Fachklassen wegen zu geringer Anzahl von Klassenräumen zwischenzeitlich umgenutzt worden oder sind nicht vorhanden,
- Aufenthaltsräume für das Schulträgerpersonal, Bundesfreiwilligendienstleistende (BuFdi) und die Reinigungskräfte der RKG sind nicht vorhanden,
- Therapieräume an einzelnen Standorten sind nicht in genügender Anzahl vorhanden oder genügen nicht den heutigen Anforderungen an Arbeitsschutz und Therapie.

Darüber hinaus hat das Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) u.U. Auswirkungen auf einzelne Standorte der LVR-Förderschulen. Das GaFöG beinhaltet die stufenweise Einführung eines Anspruchs auf ganztägige Förderung für Kinder im Grundschulalter ab dem Jahr 2026: Mit Beginn des Schuljahres 2026/27 sollen zunächst alle Kinder der ersten Klassenstufe einen Anspruch darauf haben, ganztägig gefördert zu werden. Der Anspruch soll in den Folgejahren um je eine Klassenstufe ausgeweitet werden, sodass ab dem Schuljahr 2029/30 jedes Kind im Grundschulalter in den Klassenstufen 1 bis 4 einen Anspruch auf ganztägige Betreuung hat.

Es ist zu erwarten, dass der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung sowohl in offenen als auch in gebundenen Ganztagschulen erfüllt werden wird. Ausgehend von den derzeitigen untergesetzlichen Regelungen zur Offenen Ganztagschule wird der LVR (als Schulträger) daher auch künftig direkt und unmittelbar mit der Umsetzung des Rechtsanspruchs befasst. Erwartet wird ebenfalls, dass die Zuständigkeit für die Ganztagsbetreuung beim örtlichen Jugendhilfeträger verbleibt, sodass die Landschaftsverbände, bei denen im Gegensatz zu den Kommunen die Aufgaben von Schul- und Jugendhilfeträger nicht zusammenfallen, diese Bildungs- und Betreuungsaufgabe weiterhin für den am Wohnort der Schüler*innen zuständigen Jugendhilfeträger übernehmen.

Dabei ist festzustellen: An fast allen Förderschulen bedarf es zur Erfüllung des Rechtsanspruchs eines deutlichen Ausbaus der Betreuungsplätze, einer teils massiven Ausweitung der täglichen Betreuungszeiten sowie zusätzlicher investiver Maßnahmen. Dies schließt sämtliche Qualitätsstandards ein, vor allem zur sächlich-räumlichen

Ausstattung (u.a. mögliche Baumaßnahmen, Erweiterungen, Sanierungen und Möblierung).

Die Voraussetzungen zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung sind an den Schulen des LVR derzeit somit nicht oder nur teilweise geschaffen.

D Grundsätzlicher Planungsansatz – Sanierung vor Abriss

Trotz der zu erwartenden hohen Kosten für die Generalsanierungen und der teilweise erforderlichen Um- und / oder Ergänzungsbauten schlägt die Verwaltung vorzugsweise die Sanierung der Bestandsgebäude vor und begründet dies wie folgt:

„Die Zukunft des Bauens liegt in einer neuen Umbaukultur. Angesichts gesellschaftlicher Herausforderungen wie Klimawandel, Ressourcenknappheit und Energiekrise muss der Kreislauf von fortwährendem Abriss und Neubau unterbrochen werden. Auch eine Wertschätzung für die baukulturellen Leistungen vergangener Epochen sowie das Bewusstsein für den identitätsstiftenden Charakter von bestehenden Bauwerken und gewachsenen Lebensräumen sprechen für den Erhalt des Bestands. Das Spektrum des Baukulturberichts 2022/23 „Neue Umbaukultur“ reicht vom anhaltenden Umbau unserer Städte über Fragestellungen zum Umgang mit dem Baubestand bis hin zur notwendigen zukunftsgerechten Anpassung von Bauweisen und Prozessen.“ (Zitat Baukulturbericht des Bundes 2022/2023)

Mit dieser Erklärung wird der aktuelle Baukulturbericht 2023 des Bundes auf der Seite der Bundesstiftung Baukultur vorgestellt. Die Fachwelt, insbesondere der Teil, der sich dem nachhaltigen Bauen verpflichtet fühlt, ist sich einig, dass die Zukunft der Baukultur und der Bauwirtschaft im Sanieren und Erhalten des Bestandes liegen soll.

Für den LVR kann diesbezüglich grundsätzlich abgeleitet werden:

- Bestandsschutz ist Klimaschutz.
- Entscheidend für den Klimaschutz ist nicht die Betriebsenergie allein, sondern die Emissionen, die bei Herstellung, Betrieb und Rückbau entstehen. Dem Bestand sollte - wenn fachlich und wirtschaftlich vertretbar - Vorrang vor dem Neubau gegeben werden, auch weil somit wertvolle Ressourcen erhalten werden.
- Der Bestand ist nicht nur aufgrund der in ihm gespeicherten Emissionen, der sogenannten grauen Energie, wertvoll, sondern auch aus immateriellen, kulturellen Gründen. Seinen Wert zu sehen und zu vermitteln, ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.
- Gerade im Bildungsbereich ist die Identifikation mit dem eigenen „Schulhaus“ ein wichtiger Aspekt. Auch wenn die Gebäude sanierungsbedürftig sein sollten, ist doch grundsätzlich eine solide, erhaltenswerte Qualität der Architektur festzustellen.
- Die interimistische Unterbringung eines gesamten Schulstandortes ist weder wirtschaftlich noch liegenschaftlich abbildbar.
- Es stehen meist keine Grundstücke oder leerer Schulraum im Einzugsgebiet zur Verfügung, um einen Interimsbetrieb unterzubringen. Insofern scheidet ein Abbruch und Neubau am Standort aus.
- Grundstücksbedingt kann in der Regel auch kein Neubau neben dem Bestand errichtet werden.

Aus den genannten Gründen sollte der Sanierung des Bestandes, ergänzt um ggfls. notwendige oder wirtschaftlich umsetzbare Ergänzungen oder Ersatzbauten, grundsätzlich der Vorzug gegeben werden.

E Notwendige bauliche Maßnahmen

An den genannten Schulstandorten werden in der Regel u.a. die nachfolgenden Maßnahmen erforderlich:

Maßnahmen Hochbau

- Energetische Ertüchtigung der Gebäudehülle
 - Fassaden und Erneuerung der Fenster- und Türanlagen
 - Dachdämm- und Dachabdichtungsarbeiten
- Sanierung der Sanitärräume Umkleiden/WC/Duschen
- Renovierung von Verwaltungs- und Unterrichtsräumen
 - Innentüren
 - Unterdecken
 - Wände
 - Einbauten
 - Verbesserung der Raumakustik
 - Fachklassen / NW-Räume
- Brandschutzertüchtigungen / Erneuerung von BS-Türen
- Sanierung der Sportstätten

Strukturelle Anpassungen sind an manchen Standorten erforderlich:

- Neuordnung der Lehrerzimmer
- Schaffung von Aufenthaltsräumen für RKG, Bundesfreiwilligendienstleistende (BuFdi) und Schulträgerpersonal
- Neuordnung von Therapieräumen
- Verteilerküche / Mensa (dort, wo bislang nur provisorisch eingerichtet)
- Ausbau der Barrierefreiheit
- Einheitliche Beschilderung / Orientierungs-Leitsystem (Signaletik)
- Schaffung der baurechtlichen Grundlagen für eine Versammlungsstätte
- Umsetzung der räumlichen Anforderungen basierend auf gesetzlichen Grundlagen (insbes. GaFöG)
- An einzelnen Standorten Neubauten Turnhallen

Maßnahmen Haustechnik

- Erneuerung der haustechnischen Anlagen; Heizung / Lüftung / Sanitär
- Erneuerung der BMA / ELA / Sibel
- Anpassung der EDV- und elektrischen Ausstattung
- Einheitliches Beleuchtungskonzept
- Erneuerung der Außenbeleuchtung
- Sanierung der Aufzüge

Sonstige Maßnahmen

- Neugestaltung Außenanlagen / Spiel- und Pausenflächen
- Neuanschaffung Schulmobiliar
- Interim- Ersatzklassenraumcontainer

Anm.: Diese Aufzählungen sind nicht für alle Standorte abschließend.

F Weiteres Vorgehen

Für die LVR-David-Ludwig-Bloch-Schule in Essen, die LVR-Gerricusschule in Düsseldorf und die LVR-Irena-Sendler-Schule in Euskirchen liegen bereits Grundsatzbeschlüsse zur Sanierung der Schulgebäude vor.

Hier werden derzeit die Vergabeverfahren für die Planungsleistungen (VgV-Verfahren) durchgeführt.

Für die LVR-Frida-Kahlo-Schule in St. Augustin ist ein Neubau in der Projektierungsphase, siehe hierzu Vorlagen Nr. 15/1717 (Ankauf eines Grundstücks) und Nr. 15/1606 (Grundsatzbeschluss und Auftrag zur Planung eines Schulersatzbaus). Nachdem der Landschaftsausschuss im Februar 2024 den Grundsatzbeschluss gefasst hat, bereitet die Verwaltung nunmehr auch hier die EU-weite Ausschreibung der Planungsleistungen vor.

Für die elf nachfolgenden Schulstandorte

- LVR-Schule am Volksgarten, Düsseldorf
- LVR-Viktor-Frankl-Schule, Aachen
- LVR-Christophorusschule, Bonn
- LVR-Gerd-Jansen-Schule, Krefeld
- LVR-Schule Belvedere, Köln
- LVR-Förderschule Wuppertal
- LVR-Förderschule Mönchengladbach
- LVR-Christy-Brown-Schule, Duisburg
- LVR-Johannes-Kepler-Schule / LVR-David Hirsch-Schule, Aachen
- LVR-Johanniter-Schule, Duisburg
- LVR-Jugendhilfe Halfeshof (Schule und Turnhalle), Solingen

bittet die Verwaltung um einen gemeinschaftlichen Grundsatzbeschluss und um den Auftrag, für diese Schulstandorte die Planungen der Generalsanierungen einschl. notwendiger Interimsgebäude und etwaiger strukturell begründeter Um- und Ergänzungsbauten zu erstellen. Durch diesen Sammelbeschluss können in den nächsten verwaltungsinternen Verfahrensschritten, den nächsten Planungsschritten und bei der Durchführung der Vergabeverfahren innerbetrieblich Synergien genutzt werden, die zu einer zügigen Umsetzung dieses Paketes beitragen.

Innerhalb der elf Schulstandorte sollen die Baumaßnahmen nochmals priorisiert werden, da die zeitgleiche Bearbeitung aller Maßnahmen aus Kapazitäts- und Finanzierungsgründen nicht möglich ist.

Neben den bereits in Vorbereitung befindlichen Standorten, der LVR-David-Ludwig-Bloch-Schule, der LVR-Gerricusschule und der LVR-Irena-Sendler-Schule, sollen zunächst die Standorte

- LVR-Schule am Volksgarten, Düsseldorf,
- LVR-Schule Belvedere, Köln,
- LVR-Förderschule Mönchengladbach und
- LVR-Christy-Brown-Schule, Duisburg

folgen.

Alle in der Vorlage genannten Maßnahmen können der besseren Übersicht wegen auch der anliegenden tabellarischen Darstellung entnommen werden.

Die weitere Bearbeitung erfolgt flexibel nach Dringlichkeit. Über die weitere Priorisierung und Umsetzung des Programms wird die Verwaltung jährlich berichten.

Angestrebt wird die Umsetzung aller genannten Sanierungsmaßnahmen bis 2035.

Die Kosten werden, auf der Grundlage von Kennzahlen grob geschätzt, je nach Standortbesonderheiten zwischen 40 Mio. Euro und 60 Mio. Euro pro Schule liegen.

Die Verwaltung geht derzeit, einschließlich des Neubaus für die LVR-Frida-Kahlo-Schule St. Augustin, von einem Gesamtfinanzierungsvolumen für das Schulinvestitions- und Sanierungsprogramm 2024-2035 von ca. 800 Mio. € aus.

G Finanzierung und Auswirkungen auf die sonstige Bautätigkeit im LVR

Wie bereits mit der Vorlage Nr. 15/1361 zum Stresstest dargestellt und beschlossen, hat die Umsetzung der Bauprojekte im Schulbereich für die nächsten Jahre Priorität, nachdem sich die Bautätigkeit – mit Ausnahme des Wiederaufbaus der havarierten LVR-Paul-Klee-Schule in Langenfeld – seit Langem auf zwingende Sanierungsmaßnahmen und Interimslösungen, teils unter Zuhilfenahme von Containerlösungen, beschränkt hatte. Hinsichtlich des Steueraufkommens und damit auch der Umlagegrundlagen zeichnen sich für die nächsten Jahre keine wesentlichen Verbesserungen der kommunalen Finanzlage ab, so dass der finanziellen Mächtigkeit des LVR im Hinblick auf das Investitionsvolumen für Baumaßnahmen Grenzen gesetzt sind. Aus diesem Grunde wurde im Verwaltungsvorstand ein dezernatsübergreifendes Einvernehmen darüber hergestellt, dass die nunmehr zwingenden und der Wiederherstellung einer umfassenden Nutzbarkeit dienenden Baumaßnahmen im Schulbereich hinsichtlich ihrer Umsetzung, auch bezogen auf die Planung und Allokation der personellen Kapazitäten im LVR, und ihrer Finanzierung im Gesamtverband prioritär zu behandeln sind. Dabei werden Aspekte der multifunktionalen Nutzbarkeit der Gebäude und Räumlichkeiten sowie eine mögliche Nachnutzbarkeit, z.B. durch die Mitgliedskörperschaften, ebenfalls handlungsleitend sein. In der Konsequenz bedeutet dies, dass Baumaßnahmen in den anderen Aufgabenbereichen des LVR zurückgestellt werden müssen. Nicht von dieser Rückstellung betroffen sind bereits laufende bzw. mit Baukosten veranschlagte Bauprojekte oder Projekte, die der Betriebssicherheit dienen und darüber hinaus keine standardverbessernden Maßnahmen darstellen. Diese Einschränkungen betreffen nicht nur die freiwilligen Aufgabenbereiche des LVR, an die besonders enge Maßstäbe hinsichtlich ihrer Bedarfsbegründung zu legen sind, sondern gilt für alle weiteren Bereiche. Sowohl die LVR-Kliniken als auch die Jugendhilfe setzen die notwendigen

Baumaßnahmen bereits nach eigener finanzieller Mächtigkeit und mit begrenztem Trägerzuschuss in konsolidierter Form um, da sich die Einrichtungen über Entgelte (re-) finanzieren müssen.

Die abschließende Finanzierung der avisierten Baumaßnahmen im Schulbereich kann erst nach Feststellung der konkreten Maßnahmenumfänge und der Einstufung der Maßnahmen (investiv/konsumtiv) im weiteren Verfahren geprüft und dargelegt werden. Anfallende Planungskosten sind bei investiver Einstufung zunächst aus dem Ansatz für Vorplanungsmittel des Dezernates 3 zu decken. Bei konsumtiver Einstufung erfolgt die Deckung der Planungskosten aus dem Instandhaltungsbudget des Dezernates 3 bzw. dem Sonderbudget für energetische Maßnahmen.

H **Beschlussvorschlag**

Dem mit Vorlage Nr. 15/2324 vorgestellten Schulinvestitions- und Sanierungsprogramm 2024-2035 wird dem Grunde nach zugestimmt. Dieses beinhaltet:

1. Die Generalsanierung an 11 Schulstandorten einschl. notwendiger Interimsgebäude und etwaiger strukturell begründeter Um- und Ergänzungsbauten.
2. Die noch ausstehenden Pflegebereichsanierungen an den Standorten LVR-Viktor-Frankl-Schule, Aachen, und LVR-Gerd-Jansen-Schule, Krefeld.
3. Die Deckung des dringend und kurzfristig erforderlichen zusätzlichen Schulraums an den Förderschulen mit dem Schwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung an den Standorten Essen, Euskirchen, Mönchengladbach und Wiehl über Interimslösungen oder Anmietungen.
4. Nachrichtlich: Die Generalsanierungen der Standorte
LVR-David-Ludwig-Bloch-Schule (15/1614)
LVR-Gerricusschule (15/1611)
LVR-Irena-Sendler-Schule (15/1638), deren Grundsatzbeschlüsse bereits vorliegen.
5. Nachrichtlich: Den mit Vorlage Nr. 15/1606 dem Grunde nach beschlossenen Neubau der LVR-Frida-Kahlo-Schule St. Augustin.
6. Nachrichtlich: Den mit Vorlage Nr. 15/1605 dem Grunde nach beschlossenen Neubau einer Turnhalle mit Mensa und Nebenräumen an der LVR-Luise-Leven-Schule in Krefeld.
7. Die Umsetzung des Schulinvestitions- und Sanierungsprogramm 2024-2035 hat unter Beachtung der mit der Vorlage Nr. 15/1361 zum Stresstest beschlossenen Prämissen bei der Umsetzung der Baumaßnahmen im LVR Priorität.

Die Verwaltung wird mit den einzelnen Planungen für die erforderlichen Baumaßnahmen bis zur Erstellung der HU-Bau beauftragt. Für die einzelnen Standorte sind zu gegebener Zeit entsprechende separate Durchführungsbeschlüsse einzuholen.

In Vertretung

A l t h o f f

Vorlage Nr. 15/2275

öffentlich

Datum: 03.06.2024
Dienststelle: Fachbereich 21
Bearbeitung: Herr Schmitt

Finanz- und Wirtschaftsausschuss	21.06.2024	Kenntnis
Landschaftsausschuss	25.06.2024	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

**Optimierung des Liquiditätsmanagements unter Einbeziehung der
Pensionslasten: Jährliches Berichtswesen 2023**

Kenntnisnahme:

Der Bericht zur Umsetzung von Maßnahmen zur Optimierung des
Liquiditätsmanagements wird gemäß Vorlage Nr. 15/2275 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

Zusammenfassung

In 2020 hat das LVR-Finanzmanagement ein Konzept zur Optimierung der Strategie zur Anlage der Finanzmittel des LVR erarbeitet, das eine ergebnisverbessernde Steuerung zum Ziel hat. Mit der Umsetzung des Konzepts wird die Erzielung nachhaltiger Erträge unter Sicherstellung einer jederzeitigen Zahlungsfähigkeit bei angemessener Risikostruktur angestrebt. Zugleich soll mit der Anlagestrategie das Risiko bei Banken reduziert werden. Darüber hinaus bezweckt die Anlagestrategie, neben dem KVR-Fonds, weitere Instrumente zur Rückdeckung der Pensionsverpflichtungen zu etablieren.

Durch ein jahrelanges sehr niedriges bis negatives Zinsumfeld konnte der LVR mit Geldanlagen bei Banken bis Ende 2022 kaum nennenswerte Zinserträge erzielen. Die vorgehaltene Liquidität bei Banken führte darüberhinaus zu Verwahrgebühren (Negativzinsen).

Seit Juli 2022 hat die Europäische Zentralbank in mehreren Schritten den Einlagenzins angehoben. Auf Grund dieser Zinswende stiegen die Zinsen am Kapitalmarkt und viele Banken verzinsen Liquiditätseinlagen wieder positiv. Dementsprechend ist seit 2023 aus der Liquiditätshaltung auf Bankkonten ein positiver Zinsertrag für den LVR realisierbar.

Ein wesentlicher Ausgangspunkt zur Optimierung des Liquiditätsmanagements bestand darin, Verwahrgebühren zu vermeiden. Abgesehen davon hatte das entwickelte Konzept zum Ziel, eine Anlagestrategie zu entwickeln, die unabhängig vom Zinsumfeld nachhaltig wirkt. Insoweit hat das verabschiedete Konzept auch im aktuellen positiven Zinsumfeld weiter Bestand, was sich auch in den substanziell zu erwartenden Zinserträgen, die umlagemindernd wirken, zeigt.

Das am 18. Februar 2020 mit Vorlage Nr. 14/3861 beschlossene Konzept zur Optimierung des Liquiditätsmanagements sieht eine jährliche Berichterstattung an die politische Vertretung vor. Berichtet wird über die Maßnahmen zur Umsetzung des strategischen Konzepts sowie über deren Wirkung auf die Finanzwirtschaft des LVR.

Die vorliegende Berichterstattung informiert zudem zur Nachhaltigkeit in der Kapitalanlage gemäß Vorlage Nr. 15/1939.

Mit dieser Vorlage kommt die Verwaltung diesen Aufträgen nach.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2275:

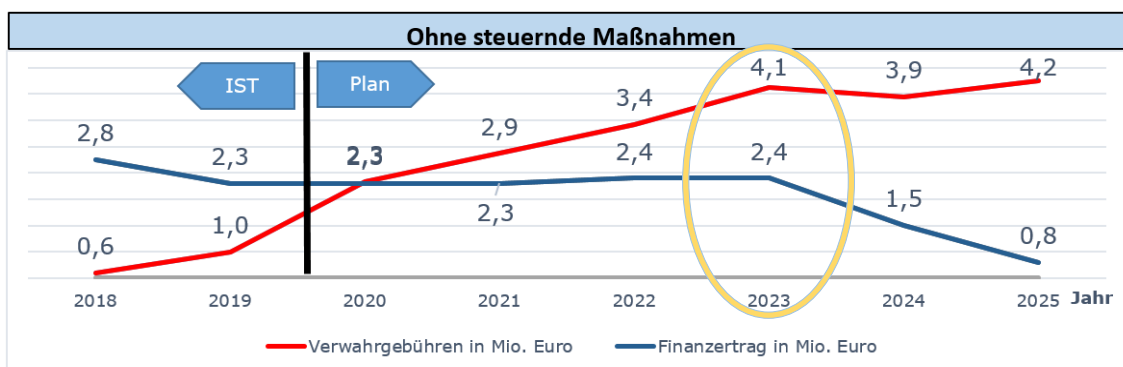
1. Ausgangslage

In 2020 hat das LVR-Finanzmanagement ein Konzept zur Optimierung der Strategie zur Anlage der Finanzmittel des LVR erarbeitet, welches eine ergebnisverbessernde Steuerung zum Ziel hat. Mit der Umsetzung des Konzepts wird die Erzielung nachhaltiger Erträge unter Sicherstellung einer jederzeitigen Zahlungsfähigkeit bei angemessener Risikostruktur angestrebt. Zugleich soll mit der Anlagestrategie das Risiko bei Banken reduziert werden. Darüber hinaus bezweckt die Anlagestrategie, neben dem KVR-Fonds, weitere Instrumente zur Rückdeckung der Pensionsverpflichtungen zu etablieren.

Das am 18. Februar 2020 mit Vorlage Nr. 14/3861 beschlossene Konzept zur Optimierung des Liquiditätsmanagements sieht eine jährliche Berichterstattung an die politische Vertretung vor. Berichtet wird über die Maßnahmen zur Umsetzung des strategischen Konzepts sowie über deren Wirkung auf die Finanzwirtschaft des LVR. Die Berichterstattung informiert zudem zur Nachhaltigkeit in der Kapitalanlage gemäß Vorlage Nr. 15/1939.

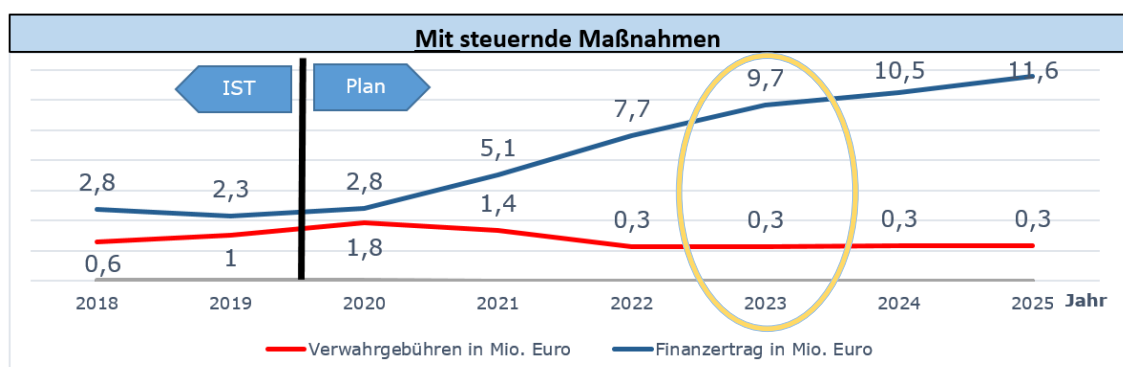
Die Vorlage zeigte auf, welche Entwicklungen die Verwahrgebühren und Finanzerträge ohne weitere steuernde Maßnahmen genommen hätten.

Stand 1/2020, Vorlage Nr. 14/3861:



Zugleich wurde mit der Vorlage aufgezeigt, welche Entwicklung bei einer Zustimmung zum vorgestellten Konzept zur Optimierung des Liquiditätsmanagements angenommen werden konnte.

Stand 1/2020, Vorlage Nr. 14/3861:



Nach Beschlussfassung des Konzeptes gilt dieses als Ausgangspunkt für die folgenden Betrachtungen.

Nachrichtlich:

Im jährlichen Berichtswesen wird grundsätzlich auf den Stand vom 31. Dezember 2023 abgestellt. Die Berichterstattung über die Fonds wird bis zum 31. März 2024 aktualisiert.

2. Berichtswesen

2.1 Verfügbare Mittel

Zum Stichtag 31. Dezember 2023 beliefen sich die Gelder bei Kreditinstituten in Form von Sichteinlagen, Termingeldern und Schuldscheinen auf 775,3 Mio. Euro. Diese lagen damit um 104,1 Mio. Euro unter denen des Vorjahres.

Die Fondsanlagen zum oben genannten Stichtag lagen bei 334,1 Mio. Euro und damit um 147,7 Mio. Euro höher als im Vorjahr.

Insgesamt wuchsen die verfügbaren Mittel um 43,6 Mio. Euro auf 1.109,4 Mio Euro an.

Allokation nach Anlageformen

	Stand 31.12.2023 in Mio. Euro	Stand 31.12.2022 in Mio. Euro
Gelder bei Kreditinstituten	775,3	879,4
• täglich fällige Gelder	495,3	729,4
• davon Gelder mit festen Laufzeiten	280,0	150,0
Fondsanlagen	334,1	186,4
• davon ZBI Union Wohnen Plus	50,0	38,4
• davon Empira Residential Invest	60,0	23,9
• davon UniInstitutional Premium Corp. Bond	100,0	0,0
• davon KVR-Fonds	124,1	124,1
Gesamtsumme	1.109,4	1.065,8

Neben dem Anstieg der langfristigen, nicht zahlungswirksamen Rückstellungen, waren für den Aufwuchs der verfügbaren Mittel insbesondere höhere Guthaben der fremden Mittel der Ausgleichsabgabe maßgeblich.

Die durchschnittlichen Finanzrenditen (zu Buchwerten) für das Berichtsjahr 2023 stellen sich für die einzelnen Anlageformen wie folgt dar:

Finanzrendite der Anlagen:

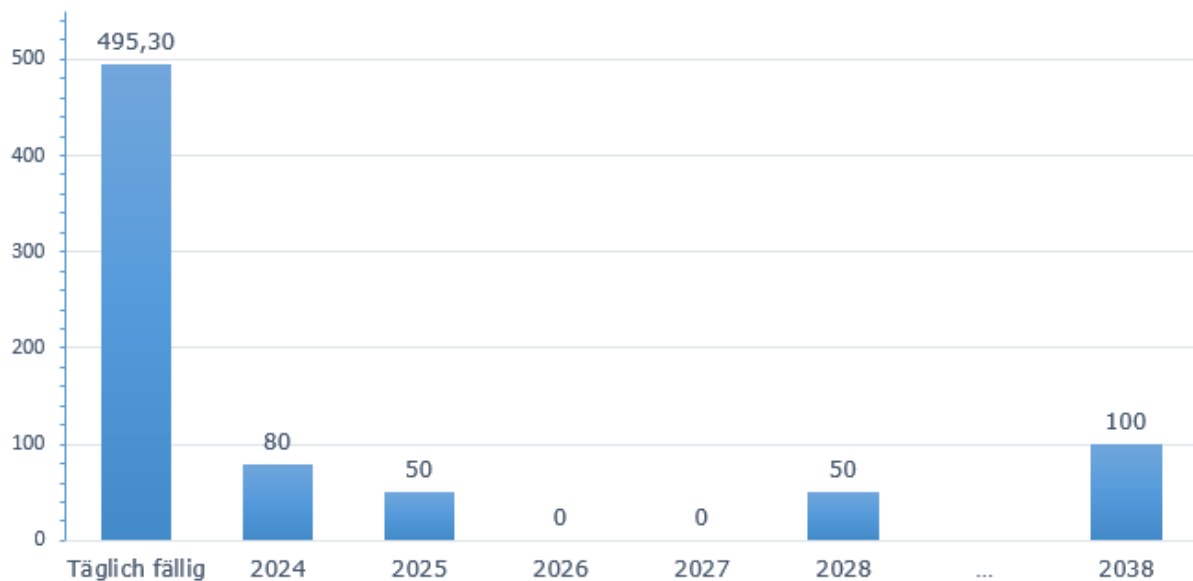
	Finanzrendite zu Buchwerten
Geldanlagen bei Kreditinstituten	
• täglich fällig	2,97%
• mit festen Laufzeiten	2,73%
Fondsanlagen	
• ZBI Union Wohnen Plus	2,79%
• Empira Residential Invest	0,23%
• UniInstitutional Premium Corp. Bond	thesaurierend
• KVR-Fonds	thesaurierend

Die Höhe der täglich fälligen Gelder lag im Jahr 2023 bei durchschnittlich 522,2 Mio. Euro und verteilte sich unterjährig wie folgt:

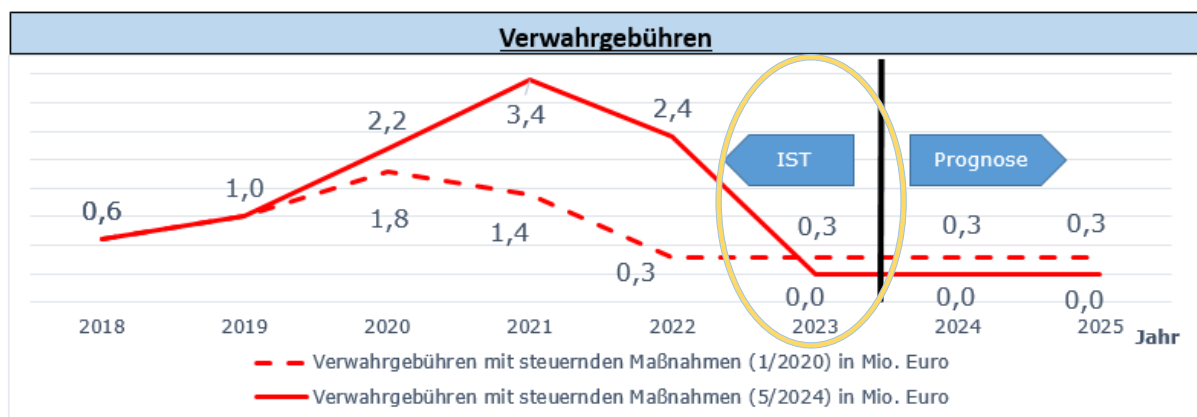
Durchschnittliche Liquidität in Mio. Euro				
1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	Gesamtjahr
645,2	597,2	523,7	326,3	522,2

Der Abbau der Liquidität ist vorrangig durch Abrufe der Immobilienfonds ZBI Union Wohnen Plus und Empira Residential Invest im ersten Halbjahr sowie weitere längerfristige Kapitalanlagen von 200 Mio. Euro im zweiten Halbjahr begründet.

Die Fälligkeiten der Geldanlagen zum Stichtag 31. Dezember 2023 bis zum Jahr 2038 in Mio. Euro sind der folgenden Übersicht zu entnehmen. In den Jahren 2029 bis 2037 liegen keine Fälligkeiten.

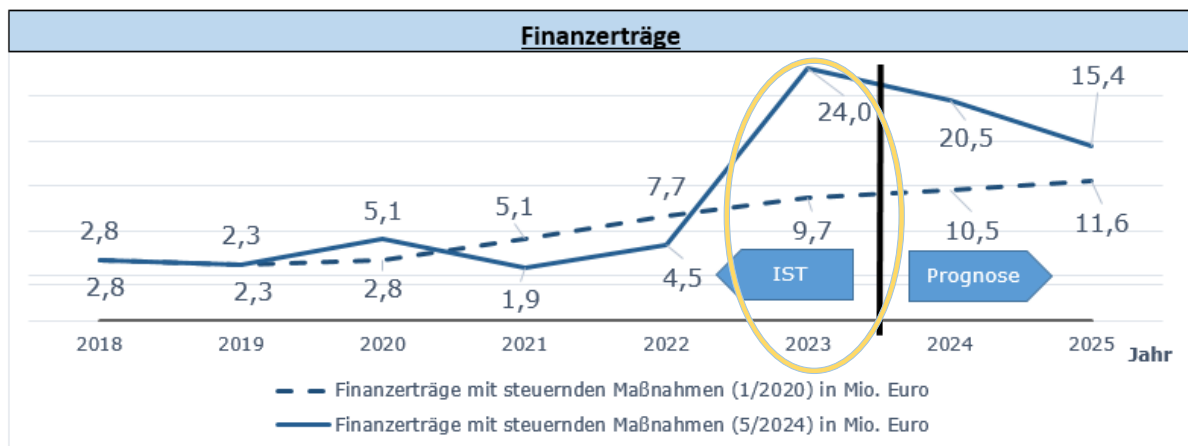


Die **Verwahrgebühren** entwickeln sich im Vergleich zur Prognose 1/2020 wie folgt:



Ursächlich für den Wegfall der Verwahrgebühren und die damit gegenüber der Prognose 1/2020 reduzierten Verwahrgebühren ab dem Jahr 2023 ist das veränderte Zinsumfeld mit nun positiver Verzinsung auf Einlagen.

Die **Finanzerträge** entwickeln sich im Vergleich zur Prognose 1/2020 wie folgt:



Zur ursprünglichen Prognose 1/2020 gab es in den letzten Jahren Abweichungen.

Die Analyse der Jahre 2021 und 2022 war Gegenstand der jeweiligen Berichterstattungen in den Jahren 2022 und 2023 (vgl. Vorlagen Nr. 15/304 und Nr. 15/977 und Nr. 15/1585).

Wesentlich für die im Jahr 2023 um rund 14,3 Mio. Euro oberhalb der Prognose 1/2020 liegenden Finanzerträge (24,0 Mio. Euro vs. 9,7 Mio. Euro) sind insbesondere die folgenden Faktoren:

- Durch die Zinswende konnten mit der bei Banken vorgehaltenen Liquidität Zinserträge in Höhe von rund 22,4 Mio. Euro erzielt werden.
- Trotz zeitlicher Verzögerungen bei den Mittelabrufen durch die Immobilienfonds ZBI und Empira sowie bei der Auflage des Spezialfonds LVR Wohnen und Leben (Vorlage Nr. 15/1005), die sich ertragsreduzierend auswirkten, konnten 1,5 Mio. Euro Erträge aus den genannten Fondsanlagen erzielt werden.
- Die ursprüngliche Prognose 1/2020 beinhaltete Produkte mit ausschüttenden Erträgen in Höhe von rund 1,7 Mio. Euro. Es erfolgte in der Prognose eine Anpassung hin zu thesaurierenden Fonds für Unternehmensanleihen mit in der Folge ausbleibenden Ausschüttungen. Die Umsetzung erfolgte im dritten Quartal 2023.

Für das laufende Jahr wird durch aktives Management ein deutlicher Mehrertrag gegenüber der Prognose 1/2020 erwartet. Zu berücksichtigen ist, dass in der aktuellen Haushaltsplanung 2024 Finanzerträge in Höhe von rund 9 Mio. Euro enthalten sind, die auf Konzerneinrichtungen entfallen.

Für die Folgejahre werden Finanzerträge in Höhe der ursprünglichen Prognose erwartet. Erklärbar ist dieser Effekt durch Umschichtungen der aktuell gut verzinslichen liquiden Mittel in ertragsthesaurierende Fonds sowie in ausschüttende Immobilienfonds.

2.2 Berichterstattung zu einzelnen Engagements

2.2.1 ZBI Union Wohnen Plus

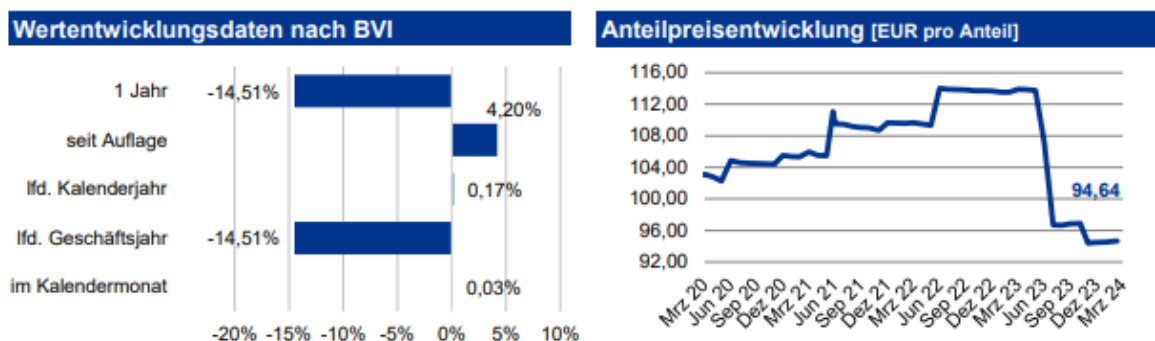
Gemäß Vorlage Nr. 14/3215, Beschluss des Landschaftsausschusses vom 22. März 2019, sind Mittel in Höhe von 50 Mio. Euro zur Beteiligung an dem Fonds zugesagt worden, die zwischenzeitlich voll abgerufen sind.

Der aktuelle Marktwert der LVR-Anlage zum 31. März 2024 beläuft sich auf 46,2 Mio. Euro. Unter Berücksichtigung der bisher realisierten Ausschüttungen in Höhe von 3,3 Mio. Euro ergibt sich zum 31. März 2024 eine Investitionsrendite auf das eingesetzte Kapital, die mit -1% unter der zum Stand 31. März 2023 liegt.

Das Brutto-Immobilienvermögen beläuft sich zum 31. März 2024 auf 645,6 Mio. Euro und verteilt sich auf 114 Immobilien. Die Fremdkapitalquote auf Fondsebene beträgt 46,1%. Die Vermietungsquote liegt bei 91,5%.

Aufgrund der hohen Marktbewegungen in den Jahren 2022 und 2023 waren einige Investoren zu regulatorischen Portfoliobereinigungen gezwungen und gaben ihre ZBI-Fondsanteile zurück. Über die Entwicklung im Jahr 2023 wurde ausführlich berichtet. Mit den ergriffenen Maßnahmen konnte eine Stabilisierung der Situation erreicht werden. Im Zeitraum seit der letzten Berichterstattung wurden keine Anteilsscheinrückgaben mehr verzeichnet.

Insgesamt reduziert sich der Fondspreis nach der außerturnusgemäßen Bewertung und unter Berücksichtigung der geänderten Risikobewertung im Vergleich zum 31. Dezember 2022 um rund -14,8% (Stand März 2024).



Quelle: ZBI Monatsbericht März 2024

Aufgrund positiver Entwicklungen auf dem Wohnungsmarkt rechnet der Fonds mit weiter stetig steigenden Mieterträgen. Unter Berücksichtigung der Reduzierung des Leerstands durch Sanierung, der im nächsten Jahr in die Vermietung gebracht wird, ist zum aktuellen Zeitpunkt eine positive Fortführungsprognose gegeben.

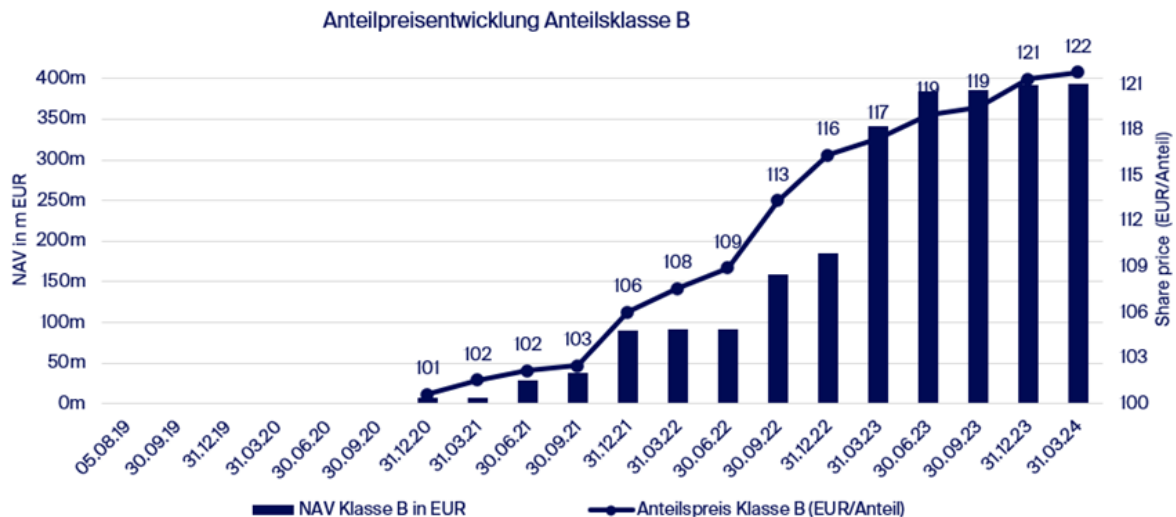
So berechnet das Fondsmanagement einen Anstieg des Fondspreises von derzeit 94,64 Euro auf 124 Euro zum Laufzeitende im Jahr 2033.

Das LVR-Treasury-Management steht mit der Fondsgesellschaft in engem und regelmäßigem Austausch.

2.2.2 Empira Residential Invest

Gemäß Vorlage Nr. 15/305, Beschluss des Landschaftsausschusses vom 21. Juni 2021, sind Mittel in Höhe von 60 Mio. Euro zur Beteiligung an dem Fonds zugesagt worden. Im April 2023 erfolgte ein letzter Mittelabruf, so dass der LVR damit voll investiert ist.

Der aktuelle Marktwert zum 31. März 2024 beläuft sich auf 64,7 Mio. Euro bei einem Buchwert von 60 Mio. Euro. Damit ergibt sich eine Investitionsrendite auf das eingesetzte Kapital von rund 8,3%. Ausschüttungen wurden bisher in Höhe von 0,2 Mio. Euro realisiert.



Quelle: Empira Quartalsbericht März 2024

Derzeit befinden sich noch sieben Vorhaben im Status der Projektentwicklung, das Objekt in Berlin-Schönefeld sowie das Objekt Düsseldorf Mindener Straße wurden fertiggestellt und befinden sich in der Vermietung. Das Objekt Berlin-Schönefeld ist vollvermietet und für das Objekt Düsseldorf Mindener Straße läuft seit Oktober 2023 die Vermietung. Die Projektentwicklungen verlaufen nach Plan.

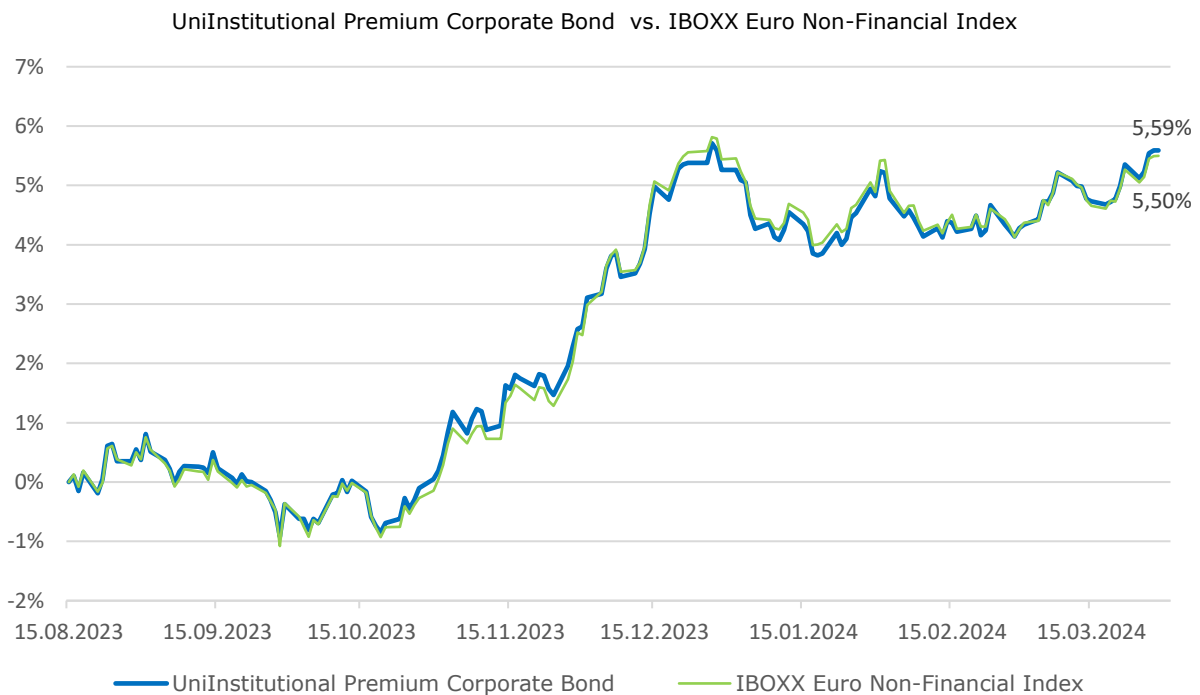
Im vierten Quartal 2023 wurde die Quartiersentwicklung auf dem ehemaligen Deutsche-Welle-Gelände in Köln erworben und befindet sich aktuell in der Bauplanung (Bauabschnitt 2 und 3) sowie in der Bauphase (Bauabschnitt 1). Die Fertigstellung des Projekts ist für 2027 geplant. Das Projekt in Köln ergänzt das bestehende Portfolio der TOP 7 Städte gut und ist dem LVR-Treasury-Management durch eine Besichtigung in 2021 bereits bekannt.

2.2.3 UniInstitutional Premium Corporate Bond

Gemäß Vorlage Nr. 15/977 wurde der Fonds „UniInstitutional Premium Corporate Bond“ vorgestellt und am 9. Juni 2022 ein Vorratsbeschluss zum Ankauf des Fonds in Höhe von 100 Mio. Euro gefasst. Am 15. August 2023 wurde der Beschluss im Gesamtwert von 100 Mio. Euro vollständig umgesetzt.

Der Fonds investiert in globale auf Euro lautende Unternehmensanleihen mit guter bis sehr guter Qualität (Investmentgrade). Eine breite Streuung mit derzeit über 340 Wertpapieren im Portfolio sowie eine ausgewogene Branchenmischung soll Einzeltitel-Risiken abfedern.

Der aktuelle Marktwert zum 31. März 2024 beläuft sich auf ca. 105,6 Mio. Euro bei einem Buchwert von 100 Mio. Euro. Der Fonds ist thesaurierend und schüttet folglich keine Erträge aus. Die Investitionsrendite auf das eingesetzte Kapital beträgt rund 5,6% seit Kauf.



2.2.4 KVR-Fonds

Seit Auflage des Fonds im Jahr 1998 investierte der LVR regelmäßig Beträge von bis zu 5 Mio. Euro pro Jahr. In den Jahren 2017 und 2018 wurden jeweils zusätzlich 30 Mio. Euro in diesen Fonds investiert. Seit 2019 erfolgte keine weitere Zuführung. Insgesamt wurden in den KVR-Fonds 124,1 Mio. Euro investiert.

Die Strategie des KVR-Fonds wird in regelmäßigen Abständen einer Überprüfung unterzogen. Aufgrund geänderter Marktgegebenheiten erfolgte eine Anpassung der strategischen Asset-Allokation zum 13. April 2023. Der Anlageschwerpunkt liegt nun mit einem Anteil von 44% auf europäischen Staatsanleihen. Weitere 25% werden in europäische Unternehmensanleihen sowie 11% in Pfandbriefe aus Europa investiert. Der Anteil europäischer Standardaktien wurde von 25% auf nun 20% reduziert.

Der aktuelle Marktwert zum 31. März 2024 beläuft sich auf ca. 134,9 Mio. Euro. Der Fonds ist thesaurierend und schüttet folglich keine Erträge aus. Die Investitionsrendite auf das eingesetzte Kapital beträgt rund 8,7% über die Laufzeit.



Quelle: Rheinische Versorgungskassen, KVR Bericht März 2024

Der Fonds hat seit Auflegung im Schnitt eine Rendite von 2,8% p.a. erzielt.

Im Jahr 2023 lag die Rendite des Fonds bei 5,8%.

3. Ausblick Finanzanlagen

Die weitere Entwicklung der Finanzerträge und Finanzaufwendungen im Haushalt des LVR hängt von verschiedenen Faktoren ab.

Nach einem anfänglichen stabilen Zinsniveau zum Jahresanfang werden vor dem Hintergrund des aktuellen wirtschaftlichen Umfelds für 2024 mehrere Zinsschritte in Form von Leitzinssenkungen erwartet.

Die Entwicklung des Konzernliquiditätssaldos aus laufender Rechnung ist aufgrund zum Teil gegenläufiger und nur bedingt beeinflussbarer Größen schwer prognostizierbar und folglich mit Unsicherheiten behaftet. Kurz- und mittelfristig wird dieser Saldo insbesondere beeinflusst durch:

- die Höhe der Jahresergebnisse im LVR-Haushalt,
- die Dynamik beim Aufwuchs der Pensionsrückstellungen und
- die Ergebnislage der Konzerneinrichtungen

Der prognostizierte Steuerungserfolg sieht unter anderem die Umsetzung folgender Maßnahmen aus dem Konzept zur Optimierung des Liquiditätsmanagements vor:

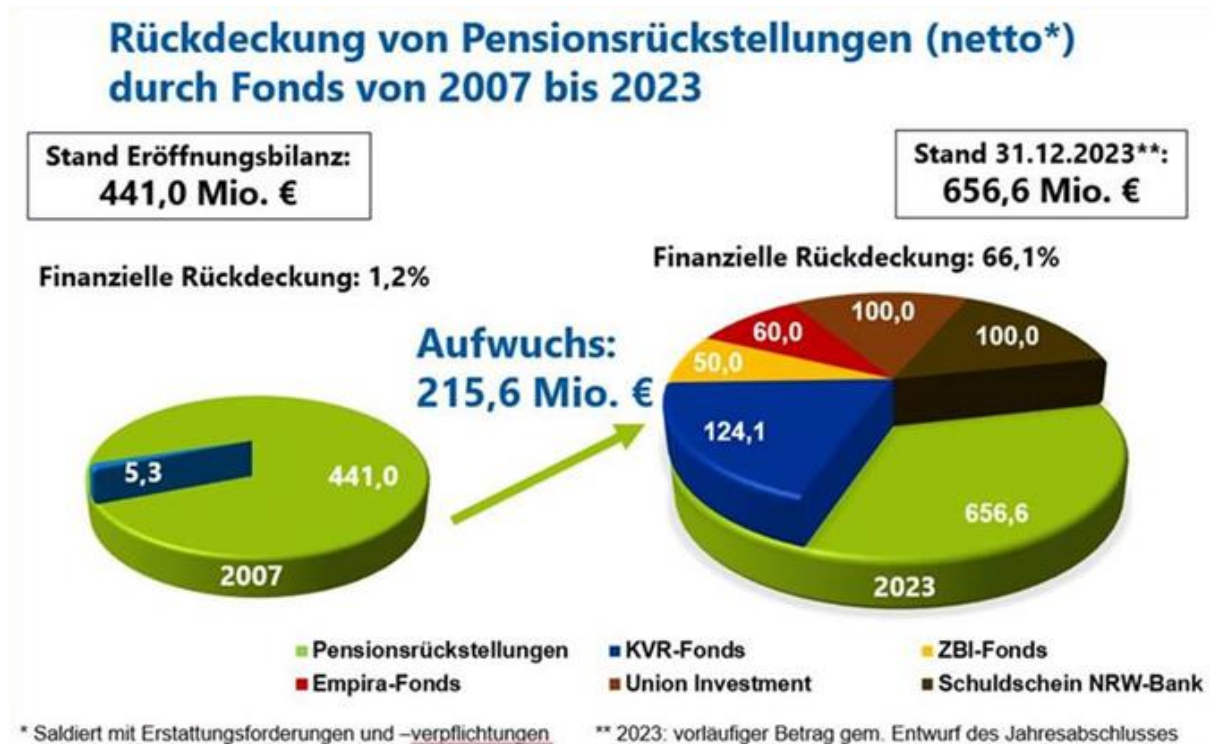
Meilensteine



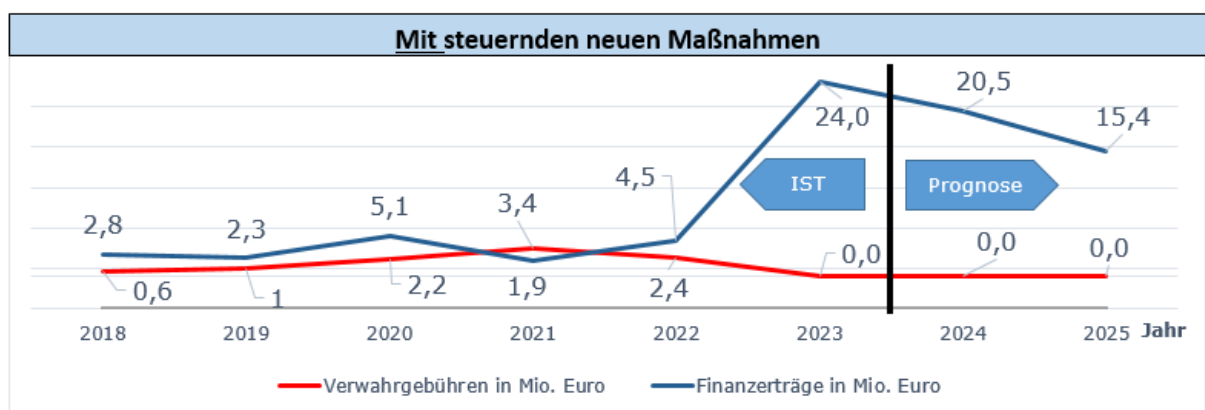
- Die Umsetzung des dritten Meilensteins - eine Investition in den UniInstitutional Premium Corporate Bond in Höhe von 100 Mio. Euro - ist im August 2023 erfolgt.
- Mit dem Abschluss der Namensschuldverschreibung bei der NRW.Bank im September 2023 (vgl. Meilenstein vier) konnte eine zusätzliche Opportunität zur Sicherung der Pensionsrückstellungen genutzt werden.
- Im Landschaftsausschuss am 9. Juni 2022 wurde die Umsetzung des Spezialfonds LVR Wohnen und Leben beschlossen, hier abgebildet als fünfter Meilenstein. Mit der Vertragsunterzeichnung wird im 2. Halbjahr 2024 gerechnet, derzeit befinden sich die Verträge in der Prüfung.
- Die Zeichnung eines weiteren Fonds für Unternehmensanleihen (vgl. Meilenstein sechs) ist nun frühestens für 2025 geplant. Die Vorplanungen laufen bereits, die Umsetzung verzögert sich leicht, aufgrund der Umsetzung der vorgelagerten Meilensteine.
- Die Umsetzung der weiteren Meilensteine in Form von Kontokorrentkrediten bei der Hausbank Helaba und Liquiditätskrediten wird ab 2026 begonnen.

Mit den in 2023 umgesetzten Meilensteinen konnte eine Verbesserung der Rückdeckung von Pensionsrückstellungen von 28,5% in 2022 auf 66,1% in 2023 erreicht werden.

Bezugnehmend auf die bisher umgesetzten Fondsanlagen in Höhe von 434,1 Mio. Euro (Stand 31. Dezember 2023) ergibt sich für die finanzielle Rückdeckung von den Pensionsrückstellungen folgende Situation:



Die nachfolgende grafische Darstellung zeigt nochmals die Prognose der zu erwartenden Ergebnisbeiträge aus der Steuerung der Liquidität auf Basis der aktualisierten Entwicklungen und Annahmen (vgl. 2.1 Verfügbare Mittel).



4. Nachhaltigkeit

Die Kapitalanlagen beim LVR sind seit vielen Jahren in die strategische Haushaltsplanung des LVR eingebettet und berücksichtigen seit jeher auch die Grundsätze des Rücksichtnahmegebots in Bezug auf seine Mitgliedskörperschaften, die Generationengerechtigkeit sowie ESG-Kriterien („E“ für Umwelt, „S“ für Soziales, „G“ für verantwortungsbewusste Staats- und Unternehmensführung), also Grundsätze der Nachhaltigkeit in der Kapitalanlage.

Im September 2016 wurde die Richtlinie zur Kapitalanlage beim LVR (Vorlage Nr. 14/1630) eingeführt. Mit der Anpassung der Richtlinie zur Kapitalanlage beim LVR im März 2024 (Vorlage Nr. 15/1939) erfolgte eine Verankerung von Nachhaltigkeitskriterien und rahmengebenden Grundsätzen. Hierzu zählen unter anderem:

- Beitrag zu mehr Generationengerechtigkeit
- nachhaltige Erträge zur Entlastung der Mitgliedskörperschaften
- Vorsorge zur langfristigen Sicherung der Ansprüche aus der Beamtenversorgung/ Rückdeckung der Pensionsverpflichtungen
- Sicherstellung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit
- feste Ausschlusskriterien für die Direktanlage in Aktien und Anleihen (wie z. B. kontroverse Waffen, Kinderarbeit, Atomenergie)
- Einstufung der Emittenten von Staatsanleihen durch Freedom House als „frei“
- eine feste Positivliste für die Anlage bei Banken (vgl. 4.1)
- Verankerung von Nachhaltigkeitskriterien bei Neuanlagen in Fonds (vgl. 4.2)

Weitere Nachhaltigkeitskriterien finden sich in der Optimierung des Liquiditätsmanagements beim LVR seit 2020 (Vorlage Nr. 14/3861) wieder. So hat der LVR aufgrund seiner Haushaltsprinzipien zur Nachhaltigkeit und Generationengerechtigkeit bewusst nur wenige ausgewählte Instrumente für die Kapitalanlage eingesetzt, dazu zählen:

- Finanzanlagen bei Banken (vgl. 4.1)
- Anlage in den KVR-Fonds über die Rheinischen Versorgungskassen zur Rückdeckung der Pensionsverpflichtungen
- Anlage in Spezialfonds mit Schwerpunkt Wohnen Deutschland (ZBI Union Wohnen Plus, Empira Residential Invest, LVR Wohnen und Leben) zur Rückdeckung der Pensionsverpflichtungen
- Anlage in Publikumsfonds mit Schwerpunkt Unternehmensanleihen (u.a. UniInstitutional Premium Corporate Bond) zur Rückdeckung der Pensionsverpflichtungen

Neben dem aktiven Einsatz von Instrumenten zur Kapitalanlage (z.B. Finanzinstrumente) werden unter anderem auch die Instrumente der maßvollen Entschuldung sowie die Reduktion der Neukreditaufnahme über Innenfinanzierung von Investitionen oder die Gewährung von verzinslichen Gesellschafterdarlehen (Bauen für Menschen GmbH, Vogelsang iP) eingesetzt.

4.1 Finanzanlagen bei Banken

Mit der o.g. Anpassung der Richtlinie zur Kapitalanlage beim LVR (2024) sind die Finanzanlagen bei Banken klar definiert worden:

Geschäftsbeziehungen sind ausschließlich zu nachfolgenden nach Nachhaltigkeitskriterien und Bonitätskriterien eingeschränkten Banken bzw. Bankengruppen (und deren Rechtsnachfolgern) zulässig:

<i>Landesbanken</i>
<i>Sparkassen</i>
<i>DekaBank Deutsche Girozentrale</i>
<i>Postbank</i>
<i>Deutsche Bundesbank</i>
<i>Deutsche und EU-Förderbanken (z.B. NRW.BANK, KfW, EIB)</i>
<i>Deutsche Bank</i>
<i>Commerzbank</i>
<i>Genossenschaftsbanken</i>

4.2 Anlagen in Fonds

Nach der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (EU-Offenlegungsverordnung) müssen Fondsgesellschaften seit März 2021 über die ESG-Risiken ihrer Anlage informieren und die Fonds in eine von drei Kategorien einordnen. So sollen auch Investoren leichter erkennen können, wie nachhaltig ein Finanzprodukt ist.

Unterschieden wird in Artikel 6, Artikel 8 und Artikel 9. Bestehende und geplante Finanzanlagen des LVR sind aktuell wie folgt klassifiziert:

- Artikel 6 – Fonds ohne oder mit geringen Nachhaltigkeitspräferenzen:
 - ZBI Union Wohnen Plus (Wohnimmobilienfonds Vorlage Nr. 14/3215)
 - KVR-Fonds
 - LVR Wohnen und Leben (Wohnimmobilienfonds Vorlage Nr. 15/1005)

- Artikel 8 – Fonds mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen:
 - Empira Residential Invest (Wohnimmobilienfonds Vorlage Nr. 15/305)
 - UniInstitutional Premium Corporate Bond (Unternehmensanleihen-Fonds Vorlage Nr. 15/977)

4.3 Ausblick Nachhaltigkeitsregulierung

Aufgrund der vorhandenen Dynamik in der Nachhaltigkeitsregulierung wird an dieser Stelle ein kurzer Ausblick auf den aktuellen Entwicklungsstand gegeben:

- Für die EU-Offenlegungsverordnung, die erst 2021 in Kraft getreten ist, werden die Ausführungsvorschriften weiterentwickelt und überarbeitet, was insbesondere für Finanzprodukte nach Artikel 8 und Artikel 9 Veränderungen nach sich ziehen kann.
- Für die EU-Taxonomie in Verbindung mit der Nachhaltigkeitsberichtserstattung der Unternehmen werden weitere taxonomiekonforme und taxonomiefähige Wirtschaftsaktivitäten definiert und anhand technischer Bewertungskriterien konkretisiert.
- Die Regulierung von ESG-Ratinganbietern ist ebenfalls ein aktuelles Projekt des EU-Parlaments und der Aufsichtsbehörden mit dem Ziel transparente, nachvollziehbare und einheitliche Bewertungsmethoden zu etablieren.

Zusammenfassend unterliegt der Regulierungsprozess auf EU-Ebene zur Nachhaltigkeit von Finanzanlagen stetigen Anpassungen und Weiterentwicklungen. Diese betreffen auch den LVR als institutionellen Investor.

5. Verwaltungsvorschlag

Die politische Vertretung wird um Kenntnisnahme des Berichtes gebeten.

In Vertretung

H ö t t e

Zusammenfassung

Die Entwicklung des Bruttoinlandsproduktes in Deutschland bleibt weiter auf einem niedrigen Niveau. Die Bundesregierung geht von einem Wachstum lediglich in Höhe von 0,3 % aus, was nahezu einer Stagnation gleichkommt.

Mit der Veröffentlichung der Mai-Steuerschätzung 2024, die noch nicht regionalisiert vorliegt, hat die Bundesregierung die Prognose der Steuereinnahmeerwartungen aller staatlichen Ebenen für die Jahre 2024 bis 2028 um insgesamt über 80 Mrd. Euro gegenüber der Herbst-Steuerschätzung 2023 nach unten korrigiert. Dabei sind die Erwartungen an die kommunalen Steuereinnahmen für die Jahre 2024 bis 2028 gegenüber der Herbst-Steuerschätzung 2023 um insgesamt rund 6 Mrd. Euro vermindert worden.

Nach den bisherigen Erkenntnissen auf der Grundlage der Haushaltsprognose zum 30. April 2024 zeichnen sich in der Bewirtschaftung des Haushaltsjahres 2024 bei einzelnen Leistungsbereichen der Eingliederungshilfe teilweise und in Summe über den Verband negative Planverfehlungen ab. Die im Bereich der Eingliederungshilfe für Kinder im Vorschulalter eingerichtete Arbeitsgruppe zur Analyse der zukünftigen Transferaufwendungsentwicklungen prüft derzeit geeignete Maßnahmen, wie im rechtlichen Rahmen der Kostenentwicklung entgegengesteuert werden kann.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2443:

1 Ausgangslage

Nach der aktuellen Prognose der Bundesregierung (Pressemitteilung vom 24. April 2024) wird das Bruttoinlandsprodukt (BIP) in Deutschland in 2024 lediglich um 0,3 % im Vergleich zum Vorjahr zunehmen, was einer Stagnation nahekommt. Damit wird für das Jahr 2024 nun, im Vergleich zum Herbst 2023, als seitens der Bundesregierung noch ein Wachstum von 1,3 % prognostiziert wurde, mit einer erheblich schwächeren Entwicklung der Wirtschaftsleistung gerechnet.

Nach der Meldung des Statistischen Bundesamtes vom 29. Mai 2024 wird die Inflation im Mai 2024 voraussichtlich 2,4 % im Vergleich zum Mai 2023 betragen. Die Inflationsrate lag im April 2024 noch bei 2,2 % im Vergleich zum Vorjahresmonat.

Das Kommunalpanel 2024 der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) vom Mai 2024, in dem jährlich die kommunale Finanzlage, die Investitionstätigkeit sowie die kommunalen Finanzierungsbedingungen aus Sicht der Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände von der KfW abgefragt werden, zeigt eine deutlich eingetrübte Stimmung in den Kommunen. Die Verunsicherung sei, so ist dem Kommunalpanel zu entnehmen, auf der kommunalen Ebene groß, obwohl sich die Inflations- und Zinsentwicklung in den vergangenen Monaten etwas entspannt hätten und Zinssenkungsschritte für das laufende Jahr erwartet würden. Grund für die pessimistische Einschätzung seien die mit hohen wirtschaftlichen Risiken behafteten Auswirkungen der geopolitischen Krisen (Ukraine, Naher Osten, Taiwan). Nach Aussage der KfW stellen die steigenden Ausgaben bei den Sozial-, Personal- und Sachkosten weiterhin eine große Herausforderung für die Kommunalhaushalte dar.

Über die aktuelle wirtschaftliche Lage des LVR wurde letztmalig in der Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses am 19. April 2024 ausführlich berichtet.

2 Bewirtschaftung im Haushaltsjahr 2024

Der verabschiedete Haushaltsplan 2024 des LVR sieht bei einem Umlagesatz von 15,45 % einen Fehlbetrag von 35,6 Mio. Euro neben einem globalen Minderaufwand im Bereich der Eingliederungshilfe für Erwachsene in Höhe von 34 Mio. Euro sowie eine aufwandsmindernde Konsolidierungsvorgabe von rund 40 Mio. Euro vor. Die Deckung des Fehlbetrages 2024 in Höhe von 35,6 Mio. Euro soll planerisch durch den Einsatz der Ausgleichsrücklage erfolgen.

Gemäß der 1. LVR-Haushaltsprognose 2024 zum Stichtag 30. April 2024 zeichnen sich - wie bereits im Jahresabschluss 2023 - auch im laufenden Haushaltsjahr 2024 Planverfehlungen im Bereich der Eingliederungshilfe für Kinder mit (drohender) Behinderung im Vorschulalter ab, die vor allem auf weitere Fallzahl- und Fallkostensteigerungen zurückzuführen sind. Grund hierfür ist, dass die Planansätze des Haushaltsjahres 2024 mit den zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung im Frühjahr 2023 absehbaren Fallzahlen kalkuliert wurden, wobei sich die Fallzahlsteigerungen jedoch - wie sich im Rahmen der Jahresabschlussherausstellung 2023 herausstellte - voraussichtlich deutlich dynamischer entwickeln werden, als zur Haushaltsaufstellung 2024 angenommen werden konnte. Eine weitere Ursache bilden die sich abzeichnenden Erhöhungen bei den Fallkosten, die vor allem auf die aktuellen

Tarifsteigerungen zurückzuführen sind. Betroffen sind insbesondere die heilpädagogischen Leistungen nach § 79 SGB IX (Basisleistung I) und die individuellen heilpädagogischen Leistungen, die ergänzend zur Basisleistung I gewährt werden. In Folge der Komplexität der Einzelsachverhalte kann eine detaillierte und belastbare Aufwandskalkulation für das Haushaltsjahr 2024 zum Stichtag 30. April 2024 lt. Auskunft des Fachdezernates noch nicht vorgenommen werden. Die eingerichtete Arbeitsgruppe zur Analyse der zukünftigen Transferaufwendungsentwicklungen im Bereich der Eingliederungshilfe für Kinder prüft derzeit geeignete Maßnahmen, wie im rechtlichen Rahmen der Kostenentwicklung kurz- und mittelfristig entgegengesteuert werden kann. Die Verwaltung wird die politische Vertretung zeitnah über die gewonnenen Erkenntnisse und die weiteren Entwicklungen unterrichten.

Auch im Bereich der Eingliederungshilfeleistungen für Erwachsene zeichnet sich im Rahmen der LVR-internen Prognose per Ende April 2024 eine leicht negative Ergebnisentwicklung ab. Eine der Ursachen ist der hohe Tarifabschluss, der vollumfänglich auf die zu gewährenden Leistungsentgelte durchschlägt. Daher könnte der vorgesehene Konsolidierungsbeitrag für das Haushaltsjahr 2024 in Höhe von rd. 30 Mio. Euro, der auf den Bereich der Eingliederungshilfe für Erwachsene entfällt und im Haushaltsplan 2024 bereits aufwandsmindernd abgezogen worden ist, unter Umständen nicht erreicht werden.

Die Entwicklung des gesamten LVR-Haushaltes wird im Rahmen des internen Controllings laufend unterjährig beobachtet und analysiert. Allerdings muss konstatiert werden, dass es zum Zeitpunkt der ersten Haushaltsprognose 2024 noch zu früh ist, anhand der Entwicklungen der ersten vier Monate den Bewirtschaftungsverlauf des gesamten Haushaltsjahres 2024 belastbar beurteilen zu können. Im Hinblick auf die haushalterischen Risiken im Bereich der Eingliederungshilfe wurde im Rahmen der Bewirtschaftungsverfügung 2024 daher eine äußerst restriktive Haushaltsbewirtschaftung angeordnet, die von den LVR-Dezernaten bislang eingehalten wurde.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich nach den bisherigen Erkenntnissen auf der Grundlage der Haushaltsprognose zum 30. April 2024 in der Bewirtschaftung des Haushaltsjahres 2024 bei einzelnen Leistungsbereichen der Eingliederungshilfe Planverfehlungen abzeichnen.

3 Mai-Steuerschätzung 2024

Am 16. Mai 2024 wurden die Ergebnisse der 166. Sitzung des Arbeitskreises Steuerschätzungen veröffentlicht. Geschätzt wurde die Steuerentwicklung für die Jahre 2024 bis 2028 auf der Grundlage der gesamtwirtschaftlichen Eckwerte der Frühjahrsprojektion 2024 der Bundesregierung.

Die aktuelle Steuerschätzung dämpft die Einnahmeerwartungen von Bund, Ländern, Gemeinden und EU gegenüber der Herbst-Steuerschätzung 2023. In der Gesamtbetrachtung der Jahre 2024 bis 2028 über alle staatlichen Ebenen hinweg, ist im Vergleich zur Steuerschätzung vom Oktober 2023 ein deutlicher Rückgang der erwarteten Steuermehreinnahmen von über 80 Mrd. Euro zu verzeichnen. Hintergrund für das geringer prognostizierte Steueraufkommen ist vor allem der ausbleibende wirtschaftliche Aufschwung, der noch in der Herbst-Steuerschätzung 2023 angenommen wurde. Die Mai-Steuerschätzung 2024

geht nunmehr im Verlaufe des Jahres 2024 von einer lediglich moderaten konjunkturellen Erholung aus.

Das Land NRW rechnet für das laufende Haushaltsjahr mit Steuermindereinnahmen in Höhe von rund 1,2 Milliarden Euro, die sich im Haushaltsvollzug nicht ausgleichen lassen. Der Minister der Finanzen hat deshalb angekündigt, noch vor der Sommerpause einen Nachtragshaushaltsentwurf 2024 vorzulegen.

Auf die kommunale Ebene entfällt ein geringer Anteil der prognostizierten Steuermindereinnahmen von knapp 6 Mrd. Euro im Zeitraum von 2024 bis 2028. Allerdings ist vor allem bei der Gewerbesteuer, einer der wichtigsten und ertragsstärksten kommunalen Steuern, zu berücksichtigen, dass es sich bei der Mai-Steuerschätzung 2024 um eine bundesweite, nicht regionalisierte Prognose handelt. Die Entwicklung der Gewerbesteuer in den einzelnen Regionen (beispielsweise in Westfalen und im Rheinland) kann sehr heterogen ausfallen. Dementsprechend sind diese Werte nur begrenzt aussagefähig.

Die bereits beschlossenen Steuerrechtsänderungen wurden in der Frühjahrsprognose 2024 berücksichtigt. Noch nicht berücksichtigt wurden inflationsbedingte Anpassungen bei der Einkommensteuer (Ausgleich der kalten Progression), die sich voraussichtlich negativ auf das Steueraufkommen auswirken werden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich die Steuererwartung der kommunalen Ebene, die für die Umlagegrundlagen des LVR relevant ist, im Vergleich zur Herbst-Steuerschätzung 2023 insgesamt verringert hat. Problematisch hieran ist, dass den nur geringfügig steigenden Steuererträgen auf der einen Seite stark steigende Sozialtransferleistungen auf der anderen Seite gegenüberstehen. So ist davon auszugehen, dass sich das Problem der systematischen Unterfinanzierung der kommunalen Familie bis 2028 weiter verstärken wird.

4 Resümee und Ausblick

Das laufende Jahr 2024 wird weiterhin maßgeblich durch die unsichere sozio-ökonomische Lage, die mit einer höheren kommunalen Verschuldung einhergeht, geprägt. Die wirtschaftliche Entwicklung wird durch hohe Tariflohnsteigerungen, wachsende Sozialausgaben und geringes Konjunkturwachstum begleitet und verlangt allen staatlichen Ebenen hohe Konsolidierungsanstrengungen ab.

Vor dem Hintergrund der multiplen Krisenlagen und des voraussichtlich ausbleibenden Wirtschaftswachstums werden die Umlagegrundlagen in den kommenden Haushaltsjahren voraussichtlich nur moderat ansteigen.

Darüber hinaus ergeben sich für den LVR im laufenden sowie in den folgenden Haushaltsjahren beträchtliche Haushaltsrisiken vor allem bei der Eingliederungshilfe für Kinder im Vorschulalter aufgrund der dynamischen Fallzahl- und Fallkostenentwicklungen in den Bereichen der heilpädagogischen Leistungen nach § 79 SGB IX (Basisleistung I) sowie den individuellen heilpädagogischen Leistungen. Im Erwachsenenbereich der Eingliederungshilfe ergeben sich finanzielle Risiken infolge von Entgeltsteigerungen. Inwieweit die prog-

nostizierten, zumindest moderat steigenden kommunalen Steuereinnahmen die steigenden Transferaufwendungen und Tarifierhöhungen in zukünftigen Haushaltsjahren ausgleichen können, ist derzeit nicht abschließend einschätzbar.

Die dargestellten Rahmenbedingungen werden den LVR-Dezernaten weiterhin eine restriktive Haushaltsbewirtschaftung abverlangen, um die gesteckten Finanzziele zu erreichen und die Mitgliedskörperschaften nicht durch übermäßige Umlagezahlungen zu belasten.

In Vertretung

Hillringhaus

TOP 18 Anfragen und Anträge

TOP 19 Bericht aus der Verwaltung

TOP 20 Verschiedenes